

Dritter Zwischenbericht

**der Enquete-Kommission
Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg
in die Informationsgesellschaft*)**

zum Thema

Kinder- und Jugendschutz im Multimediazeitalter

**) Eingesetzt durch Beschluß des deutschen Bundestages vom 5. Dezember 1995 – Drucksache 13/3219.*

Prof. Dr. Gisela Losseff-Tillmanns

Fachbereich Sozialpädagogik, Fachgebiet Soziologie der Fachhochschule
Düsseldorf

Prof. Dr. Wernhard Möschel

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an
der Juristischen Fakultät Tübingen; Arbeitsschwerpunkte: Deutsches und
Internationales Kartellrecht, Wirtschaftsordnungsrecht und Bankenrecht

Prof. Dr. Arnold Picot

Institut für Organisation, Seminar für betriebswirtschaftliche Informations-
und Kommunikationsforschung, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre
der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Hans Poerschke

Dipl.-Journalist, Leipzig

Prof. Dr. Reinhart Ricker

Professur für Medienrecht und Medienpolitik am Institut für Publizistik
der Universität Mainz

Prof. Dr. Eberhard Witte

Institut für Organisation der Ludwig-Maximilians-Universität München

Kommissionssekretariat

Der Enquete-Kommission wurde vom Deutschen Bundestag zur
organisatorischen und wissenschaftlichen Unterstützung ihrer Arbeit
ein Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Leiter des Sekretariats:

Dr. Gerd Renken

Stellvertretende Leiterin des Sekretariats

Isolde Kießling, Diplom-Ökonomin

Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Martina Fritsch, Sozialwissenschaftlerin

Andreas Kühling, Diplom-Ökonom (M. Sc.)

Dr. Lorenz Müller, Jurist

Sachbearbeiter/Büroleiter

Klaus Braun, Diplom-Betriebswirt (FH)

Erste Kommissionssekretärin

Jutta Hardt

Zweite Kommissionssekretärin

Mechthild Meyer

Vorwort

Die Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ des Deutschen Bundestages hat 1996 ihre Arbeit aufgenommen. Sie beschäftigt sich mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen, die sich aus der technologischen Entwicklung und dem Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien für die Zukunft ergeben werden. Die Kommission hat die Aufgabe, parlamentarische Initiativen vorzuschlagen, um die Chancen der Informationsgesellschaft umfassend nutzbar und die Risiken beherrschbar zu machen. Grundlegende Bereiche wie „Wirtschaft 21“, „Arbeit 21“, „Bildung 21“, „Gesellschaft 21“, „Parlament, Staat und Verwaltung 21“, „Technik 21“, sowie „Umwelt und Verkehr 21“ werden in Form von Projekten erarbeitet und in einem abschließenden Bericht vorgestellt. Zu Themen mit aktuellem politischen Handlungsbedarf erarbeitet die Enquete-Kommission Zwischenberichte. Der erste Zwischenbericht wurde am 7. November 1996 unter dem Titel „Meinungsfreiheit – Meinungsvielfalt – Wettbewerb. Rundfunkbegriff und Regulierungsbedarf bei den Neuen Medien“ (Drucksache 13/6000) und der zweite am 30. Juni 1997 unter dem Titel „Neue Medien und Urheberrecht“ (Drucksache 13/8110) vorgelegt. Zwischenberichte zu den Themen „Sicherheit und Schutz im Netz“ und „Verbraucherschutz in der Informationsgesellschaft“ wird die Enquete-Kommission ebenfalls in Kürze vorlegen.

Das Thema des hiermit vorgelegten dritten Zwischenberichts mit dem Titel „Kinder- und Jugendschutz im Multimediazeitalter“ ist für die Informationsgesellschaft von zentraler Bedeutung, da auch in den neuen Medien gewaltverherrlichende, rassistische und pornographische Inhalte transportiert werden. Allerdings unterscheiden sich die neuen Medien von den klassischen Medien dadurch, daß Inhalte weniger stark kontrolliert werden können. Die mit der Digitalisierung jeglicher Information verbundene erleichterte Reproduzierbarkeit von Inhalten sowie die mit der weltweiten Vernetzung von Informationssystemen einhergehende Globalisierung der Medienlandschaft schränken die Effektivität traditioneller Kontrollmechanismen ein. Damit stellen sich auch neue Anforderungen an den Jugendmedienschutz. Dies gilt für den Bereich der Medienpädagogik ebenso wie für den rechtlichen und technischen Jugendmedienschutz.

Die Enquete-Kommission hat deshalb am 9. Oktober 1996 zusammen mit dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Jugendschutz und neue Medien – Nutzen und Risiken der neuen Medien für Kinder und Jugendliche“ veranstaltet. Unter der Federführung der beiden Berichterstatter, Frau Dr. Maria Böhmer, MdB, und Herrn Thomas Krüger, MdB, setzte sich die Kommission danach noch unter Einbezug zahlreicher schriftlicher Stellungnahmen und Gutachten von Sachverständigen, Instituten und Organisationen intensiv mit den Fragen des Kinder- und Jugendschutzes im Multimediazeitalter auseinander. Die Kommissionsmitglieder waren sich dabei stets bewußt, welch sensibles und in der nationalen und internationalen Öffentlichkeit vielbeachtetes Thema es mit aller gebotenen Verantwortung zu diskutieren gilt. Die Kommission hofft, mit dem nun vorgelegten Zwischenbericht einen Impuls zur Fortentwicklung des Jugendmedienschutzes zu geben.

Der Bericht untergliedert sich in zwei Hauptbereiche: In einem ausführlichen Dokumentationsteil werden die Grundlagen des Jugendmedienschutzes auf nationaler Ebene und der internationale Regelungsbedarf in konzentrierter Form vorgestellt. Der Schwerpunkt des Zwischenberichtes liegt auf dem ersten Teil. Darin wird bei der Weiterentwicklung des Medienbereichs auch unter Einbezug des digitalisierten Fernsehens starkes Gewicht gelegt auf Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen und Formen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den technischen Jugendschutz und die Medienpädagogik. Wichtig ist aber vor allem, daß eine aufgeklärte Gesellschaft und verantwortungsbewußte Eltern mit den neuen Medien umgehen lernen.

Die Kommissionsmitglieder entwickelten zwei Komplexe von Empfehlungen:

1. Konsequenzen für den Jugendmedienschutz (Kapitel 3.3.3) und den Jugendschutz (Kapitel 3.4): Die Empfehlungen der Enquete-Kommission beziehen

sich insbesondere darauf, bewährte Maßnahmen des Jugendschutzes weiterzuentwickeln, beim Jugendschutz als Aufgabe der Institutionen die Maßnahmen des technischen Jugendschutzes als sinnvollen Zusatz zu verstehen, das Bewußtsein für gefährdende Inhalte zu schärfen und die Jugendschutzkompetenz der Eltern gezielt zu fördern.

2. Letztgenannte medienpädagogische Maßnahmen werden im Kapitel 4.4 nach den Zielgruppen Eltern, Kindergärten, Schule und außerschulische Jugendarbeit differenziert. Um die angeführten Maßnahmen fachlich fundiert und sinnvoll angehen zu können, gibt die Enquete-Kommission bereichsübergreifende Empfehlungen, die die medienpädagogische Forschung, die medienpädagogischen Facheinrichtungen, die finanzielle Ausstattung und schließlich die Medien selbst betreffen. Die im Bericht genannten Empfehlungen benennen lediglich wesentliche Möglichkeiten und Notwendigkeiten für medienpädagogisches Handeln, die sich aus der Analyse der Situation, aus den bisherigen Erfahrungen in der medienpädagogischen Forschung und Praxis in der Bundesrepublik Deutschland und aus dem Stand der derzeitigen Medienentwicklung ableiten lassen. Der weiteren Entwicklung der neuen Medien ist in Zukunft auch durch eine entsprechende Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes und des medienpädagogischen Forschens und Handelns Rechnung zu tragen. Für Bund und Länder wird sich mit dem Ausbau der Medienpädagogik und damit dem Erwerb von Medienkompetenz eine wichtige Zukunftsaufgabe stellen.

Die Kommission dankt den Sachverständigen, Instituten und Organisationen, die ihre Arbeit durch die Bereitstellung von Materialien unterstützt haben.

Bonn, den 4. Mai 1998

Siegmar Mosdorf, MdB

Vorsitzender der Enquete-Kommission
„Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft –
Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“

Zwischenbericht Kinder- und Jugendschutz im Multimediazeitalter

Inhaltsverzeichnis

1.	Kinder- und Jugendschutz in digitalen Medien	8
1.1	Geschichte des Jugendmedienschutzes in Deutschland	8
1.2	Heranwachsende und Multimedia	9
1.3	Bedeutung des Unterhaltungswerts für Heranwachsende	9
1.4	Aufgaben des Jugendmedienschutzes angesichts neuer Medien ...	10
1.5	Die sozialwissenschaftliche Sichtweise auf die Medienwirkung	11
2.	Medienwirkungsforschung: Wesentliches Fundament des Kinder- und Jugendmedienschutzes .	12
2.1	Die Anfänge der Medienwirkungsforschung	13
2.1.1	Traditionelle Gewaltwirkungsforschung: Auf monokausale Erklärungen fixiert	13
2.1.2	Kritik der traditionellen Gewaltwirkungsforschung: Der Komplexität menschlichen Verhaltens unangemessen	14
2.2	Medien- und Gewaltwirkungsforschung heute: Komplexere Sichtweisen und Zugänge	15
2.2.1	Lebenswelten als Basis für das Wirksamwerden von medialen Einflüssen	15
2.2.2	Medien oder Rezipienten als Ausgangspunkt für Zugänge zu Wirkungsdimensionen	15
2.3	Im aktuellen Fokus qualitativer Rezipientenforschung: Kind und Fernsehen	16
2.3.1	Fernsehrezeption von Kindern	16
2.3.2	Der Umgang von Heranwachsenden mit Fernsehgewalt	17
2.4	Medienwirkungsforschung in der künftigen Medienwelt: Alte Problemlagen und neue Dimensionen	18
3.	Die Felder multimedialen Jugendschutzes: Computerspiele, Internet und digitales Fernsehen	20
3.1	Computerspiele	20
3.1.1	Die Technik	21
3.1.2	Spieler und Spiele	21
3.1.2.1	Verbreitung und Nutzung von Computerspielen	21
3.1.2.2	Inhalte der Spiele	21
3.1.2.3	Spieler und problematische Spiele	22
3.1.2.4	'Gefährdung' durch Computerspiele	23
3.2	Das Internet – Inhalt und Zugang	24
3.2.1	Zugänglichkeit zum Netz	25
3.2.2	Problematische Inhaltsseiten zum Ansehen und Austauschen	26
3.2.2.1	Gewaltpornographie	26
3.2.2.2	Rassismus	27
3.2.2.3	Extremgewalt	27
3.2.2.4	Gewaltspiele	28
3.2.3	Selbstkontrolle und technischer Jugendschutz	29
3.2.3.1	Selbstkontrolle und Jugendschutzbeauftragte	29

3.2.3.2	Technische Vorkehrungen	30
3.2.3.3	Reichweite der Kontrollmöglichkeiten	30
3.3	Jugendschutz im digitalen Fernsehen und elterliche Verantwortung	31
3.3.1	Die Untersuchung: Befragung und Praxistest	31
3.3.2	Die Ergebnisse der Familienbefragung und -beobachtung	32
3.3.2.1	Nutzungsmuster	32
3.3.2.2	Die Kindersicherung in der Familienwirklichkeit	32
3.3.2.3	Jugendmedienschutz im Blick von Eltern	32
3.3.3	Konsequenzen für den Jugendmedienschutz	33
3.4	Konsequenzen für den Jugendschutz	33
4.	Medienpädagogik mit der Zielsetzung Medienkompetenz als Bedingung und Ergänzung eines wirksamen Jugendschutzes	35
4.1	Zum Verhältnis Medienpädagogik und Jugendschutz	35
4.2	Bestimmung von Medienpädagogik und ihren Zielen sowie Adressaten	37
4.3	Beschreibung von Handlungsfeldern der Medienpädagogik	40
4.4	Empfehlungen für medienpädagogische Maßnahmen	46
Dokumentation		
I.	Grundlagen des Jugendmedienschutzes auf nationaler Ebene	48
II.	Internationaler Regelungsbedarf	57
	Ergebnisse einer vergleichenden Analyse von Hans-Jörg Albrecht/Freiburg „Jugendschutz, Strafrecht, Neue Medien und Internet“	58
	Glossar zum Zwischenbericht	86
	Literaturliste zum Zwischenbericht	88

1. Kinder- und Jugendschutz in digitalen Medien

1.1 Geschichte des Jugendmedienschutzes in Deutschland

Die Auseinandersetzung mit medialen Inhalten unter der Fragestellung, ob diese Kinder und Jugendliche schädigen können, hat in Deutschland eine lange Tradition. Seit Beginn dieses Jahrhunderts wird Jugendmedienschutz als staatliche Aufgabe verstanden und betrieben. Neben der Trivial- und manchmal auch Hochliteratur war das Massenmedium Film bis in die sechziger Jahre dieses Jahrhunderts Hauptgegenstand des Jugendmedienschutzes. Filme wurden – bis 1945 im direkten Eingriff des Staates als Zensor – verboten, mit Auflagen oder mit Altersbeschränkungen freigegeben. Die enge Bindung von Staat und Filmzensur, die im Kaiserreich und auch in der Weimarer Republik dazu führte, Jugendmedienschutz auch als politische Zensur zu mißbrauchen, und die totale staatliche Kontrolle und Indienstnahme des Films im nationalsozialistischen Staat, führten dazu, daß Jugendmedienschutz in Deutschland bis heute den Ruch der willkürlichen staatlichen Zensur nicht gänzlich verloren hat¹⁾.

In der neugegründeten Bundesrepublik Deutschland wurde staatliche Zensur in der Verfassung ausdrücklich ausgeschlossen. Der Jugendschutz, den Jugendmedienschutz eingeschlossen, jedoch erhielt weiterhin einen hohen Stellenwert. Zwar wurde mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften eine staatliche Stelle geschaffen, die auf Antrag Schriften – eingeschlossen Videos und CD's – indizieren und mit einem Werbeverbot sowie Vertriebsbeschränkungen belegen kann, aber eine Vorzensur staatlicherseits ist ausgeschlossen. Generell sollte weitgehend von staatlichen Maßnahmen Abstand genommen werden, statt dessen sollten sich Produzenten und Verreiber von Medien freiwillige Selbstbeschränkungen auferlegen.

Während in den Medien der Deutschen Demokratischen Republik es der Staat war, der durch Zensur weiterhin Einfluß auf die Auswahl und Gestaltung medialer Inhalte nahm, wurden in der Bundesrepublik Deutschland freiwillige Einrichtungen zur Kontrolle medialer Inhalte unter jugendschützerischen Aspekten geschaffen. So bildeten sich in der Bundesrepublik mit nahezu jedem neuen Medium auch neue Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle. Allerdings ist die Verbindlichkeit und Wirksamkeit dieser Einrichtungen sehr unterschiedlich. Während der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der ältesten dieser Einrichtungen, alle Filme,

die in öffentlichen Kinos gezeigt werden, vorgelegt werden und die Prüfer der FSK paritätisch von Seiten der öffentlichen Hand und der Filmwirtschaft besetzt werden, ist die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen eine Einrichtung der kommerziellen Fernsehveranstalter, die die Sendungen freiwillig – und daher eben keineswegs alle – von den Anbietern vorgelegt bekommt, sich ihre Prüfer selbst auswählt und keine Möglichkeiten der Sanktionierung hat. Zwar haben gemäß Rundfunkstaatsvertrag alle Fernsehanbieter, auch die öffentlich-rechtlichen, einen eigenen Jugendschutzbeauftragten, dessen Position innerhalb der Anstalten ist jedoch schwach. In anderen Bereichen ist Jugendmedienschutz noch unbedeutender. Bei der Selbstkontrollereinrichtung der Computerspieleindustrie sind nicht einmal alle Produzenten bzw. Verreiber Mitglied und ihr Handeln beschränkt sich auf Empfehlungen. Dennoch: in keinem anderen Land dieser Welt gibt es so vielfältige Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle wie in Deutschland.

Jugendmedienschutz in Deutschland ruht seit der Wiedererlangung der staatlichen Souveränität auf zwei Säulen. Da ist zum ersten der oben beschriebene eingreifende Jugendschutz. Er basiert auf der medientheoretischen Grundannahme, daß massenmediale Inhalte einen bildenden Einfluß auf das Denken und Handeln heranwachsender Menschen nehmen. Dies gilt insbesondere für jene Inhalte, die die Verletzung von Tabus und Normen in den Bereichen menschlicher Konflikte und Sexualität beschreiben und visualisieren. Vor eben jenen Tabuverletzungen, den verharmlosenden ebenso wie den exzessiven Darstellungen von Gewalt und der offenen Präsentation aller möglichen Formen menschlichen Sexualverhaltens, muß in Konsequenz dieser Auffassung der heranwachsende Mensch bewahrt werden. Dies geschieht durch o.g. Institutionen auf der Basis von gesetzlichen Bestimmungen und Übereinkünften, die beispielsweise in Prüfkriterien für Medien kodifiziert werden. Der eingreifende Jugendschutz hat als Adressat das mediale Produkt, auf das er verändernd oder verhindernd einwirkt.

Neben dem eingreifenden gibt es als wichtige zweite Säule den propädeutischen oder präventiven Jugendschutz. Der propädeutische Jugendschutz ist eine Maßnahme und Zielsetzung aus dem umfassenden Repertoire der Medienpädagogik. Wichtigste Maßnahme des propädeutischen Jugendschutzes war bis weit in die sechziger Jahre in der Bundesrepublik Deutschland die Filmerziehung. Durch die Auseinandersetzung mit dem Film und durch das Kennenlernen ‚wertvoller‘ Filme sollten die Heranwachsenden zur Kritik an negativen medialen Phänomenen befähigt und vom schlechten Medium weg an ein gutes herangeführt werden. Unter heutigen Bedingungen, da die Medien nicht mehr ein Phänomen der Freizeit allein, sondern allumfassender Bestandteil des Alltäglichen sind, wird der präventive

¹⁾ Vgl. zur Historie des Jugendmedienschutzes und der Medienpädagogik:
Hiegemann, S., Swoboda, W. (Hrsg.) (1994). Handbuch der Medienpädagogik. Theorieansätze – Forschungsgeschichte – Perspektiven. Opladen
Schorb, B. (1995). Medienalltag und Handeln. Medienpädagogik in Geschichte, Forschung und Praxis. Opladen

Jugendschutz als ein Ergebnis der Erziehung Heranwachsender zu Medienkompetenz gesehen. Medienkompetenz als die Fähigkeit, Medien nicht allein kritisch analysieren und reflektieren zu können, sondern sie auch im Kontext selbstbestimmten und sozialen Handelns nutzen zu können, schließt die Fähigkeit ein, sich von desorientierenden Medieninhalten abzuwenden und ihnen die Grundlage, den Konsummarkt, zu entziehen.

1.2 Heranwachsende und Multimedia

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Entwicklung des Medienbereichs in den letzten zehn Jahren die bisherigen Grundlagen des Jugendmedienschutzes wenn nicht in Frage gestellt, so doch modifiziert hat. Medien stehen nicht mehr als einer von vielen Freizeitbereichen am Rande des Alltags, sondern nahezu der gesamte Alltag ist medialer Alltag. Nahezu überall, wo wir uns bewegen, sind wir von Medien umgeben, ein Großteil privater und beruflicher Tätigkeiten ist medial gesteuert und sei es auch nur von dem Chip, der die Schließanlage des Hauses steuert. In besonderer Weise den und mit Medien verbunden waren schon immer junge Menschen. Sie sind zum einen diejenigen, die am ehesten bereit sind, neue Medien zu akzeptieren und in ihr Leben zu integrieren. Kinder und Jugendliche sind zum anderen auch diejenigen, die durch die Medien am stärksten in ihrem Denken und Handeln beeinflußt werden. Ihrer Beeinflußbarkeit durch Medien gilt ja auch die besondere Fürsorge des Jugendmedienschutzes. Aus der Betrachtung des Verhältnisses von Heranwachsenden und Medien wird deutlich, an welchen Punkten diese mit den Medien selbständig umgehen und wo sie Probleme haben und Hilfestellungen benötigen.

Die heutigen Kinder und Jugendlichen in den hochindustrialisierten Staaten sind für die multimediale Zukunft einerseits wohl gerüstet. Das Problem der Erwachsenen, die auf sie hereinstürzende Medienflut mental zu verarbeiten und aktiv zu nutzen, kennen sie kaum. Sie leben bereits in einer Medienwelt und sie leben ihre Medienwelt. Mit anderen Worten, der Gegensatz zwischen der Welt der Medien und der Welt außerhalb der Medien existiert für sie insofern nicht, da Bestandteil ihrer realen Welt die Medienwelt ist. Sie haben diese Welt in ihrer Sozialisation als eine Medienwelt erfahren, übernommen und internalisiert.

Die Heranwachsenden bringen also, im Gegensatz zu den Erwachsenen, denen sich die informationstechnischen Neuerungen als solche und damit als Veränderungen ihrer Welt präsentieren, die Voraussetzungen mit, das als Gegebenheit zu akzeptieren, was Erwachsene als Veränderungen erst verinnerlichen müssen. Hinzu treten als weitere Begleiter der Sozialisation die Neugier und Aufgeschlossenheit von Kindern und Jugendlichen. Ihre Aufgeschlossenheit gegenüber Neuem macht sie gerade auch für die informationstechnischen Angebote empfänglich, die ja tatsächlich Möglichkeiten in die Welt bringen, die es bisher nicht gab. Hinzu tritt – und dies ist vor allem ein Phänomen der männlichen Heranwachsen-

den – daß mit technischen Entwicklungen ideologisch Fortschritt als solcher verknüpft wird. Der Mythos des Fortschritts als einer ständigen Verbesserung des angenehmen Lebens ist untrennbar verbunden mit dem Mythos der Technik und dem der Jugend. Technik und Fortschritt teilen sich oft die gleichen Synonyme: Macht und Herrschaft über die reale Welt. In diesem Sinne unterstützen besonders männliche Heranwachsende technische Entwicklungen, die die genannten Versprechungen einer Verbesserung der Lebensqualität und einer Stärkung der Herrschaft des Menschen in sich tragen.

Nicht nur den Techniken der Multimedienwelt sind Kinder und Jugendliche aufgeschlossen, auch ihre Inhalte und Werte übernehmen sie als Fortschreibung dessen, was sie bereits kennen, schätzen und nutzen. Die interessierenden Inhalte dieser Welt sind zugleich die der Medien: Konsum und Sensationen. Die Welt präsentiert sich den Heranwachsenden in und außerhalb der Medien als eine, die sich stets in Bewegung befindet – oder doch befinden sollte – und die käuflich zu erwerben ist. Schnell und aufregend leben und konsumieren sind eins im virtuell-medialen wie im realen Leben. Nicht nur das Aussehen beider Welten und ihre Inhalte sind den Heranwachsenden gleich, sondern auch ihre Symbole. Sie kennen und entziffern die medialen Symbole als Repräsentationen ihrer Wirklichkeit. Mediale Codes bestimmen Kommunikation und Interaktion von Kindern und Jugendlichen. Inhalt und Aussagekraft dieser Codes sind weltweit eindeutig und einheitlich. Augenscheinlich wird dies beispielsweise in den Accessoires, die Jugendlichkeit ausmachen. Ein lebender Star wie Michael Jackson ist ebenso ein weltweites Symbol mit einer einheitlichen Lebensstil- und Konsumaussage wie ein Industrieprodukt namens Levis oder Adidas²⁾.

1.3 Bedeutung des Unterhaltungswerts für Heranwachsende

Die Aufgeschlossenheit der Kinder und Jugendlichen den Medien gegenüber, verbunden mit dem positiven Image von Jugend und Jungsein, machen sich Industrie und Werbung bei der Einführung neuer Medien zunutze. Zum einen durch die Verbindung neuer Produkte mit dem Attribut jung, neu und zeitgemäß; zum anderen durch Verpackung neuester und komplexester Software als Unterhaltungsangebote, meist als Spiele. Mediale Entwicklungen, die zur Zeit für Kinder und Jugendliche, besonders die männlichen, besonders attraktiv sind, entstammen dem Bereich der Unterhaltung. Das sind zum einen die Computerspiele, die meist auf CD's als Datenträger angeboten werden. Die beliebtesten Inhaltsbereiche dieser Spiele sind sogenannte Adventures, bei denen es darum geht, durch Köpfchen und/oder Kampf ein Ziel zu erreichen und die vielfältigen Kriegsspiele, die in ihrer Darstellung immer weniger von Filmen zu unterscheiden sind, nur kann man hier den Helden selbst steuern und man kann quasi durch ihn hindurch die Feinde eliminieren.

²⁾ Vgl. Scheil, F., Schorb, B., Palme, H. J. (Hrsg.) (1995). Jugend auf der Datenautobahn. München

Ein anderer Bereich ist das Internet, in dem jede Idee Gleichgesinnte findet. Auch das Internet wird zum Spielen genutzt, darüber hinaus zum Austausch von Spielen, von legalen wie von Raubkopien. Es wird von Heranwachsenden, auch hier in erster Linie von den Jungen, zu diesen Zwecken genutzt und auch allgemein zum Austausch von technischen Informationen über Computer, Hard- und Software. In die kriminellen Bereichen dieses Netzes, vom Bankbetrug bis zur Pornografie sind Heranwachsende meist nur als Opfer verwickelt.

Ein dritter Bereich sind die digitalen Fernsehangebote. Exklusive Sportangebote und ebensolche Spielfilme machen die Attraktivität dieser Angebote aus, die bei uns als ‚Pay-TV‘ vermarktet werden. Zwar sind es in der Regel nur die Erwachsenen, die sich ‚Pay-TV‘ für sich und/oder ihre Familie leisten können, aber das mindert nicht deren Attraktivität für Heranwachsende. Damit stellt sich dann aber auch die Frage nach den im digitalen Fernsehen angebotenen Inhalten. Denn für die Heranwachsenden ist nicht die digitale Technik, sondern das Filmangebot von Interesse.

Der Akzeptanz der multimedialen Entwicklung durch eine Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen steht also auch die Gefährdung aller Heranwachsenden gegenüber. Das Wissen um die Verführbarkeit der Jugend gehört zu den Binsenweisheiten menschlicher Gesellschaften. Ihre Offenheit und Naivität gegenüber der Welt birgt die Gefahr, daß die Heranwachsenden von den negativen Phänomenen dieser Welt überrannt, daß sie nicht Subjekt, sondern Objekt der medialen Entwicklung werden. So bereitwillig junge Menschen die Erscheinungen der Medienwelt akzeptieren, so gefährlich können ihnen diese werden, wenn sie die Kontrolle über ihre Wünsche und Vorstellungen übernehmen und Reflexion durch Konsumvorgaben ersetzen. Je jünger die Heranwachsenden sind, desto weniger sind sie in der Lage, die komplexen Veränderungsprozesse kognitiv zu erfassen und zu verarbeiten. Aber auch wenn sie diese zu verstehen beginnen, fehlen ihnen Macht und Möglichkeit, negative Phänomene zu verhindern oder zurückzudrängen. In jedem Fall hat die Jugend die sozialen Folgen des Handelns Erwachsener zu tragen. So sehr Heranwachsende den technischen Fortschritt begrüßen, akzeptieren und unterstützen, so sehr sind sie auch seine Objekte. Es gibt bislang auch keine Norm, mit der sich eine Generation aus der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen heraus freiwillig Grenzen setzt, im Gegenteil.

Die sozialen Folgen der Mediatisierung unserer Welt sind also bereits absehbar. Verkürzt lassen sie sich positiv als Annäherung der Menschen in der weltweit gleichen Erfahrung gleicher medialer Inhalte und in der kommunikativen Vernetzung unabhängig von Zeit und Raum beschreiben, negativ als Bindung an medialen Konsum und damit einhergehend verstärkter Individualität und Verlust sozialer Bindungen im personalen Bereich wie in moralischen Orientierungen.

Angesichts dieses bipolaren Prozesses müssen die Investitionen in Milliardenhöhe zur Realisierung von

Datenautobahnen mit der gleichrangigen Förderung von Projekten über die sozialen Folgen einhergehen. Nur so kann eine vertretbare Basis geschaffen werden, um die technisch-ökonomische Entwicklung sozial verträglich zu gestalten.

1.4 Aufgaben des Jugendmedienschutzes angesichts neuer Medien

Im Bereich der Inhalte, die über Medien transportiert werden, gibt es dagegen sehr wohl Absicherungen durch den Jugendschutz. Jedoch, auch dieses Korrektiv wird mit dem weiteren Ausbau der Informationstechnik gefährdet. Voraussetzung des Schutzes der Jugend ist die Kontrolle des medialen Angebots. Aber eben da stellen sich im Angesicht der aktuellen Medienentwicklung Probleme und damit zugleich Herausforderungen an den Jugendmedienschutz. Wenn Spiele auf CD schon als Raubkopien zirkulieren oder im Internet heruntergeladen werden können, bevor sie auf dem Ladentisch angeboten werden, wenn darüber hinaus das Angebot kaum überschaubar ist, und schließlich eben keine effektive Selbstkontrolle der Vermarkter vorhanden ist, dann muß der Jugendmedienschutz sich sowohl den Vertreibern dieser Spiele als auch der Überprüfung der Regeln des Internet zuwenden. Auch wenn das Fernsehangebot nicht nur globalisiert, sondern auf 300 bis 500 Programme ausgeweitet wird, ist wohl nur in Kooperation aller Beteiligten, auch der Sender, eine inhaltliche Kontrolle des riesigen Programmangebotes möglich. Die bisher Kontrollierenden, beispielsweise die Landesmedienanstalten, werden der Unterstützung bedürfen, fällt es ihnen doch heute schon mit ihrem vorhandenen Personal schwer, umfassende Kontrolle des Angebots zu realisieren, obwohl bundesweit noch keine hundert Programme gesendet werden.

Besondere Probleme stellen das Internet und in naher Zukunft der Cyberspace dar. Den Verursacher von problematischen Inhalten, die im Internet angeboten werden, herauszufinden, ist extrem schwer, vor allem wenn man es mit einem Profi zu tun hat. Kommt die ‚Botschaft‘ aus dem Ausland, wird man häufig, auch wenn man ihn gefunden hat, den Verursacher nicht belangen können. Die realistische Möglichkeit, die dem eingreifendem Jugendmedienschutz bleibt, ist, Mittel und Wege aufzuspüren, um die vielfältigen Vertriebswege zu unterbrechen.

Ob der Cyberspace – wenn er wie angekündigt als eine eigene Welt kommt, die ich mit meinen Gedanken generieren kann – noch für Dritte zu kontrollieren ist, das ist fraglich. Auf der Spielebene gibt es schon den sehr perfekten Cyberspace, vor allem in den Arcades, den elektronischen Spielhallen. In ihm kann ich mich bewegen und handeln wie in einem eigenen Raum, kann ich in eine nicht existente virtuelle Welt verschwinden. Diese Welt kann schön und auch grausam sein, je nach Computerprogramm. Wenn es nun zukünftig auch möglich wird, Cyber-Programme individuell abzurufen und sich tatsächlich interaktiv in ihnen zu bewegen, virtuelle Realitäten zu schaffen, wenn also die Orte, an denen sich die Jugendlichen befinden, im Virtuellen verschwin-

den und nicht mehr aufzufinden sind, welche Instanz soll dann eingreifen können?

Diese knappe Darlegung des Zusammenhanges von Jugendmedienschutz und Multimedia weist bereits darauf hin, daß sich hier ein Problembereich auftut, der überlegtes und entschiedenes erzieherisches und politisches Handeln verlangt. Um die Grundlegung eines solchen Handelns geht es in den weiteren Kapiteln.

1.5 Die sozialwissenschaftliche Sichtweise auf die Medienwirkung

Als wissenschaftlicher Legitimationshintergrund des Jugendmedienschutzes wird die Wirkungsforschung genannt. Nicht die medialen Inhalte als solche werden für schädlich gehalten, sondern mögliche Effekte bei Kindern und Jugendlichen, die von der Beeinflussung durch mediale Inhalte herrühren. Die Frage, ob Desorientierungen, Vorurteile und unerwünschtes Verhalten auf mediale Vorbilder zurückzuführen sind, beschäftigt besonders drei Disziplinen der Sozialwissenschaften. Die Kommunikationswissenschaften analysieren in der Regel das Ausgangsmaterial, die medialen Phänomene. Auf der Basis von Inhaltsanalysen und dabei entdeckten gesellschaftlich unerwünschten Inhaltselementen schließen sie zurück auf die Gefährdung durch diese Elemente. Die Psychologie – in den Teilen, die einen ganzheitlichen Blick auf den Menschen werfen – und auch die (Medien)Pädagogik erforschen den Zusammenhang zwischen medialen Angeboten und kindlichen Reaktionen und Verhaltensweisen. Die Verknüpfung von kindlichen Einstellungen, Orientierungen und Handlungsmustern mit den medialen Angebotsmustern kann als Wirkungsforschung im engeren Sinne bezeichnet werden, da sie Auskunft über mittelbare und unmittelbare Wirkungen von Medien auf Kinder geben kann. Unter diesem Aspekt folgt im nächsten Teil ein Überblick über die Wirkungsforschung und deren neuere Ergebnisse als Orientierungsrahmen für die Notwendigkeit von Jugendmedienschutz.

Nicht aufgeführt wird dort die soziologische Perspektive des Jugendmedienschutzes, da diese ihre Sicht primär auf gesellschaftliche Zusammenhänge und damit weniger auf greifbare, mit konkreten Maßnahmen anzugehende Kontexte bezieht. Sieht man Jugendmedienschutz jedoch auch in einem politischen Gesamtzusammenhang nicht nur akuter, beschreibbarer, sondern auch möglicher latenter Gefährdungen, so ist die soziologische Sicht von Bedeutung, zumal sie in der Summe der Betrachtung zum gleichen Ergebnis kommt wie die anderen sozialwissenschaftlichen Sichtweisen.

Aus soziologischer Perspektive läßt sich fragen, ob die pädagogische Betrachtungsweise von Jugendmedienschutz nicht an gesellschaftlichen Entwicklungen vorbeigeht. Analysen der Geschichte des pädagogischen Schutzgedankens³⁾ verdeutlichen, daß häufig nicht entwicklungspsychologische Er-

kenntnisse oder sozialisationsrelevante Aspekte bei der Beurteilung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund standen, sondern Machtfragen der Erwachsenen bzw. eine Definition von Kindheit, die daraus resultierte. Die Entwicklung von Kindheit nach dem Kriegsende 1945 zeigt eine zunehmende Verselbständigung von Kindern und Jugendlichen, aber auch eine mit dem Wirtschaftsaufstieg zunehmende Kommerzialisierung von Kindheit. Dieses, auch mit „Modernisierung von Kindheit“ bezeichnete Phänomen kann dadurch beschrieben werden, daß neben dem schulischen Lernen auch die außerschulischen Angebote für die Identitätsbildung und für den Wissenserwerb an Bedeutung gewinnen. Hierzu zählen vor allem die Massenmedien, die in Konkurrenz zum schulischen System treten. Freizeitaktivitäten und andere kulturelle Betätigungen werden durch Trends der Massenkulturen bestimmt. Traditionelle Sinnagenturen wie Schule, Familie und Kirche verlieren an Bedeutung und Heranwachsende orientieren sich statt dessen an massenmedial vermittelter Sinnstiftung.

Beide Tendenzen – die Verselbständigung und die Kommerzialisierung – verlangen von den Kindern und Jugendlichen auch einen kompetenten Umgang mit ihrer Umwelt. Durch die Schaffung neuer Erfahrungsräume müssen auch die Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen wachsen. Sie müssen sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen, um in der Gesellschaft bestehen zu können. Sie müssen lernen, ihre Identität in einer sich schnell verändernden Umwelt zu finden. Dazu gehört auch, sich in einer von Medien geprägten Welt zu behaupten, also je nach Voraussetzung Medienkompetenz zu erwerben. Das Aufwachsen in einer Mediengesellschaft mag zwar selbst eine gewisse Kompetenz im Sinne eines mehr oder weniger differenzierten Umgangs mit den aktuellen Medien vermitteln, der zum Bestehen in ihr notwendig ist. Aber das darf nicht bedeuten, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche nicht mehr wahrzunehmen. Gerade aus dieser Sicht der veränderten Bedingungen muß der Jugendmedienschutz seine Handlungsmöglichkeiten finden und eine ausdifferenzierte Medienkompetenz fördern.

Die oben aufgeführten medialen Phänomene, die einerseits für Heranwachsende eine hohe Attraktivität haben und andererseits auch bedenkliche Inhalte transportieren, stehen im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen. Es wird dabei der Frage nachgegangen, welches Wissen wir unter Jugendschutzaspekten von Computerspielen, dem Internet und dem Bezahlfernsehen haben. Dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß in diesen Bereichen nur wenige Forschungsergebnisse und noch dazu aus unterschiedlichen Perspektiven vorliegen. So gibt es zwar Informationen über Computerspieler, ihre Spielvorlieben und ihre Freizeitbeschäftigungen, und es gibt auch immer wieder Inhaltsanalysen von Computerspielen, aber mögliche Handlungseffekte dieser Spiele wurden nie systematisch untersucht. Auch über Internetnutzer liegen nur wenig Informationen vor. Eingefügt ist hier eine Analyse über problematische Inhalte des Internet und die Möglichkeiten, Zugang zu ihnen zu erhalten. Von besonderer

³⁾ Vgl. Beisenherz, H.G.: „Domnatur“. Zum Medienschutz in der Vergangenheit und seiner postmodernen Metamorphose. In: Neue Sammlung 2/1994, S. 201–231

Brisanz ist die Frage des Jugendmedienschutzes im digitalen Bezahlfernsehen. Da hier die technische Möglichkeit für Eltern geschaffen wurde, bestimmte Programme oder ganze Kanäle für ihre Kinder zu sperren, stellt sich angesichts der Tatsache, daß der Rundfunkstaatsvertrag 1998 ratifiziert wird, die Frage, inwieweit die Möglichkeiten des technischen Jugendschutzes in diesem Bereich von Eltern genutzt werden (können). Eine im Februar 1998 veröffentlichte Untersuchung zum Jugendschutz im digitalen Fernsehen soll den Kenntnis- und Problemstand im Bereich multimedialer Angebote komplettieren.

Dem Jugendmedienschutz übergeordnet ist Medienpädagogik. Ihr ist es nicht nur darum zu tun, Kinder und Jugendliche vor negativen medialen Einflüssen zu schützen, sondern generell Heranwachsenden wie auch Erwachsenen auf der Basis wissenschaftlicher Forschungsergebnisse Wege zur kompetenten Nutzung und des selbsttätigen Umgangs mit Medien zu eröffnen. Maßnahmen des Jugendmedienschutzes werden immer unzulänglich bleiben, wenn sie nicht eingebettet sind in ein medienpädagogisches Gesamtkonzept, das den Subjekten ermöglicht, Medienkompetenz zu entwickeln; dies meint, aktiv mit

den Medien und ihren Möglichkeiten umzugehen einschließlich, wo notwendig, der reflektierten Meidung und Ablehnung von Medien und ihren Inhalten. Im vierten Teil dieses Berichts werden die Möglichkeiten der Medienpädagogik dargelegt. Beschrieben werden die Zielsetzungen, die Wege also hin zur Medienkompetenz. Die Bedingungen, unter denen die Adressaten Kinder und Jugendliche erreicht werden können, werden dargestellt und an exemplarischen Beispielen die Handlungsfelder der Medienpädagogik illustriert: das Elternhaus, der Kindergarten, die Schule, die Jugendarbeit und nicht zuletzt auch die Medien selbst als Gegenstand medienpädagogischer Bemühungen.

Die Vielfalt der Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, die mit Jugendmedienschutz befaßt sind, wird im Anhang aufgefächert. Auf der Basis von Selbstdarstellungen der jeweiligen Institutionen werden diese mit ihren Aufgabenstellungen und Möglichkeiten vorgestellt. Die Einrichtungen des Jugendmedienschutzes bieten eine solide Grundlage, diesen in sinnvoller Weise auch unter der Ägide von Multimedia anzuwenden.

2. Medienwirkungsforschung: Wesentliches Fundament des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Die Absicht, Kinder und Jugendliche vor medialen Einflüssen zu schützen, die ihrer Entwicklung abträglich sein können, setzt voraus, daß negative Wirkungen – oder wie es treffender zu formulieren ist – Wirkungspotentiale von Medien, ihren Inhalten und Darbietungsformen bekannt sind. In diesem Zusammenhang kommt demjenigen Zweig der Medienforschung, der sich mit den medialen Einflüssen auf den Menschen befaßt, zentrale Bedeutung zu, und seine Ergebnisse werden entsprechend zur Begründung von Regelungen und Maßnahmen des Kinder- und Jugendmedienschutzes dienstbar gemacht.

Dieses Fundament des Kinder- und Jugendmedienschutzes allerdings hat sich historisch wie aktuell nicht immer als tragfähig und lückenlos erwiesen. Für Defizite im Wissen um mediale Einflüsse auf die menschliche Wirklichkeit sorgt der komplexe Faktor Mensch, mit dem es die Medienwirkungsforschung zu tun hat. Dieser mag sich vereinfachenden Wenn-Dann-Beziehungen ebensowenig beugen wie statistischen Durchschnitten, und nicht selten entzieht er sich selbst sensiblen sozialwissenschaftlichen Interpretationen. Ein weiterer Grund für unzulängliche Erklärungen liegt in der mangelhaften Bereitschaft der Gesellschaft, dem Zusammenspiel von Medien und Realität mit der forschungspolitischen und -ökonomischen Ernsthaftigkeit nachspüren zu lassen, die einerseits geboten wäre, um dauerhafte Strukturen medialer Beeinflussungen aufzudecken, und die es

andererseits ermöglichen würde, sich der Bedeutung von Einflüssen neuer Medien bereits im Prozeß der Entwicklung zuzuwenden, bevor nicht mehr rückholbare Faktizitäten geschaffen sind. Vor diesem Hintergrund sind – trotz jahrzehntelanger Bemühungen – die Ergebnisse der Wirkungsforschung wenig zufriedenstellend.

Die Medienwirkungsforschung wird im folgenden unter verschiedenen Perspektiven betrachtet. Zunächst wird die Entwicklung der Medienwirkungsforschung kurz umrissen, wobei insbesondere die jahrzehntelange, vergebliche Mühe, monokausale Wirkungen von medialer Gewalt nachzuweisen, thematisiert wird. Sodann werden die derzeit auf breiter wissenschaftlicher Ebene geteilten Voraussetzungen für das Wirksamwerden von Medieneinflüssen umrissen. Neuere Befunde zur Frage der medialen Beeinflussung der heranwachsenden Generation werden im folgenden Abschnitt referiert. Diese Befunde – hier wird das oben erwähnte Defizit deutlich – erstrecken sich nahezu ausschließlich auf Medien, die seit über einem Jahrzehnt als ‚alte Medien‘ tituliert werden, insbesondere auf das Fernsehen – und sie widmen sich in starkem Maße einem Inhaltsbereich, der als geradezu klassisch für die Wirkungsforschung gelten kann: Gewaltdarstellungen in unterschiedlichen medialen Inhaltskontexten. Vor diesem Hintergrund werden im letzten Teil die unterbelichteten Dimensionen der Medienwirkung skizziert und die

angesichts der heute absehbaren Medienentwicklung klärungsbedürftigen Bereiche reflektiert⁴⁾.

2.1 Die Anfänge der Medienwirkungsforschung

Ihren Anfang nahm die Medienwirkungsforschung in den USA mit der Verbreitung des Rundfunks und der sich damit verstärkenden Konkurrenz der Medien. Die werbetreibende Industrie war bald an der Frage interessiert, welche Medien eine Botschaft mit welcher Intensität und welchen Effekten an verschiedene Publika bringen. Ein weiteres Interesse an der Wirkung von Massenmedien hatte die Politik, zunächst besonders das Militär: Deren Fragen galten dem Einfluß der Medien auf Einstellungen, also der Überzeugungskraft medialer Botschaften.

Traditionelle Ansätze der Wirkungsforschung gehen von den Anfängen bis heute von der Grundannahme aus, daß Medien durch ihre inhaltlichen und formalen Eigenschaften kognitive Prozesse bei den rezipierenden Individuen erzeugen und damit deren Verhalten beeinflussen. Als Wirkungen gelten „alle Veränderungen im Verhalten, Denken und Erleben der Rezipienten während und nach der Rezeption, soweit sie aus der Zuwendung zu den Medien resultieren“⁵⁾. Fragen nach dem Einfluß der Medien auf Einstellungen, Meinungen, Wertvorstellungen und Verhalten stehen dementsprechend im Mittelpunkt der Untersuchungen. Zwei Themenbereiche gilt dabei besonderes Interesse: Dem Einfluß der Massenmedien auf Prozesse der politischen Meinungsbildung und den Auswirkungen von Gewaltdarstellungen in den Medien auf das reale Verhalten.

Die theoretische Orientierung des traditionellen Stranges der Wirkungsforschung ist von einem zum Teil rigiden Positivismus geprägt. Insbesondere das von Skinner entwickelte Stimulus-Response-Modell (SR-Modell) dient vielen Untersuchungen als Grundlage. In seiner einfachsten Variante besagt dieses Modell, daß der Präsentation eines bestimmten Reizes eine ebenso bestimmbare Reaktion folgt. Auf den Menschen übertragen impliziert das die Vorstellung eines auf äußere Einflüsse mechanistisch reagierenden Objektes. In Untersuchungen, die auf dem SR-Modell basieren, gehen entsprechend isolierte Medieninhalte als Reize ein, punktuelle Rezipientenäußerungen gelten als unmittelbare Reaktion auf die dargebotenen Reize und werden über die aktuelle Situation hinaus als Verhaltenskomponenten interpretiert. Das einfache SR-Modell wurde im Lauf der Zeit um intervenierende Variablen erweitert. So wird zum

⁴⁾ Zu den folgenden Teilen vgl. Theunert, H. (1996). Gewalt in den Medien – Gewalt in der Realität. Gesellschaftliche Zusammenhänge und pädagogisches Handeln. 2. durchgesehene, mit einem Vorwort aktualisierte Auflage. München.

⁵⁾ Hunziker, P. (1982). Wirkungen und Nutzen. In: Kagelmann, H.J., Wenninger, G. (Hrsg.). Medienpsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. München, Wien, Baltimore S. 247

Beispiel – im Gegensatz zum postulierten einstufigen Kommunikationsfluß – angenommen, daß Meinungsbildungsprozesse nicht unmittelbar durch das Medium, sondern vermittelt über die Kommunikation mit Meinungsführern und persönlichen Bezugspersonen beeinflusst werden („Two Step Flow of Communication“). Trotz der Beachtung realer Einflußgrößen bleibt dabei aber die Vorstellung eines passiv reagierenden Zuschauerobjekts erhalten.

Bereits in den 60er Jahren entwickelte sich ein zweiter Strang der Medienwirkungsforschung, der die Seite der Rezipienten deutlicher berücksichtigt: Die Uses and Gratification-Ansätze. Danach hängt die Wirkung von Massenmedien primär davon ab, welche Funktionen die Rezipienten den Medieninhalten zuschreiben und welchen Gebrauch sie von den Medien machen. Auf der Basis von Bedürfnisorientierung – so die zugrundeliegende Annahme – ist der Mediennutzer am Rezeptions- und Wirkungsprozeß beteiligt. Die Aktivität der Rezipienten bleibt jedoch beschränkt auf die selektive Auswahl der Medieninhalte. Neuere Ansätze dieser Richtung betrachten die aktive Rolle des Rezipienten etwas umfassender: So geht z.B. die Wissenskluft-Hypothese davon aus, daß gruppen- und schichtspezifische Dispositionen der Mediennutzer ausschlaggebend sind für eine mehr oder minder differenzierte Hinwendung zu Medieninhalten und für eine Verarbeitung derselben.

2.1.1 Traditionelle Gewaltwirkungsforschung: Auf monokausale Erklärungen fixiert

Der Themenbereich „mediale Gewaltdarstellungen“ kristallisierte sich früh als ein spezifisches Interesse der Wirkungsforschung heraus. Mit der in den 50er Jahren in den USA und der Bundesrepublik gleichermaßen breit diskutierten These von der ‚Verrohung durch die Massenmedien‘, insbesondere durch das Fernsehen, rückte die Frage nach dem Einfluß von Gewaltdarstellungen in den Medien auf reale Gewalttätigkeit ins Blickfeld. Vor allem für Kinder und Jugendliche wurde eine Gefährdung durch gewaltdarbietende Medieninhalte angenommen – eine Sichtweise, die bis heute vertreten wird und auch Einfluß auf den Kinder- und Jugendmedienschutz nimmt. Zahlreiche Untersuchungen suchten diese Gefährdung nachzuweisen und brachten eine Reihe von – teilweise widersprüchlichen – Hypothesen zur Gewaltwirkung hervor.

Das Spektrum wird auf der einen Seite durch das Postulat kathartischer Effekte begrenzt: Nach der ‚Katharsisthese‘ soll die Betrachtung medialer Gewaltdarstellungen die Aggressionsbereitschaft der Zuseher senken, weil durch das Mitvollziehen der fiktiven Gewaltakte eine ‚reinigende‘ Wirkung stattfindet. Alle Varianten dieser Wirkungsthese gelten als empirisch widerlegt. „Eine durch das Ansehen violenter Medieninhalte bewirkte Aggressionsminderung aufgrund des Abfließens des Aggressionstriebes erfolgt nicht.“⁶⁾

⁶⁾ Kunczik, M. (1982). Aggression. In: Kagelmann, H.J., Wenninger, G. (Hrsg.). Medienpsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. München, Wien, Baltimore S. 2

Eine andere Interpretation der Wirkung medialer Gewalt, die aber ebenso zu dem Schluß führt, mediale Gewalt vermindere oder verhindere reale Gewalttätigkeit, liefert die ‚Inhibitionsthese‘. Mediale Gewaltdarstellung – so die Argumentation – löse beim Rezipienten Aggressionsangst aus, die wiederum die Bereitschaft mindere, selbst aggressives Verhalten zu zeigen. Die empirischen Belege reichen jedoch nicht hin, um von einem Hemmungsmoment medialer Gewaltpräsentation auszugehen.

Auf der anderen Seite wird das Wirkungsspektrum medialer Gewalt durch das Postulat stimulierender Effekte begrenzt. Die ‚Stimulationsthese‘ besagt, daß mediale Gewaltdarstellungen die Aggressionsbereitschaft und faktisches aggressives Verhalten beim Betrachter steigern. Hierzu gibt es eine Reihe von Varianten, deren wichtigste, zum Teil auch heute noch vertretenen, die beiden folgenden sind:

Nach der ‚Habituationsthese‘ „nimmt durch den ständigen Konsum von Fernsehgewalt die Sensibilität gegenüber Gewalt ab, die schließlich als normales Alltagsverhalten betrachtet werde“⁷⁾. Der Einfluß medialer Gewalt soll mithin langfristig bis in das Wertesystem und die Persönlichkeitsstruktur der Rezipienten, hineinreichen.

Die wohl am häufigsten bemühte Wirkungsannahme ist die ‚Imitationsthese‘, die in ihrer simpelsten Variante lautet, die Beobachtung einer medialen Gewalttat führe beim Rezipienten zu einer direkten Nachahmungstat. Ihren Hintergrund hat diese These neben dem Stimulus-Response-Modell im Modell-Lernen Banduras, wonach menschliches Lernen auf der Nachahmung von am Modell beobachteten Verhaltensweisen beruht. Als Reiz bzw. als Modell gelten auch mediale Gewaltdarstellungen. Insbesondere Gewaltpräsentationen im Medium Fernsehen bieten als ‚mannigfaltige symbolische Modelle‘ Aggressionsvorbilder, an denen aggressive Verhaltensweisen und -techniken erlernt und unter geeigneten Umständen auch real gezeigt werden. Gewaltdarstellungen erhöhen in dieser Sicht die Wahrscheinlichkeit aggressiver Reaktionen in der Realität und gestalten auch deren Form⁸⁾.

Trotz einiger tausend Untersuchungen konnten stimulierende Effekte medialer Gewaltdarstellungen auf reales Rezipientenverhalten wissenschaftlich bisher keineswegs hinreichend nachgewiesen werden. In der Debatte um mediale Gewalt sind sie trotzdem beständig präsent, jedoch werden sie heute häufig zurückhaltender formuliert als früher: „Das Risiko ist groß, daß Gewaltdarstellungen in Medien die Gewaltbereitschaft bei vielen Beobachtern, zumal bei Kindern und Jugendlichen erhöhen.“⁹⁾

⁷⁾ Kunczik, M. (1982). Aggression. In: Kagelmann, H.J., Weninger, G. (Hrsg.). Medienpsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. München, Wien, Baltimore S. 4

⁸⁾ Vgl. Bandura, A. (1979). Aggression. Eine sozial-lerntheoretische Analyse. Stuttgart.

⁹⁾ Selg, H. (1997). Psychologische Wirkungsforschung über Gewalt in Medien. In: tv diskurs 2/1997, S. 56

2.1.2 Kritik der traditionellen Gewaltwirkungsforschung: Der Komplexität menschlichen Verhaltens unangemessen

Daß die traditionelle Gewaltwirkungsforschung so wenig zur Erhellung der Bedeutung medialer Gewaltpräsentation für die Realität beizutragen hat, ja im Hinblick auf praktische jugendschützerische und pädagogische Maßnahmen oft mehr zu Verwirrung als zu Klärung beiträgt, hat einen ersten zentralen Grund im zugrundegelegten Menschenbild. Der Mensch gilt als ein äußeren Einflüssen beliebig zugängliches Objekt, dessen Verhalten einem einfachen Reiz-Reaktions-Mechanismus folgt. Auch in differenzierteren Ansätzen, die Elementen der Realität ein gewisses Gewicht zugestehen, wird dieses Menschenbild nicht durchbrochen. Die Komplexität realen menschlichen Denkens und Handelns ist mit solch schlichten Vorstellungen nicht zu fassen.

Ein weiterer Grund für die geringe Aussagekraft traditioneller Gewaltwirkungsforschung liegt im dominierenden Methodenrepertoire, das primär auf experimentell Überprüfbares und statistisch Meßbares ausgerichtet ist. Daraus resultieren eine Reihe von Problemen: So läßt beispielsweise das Bemühen, die direkt nach der Rezeption feststellbaren Reaktionen der Rezipienten zu erheben, nur Aussagen über kurzfristige Effekte medialer Gewaltpräsentation zu. Kumulative oder dauerhaft stabile mediale Einflüsse sind so nicht zugänglich. Rückschlüsse von Kurz- auf Langzeiteffekte, die auch in neueren Untersuchungen zu finden sind, sind als bloße Spekulation zu qualifizieren. Weitere Probleme resultieren aus der Künstlichkeit und Realitätsferne experimentell gestalteter Rezeptionsbedingungen: Schon das Ambiente eines Laborexperiments impliziert Momente der Verunsicherung, insbesondere für Probanden im Kindesalter. Isolierte Gewaltsequenzen, die zumeist als Reize fungieren, bieten sozusagen Gewalt pur. Bei der alltäglichen Mediennutzung werden Gewaltdarstellungen hingegen eingebettet in inhaltliche und dramaturgische Erzählstrukturen aufgenommen. Insgesamt ist reale Mediennutzung weit entfernt von den künstlich gestalteten Rezeptionssituationen; entsprechend wenig Aussagekraft hat das unter experimentellen Zwängen aufgefundene Rezipientenverhalten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die traditionelle Gewaltwirkungsforschung aufgrund ihrer theoretischen und methodischen Grundlagen die Wirklichkeit des Medienhandelns von Menschen nur rudimentär zu erfassen vermag. Die postulierten Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen sind entsprechend vorsichtig zu interpretieren: wegen der begrenzten Fragestellung, die den Horizont direkter Einflußnahme von Medieninhalten auf das Publikum nicht überwindet, wegen der reduktionistischen Blickrichtung, die den Gegenstand Gewalt im Fernsehen und das rezipierende Individuum gleichermaßen (paßgerecht) beschneidet, und wegen des dominierenden Methodenrepertoires, das der Komplexität von Rezeptionsprozessen nicht ansatzweise gerecht wird.

2.2 Medien- und Gewaltwirkungsforschung heute:

Komplexere Sichtweisen und Zugänge

In den Ansätzen, die die traditionalistischen Beschränkungen, wie sie oben für die Gewaltwirkungsforschung beschrieben wurden, überwinden, herrscht weithin Einigkeit, daß es keine direkten Wirkungen gibt, egal ob es sich um gewalthaltige oder andere Inhalte handelt. Zum Gegenstand Gewalt haben die in quantitativer Hinsicht immensen Anstrengungen im Grunde keinerlei tragfähige Belege für einen direkten Zusammenhang von Medieninhalten und realer Gewalttätigkeit erbracht. In bezug auf Fernsehgewalt zieht Kunczik aus dem internationalen Forschungsstand den Schluß: „Fernsehgewalt wirkt ... nicht direkt im Sinne des Stimulus-Response-Modells der Medienwirkung, das den einzelnen den Medien hilflos ausgeliefert sieht, sondern ist ein Faktor neben vielen anderen, zum Teil wesentlich wichtigeren Faktoren.“¹⁰⁾

2.2.1 Lebenswelten als Basis für das Wirksamwerden von medialen Einflüssen

Mit der Abkehr von monokausalen Erklärungsbestrebungen wird die Frage nach dem Wirksamwerden medialer Einflüsse nicht etwa negiert, sondern vielmehr umfassender gestellt und angegangen: Wirkungsdimensionen von Medien sind – abgesehen von kurzzeitig emotionalisierenden Effekten – eingebunden in komplexe Prozesse, in ein Wechselspiel zwischen Medium und Rezipient. Die Ergebnisse dieses Wechselspiels werden auf beiden Seiten von einer Vielzahl von Faktoren moderiert. Geht es um Gewaltdarstellungen, so ist auf seiten des Mediums beispielsweise relevant, welche Art von Gewalt präsentiert wird, ob sie physisch oder psychisch ist, in welcher Darbietungsweise dies geschieht, in verhalten distanzierter oder reißerisch brutaler, und in welchen Kontexte dies eingebettet ist, in fiktive, realitätsnahe oder realistische. Auf seiten der Rezipierenden sind alters- und geschlechtsspezifische Komponenten sowie soziale und persönliche Lebensbedingungen und eigene Gewalterfahrungen von Bedeutung; sie beeinflussen die Zuwendung zu gewalthaltigen Angeboten, die Intensität ihrer Nutzung, die Möglichkeiten der Distanzierung und Verarbeitung und die subjektive Bedeutungszumessung.

In den heute vertretenen Richtungen der Medienforschung herrscht weitgehende Einigkeit über die Voraussetzungen, unter denen Medien und ihre Inhalte Wirkungen auf die Rezipienten entfalten können:

- 1) Die Rezeption von Medieninhalten ist eingebettet in das Gesamt der Lebenswelt. Medien sind ein Sozialisationsfaktor neben anderen und sie erhalten im Zusammenspiel mit diesen Bedeutung für die persönliche und soziale Haltung des rezipierenden Subjekts.
- 2) Entsprechend haben Medien und ihre Inhalte in erster Linie Verstärkungseffekte. Sie unterstützen

bereits existente Dispositionen, neue aber können sie nicht generieren, jedenfalls nicht allein.

- 3) Die entscheidenden Bedeutungen von Medien für das reale Leben liegen in kumulativen Effekten, die sich nicht aus der Rezeption eines, sondern vieler, auch verschiedener Medien speisen, und in langfristig und dauerhaft wirksamen Einflüssen auf das Denken und Verhalten, die im Zusammenspiel von Medien und Realität vonstatten gehen.

2.2.2 Medien oder Rezipienten als Ausgangspunkt für Zugänge zu Wirkungsdimensionen

Die Zugänge, die zur Erfassung von Medienwirkungen gewählt werden, differieren insbesondere unter zwei Aspekten: Ob quantitative oder qualitative Verfahren favorisiert werden, und ob die Medien- oder die Rezipientenseite in den Mittelpunkt gestellt wird.

Ansätze, die die Medien, ihre Inhalte und Darbietungsweisen quantitativ wie qualitativ analysieren¹¹⁾, gewinnen ihre Aussagekraft über die Darlegung der Häufigkeiten und Charakteristika der Elemente, auf die Rezipienten treffen können, wenn sie sich einem Medium oder einem medialen Angebotsbereich zuwenden. Wer diese Möglichkeit der Zuwendung in welchem Ausmaß und mit welchen Folgen realisiert, ist auf der Basis inhaltsanalytischer Untersuchungen hingegen nicht zu klären. Aus inhaltsanalytischen Befunden auf Wirkungsdimensionen bei den Rezipienten rückzuschließen, was oft nicht durch die Forscher, sondern durch verkürzte Rezeption in der Öffentlichkeit geschieht, bedeutet Überinterpretation, da ja die Rezipientenseite nicht untersucht wurde.

Seit den 80ziger Jahren haben qualitative Ansätze, die sich der Rezeption von Medien widmen, in der Medienforschung erheblich an Gewicht gewonnen. In den Mittelpunkt stellt diese Forschungsrichtung die Frage nach der Bedeutung, die die Rezipienten den Medien und ihren Inhalten für ihr Leben zumessen bzw. die sich aus deren alltäglichen Verhaltensweisen erschließen läßt. Grundlegend ist die Auffassung, daß Medienrezeption soziales Handeln ist, daß der Mensch der Realität insgesamt, und folglich auch den Medien als einem Bestandteil der Realität, als aktives Subjekt begegnet. Die Rezeption von Medieninhalten erfolgt entsprechend aktiv und in subjektiven Prozessen der Selektion, Interpretation und Verarbeitung. Im Ergebnis dieser Prozesse ergeben sich Nutzen und Probleme, die die Rezeption von Medieninhalten für das Subjekt mit sich bringt. Diese Grundlegung gilt für alle Rezipientengruppen, auch für die jüngsten. Methodisch präferieren diese Ansätze Vorgehensweisen, die den untersuchten Rezipientengruppen angemessene Formen der Äußerung ermöglichen, ihre Sichtweisen zutage fördern und ihren Lebenskontext als Interpretationsfolie integrieren können. In vielen Untersuchungen stehen entsprechend aufwendige Einzelfallstudien im Mittelpunkt,

¹⁰⁾ Kunczik, M. (1994). Gewalt und Medien. 2. aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wien S. 152

¹¹⁾ Vgl. z.B. Groebel, J., Gleich, U. (1993). Gewaltprofil des deutschen Fernsehprogramms. Eine Analyse des Angebots privater und öffentlich-rechtlicher Sender. Opladen.

die mit den verschiedenen Verfahren der verschiedenen Interpretation ausgewertet werden.

2.3 Im aktuellen Fokus qualitativer Rezipientenforschung: Kind und Fernsehen

Viele qualitative Rezeptionsstudien, die in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, beziehen sich auf Kinder und ihren Umgang mit dem Fernsehen bzw. mit einzelnen Fernsehangeboten. Dabei gilt das Interesse insbesondere der Bedeutung, die dem Medium Fernsehen im Prozeß des Heranwachsens und der Sozialisation zukommt.

2.3.1 Fernsehrezeption von Kindern

Ein Teil der Studien nähert sich dem Verhältnis Kind und Fernsehen mit dem Ziel, Rezeptionsprozesse grundsätzlich zu klären: So geht es beispielsweise um die Konstanten kindlicher Fernsehrezeption, um die generelle Bedeutung von Medieninhalten für die Gestaltung und Bewältigung von Alltagssituationen, um die Funktionen, die Medieninhalte für die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und Identitätsproblemen haben oder um den Fernsehkonsum in verschiedenen Altersstadien und deren Einbettung in familiäre Fernsehgewohnheiten¹²⁾. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen erlauben folgende, für den Kinder- und Jugendmedienschutz relevanten Schlüsse:

- 1) Kinder sind aktive Rezipienten und wenden sich dem Fernsehen (und anderen Medien) zielgerichtet zu. Sie nutzen Inhaltselemente, um ihre Bedürfnisse und ihre handlungsleitenden Themen zum Ausdruck zu bringen bzw. weiter zu bearbeiten oder um reale Kommunikationssituationen zu gestalten.
- 2) Das Fernsehen hat für Kinder Orientierungsfunktion. In Fernsehangeboten, insbesondere in Fernsehfiguren, suchen sie nach subjektiv verwertbaren Hinweisen für die Ausformung personaler und sozialer Identität.
- 3) Je jünger die Kinder sind, desto größer ist die elterliche Aufmerksamkeit für den Fernsehkonsum. Insbesondere Kinder im Vor- und im frühen Grundschulalter werden hinsichtlich der Dauer und der Inhalte der Fernsehnutzung von den Eltern deutlich

¹²⁾ Zu Untersuchungen mit diesen Schwerpunkten vgl. z. B.: Charlton, M., Neumann, K. (1986). Medienkonsum und Lebensbewältigung in der Familie. Methoden und Ergebnisse der strukturanalytischen Rezeptionsforschung – mit Falldarstellungen. München, Weinheim.
dies. u. a. (1990). Medienrezeption und Identitätsbildung. Kulturpsychologische und kulturosoziologische Studien zum Gebrauch von Massenmedien im Vorschulalter. Tübingen.
Bachmair, B. (1990). Interpretations- und Ausdrucksfunktion von Fernseherlebnissen und Fernsehsymbolik. In: Charlton, M., Bachmair, B. (Hrsg.). (1990). Medienkommunikation im Alltag. Interpretative Studien zum Medienhandeln von Kindern und Jugendlichen. München.
Kübler, H.-D., Swoboda, W. H. (1998). Wenn die Kleinen Fernsehen. Die Bedeutung des Fernsehens in der Lebenswelt von Vorschulkindern. Berlin.
Schorb, B. u. a. (1992). Wenig Lust auf starke Kämpfer. Zeichentrickserien und Kinder. München.

reglementiert. Mit zunehmenden Alter werden den Kindern zunächst in bezug auf bestimmte Genres, wie etwa Cartoons, Selbstbestimmungsmöglichkeiten eingeräumt. Naht das Jugendalter, werden die Freiräume zunehmend größer.

Ein anderer Teil der Untersuchungen wendet sich der Klärung konkreter Aspekte der Fernsehnutzung und -rezeption zu. Dabei geht es um konkrete Umgangsweisen von Kindern unterschiedlichen Alters und Geschlechts mit bestimmten Genres, Inhalts- und Dramaturgie-Elementen¹³⁾. In der Zusammenschau der Ergebnisse dieser Untersuchungen sind folgende Befunde für den Kinder- und Jugendmedienschutz wesentlich:

- 1) Kinder haben ein eigenes Verständnis von Inhalten und Dramaturgien von Fernsehsendungen, das nicht nur von dem Erwachsener abweicht, sondern auch erhebliche Differenzen zu den über Inhaltsanalysen erfaßten Sendungsgehalten aufweist. Die Fähigkeit, Fernsehen angemessen zu entschlüsseln, entwickelt sich im Altersverlauf. Von einer der Erwachsenenrezeption vergleichbaren Perspektive auf Fernsehinhalte und -dramaturgien ist jedoch erst im Jugendalter auszugehen.
- 2) Zentrale Bedeutung haben für Kinder die Heldinnen und Helden von Fernsehangeboten. Mädchen und Jungen zeigen dabei unterschiedliche Präferenzen und in geschlechtsspezifischer Separierung versuchen sie, sich mit ihren eigenen Erfahrungen, Wünschen und auch Ängsten in ihren Fernsehlieblingen zu spiegeln, ihnen brauchbare Facetten für das Ausleben von Phantasien, aber auch für den Umgang mit alltäglichen Anforderungen zu entnehmen. Was sie finden und für sich als brauchbar in Erwägung ziehen, übernehmen sie jedoch nicht einfach, sondern modellieren es im Wechselspiel mit der eigenen Wirklichkeit.
- 3) Ein regelrechter Begleiter durch die Kindheit sind die Zeichentrickangebote. Vom Vor- bis zum Ende des Grundschulalters zählt dieses Genre zu den Favoriten des Kinderpublikums. Mädchen und Jungen verteilen ihre Gunst bereits ab dem Ende des Vorschulalters unterschiedlich, wobei sich die Jungen insbesondere den actionreichen Angeboten zuwenden. Geschlechtsspezifisch sind auch die Ausprägung

¹³⁾ Zu Untersuchungen mit solchen Schwerpunkten vgl. z. B.: Theunert, H. u. a. (1994(2)): Zwischen Vergnügen und Angst – Fernsehen im Alltag von Kindern. Berlin.
Theunert, H., Schorb B. (Hrsg.). (1996). Begleiter der Kindheit. Zeichentrick und die Rezeption durch Kinder. München.
Paus-Haase, I. (Hrsg.) (1991). Neue Helden für die Kleinen. Das (un)heimliche Kinderprogramm des Fernsehens. Münster.
Aufenanger, S. u. a. (1989). Das kindliche Verstehen verstehen. Eine qualitative Analyse von Rezeptionsweisen und -bedingungen bei Kindern anhand von Fernsehfilmen. In: Müller-Doohm, S., Neumann, K. (Hrsg.) (1989). Medienforschung und Kulturanalyse. Oldenburg.
Charlton, M. u. a. (1995). Fernsehwerbung und Kinder. Das Werbeangebot in der Bundesrepublik Deutschland und seine Verarbeitung durch Kinder. Opladen.
Baacke, D., Kommer, S. (1997). Die Werbung und die Kinder. Fakten aus Untersuchungen. In: medien + erziehung 4/1997

gen der Orientierungen, die Kinder den Cartoons und ihren Heldenfiguren zu entnehmen trachten. Die Suche von Mädchen bzw. Jungen richtet sich auf weibliche bzw. männliche Vorbilder in Aussehen, Verhalten und Handeln. Mit dem Ende der Grundschulzeit verlieren Cartoons an Attraktivität, die Vorlieben verlagern sich auf Realfilmserien.

4) Fernseh-Werbespots sind für Vorschulkinder nicht sicher vom Programm zu unterscheiden. Mit zunehmendem Alter wächst diese Fähigkeit und ab ca. Mitte des Grundschulalters wird auch die Absicht von Werbespots durchschaut. Versteckte, in Sendungen integrierte Werbung zu erkennen, fällt Kindern insgesamt schwer. Als real wie medial in vielfältigen Formen präsenter Bestandteil von Lebenswelt wird der Werbung erheblicher Einfluß auf den Alltag von Kindern (und auch von Jugendlichen) zugemessen.

2.3.2 Der Umgang von Heranwachsenden mit Fernsehgewalt

Die Frage nach dem Umgang von Kindern mit Gewaltdarstellungen im Fernsehen wurde speziell in den qualitativen Studien gestellt, die in den letzten Jahren im Institut Jugend Film Fernsehen (JFF) durchgeführt wurden. Untersucht wurden dabei die Wahrnehmung und Verarbeitung von Gewaltdarstellungen, mit denen Kinder in ihren bevorzugten Genres konfrontiert werden, die Haltung, die Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstadien zu Gewaltdarstellungen und gewalthaltigen Konfliktlösungsmustern in Zeichentrickangeboten einnehmen, sowie die kindlichen Umgangsweisen mit Darstellungen realen Gewaltgeschehens in Informations- und Infotainmentsendungen¹⁴⁾. Gefragt wurde in all diesen Studien, welches Gewaltverständnis Kinder haben, welche Gewaltdarstellungen in Fernsehangeboten sie realisieren, wie sie sie bewerten, wie sie ihre medialen Gewalterfahrungen be- und verarbeiten und wie diese Aspekte in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht, von sozialem Herkunftsmilieu und realem Lebenskontext variieren.

Als ein zentrales Ergebnis zeigte sich in allen JFF-Studien, daß der kindliche Umgang mit Fernsehgewalt von einer ‚Gewaltschwelle‘ moderiert wird. Diese Gewaltschwelle ist in erster Linie lebensweltabhängig, das heißt, sie konstituiert sich aus den Gewalterfahrungen, die die Kinder in ihrem Alltag und ihrer Umgebung machen; hierin fügen sich die über verschiedene Medien vermittelten Gewalterlebnisse ein. Die Gewaltschwelle ist entsprechend subjektiv geprägt, weist jedoch Gemeinsamkeiten auf, primär innerhalb der Geschlechtergruppen und innerhalb der Sozialmilieus. Die Gewaltschwelle ist der Maßstab dafür, welche Darstellungen Kinder tolerieren oder sogar als Action gutheißen und auf welche sie

mit Ablehnung, Irritation und Angst reagieren. Für den Kinder- und Jugendmedienschutz sind vor diesem Hintergrund folgende Aspekte besonders relevant:

1) Die Gewaltschwelle der meisten Kinder wird nicht überschritten, wenn ‚saubere‘ Gewalt gezeigt wird, also die Folgen von Gewalttätigkeit ausgeblendet oder verharmlost werden, und wenn die Gewaltanwendung in die gängigen Legitimationsklischees eingebettet ist, wonach die ‚Guten‘ sich der ‚Bösen‘ erwehren müssen und dazu selbstverständlich Gewaltmittel nutzen dürfen. Die Mehrheit der Kinder toleriert diese Art von Gewalt und etliche, insbesondere die Jungen, deklarieren sie als notwendiges Spannungselement. Für die Begründung dieser Haltung greifen die Kinder auf die in den Sendungen angebotenen Klischees zurück und fügen sie in die eigene Argumentation ein.

2) Überschritten wird die Gewaltschwelle hingegen fast ausnahmslos, wenn die Leiden der Opfer drastisch und blutig in Szene gesetzt sind. Die bei den Kindern dann zutage tretende Ablehnung, Irritation und Angst steigern sich, wenn sie die Kontexte nicht verstehen können oder wenn sie die Sicherheit in der Unterscheidung von Fiktion und Realität verlieren, was z. B. bei mystischen Geschehnissen der Fall ist.

3) Auf Darstellungen von realem Gewaltgeschehen oder auf realitätsnah inszenierte Gewalt reagieren Kinder insgesamt besonders sensibel. So stellt die Darstellung der Grausamkeiten unserer Wirklichkeit in Nachrichtensendungen eine erhebliche emotionale Belastung dar, die durch die schwer verständliche Darbietung oft noch verstärkt wird. Infotainment- und Reality-TV-Sendungen bergen ebenfalls emotionale Belastungspotentiale. Darüber hinaus legen sie teilweise Sichtweisen von der Welt und vom Erleben und Handeln der Menschen nahe, die bei Kindern die Entwicklung angstbesetzter Zerrbilder der Wirklichkeit begünstigen können.

4) Bei der Darstellung realer Gewalt sind Kinder, deren Wahrnehmung auf physische Gewalt konzentriert ist, auch für Formen psychischer Gewalt aufmerksam. Je näher Kinder Gewalt an der Wirklichkeit und vor allem an ihrer eigenen Wirklichkeit verorten, desto mehr differenziert sich die Wahrnehmung, desto größer wird die Betroffenheit und desto schwieriger wird Distanzierung und oft auch Verarbeitung.

Diese Befunde verweisen die Programmacher darauf, daß sowohl bei Angeboten für Kinder als auch bei Angeboten, die zu Zeiten ausgestrahlt werden, an denen Kinder vor dem Apparat sitzen, besondere Sorgfalt auf den Umgang mit Gewaltinhalten gelegt werden sollte, daß also diese Befunde der Kinder als ‚Produktionsschwelle‘ dienen sollten. Für Eltern und Erzieher bedeutet es, daß diese zum einen über die potentiellen Probleme, die mit der Gewaltrezeption ihrer Kinder entstehen können, aufgeklärt werden sollten, und zum anderen, daß sie fähig sein sollten, ihre Kinder vor belastenden Medieninhalten zu schützen bzw. ihnen gegebenenfalls Hilfestellung bei deren Verarbeitung zu leisten.

¹⁴⁾ Zu solchen Untersuchungen vgl. z. B.:

Theunert, H. u. a. (1994 (2)). Zwischen Vergnügen und Angst – Fernsehen im Alltag von Kindern. Berlin.

Theunert, H., Schorb, B. (1995). ‚Mordsbilder‘. Kinder und Fernsehinformation. Berlin.

Theunert, H., Schorb, B. (Hrsg.) (1996). Begleiter der Kindheit. Zeichentrick und die Rezeption durch Kinder. München.

Die Ergebnisse der JFF-Studien zum kindlichen Umgang mit Fernsehgewalt kommen denen, die in älteren und den wenigen aktuelleren Untersuchungen mit Jugendlichen¹⁵⁾ ermittelt wurden, zum Teil sehr nahe. Übereinstimmungen zeigen sich v. a. in folgenden Punkten:

1) Die Abhängigkeit des Umgangs mit Fernsehgewalt von den eigenen Gewalterfahrungen und -erlebnissen ist für Kinder und für Jugendliche gleichermaßen existent und belegt. Für beide Gruppen ist das in der Realität ausgeformte Gewaltverständnis leitend für die Haltung gegenüber medialen Gewaltpräsentationen.

2) Für Kinder wie für Jugendliche ist das Leiden der Opfer der zentrale Zugang zu Gewalt. Die Art und Weise, wie damit im Fernsehen umgegangen wird, entscheidet über die Haltung, die Heranwachsende zu Gewaltdarstellungen einnehmen (vgl. oben zur ‚Gewaltschwelle‘). Entscheidend sind für beide Gruppen die Drastik der Darstellung, wobei Kinder auf blutige Inszenierungen noch sensibler reagieren, und der Unterschied zwischen fiktionalem und realem Gewaltgeschehen.

3) Die Wahrnehmungsdifferenzierung, gesteigerte Sensibilität und Betroffenheit bei Gewaltdarbietungen, die realitätsnah sind oder der Realität entstammen, finden sich in beiden Altersgruppen. Jugendliche reagieren jedoch auf die Präsentation realen Gewaltgeschehens in geringerem Maße mit Angstgefühlen als Kinder.

4) Im kindlichen Gewaltverständnis ist in erster Linie physische Gewalt präsent; schon die Wahrnehmung der psychischen Dimension ist an spezifische Bedingungen gebunden und findet sich vorwiegend bei älteren Kindern und solchen mit einem intellektuell geprägten Lebenshintergrund. Jugendliche hingegen kennen ein breites Spektrum von Gewaltformen. Dazu zählen auch strukturelle Gewaltformen, die Kinder noch gar nicht realisieren können. Diese komplexen Gewaltverhältnisse werden jedoch auch von Jugendlichen um so umfassender wahrgenommen, je intellektueller die Herkunftsmilieus sind.

Derartige Übereinstimmungen der Ergebnisse aus der Untersuchung von Kindern und Jugendlichen weisen darauf hin, daß sich das Verständnis und die Wahrnehmung von Gewalt ebenso wie der Umgang mit ihrer medialen Präsentation im Verlauf der Sozialisation entwickeln und ausformen. Die Befunde legen zudem nahe, daß dies kein Prozeß des kontinu-

ierlichen Fortschreitens ist, sondern daß er von Brüchen, Stagnationen und Rückschritten geprägt ist, die sich in bestimmten Sozialmilieus und in der Gruppe der männlichen Heranwachsenden zu bündeln scheinen. Zu erhärten sind diese Hinweise nur über Langzeituntersuchungen, die es ermöglichen, die Entwicklung von der frühen Kindheit bis ans Ende des Jugendalters zu verfolgen. Hierüber wären Aufschlüsse darüber zu gewinnen, womit negativ zu wertende Entwicklungen zusammenhängen und in welchen Lebensstadien pädagogische Interventionen besonders wichtig und erfolgversprechend wären.

2.4 Medienwirkungsforschung in der künftigen Medienwelt: Alte Problemlagen und neue Dimensionen

Betrachtet man das Spektrum der Erkenntnisse zu medialen Einflüssen, die im Prozeß des Heranwachsendens bedeutsam und somit auch für den Kinder- und Jugendmedienschutz relevant sind, so zeigen sich hinsichtlich der untersuchten Medien und Themenfelder deutliche Konzentrationen.

Von den Medien, die für Heranwachsende wichtig sind, ist das Fernsehen mit einem relativ breiten Spektrum seiner inhaltlichen Angebote am weitestgehendsten untersucht. Auf der inhaltlichen Seite ist dabei eine deutliche Konzentration auf fiktionale Angebote zu konstatieren; die informative oder pseudo-informative Angebotspalette ist unter Wirkungsaspekten bisher eher randständig behandelt. Andere sogenannte alte Medien, die im Kinder- und Jugendalltag bedeutsam sind, wie etwa die breite Palette der Hörmedien, geraten unter Fragen der Wirkung seit eh und je kaum in den Blick.

Die sogenannten neuen Medien sind hinsichtlich ihrer Einflüsse und Wirkungen auf den Kinder- und Jugendalltag weitestgehend unerforscht. Bereits bei den eigentlich gar nicht mehr neuen Computerspielen geht das Wissen über Angebotsanalysen auf der einen und Präferenzen von Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite kaum hinaus. Ob und inwiefern beispielsweise Computerspiele ebenso wie Fernsehangebote Orientierungsfunktionen für Heranwachsende erfüllen, und welche Bedeutung dabei der Möglichkeit zukommt, die Aktionen der Spielfiguren aktiv zu steuern u. ä., wird bisher allenfalls auf der Ebene von Plausibilität erörtert. Was weitere mediale Spielwelten auf CD-ROM, im Cyber Space oder im Internet angeht, so ist die Erkenntnislage zu Wirkungsdimensionen auf Heranwachsende noch dürftiger.

Was die Inhaltsbereiche angeht, von denen potentiell gefährdende Einflüsse auf Heranwachsende angenommen werden, so ist zweifelsohne der Bereich Gewaltdarstellungen, und zwar wiederum konzentriert auf das Medium Fernsehen, am ausgiebigsten untersucht. Defizite existieren hier – neben dem weitgehend fehlenden Wissen zur Bedeutung von Gewaltdarstellungen in anderen Medien – insbesondere in bezug auf dauerhaft stabile und kumulative Effekte.

Das Themenfeld sexuelle Darstellungen, das in der Öffentlichkeit immer wieder für Empörung und unter

¹⁵⁾ Zu solchen Untersuchungen vgl. z. B.:

Theunert, H. (1996(2)). Gewalt in den Medien – Gewalt in der Realität. Gesellschaftliche Zusammenhänge und pädagogisches Handeln. München.

Schorb, B., Anfang, G. (1990). Was machen ‚Airwolf‘ und ‚Knight Rider‘ mit ihren jugendlichen Zuschauern? Eine Untersuchung zweier Fernsehserien und ihrer Beurteilung durch Jugendliche. München.

Luca, R. (1993). Zwischen Allmacht und Ohnmacht. Unterschiede im Erleben medialer Gewalt von Mädchen und Jungen. Frankfurt/M.

Borcsa, M., Charlton, M. (1995). Mediengewalt und Medienpädagogik. Wie Jugendliche mit Actionfilmen umgehen. In: *Television* 2/1995

Jugendschützern für Streit sorgt, liegt in seiner Bedeutung für Kinder und Jugendliche nahezu vollständig im Dunkeln. Das gilt für sexuelle Darstellungen in alten und neuen Medien gleichermaßen. Gering ist auch das Wissen über Wirkungsdimensionen von medial präsentierten Inhalten, die die Ausformung von Welt- und Menschenbildern bei Heranwachsenden tangieren. Die Orientierungsfunktionen, die Medieninhalte für Heranwachsende haben, beispielsweise für fiktive wie informative Fernsehinhalte aufgezeigt, werden in einer zunehmend mit Medien gestalteten Unterhaltungs- und Informationswelt an Brisanz gewinnen. Denn künftig dürfte es immer schwerer werden, Realitäts- und Wahrheitsgehalt von medial präsentierten Welt- und Menschenbildern zu überprüfen.

Die bereits heute vorhandenen Defizite und Lücken im Wissen um die für Heranwachsende relevanten medialen Wirkungsdimensionen werden sich in den neuen Medienwelten nicht reduzieren, eher – so ist zu vermuten – potenzieren¹⁶⁾.

Die Vervielfachung der Konsummedien und ihrer Angebote sowie die interaktiven Nutzungsmöglichkeiten werden die Rezeptionsweisen nicht unberührt lassen. Rezipienten, die zwischen hunderten von Fernsehprogrammen wählen, sich individuell mit beliebigen Video- und Spielangeboten vergnügen oder sich via Internet mit verschiedensten Informationen und Anregungen versorgen können, werden sich in kleine Gruppen zergliedern. Bereits diese Segmentierung erfordert andere Forschungszugänge als die heute üblichen. Denn von einem Medienangebot, das im Prinzip alle, die darauf zugreifen, in identischer Weise vorfinden, und in bezug auf das die Subjektivität von Auswahl, Wahrnehmung, Interpretation, Verarbeitung und Bedeutungszuschreibung zum Tragen kommt, ist nicht mehr allein auszugehen, weder für Erwachsene noch für Heranwachsende. Die ‚objektive‘ Komponente der Medienrezeption wird angesichts der Angebotsfülle bereits bei den Konsummedien schwerer faßbar und sie entfällt weitgehend oder völlig dort, wo interaktives Medienverhalten möglich ist.

Die interaktiven Medienangebote, egal ob sie dem Unterhaltungs- oder Informationsbereich oder der Symbiose beider entstammen, werden neue Erlebensdimensionen eröffnen. Je raffinierter die inter-

aktiven Nutzungsformen werden, desto größer wird der Abstand zur Medienrezeption, so wie wir sie heute kennen. Zu erwarten stehen Veränderungen in den Wahrnehmungs- und Umgangsweisen, in den Formen der Interpretation und Verarbeitung, und damit in den Bedeutungs- und Wirkungsdimensionen. Der Medienforschung werden sich entsprechend neue Fragen stellen, in bezug auf die Medienwelt und deren Rezeption insgesamt und in bezug auf einzelne Inhaltsbereiche.

So dürften Wirkungsdimensionen relevant werden, die aus einseitig zusammengesetzten Medienwelten, die sich durch gezielte Zu- oder Eingriffe herstellen lassen, oder aus dem Distanzverlust, der mit dem eigenen Agieren in interaktiven Medienwelten verbunden ist, resultieren. Wenn beispielsweise Kinder und Jugendliche durch Spartenangebote oder durch gezielte Auswahl aus verschiedenartigen Medien, noch ausschließlicher als es heute bereits möglich ist, in action- und gewalthaltige Bildschirmwelten ein- und abtauchen können, wenn sie diese nicht nur konsumieren, sondern in ihnen auch scheinbar leibhaftig agieren und sie gestalten können, stellen sich Fragen nach der Intensität von Identifikationen mit zweifelhaften Vorbildern und Rollenkonzepten oder nach dem Gewicht, das das Medienerleben für die Wahrnehmung und Gestaltung der eigenen Realität erhält, also Fragen nach problematischen Wirkungspotentialen, in veränderter, vermutlich in verschärfter Form.

Will die Medienforschung erfassen und verstehen, was Heranwachsende in den neuen Bildschirmwelten tun, welche Motive ihr Tun leiten, was es für sie bedeutet und welche Kraft die medialen Erlebnisse und Erfahrungen für ihr wirkliches Leben gewinnen, wird sie sich mehr noch als heute auf die subjektiven Prozesse des Rezipierens und des aktiven Eingreifens und Gestaltens, die sich in den neuen Bildschirmwelten abspielen, konzentrieren müssen. Mit der Orientierung auf das aktive Rezeptionssubjekt bietet die qualitative Medienforschung hierfür Ansatzpunkte, die auch in einer künftigen Medienwelt tragfähig sind. Sie erhebt den Anspruch, komplexe Prozesse der Medienrezeption zu erfassen, Strukturen und Hintergründe auf der Folie realer Lebenszusammenhänge aufzudecken und so Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Verarbeitungsmuster in unterschiedlichen Rezipientengruppen zugänglich zu machen. Sie kann mithin Ergebnisse liefern, die Ansatzpunkte für die Beurteilung und Veränderung von Medienangeboten und für angemessene jugendschützerische oder medienpädagogische Maßnahmen bieten.

¹⁶⁾ Zu den folgenden Überlegungen vgl. Theunert, H. (1996). Perspektiven der Medienpädagogik in der Multimedia-Welt. In: Rein v., A. (Hrsg.) (1996). Medienkompetenz als Schlüsselbegriff. Bad Heilbrunn.

3. Die Felder multimedialen Jugendschutzes: Computerspiele, Internet und digitales Fernsehen

Das Problem negativer medialer Inhalte stellt sich stets im Zusammenhang mit attraktiven Angeboten der Medien. Tabuisierte und extreme Bereiche des Lebens haben offensichtlich Attraktivität, und somit können auch Medieninhalte, wenn sie ins Extrem gehen und Tabus verletzen, mit Akzeptanz rechnen, die sich wiederum als Einschaltquote, Marktanteil, Verkaufszahlen usw. für den Medienanbieter rechnet. Die Verpackung für das Überschreiten von Grenzen ist in der Regel der Bereich der Unterhaltung. Problematische jugendschutzrelevante Inhalte finden sich in allen Medien, jedoch seltener in deren Informations- als vielmehr im Unterhaltungsteil. Besonders wichtig wird die Akzeptanz, wenn ein Medium auf dem Markt noch nicht eingeführt ist und die Grenze noch nicht überschritten hat, ab der es Profite abwirft. Die Verletzung von Tabus wird in solchen Fällen besonders gern genutzt, um den eigenen Marktanteil auszuweiten, neue Kunden zu gewinnen, öffentliche Resonanz auf das eigene Angebot zu erhalten usw. So hat sich der kommerzielle Fernseh-anbieter RTL mit sogenannten Softpornos zum zeitweise größten TV-Anbieter entwickelt. Heute allerdings verzichtet er auf ein solches Angebot, haftet ihm doch immer noch der Ruf eines „Tittensenders“ an. Auf ähnliche Weise hat 1997 der Anbieter von Bezahlfernsehen Premiere versucht, die Attraktivität seines Abonnements zu erhöhen. Im Widerstreit von Markt und Anstand hat er sich auf eine heftige Auseinandersetzung mit den Medienwächtern, den Landesmedienanstalten eingelassen. Auch im Internet spielt sich die Auseinandersetzung zwischen Markt und Anstand ab. Eine Reihe von Pornographieangeboten sind mit Werbung für harmlose Produkte verbunden. Die Produkthanbieter nutzen die vermeintliche Attraktivität dieser Programme, um neue Kunden anzusprechen. Nun ist vielleicht das Zurückgreifen auf pornographische Angebote deshalb so beliebt, weil man kaum etwas über deren tatsächliche Attraktivität und noch weniger über ihre Wirkungen weiß. In jedem Falle sind die Unterhaltungsangebote diejenigen medialen Bereiche, in denen Tabuverletzungen und das Überschreiten moralischer Grenzen am ehesten praktiziert werden.

Unterhaltung und damit jugendschutzrelevante Inhalte finden sich im Verbund heutiger digitaler Multimediaangebote vor allem als Bilder, Filme und Spiele. An drei Manifestationen dieser Angebote sollen im folgenden Teil die Fragen erläutert werden, die sich dabei an den Jugendschutz stellen. Dabei steht bei jedem Medium eine andere Fragestellung im Mittelpunkt. Aus der Zusammenschau aller drei Teile ergibt sich so ein Überblick über die aktuellen Probleme und Aufgabenstellungen des Jugendmedienschutzes.

Die Computerspiele, der erste Teil, werden unter dem Aspekt des Forschungsstandes betrachtet, der

Aussagen macht über die Nutzer dieser Spiele, über deren Inhalte und über die Problemstellungen des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Zwar gibt es zu dem gesamten Bereich Multimedia noch keine Wirkungsforschung, weil weder private noch öffentliche Förderer dieser Fragestellung ausreichende Bedeutung beimessen, aber über die Spiele, ihre Inhalte und ihre Nutzer ist einiges zusammengetragen worden. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß Computerspiele seit einigen Jahren zum beliebtesten Spielzeug von Kindern und Jugendlichen gehören.

Zwar auch nicht mehr ganz neu, aber noch immer nicht sehr verbreitet, ist das Internet, das häufig Schlagzeilen wegen seiner gewalthaltigen und/oder pornographischen Inhalte macht. Das Internet wird wahlweise mystifiziert als die moderne Agora, der demokratische Platz, auf dem volle Freiheit der Äußerung herrscht, oder als undurchsichtiges Netz für zwielichtige, anonyme Figuren, die mit Kinderpornographie und anderem kriminellen Handeln beschäftigt sind. In einer Übersicht über das jugendschutzrelevante Internetangebot wird erörtert, wie der Zugang zum Netz und seinen Inhalten möglich ist. Die problematischen Angebote, die im Netz auffindbar sind, werden klassifiziert und in einer Übersicht dargestellt. Abschließend wird die Frage diskutiert, welche Möglichkeiten des Jugendschutzes im Internet gegeben sind und wie deren Erfolgchancen zu sehen sind.

Die Programmangebote des digitalen Fernsehens sind noch überschaubar, da sich dieses weltweit noch in der Erprobungsphase befindet. Natürlich gilt auch für das digitale Fernsehen, das in Deutschland als Monopol der beiden größeren kommerziellen Programmanbieter offeriert werden soll, daß es durch Erotik und Action, und das sind in der Regel schlüpfrige und gewaltvolle Angebote, zahlende Zuschauer anlocken will. Die Digitalisierung bietet nun die Möglichkeit – ähnlich wie im Internet – technische Vorkehrungen zu treffen, um Eltern durch Sperren von Sendungen und Kanälen aktiven Jugendschutz zu ermöglichen. Hierbei sind einige Fragen zu stellen, die anhand einer aktuellen Untersuchung beantwortet werden. Die Fragen beziehen sich auf die tatsächliche Nutzung der Möglichkeiten des technischen Jugendschutzes durch die Eltern. Sie werden gestellt sowohl bezogen auf die Anwendbarkeit der Technik als auch bezogen auf die tatsächliche Praktizierung von Jugendschutz durch Eltern, die bereits heute Pay-TV abonniert haben.

3.1 Computerspiele

Seit fast 30 Jahren gibt es Computerspiele. Noch in den 80er Jahren galten sie als Insidermedium für wenige, vor allem für männliche Jugendliche. Inzwischen sind Computerspiele längst zum generationsübergreifenden Phänomen geworden.

3.1.1 Die Technik

Die Entwicklung der Computerspiele ist eng verknüpft mit der allgemeinen Entwicklung der Computerhard- und -software. Je schneller und leistungsfähiger die Rechner wurden, desto komplexer entwickelten sich die Spiele. Derzeit sind v. a. drei Computerspiel-Systeme in Gebrauch: Zum einen Spielkonsolen, die an das Fernsehgerät angeschlossen werden. Zum zweiten tragbare Spielkonsolen, wie der bei Kindern so beliebte ‚gameboy‘. Zum dritten die Spiele, die am PC gespielt werden. Sie werden heute nur noch selten auf Diskette, sondern meist auf CD-ROM angeboten.

Die hohe Speicherkapazität der CD-ROM, die inzwischen das wichtigste Trägermedium (nicht nur) für Computerspiele geworden ist, erlaubt eine ausgezeichnete grafische Gestaltung und Animation der Spiele. Neu ist dabei, daß auch Filmsequenzen in Fernsehqualität eingebunden werden können. Die Spieler werden zunehmend zu Akteuren einer Filmhandlung und können ‚Schauspieler‘ beeinflussen oder selbst in deren Rollen schlüpfen. Der Ton, lange Zeit nur monotone Geräuschkulisse, ist nun zu einem wesentlichen Bestandteil der Spiele geworden.

Eine weitere Entwicklung deutet sich bereits an. Mit dem Ausbau der Telekommunikation, der ‚Datenautobahn‘, können Computerspiele einfach und schnell über die Datennetze in den heimischen Computer geholt werden. Im globalen Internet werden – stark zunehmend – Spiele jeder Art angeboten und ausgetauscht. Geplant sind außerdem kommerzielle Angebote wie ‚Games-on-demand‘, wo Spiele ähnlich wie Filme gegen Bezahlung individuell von einer Datenbank abgerufen und am heimischen Bildschirm beliebig lange gespielt werden können.

Eine zusätzliche Entwicklungslinie der Computerspiele geht hin zum virtuellen Erleben im Cyberspace. Abgeschlossen in einer eigenen Welt können im Datenhelm über zwei LCD-Bildschirme dreidimensionale Bilderwelten und somit das Gefühl erlebt werden, sich in dieser Welt zu befinden. Verstärkt wird dieser räumliche Eindruck durch stereophone Töne, die über die im Helm eingebauten Kopfhörer direkt ins Gehör gelangen. Über einen Datenhandschuh oder ein anderes Steuerelement kann sich der Spieler im Raum bewegen, Gegenstände verändern, feindliche Flugzeuge abschießen, anderen virtuellen Personen begegnen usw. Die bisherigen PC's sind dafür allerdings noch zu langsam. Ein möglicher Zugriff auf Großrechner über das Datennetz, wodurch zu Hause nur die Endgeräte benötigt werden, könnte zu einer größeren Verbreitung führen.

3.1.2 Spieler und Spiele

3.1.2.1 Verbreitung und Nutzung von Computerspielen

Eine Bremer Studie hat ergeben, daß 44 % der befragten Kinder und Jugendlichen einen eigenen Computer besitzen. Markante Unterschiede zeigen

¹⁷⁾ Schindler, F. (1992). Computerspiele zwischen Faszination und Giftschränk. Bremen, S. 32f

sich zwischen Jungen und Mädchen im Computer- und Spielekonsolenbesitz, der bei den Jungen mit 64 % dreimal so hoch liegt wie bei den Mädchen mit 21 %¹⁷⁾.

Kinder und Jugendliche wenden sich in der Regel nicht über einen längeren Zeitraum hinweg kontinuierlich Computerspielen zu: Eine gewisse Zeit sind diese „in“, dann verlieren sie eine Zeitlang ihren Reiz usw. Computerspiele können kurze Zwischenerlebnisse sein oder aber zum Abtauchen über mehrere Stunden und Tage hinweg führen. Die in der Reichweiten-Forschung üblicherweise angegebenen täglichen oder wöchentlichen Durchschnittszeiten haben deshalb nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Sie zeigen allerdings, daß die durchschnittliche Beschäftigungsdauer mit einem Computer doch relativ hoch ist. Sie beträgt beispielsweise bei den 6–13jährigen Kindern, die einen Computer besitzen oder Zugang zu einem haben, täglich 1–2 Stunden bei 21 %, 58 % dieser Gruppe nutzen den Computer mehrmals pro Woche¹⁸⁾. In der Tendenz läßt sich festhalten, daß sich immer mehr jüngere Kinder mit Computerspielen beschäftigen, und daß die Häufigkeit der Nutzung bei 16jährigen stark abnimmt. Als Zielgruppe für anspruchsvolle Computerspiele werden inzwischen die 18–30jährigen beworben. Computernutzer verfügen in der Regel über eine große Anzahl von Spielen, nach der Bremer Studie im Durchschnitt 50, davon 90 % als Raubkopien.

Kinder und Jugendliche spielen v. a. alleine oder mit Freunden, selten mit Eltern oder anderen Erwachsenen. Gespielt wird in erster Linie zu Hause oder bei Freunden; Computerspiele in der Schule, in Freizeiteinrichtungen oder im Kaufhaus haben eine weitaus geringere Bedeutung¹⁹⁾.

3.1.2.2 Inhalte der Spiele

Waren die ersten Spiele, die auf den Markt kamen noch schnelle und kurze Reaktionsspiele, bei denen es lediglich darum ging, irgendetwas abzuschießen, so zielen neuere Entwicklungen auf Langzeitmotivation, d. h. auf ein regelmäßiges Spielen. Dazu werden Spiele mit komplexen Geschichten angeboten, die zunehmend über mehrere Folgen hinweg verlaufen. Die Identifikationsfiguren und -muster werden meist durch einen spannenden filmischen Vorspann schmackhaft gemacht. Die Reaktionsmöglichkeiten der Spieler sind vielfältig. In den anspruchsvolleren Computerspielen gewinnen die Geschichten an Bedeutung. Die Inhalte handeln von der bunten und geheimnisvollen Welt der Märchen und Mythen. Viele Spielinhalte greifen auch direkt literarische Stoffe, bekannte und erfolgreiche Filme, Comics usw. auf. D. h. Computerspiele werden auch inhaltlich mehr und mehr Bestandteil eines breiten massenmedialen Angebots und dessen Vermarktung.

¹⁸⁾ Weiler, S. (1995). Computerkids und elektronische Medien. In: Media Perspektiven, 5/95, S. 228–234

¹⁹⁾ Vgl. Schell, F. (1997): Computerspiele. In: Hüther, J., Schorb, B., Brehm-Klotz, C. (Hrsg.). Grundbegriffe Medienpädagogik. München. S. 73–81

Um ein möglichst großes Kaufinteresse zu wecken, werden Spiele mit vielen unterschiedlichen Aspekten angereichert und immer komplexer gestaltet. Flugsimulationen sind beispielsweise oft mit Kampfsequenzen kombiniert. Die folgende Kategorisierung der gängigen Spielarten kann zwar nicht alle Mischformen erfassen, ist für die Diskussion von Spielen unter dem Aspekt des Kinder- und Jugendmedienschutzes jedoch notwendig und hilfreich. Die derzeit gängigen Typisierungen²⁰⁾ können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Abstrakte Denk- und Geschicklichkeitsspiele: In abstrakten Szenarios müssen diverse Figuren oder Formen gestapelt und ineinandergefügt oder über schwieriges Terrain gelenkt, Gewinnpositionen erreicht oder Denkaufgaben gelöst werden.
- Actionspiele: Unter Actionspiele können alle Kampf-, Kriegs- und Ballerspiele, aber auch die Jump'n-run-Spiele (Funny Games) subsumiert werden.
- Simulationen: Simulationsspiele beinhalten sehr verschiedene Bereiche. Zum einen gehören dazu die Wirtschafts-, Gesellschafts- und Weltsimulationen (Götter-Spiele). Einen zweiten Bereich bilden die unterschiedlichen Fahrzeugsimulationen (Auto/Flugzeug), und ein dritter Bereich umfaßt die unzähligen Sportsimulationen.
- Adventures: Hier geht es um ganze, teilweise sehr komplexe Spielgeschichten, die es in Form von Text- oder Grafikadventures, als Action-Adventure, Fantasy- und Historien- oder Science-Fiction-Geschichten gibt. Die sog. Power-Adventures schaffen eine Verbindung zu den Kampfspielen.
- Strategiespiele: Strategiespiele haben zumeist militärische Inhalte. Vergleichbar dem Schachspiel geht es um die richtige Positionierung von Waffen und Personal. Strategiespiele sind zumeist nur schwer von Simulationen abzugrenzen.
- Rollenspiele: Rollenspiele sind als Gruppenerlebnisse beliebt. Dabei können die Rollen nach verschiedenen Charakteren ausgewählt werden. Die Handlungsmöglichkeiten sind je nach Charakter eingeschränkt.

Neben diesen Haupttypen gibt es noch einige Sonderformen der Computerspiele:

- Lernspiele: Auch in Zeiten von Multimedia sind Lernspiele oft nicht mehr als bloße Paukmaschinen zum Erlernen schulischer Inhalte, häufig garniert mit Action-Elementen.
- Päd-Spiele: Päd-Spiele versuchen, den Spaß an Computerspielen für die Vermittlung allgemeiner pädagogischer Inhalte zu nutzen. Themen wie ‚Aids‘ oder ‚Rechtsradikalismus‘ werden via Computerspiel thematisiert.
- Porno-Spiele: Bei den Porno-Spielen, die heute Filmqualität haben, geht es meist darum, durch

das Lösen von Aufgaben Frauen zum Striptease zu bewegen, die Darbietung sexueller Handlungen zu erreichen oder als Akteur in pornografische Darbietungen manipulierend einzugreifen.

- (Neo)Nazistische Computerspiele: Diese Spiele sind überwiegend grafisch schlecht animierte und von Rechtschreibfehlern strotzende primitive Frage- und Antwort-Spiele (Multiple-Choice-Verfahren) im Nazi-Jargon.

Durch die weltweite Vernetzung entstehen neue Formen von Computerspielen, für die es derzeit noch gar keine Typisierung gibt:

- Neue virtuelle Spielformen: Dazu gehören beispielsweise die Cyberspace-Spiele und die Multi-User-Dungeons (MUD). Die MUD's sind vor allem bei den über 20jährigen beliebt. Ein MUD ist ein virtueller Raum, in den sich Spieler aus der ganzen Welt einloggen können. Man kann eine selbstdefinierte Rolle einnehmen, mit anderen in vielfältiger Weise kommunizieren.

3.1.2.3 Spieler und problematische Spiele

In der Auswertung vorliegender Untersuchungen kommen Beierwaltes u. a. zu dem Schluß, daß es den typischen Spieler nicht gibt. Als einzige Gruppe, der eindeutig die Nutzung bestimmter Computerspielarten zugeordnet werden kann, sehen sie die männlichen Jugendlichen im Alter von 14 oder 15 Jahren, die gerne indizierte Spiele, das sind v. a. Kriegs- und andere gewalthaltige sowie pornographische Spiele, nutzen. Mit zunehmendem Alter nimmt die Nutzung auch bei jungen Männern wieder ab²¹⁾. Die Bremer Studie bestätigt dies und verweist auf einen bedeutenden Unterschied in der geschlechtsspezifischen Nutzung: Mädchen bevorzugen eindeutig Geschicklichkeits- und einfache Denkspiele (60 %), die Kampf- und Kriegsspiele (13 %) und auch die ‚anspruchsvolleren‘ Spiele (16 %) spielten bei ihnen fast keine Rolle. Bei den Sportspielen gibt es kaum geschlechtsspezifische Unterschiede, lediglich Autorennen bevorzugen Jungen etwas mehr als Mädchen. Insgesamt gibt es den Trend, daß die Jüngeren ab 5 Jahren die Geschicklichkeits- und Actionspiele bevorzugen. Bei den Älteren ab ca. 12 Jahren erweitern sich die Vorlieben auf die anderen Bereiche, die als anspruchsvoller bezeichnet werden²²⁾.

In der Bremer Studie wird die Nutzung der als problematisch geltenden Spielarten bei 9–18jährigen näher betrachtet²³⁾: Gewalthaltige Spiele (Ballerspiele mit Kriegsszenario, Kampfspiele) kennen 48 % der Computernutzer (71 % der Jungen und 16 % der Mädchen), wobei 55 % der genannten Titel indiziert waren. Die genannten Gewaltspiele werden von den Kindern und Jugendlichen überwiegend positiv beurteilt, 58 % der genannten Spiele finden sie gut. Pornographische Spiele kannten 38 % der befragten

²⁰⁾ Vgl. Schell ebd.; Fehr, W., Fritz, J. (1993): Videospiele und ihre Typisierung. In Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.). Computerspiele. Bonn. S. 67–88

²¹⁾ Beierwaltes, A., Grebe, B., Neumann-Braun, K. (1993): Indizierte Computerspiele – Markt und Spieler. In: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.). Computerspiele. Bonn. S. 89–104

²²⁾ Schindler ebd. S. 58ff

²³⁾ Schindler ebd. S. 93ff

Kinder und Jugendlichen (54 % der Jungen und 17 % der Mädchen), 20 % dieser Spiele standen auf dem Index. Die pornographischen Spiele stoßen bei den Kindern und Jugendlichen auf deutliche Ablehnung, 51 % beurteilen sie als schlecht.

Nazispiele (Spiele, in denen Nazis vorkommen oder die sich gegen Ausländer richten) nennen 17 % der Heranwachsenden (25 % der Jungen und 6 % der Mädchen), 20 % der genannten Titel sind indiziert. Diese Nazispiele werden überwiegend abgelehnt. Immerhin werden von den Kinder und Jugendlichen 21 % der Nazispiele für gut und 69 % für schlecht befunden. Gefragt nach ihren Lieblingsspielen waren unter 400 genannten Spielen 31 indizierte. Es handelt sich dabei in erster Linie um Gewaltspiele und pornografische Spiele. Nazispiele spielen mit jeweils unter 1 % eine untergeordnete Rolle, wobei man jedoch bedenken muß, daß es insgesamt relativ wenig Nazispiele gibt.

Wesentlich schwieriger als die Bestimmung aller quantitativen Nutzungsdaten ist die Rekonstruktion der individuellen und sozialen Motive für das Computerspielen. Seit Beginn der Computerspiele gelten als Hauptmotive die Aspekte Macht, Erfolg und Abtauchen²⁴). Computerspiele vermitteln das Gefühl der Macht. Die Maschine tut, was man ihr befiehlt. Der Spieler bewegt etwas am Rechner, erzeugt Effekte, verändert Welten. An Stelle der täglich erfahrbaren Ohnmacht tritt in der elektronischen Welt das erhebende Gefühl der Macht. Die in Gewaltspielen dem Spieler angebotenen Identifikationsfiguren verstärken dieses Erleben. Als ‚Held‘, zumeist als Einzelkämpfer, kann man seine Größen- und Allmachtsphantasien ausleben oder den Umgang mit seinen eigenen Aggressionen erproben – und das ohne reale Folgen. Geschicklichkeit, Konzentration und Reaktion führen zu sichtbarem Erfolg: Fertigkeiten werden belohnt, der Spieler erhält eine direkte Rückmeldung für sein Handeln. Der Erfolg läßt nicht, wie im richtigen Leben, auf sich warten, sondern ist gleich da.

Das Ausspannen wird durch die elektronischen Vorgaben des Spiels zum Abtauchen. Die Spielgeschwindigkeit, die phantasievollen Welten mit ihren bunten Bildern und eindringlichen Tönen, das Setzen ständig neuer Reize, die Erfordernis voller Konzentration und präzisen motorischen Reagierens führen zum Abtauchen, Zeit und Raum spielen keine Rolle mehr. Neben diesen klassischen Motiven finden Computerspiele auch Anklang, weil sie als Verstärker für Lebensentwürfe, Kompetenzen, Interessen und Bedürfnisse fungieren.

3.1.2.4 ‚Gefährdung‘ durch Computerspiele

Wirkungsforschung zu Computerspielen, wie diese bei den audiovisuellen Medien bereits traditionell ist, gibt es nicht. Aus Nutzungsstudien und Beobachtungen lassen sich plausible Hinweise ableiten, jedoch noch keine zweifelsfreien Belege finden. Eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Com-

puterspiele wird in den Spielinhalten und in der Spielsituation gesehen.

Bei den Spielinhalten ist es in erster Linie die Gewalt, die als Gefährdungspotential angenommen wird, aber auch Pornografie und nazistisches Gedankengut gehören zu den als problematisch eingeschätzten Inhalten. Zu den Auswirkungen der Nutzung von Spielen der beiden letztgenannten Kategorien liegen keine Untersuchungen vor.

Die Ergebnisse der o.a. Bremer Studie, die durch kleinere andere Umfragen gestützt werden, zeigen, daß die Nazispiele von den Jugendlichen weitgehend abgelehnt werden. Sie sind zwar relativ bekannt, was sie vorwiegend wohl der jugendlichen Neugier nach dem Verbotenen und dem Reiz der ‚subversiven‘ Tätigkeit gegen die Erwachsenenwelt zu verdanken haben, und weniger ihren Inhalten. Dennoch bleibt die Frage offen, inwieweit real vorhandenes (neo)nazistisches Gedankengut, Ausländerfeindlichkeit, Nationalismus u.ä. durch die doch beachtlich weit verbreiteten Spiele im Kontext mit anderen Medien mit ähnlichen Inhalten Bestätigung und Verstärkung finden. Die Tatsache, daß solche Spiele produziert und – wenn auch nur vorübergehend – genutzt werden, ist bedenklich.

Die pornographischen Spiele sind kaum verbreitet. Bei den 14- bis 15jährigen Jungen, von denen sie vorübergehend mehr genutzt werden, spielen wohl Pubertät und sexuelle Wunschvorstellungen eine Rolle, die sie sich in der realen Konfrontation mit dem anderen Geschlecht weder zu thematisieren noch zu erproben trauen. Die Frage bleibt offen, welche Folgen der kindliche und jugendliche Umgang mit pornographischen Computerspielen (und auch Filmen) hat, v. a. welche männlichen Vorstellungen von Mädchen und Frauen und vom Umgang mit ihnen sich entwickeln und was dies für die spätere Beziehungs- und Liebesfähigkeit bedeutet.

In bezug auf die Gewalthaltigkeit befürchten viele, daß mit den Computerspielen eine ganz andere Dimension der Gewaltgefährdung erreicht werde, da Kinder und Jugendliche nicht mehr nur zuschauen wie bei Film und Fernsehen, sondern selbst Handelnde sind, also sich aktiv an Mord und Totschlag beteiligen. Monokausale Annahmen einer unmittelbaren Gefährdung durch Gewalt in den Medien konnten bisher wissenschaftlich nicht bestätigt werden, v.a. deshalb, weil sie das komplexe menschliche Verhalten und Handeln außer acht lassen. Auch die Befürchtung einer aggressionssteigernden Wirkung gewalthafter Spiele konnte, so das Resultat einer von Sacher durchgeführten Auswertung internationaler Forschungsergebnisse²⁵), wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. Er verweist auch darauf, daß manche traditionellen Spiele weitaus mehr Aggressionen erzeugen als die elektronischen Spiele. Dies sei aber noch kein Anlaß für eine völlige Entwarnung.

²⁴) Vgl. Schorb, B. (1983). Mit dem Joy-Stick in die Computerzukunft. merz (medien + erziehung). 27, 4/83, S. 194–205.

²⁵) Sacher, W. (1993) Jugendgefährdung durch Video- und Computerspiele? Diskussion der Risiken im Horizont internationaler Forschungsergebnisse, In Zeitschrift für Pädagogik, 39, 2/1993, S. 313–333

Dieser Hinweis ist gerechtfertigt. Aus vielen Rezeptionsstudien zu Gewalt im Fernsehen²⁶⁾ wissen wir, daß es nicht in erster Linie die vordergründigen Gewaltakte, also das Abschießen eines Gegners, das Totschlagen des Aggressors usw. sind, die Kindern und Jugendlichen Probleme bereiten, zumal dann nicht, wenn sie eindeutig als Fiktion erkennbar sind, was in Computerspielen bisher der Fall ist (mit der Entwicklung hin zur Form interaktiver Filme und zum Erleben im Cyberspace könnte sich dies allerdings ändern). Wir wissen aber auch, daß Gewalt in Film und Fernsehen und – da Computerspiele ja ein Bestandteil des gesamten Medienensembles von Kindern und Jugendlichen sind – wohl auch in Computerspielen deshalb nicht unproblematisch ist. Die Präsentation und ständige Wiederholung von Ideologiemustern im Zusammenhang mit Gewalt (z.B. die Propagierung des Rechts des Stärkeren; die Darstellung des ‚Fremden‘, ‚Ungewöhnlichen‘, ‚Deformierten‘ als Böses; die Darstellung von Gewalt als erfolgreichem Konfliktlösungsmittel u.ä.) und von Legitimationsmustern für das Gewalthandeln (z.B. die Selbstverständlichkeit, daß im Dienste der guten Sache jedes Mittel recht ist; die Lynchjustiz als selbstverständliches Handeln u.ä.) können im Kontext real vorhandener Einstellungen, Meinungen, Normen und Werthaltungen diese verstärken und verfestigen.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang die geschlechtsspezifische Nutzung gewalthaltiger Computerspiele, so wird deutlich, daß die Gewaltproblematik eine Jungenproblematik ist. Was dies im Kontext der allgemeinen geschlechtsspezifischen Sozialisation für das Verhältnis der Geschlechter und für die Realisierung der Gleichberechtigung bedeutet, ist nicht nur eine interessante Forschungsfrage, sondern auch eine Frage der Zukunft unserer Gesellschaft.

In Bezug auf die Spielsituation wird v. a. befürchtet, daß extensives Spielen zur Vereinsamung und/oder zur Sucht führt. Auch diese Annahmen können durch Forschungsergebnisse nicht belegt werden. Von einer Vereinsamung durch Computerspiele oder von einem Suchtverhalten kann nicht ausgegangen werden. Neuere Untersuchungen belegen eher im Gegenteil, daß Computerspieler gegenüber anderen Jugendlichen in ihren Freizeitbeschäftigungen nicht abweichen, sondern eher aktiver sind. Jüngere Computernutzer lesen häufiger als Kinder ohne PC-Zugang, sind eher vielfältiger interessiert und werden als aktive Kinder bezeichnet. Und in älteren Studien wird wiederum belegt, daß computerspielende Jun-

gen mehr Sport betreiben als ihre gleichaltrigen Kollegen.²⁷⁾

Auch auf einer subtileren Ebene als der vordergründig diskutierten ‚Gefährdung‘ sind Computerspiele u. U. problematisch: Sie sind die spielerischen Mittel, mit denen Kinder und Jugendliche für neue Medientechniken ‚aufgeschlossen‘ werden. Sie wirken sozusagen unterschwellig akzeptanzfördernd, ohne die für einen rationalen und reflexiven Umgang mit Technik notwendige Distanz zu diesen Techniken und ihre Kritik mit zu transportieren. Darüber hinaus steht der leistungsbezogene und konsumorientierte Charakter der Spiele der Förderung eines selbstbestimmt und selbstbewußt handelnden gesellschaftlichen Subjekts entgegen, zumal das suggerierte Leistungsprinzip in vielen Spielen: wer sich anstrengt, hat immer Erfolg, in dieser Simplität nicht mehr funktioniert.

3.2 Das Internet – Inhalt und Zugang

Neben allen positiven Möglichkeiten, die Welt zu erkunden, ist das Internet auch ein geeignetes Medium, um Informationen zu verbreiten, die im alltäglichen sozialen Umgang tabuisiert oder sogar verboten sind. Es gibt mittlerweile eine breite Diskussion über Kinderpornographie und rassistische Angebote im Internet. Letztere stammen von politischen Extremisten, die das Internet als Plattform für ihr neonazistisches Gedankengut und die Verbreitung ihrer Vorurteile und Hetzkampagnen gegenüber Menschen anderer Herkunft mißbrauchen. Da die Zuwendung von Kindern und Jugendlichen zu den neuen Technologien hinreichend bekannt ist, versuchen sie auf diesem Weg, die jungen User mit speziellen Programmen für ihre gefährliche rassistische Gedankenwelt zu gewinnen.

Die im Juli 1997 vorgestellte Studie von Decius und Panzneri²⁸⁾, die im Auftrag des Deutschen Kinderschutzbundes erstellt wurde, sieht Kriminalitätsrisiken in der Verbindung von Internet Relay Chat (IRC) mit Kinderpornographie. Die Gefahren der Herstellung kinderpornographischer Darstellungen im Internet werden in erster Linie darin gesehen, daß Kinder für die Produktion der Bilder tatsächlich mißbraucht werden können. Dies ist zwar auch bei herkömmlichen Medien (Zeitschriften, Videos u. a.) bekannt, die Möglichkeiten der Gewaltdarstellung haben sich aber mit den digital übertragenen Medien vervielfältigt. Allerdings muß ausdrücklich davor gewarnt werden, das gesamte Internet oder seine Foren mit diesen Problemen gleichzusetzen.

Noch ist das Internet kein massenhaft genutztes System; durch seinen potentiellen Charakter in dieser Richtung wird es jedoch in absehbarer Zeit eine größere Verbreitung auch bei Kindern finden. Bei entsprechender Nutzungskompetenz durch eigene Akti-

²⁶⁾ Vgl. Theunert, H. (Hrsg.) (1993): „Einsame Wölfe“ und „schöne Bräute“. Was Mädchen und Jungen in Cartoons finden. München.

Theunert, H., u. a. (1994 (2)): Zwischen Vergnügen und Angst – Fernsehen im Alltag von Kindern. Berlin

Theunert, H., Schorb, B. (1995): ‚Mordsbilder‘. Kinder und Fernsehinformation, Berlin

²⁷⁾ Weiler, S. (1997): Computernutzung und Fernsehkonsum von Kindern. In: Media Perspektiven 1/1997, S. 43–53

Vollbrecht, R. (1988). Computer im Alltag von Jugendlichen. In Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (Hrsg.), Vom kreativen Umgang mit Computern. Remscheid.

²⁸⁾ Decius, M., Panzneri, R. (1997) Kinderpornographie im Internet Relay Chat. Hannover

Siehe dazu auch das Interview von E. Schaar mit Rainer Richard von der EDV-Beweismittelsicherung des Polizeipräsidiums München: Pornographie mit Kindern im Internet. In: medien + erziehung 6/97, S. 359–362

vitäten können problematische Angebote Kindern und Jugendlichen zugänglich werden.

Online-Dialoge könnten als Einstieg in die Vermittlung von Kindern in die Prostitution genutzt werden. Über die Datennetze könnten Vorbereitungen zu Verbrechen an Kindern und Beschreibungen und Abbildungen der Verbrechen verbreitet und Mailboxen somit sowohl als Speicher pornographischer Angebote als auch als Kontaktbörse genutzt werden. Es gibt bereits Zeitschriften, die Internet-Nutzer auf entsprechende Programme aufmerksam machen.

Die verbotenen Inhalte rekurrieren nicht selten auf einen vorhandenen Markt. Deshalb muß von organisierter Kriminalität gesprochen werden. Wenn im Internet elektronische Zahlungssysteme breite Anwendung finden, die es unter Zwischenschaltung einer dritten Partei (Cyberbank) ermöglichen, kostenpflichtige Leistungen in Anspruch zu nehmen und sie anonymisiert abzugelten, könnte für Urheber kommerzieller kinderpornographischer Produkte, für die das Internet bislang kaum attraktiv ist, ein Anreiz entstehen, ihre Angebote im Netz zu erweitern. Die Menge der einschlägigen Informationen könnte dadurch ansteigen.²⁹⁾

Auch auf zwischenstaatliche Zusammenarbeit kann bei den Bemühungen, jugendungeeignete oder völkerverhetzende Inhalte auszuschließen, keine große Hoffnung gesetzt werden. Zu unterschiedlich sind für das grenzüberschreitende Internet die verschiedenen Vorstellungen in den einzelnen Kulturen über das, was Heranwachsenden vorenthalten werden sollte, über das, was im Sinne einer Völkerverständigung zu unterlassen wäre. Gibt es doch schon in europäischen Ländern oft erheblich abweichende Vorstellungen in Bezug auf Ethik und Sitte. Da mag auch die Kinderprostitution oft von ganz verschiedenen Ebenen her beurteilt werden.

Die Gefahr ist also nicht von der Hand zu weisen, daß das Internet künftig verstärkt als Plattform zur Verbreitung von Kinderpornographie mißbraucht wird. Es ist aber fraglich, ob auch Kinder und Jugendliche zu den Konsumenten von Kinderpornographie gehören. Man kann davon ausgehen, daß die relevante Zielgruppe die Erwachsenen sind³⁰⁾. Aber Kinder und Jugendliche können beim Surfen im Internet unfreiwillig pornographischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Materialien begegnen. Denn auch hinter seriös klingenden Internet-Adressen lassen sich manchmal höchst unseriöse Angebote finden. So ist es denkbar, daß sich zum Beispiel ein vermeintlicher Anbieter von Computerspielen als Pornobild-Abbrufservice herausstellt. Damit ist das Problem der fehlenden Authentizität im Internet berührt. Auch wenn sich Nutzer bei ihrem Access-Provider anmelden müssen, können sie anderen Netzteilnehmern gegenüber beliebig Pseudonyme und somit andere Identitäten benutzen.³¹⁾

²⁹⁾ Vgl. Schneider, schriftliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 9. Oktober 1997, S. 230

³⁰⁾ Vgl. Schneider, a. a. O., S. 230

³¹⁾ Vgl. Schaar, schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 9. Oktober 1997, S. 208

3.2.1 Zugänglichkeit zum Netz³²⁾

Technische Voraussetzung für den Zugang zum Internet sind ein Computer, ein Modem, ein Telefonanschluß sowie ein Account bei einem Provider. Ein Vertrag über den Betrieb eines Telefonanschlusses wie auch über den Account ist ein Dauerschuldverhältnis. Diese Verträge werden mit volljährigen Personen abgeschlossen; Ausnahmenregelungen für Minderjährige sind ab dem 14. Lebensjahr möglich, wenn sie die schriftliche Einwilligung der Eltern vorweisen können.

Somit ist der Zugang zum Internet grundsätzlich nur im häuslichen (familiären) oder im institutionellen (Schule, Jugendfreizeiteinrichtung) Bereich möglich.

Außerhalb dieser Bereiche sind die Zugangsmöglichkeiten beschränkt. Internet-Cafés sind in der Regel Gaststätten und unterliegen damit ebenfalls Regulierungen des Jugendschutzes (JÖSchG), insbesondere in Fragen der Aufenthaltsdauer von Kindern und Jugendlichen. Damit dürfte Kindern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (KJHG), d. h. unter 14 Jahren, der Zugang zum Internet erschwert sein bzw. die Nutzung dürfte im Rahmen der oben genannten Bereiche stattfinden und damit unter der Aufsicht von genau definierten Personengruppen (Eltern, Lehrer, Jugendarbeiter) stehen. Diese Personen haben ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht nachzukommen und sind damit angehalten, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen zu bewahren.

Generell kann zwischen einem problematischen Angebot, das für eine breite Zielgruppe zugänglich ist und einem Angebot, das nur geschlossenen Subkulturen offensteht, unterschieden werden. Gewaltpornographische Newsgroups, rassistische Web-Sites und aggressive Computerspiele sind (relativ) einfach zu finden, und für ein breites Publikum meist leicht verständlich. Das Internet bietet auch Angebote, die nur für spezifische Subkulturen verständlich sind. So kann jemand, der an gewalttätigem Sex interessiert ist, über Chatboxen in Kontakt mit Gleichgesinnten treten. Hier finden sich zahlreiche Beispiele für Kinderpornographie und Sadismus. Es gibt Web-Sites, die Gewalt im Zusammenhang mit Sekten, Kulturen, Waffenverherrlichung oder der Verherrlichung sexuell geprägter Bilder propagieren. Derartige Material ist nicht leicht zugänglich und wird meist in einem Kontext gebracht, der für Außenstehende nicht verständlich ist.

³²⁾ Die folgenden Erkenntnisse (Kap. 3.2.1 und 3.2.2) sind den Ausführungen zum Forschungsauftrag der Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ des Deutschen Bundestages über problematische Formen des Internetangebots an die Universität Utrecht/Niederlande entnommen. Der Bericht wurde von Prof. Dr. Jo Groebel und Dr. Lucia Smit im Sommer 1997 erstellt. Als explorative inhaltsanalytische Studie des Netzes ist er eine Momentaufnahme, aus der nur bedingt Folgerungen über Gefährdungen gezogen werden können. Die Studie selbst hat aber keine Folgen bei Nutzern und auch nicht die Akzeptanz und Erreichbarkeit bestimmter Inhalte von und für jugendliche Nutzer eruiert. Die Studie ist in der Enquete-Kommission kontrovers diskutiert worden. Die dargestellten Ergebnisse sind umstritten.

Jeder experimentelle Surfer kann auf eine hardpornographische Newsgroup oder eine rassistische Web-Site stoßen. Wenn der Internet-Nutzer Interesse daran hat, kann er regelmäßig zu derartigen Sites/Newsgroups zurückkehren. Er muß nicht in seiner unmittelbaren sozialen Umgebung verantworten, welche Sites er besucht und kann sich so unbeobachtet am Angebot bedienen. Die Möglichkeit, das Angebot im Internet selbst zusammenzustellen, führt allerdings auch dazu, daß Nutzer, die nicht von Mediengewalt fasziniert sind, wahrscheinlich weniger als bei den traditionellen Medien damit konfrontiert werden.

3.2.2 Problematische Inhaltsseiten zum Ansehen und Austausch

Für alle anschließend genannten problematischen Formen konnten im Rahmen der für die Enquete-Kommission erstellten Studie Beispiele gefunden werden. Sie unterscheiden sich allerdings hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit:

- Gewaltpornographie in extremer Form ist nicht leicht zugänglich. Die entsprechenden Zirkel sind gut abgeschottet. Das Problem sind weniger Kinder als Adressaten, eher als Opfer.
- Rassismus wird vielfältig verbreitet und entsprechende Web-Sites sind relativ leicht zugänglich.
- Gewaltbilder und extrem gewalttätige Inhalte sind ebenfalls ziemlich verbreitet und gut zugänglich. Das Problem ist hier die Trennung zwischen fiktiven (Kulte) und realen Bildern (z. B. bei sogenannten Snuff-Fotos und -Videos).
- Gewalttätige Sekten sind nur begrenzt zu finden; hier wird das Internet erst wirksam, wenn schon ein Initialkontakt stattgefunden hat.
- Gewalthaltige Computerspiele stellen das wohl für Kinder attraktivste Potential an problematischen Formen dar. Das Spektrum ist groß, leicht zugänglich und reicht von eher traditionellen Action-Spielen bis hin zu sehr realistisch gemachten Brutal- und Folterangeboten.

3.2.2.1 Gewaltpornographie

Web-Sites

Die im Rahmen der Untersuchung erfolgte Suche mit Stichwörtern ergab eine enorme Anzahl an Adressen von Web-Sites, von denen allerdings nur wenige Kinderpornographie präsentieren. Dies läßt sich mit mehreren Faktoren erklären:

Anbieter eigentlich unverdächtiger Sites wissen, daß nach pornographischen Begriffen viel gesucht wird und sorgen so dafür, daß sie unter solchen Stichwörtern registriert sind. So erhalten sie eine große Anzahl von Besuchern. Die Sites stammen von Aktionen gegen Kinderpornographie und weisen auf Möglichkeiten der Bekämpfung etc. hin.

Auf beinahe allen Kinderporno-Sites wird angegeben, daß sich die Anbieter an das Gesetz halten, daß keine Kinder zugelassen werden und daß die Mo-

delle des Bildmaterials alle älter als 18 Jahre sind. Dies ist auch nicht verwunderlich, da die Anbieter kommerzieller Sites einfach zu ermitteln sind. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden drei Web-Sites gefunden, die ausdrücklich mit Inzest und Sex mit Kindern warben, die Verhaltenstips gaben und in denen die Abgebildeten kindlich aussahen. Bei dem Bildmaterial in den Anzeigen handelt es sich eher um sogenannte Softpornos; Gewalt kommt nicht vor. Die Sites sind ziemlich leicht zu finden, jedoch – im Gegensatz zu den Anzeigenseiten für die Sites für Kinder – wegen der erforderlichen Mitgliedschaft nicht zugänglich. Auch wenn es sich strafrechtlich um nicht relevantes Bildmaterial handelt, kann meist nicht eindeutig geklärt werden, ob die dargestellten Personen wirklich über 18 Jahre alt sind. Sie wirken oft kindlich und regen zumindest entsprechende Phantasien an.

Newsgroups

Von den unmittelbar identifizierbaren circa 18000 Newsgroups befaßt sich ein ansehnlicher Teil mit Sex (Schätzung: 500–1000). Davon hatten zum Zeitpunkt der Untersuchung ungefähr 30 Newsgroups problematischen Charakter. Einige Newsgroups sind spezifisch auf Kinderpornographie ausgerichtet, darin erscheinen ziemlich regelmäßig fiktive Geschichten über Inzest, Vergewaltigungen und Kinderpornographie. Der Inhalt dieser Newsgroups ist als problematisch zu betrachten. Bis ins Detail wird z. B. beschrieben, wie unterentwickelt der Körper des Opfers ist und welche sexuellen Handlungen daran ausgeführt werden. Einige Newsgroups verbreiten auch Bildmaterial. Verschiedene Internet-Provider haben Maßnahmen getroffen, um Fotos derartiger Handlungen aus den Newsgroups zu entfernen. Jedoch geben einige Web-Sites gegen Gebühr eine Übersicht aller Abbildungen aus bestehenden Newsgroups. Auf diese Weise kann ein geübter Surfer doch noch über das gewünschte Bildmaterial verfügen. Etliche problematische Newsgroups sind leicht zugänglich. Indem er sich den Index mit Newsgroups scannt, kann der Benutzer sofort sehen, ob eine Newsgroup möglicherweise interessant ist.

Deutsche Chatboxen

In Deutschland sind die meisten Internetnutzer an die folgenden Internet-Provider angeschlossen: American On-Line (350 000 Nutzer), Compuserve (250 000 Nutzer), T-online (1,4 Millionen Nutzer). Außerdem gibt es noch einige kleine Provider wie EuNet, Germanynet, IDM net und Net serve. Auch Mailboxen bieten Zugang zum Internet. In Deutschland gibt es Mailboxen, die mit Pornographie zu tun haben.

In Deutschland sind T-online und Mailboxen die wichtigsten Zugänge zu pornographischen Inhalten im Internet. T-online bietet eine Vielzahl deutschsprachiger Chatboxen mit Erotikdialogen, die leicht zugänglich sind. In diesen Chatboxen findet oft ein erstes Treffen statt, von wo aus E-mail-Adressen oder Telefonnummern ausgetauscht werden können, zum Beispiel für die Verbreitung pornographischer CD-ROMs und Videokassetten. Allerdings wird darauf geachtet, daß strafrechtlich relevantes Material ausgeschlossen bleibt.

Um über AOL und Compuserve in die Chatboxen des Internet Relay Chat (IRC) zu gelangen, benötigt man spezielle, nicht leicht anzuwendende Software.

American On-line (AOL) hat Maßnahmen zur Selbstregulierung getroffen, um illegale Bilder aus ihrem Online-Dienst zu entfernen. Das kann nur bis zu einem bestimmten Grad gelingen, der Austausch von Pornobildern zwischen Nutzern von Chatboxen ist noch immer über eine direct-client-to-client Verbindung ganz einfach. Für Außenseiter ist es schwierig, glaubwürdig zu erscheinen, kennt man jedoch die sozialen Codes solch einer Subkultur, macht es keine Schwierigkeiten, Gleichgesinnte in den Chatboxen zu treffen. Für Personen, die an gewalttätigen Formen von Sex interessiert sind, ist das Internet (und speziell die Chatboxen) ein geeignetes Medium, um mit ‚unbekannten‘ Gleichgesinnten in Kontakt zu treten. Bei alltäglichen sozialen Begegnungen wäre es fast unmöglich, diese Personen zu treffen.

Drewes³³⁾ beschreibt Beispiele vom Handel mit Kindern, die für Sex und Folter über Chatboxen ‚angeboten‘ werden. Via IRC ist der Transfer von Dateien ganz einfach. Häufig werden Chat-Teilnehmern in den einschlägigen Kanälen ungefragt kinderpornographische Bilder übermittelt. „Diese Bildern können dann zum weiteren Tausch verwendet werden. Der Transfer der Bilder ist dabei von keinen anderen Chat-Teilnehmer einsehbar. Lediglich der Sender und der Empfänger können den Transfer am Bildschirm verfolgen.“³⁴⁾

3.2.2.2 Rassismus

Das internationale Angebot an rassistischen und neonazistischen Web-Sites ist sehr leicht zugänglich und breitgestreut, wie eine Übersicht der antirassistischen Organisation „Hate watch“ zeigt. Außerdem ergab auch die Suche mit Stichwörtern viele Adressen (ungefähr 50 zu Rassenhaß und Neonazismus und/oder Leugnung des Holocaust).

Die meisten englischsprachigen Sites stammen aus den Vereinigten Staaten und beziehen sich auf die Verbreitung der sogenannten White-Power, die den Holocaust leugnet und Neonazismus propagiert. Die Argumente reichen dabei von der Ablehnung von Immigranten und Integrationsprojekten für Ausländer bis hin zum Aufruf zum gewaltsamen Kampf gegen Schwarze. Eine der gefundenen Sites richtet sich speziell an Kinder und Jugendliche, die hier alles über Skinhead-Verhalten und -Ausstattung lernen können. Die Gestaltung ist in diesem Fall professionell und regt zur Entwicklung eigener Homepages und eigenen Propagandamaterials an.

Das deutschsprachige Angebot

Mit Hilfe des deutschen Yahoo (Suchmechanismus in deutscher Sprache) wurde nach rassistischen und rechtsextremen Sites gesucht. Obwohl die Adressen bekannt sind, sind viele Sites geschlossen. Das bedeutet, daß der Server, der vom deutschen Yahoo bedient wird, diese Sites, bis auf einige rassistischen In-

halts, nicht weitergibt. Andere Sites wurden im Rahmen dieser Untersuchung mit Hilfe von Altavista unter einem in der rechtsextremen Szene bekannten Code-Begriff und durch eine vielfach verwendete Zusammenstellung rassistischer Angebote (insgesamt 25 Sites) aufgespürt. In ihnen wird zum Teil extremer Nationalismus propagiert und zur Vertreibung von Ausländern aus Deutschland aufgerufen.

Newsgroups

Newsgroups mit explizit rassistischem Inhalt kommen nicht häufig vor; im Rahmen dieser Recherche wurden sieben Sites aufgespürt. Das hängt damit zusammen, daß anti-rassistische Organisationen oft Gegenreaktionen an die Newsgroups senden.

IRC (Internet Relay Chat)

Inwieweit Rassismus im IRC verbreitet wird, konnte nicht festgestellt werden. Es gab allerdings einige Verweise in rassistischen englischsprachigen Web-Sites zum IRC, deren Botschaft lautete, daß Weiße sich vereinigen, sich gegenseitig über das Internet informieren und Aktionen planen müßten. Es dürfte außer Zweifel stehen, daß gerade das IRC bei der Entwicklung krimineller Vereinigungen eine zentrale Rolle spielen kann. Dies scheint zum Beispiel konkret in der Vorbereitung des Anschlages von Oklahoma 1996 geschehen zu sein. Es ist bekannt, daß auch deutsche rechtsextreme Vereinigungen von den Möglichkeiten des IRC Gebrauch machen.

Die Problematik rassistischer Angebote im Internet besteht neben den allgemein geltenden strafrechtlichen Aspekten darin, daß grenzüberschreitend und gleichzeitig immunisierend (anonyme Gruppen) operiert werden kann. Auch wenn der größere Teil des Angebots englischsprachig und damit nur begrenzt für deutsche Nutzer attraktiv ist, handelt es sich beim Internet um das einzige Medium, das schnelle, massengerichtete und professionell gestaltete Propaganda ungehindert ermöglicht.

3.2.2.3 Extremgewalt

Snuff-Movies

Mehrfach gab es in den 90er Jahren Medienberichte darüber, daß Bilder von einem Mord auf Internet zu sehen gewesen sein sollen. Bei solchen Fällen ist schwer zu beurteilen, ob es sich tatsächlich um Bilder eines Mordes oder um einen Mediahype, also um die mediale Vermittlung gestellter Szenen, handelt. Die gleiche Frage kann für Snuff-Movies³⁵⁾ gelten. Es konnten zwei verschiedene Newsgroups gefunden werden, die über die Erscheinung der Snuff-Movies diskutierten, deren Existenz jedoch verneinten.

Im Einzelfall sind in Chatboxen sogar Menschen für Folterungen „angeboten“ worden. Zudem ist viel Interesse an der Verbreitung von Bildmaterial über gewalttätige Formen von Sex vorhanden. Diese beiden Faktoren könnten eine mögliche Produktion von Snuff-Movies fördern. Jedoch ist man bei der Speicherung und Verbreitung des Bildmaterials via Inter-

³³⁾ Drewes, D., Kinder im Datennetz. Frankfurt/M.

³⁴⁾ Decius, M., Panzieri, R. a. a. O. S. 5

³⁵⁾ Snuff-Movies sind Filme, bei denen das Abfilmen eines Mords für kommerzielle Zwecke der Grund für den Mord ist.

net sehr vorsichtig, um kein Beweismaterial zu liefern.

Sofern es Snuff-Movies gibt, werden diese wahrscheinlich nicht über das zugängliche Netzwerk des Internet angeboten. Angesichts der hohen Preise, die für das Material bezahlt werden müssen, scheint die Verbreitung über geschlossene Zirkel wahrscheinlicher. Das Internet könnte aber dazu dienen, mit möglichen Interessenten leichter, anonym und weltweit in Kontakt zu treten.

In einigen Newsgroups und Web-Sites konnte Bildmaterial mit ‚snuff-artigem‘ Charakter gefunden werden. Die Fotos zeigen sexuelle Gewalt und Mord. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie inszeniert. Die Gewalt wird zwar eingesetzt zur Sensationssteigerung, wirkt aber nicht sehr realistisch, außer vielleicht für Kinder.

Verherrlichung von Waffen

Im Internet lassen sich relativ einfach Sites (es wurden sechs davon gefunden) mit einem ausführlichen Handbuch zur Herstellung von Bomben und Sprengstoffen auffinden. Der Text der aufgespürten Beispiele ist informativ, weniger propagandistisch und setzt zu seiner Umsetzung technische Begabung voraus. Außerdem wurde eine Site mit ausführlicher Beschreibung der Exekution eines Amerikaners gefunden, der zum Tode verurteilt worden war. Es gibt Fotos und Filmmaterial, die die Verwundungen des Mannes als Folge der Exekution zeigen. Alles ist sensationsgierig aufgemacht und vermittelt dadurch auch den Eindruck von Verherrlichung von Gewalt. Zugleich stellt diese Darstellung zudem eine eklante Verletzung der Menschenwürde dar.

Medizinisches Bildmaterial und Gewalt

Im Laufe der Untersuchung tauchte Bildmaterial von verletzten Personen auf. Manchmal wird das Material in einen medizinischen Zusammenhang aufbereitet, häufig dient es aber nur dazu, grausame Bilder zu verbreiten (Gewaltverherrlichung). Die Bilder sind nicht leicht zugänglich und der Kontext, in den sie gestellt sind, bestimmt weitgehend, in welchem Maß das Angebot als problematisch eingeschätzt werden kann. Ob die Verwundungen Folge eines Unglücks oder von Mißhandlungen sind, bleibt der Phantasie der Betrachter überlassen.

Die dem medizinischen Bereich zuzuordnenden Bilder können nicht als gewaltstimulierend beurteilt werden, mögen aber eine bestimmte Art von Voyeurismus fördern. Zudem wissen Kinder nicht unbedingt zwischen Realität und Fiktion zu unterscheiden (was selbst Erwachsenen schwer fallen kann) und es besteht eine gewisse Gefahr der Traumatisierung.

3.2.2.4 Gewaltspiele

Von über 3 000 bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) geprüften Computer- und Videospiele wurden ca. 5 Prozent als kinder- und jugendgefährdend eingestuft, also doch relativ wenig. Allerdings ist damit weder etwas über die Qualität dieser Bewertung noch über die Beliebtheit einzelner Spiele ausgesagt.

In Computerspielen werden virtuelle Welten konstruiert, in denen Menschen gegeneinander oder miteinander auf der Grundlage von vorher vereinbarten Regeln spielen. Wenn in diesem Zusammenhang von den Wirkungen dieser Spiele die Rede ist, handelt es sich immer um Wirkungsvermutungen. Diese werden im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Übereinkünften (Erziehungszielen) geäußert oder erörtert und in bezug auf persönliche Grundrechte oder Sozialschädlichkeit hin diskutiert.

Fast alle Spiele beinhalten inzwischen eine Netzspieloption. Sogenannte Sharewares (Demonstrationen) von aggressiven Computerspielen, die auch als CD-ROM verkauft werden, lassen sich im Internet sehr leicht finden. Bevor ein Spiel offiziell auf den Markt kommt, können Internetnutzer es in seiner vorläufigen Form kennenlernen. Zum Beispiel sind gewalthaltige Computerspiele wie „Doom“, „Duke Nukem 3D“ und „Quake“ in vereinfachter Form leicht über das Internet erhältlich, auch für Kinder und Jugendliche. Sie können als problematisch angesehen werden. In „Quake“ zum Beispiel werden Feinde und Monster blutig und geräuschvoll getötet. Dabei fliegen Körperteile durch die Luft und es werden verstümmelte Menschen gezeigt.

Das Spiel wurde offensichtlich vor der Markteinführung bereits 25 000 Mal vom Internet-Site des Unternehmens ID-Software abgerufen. Bei ID-Software handelt es sich um eine texanische Firma, die auch die Extremspiele „Wolfenstein 3D“ und „Doom“ produziert hat und sich weigert, Selbstverantwortungscodes zu berücksichtigen.

Während zunächst das Internet lediglich dazu benutzt wurde, um traditionelle Computerspiele auszuprobieren oder dafür zu werben, werden jetzt zunehmend die eigentlichen Eigenschaften des Internet in die Spiele integriert: Die Gegner sind nicht mehr nur fiktive Monster, sondern andere Internet-Teilnehmer. „Quake“ ist hierfür ein erstes Beispiel. Diese „Sozialspiele“ betonen meist nicht friedliche Kooperation, sondern sind fast ausschließlich auf kriegerische Handlungen hin ausgerichtet. Die zweifelhaften Spiele finden vor allem bei Jugendlichen ihre Anhänger. Diese bezeichnen sie als besonders spannend und interessant. Dabei wird von den Software-Herstellern sicher die Tatsache ausgenützt, daß Jugendliche ein hohes Bedürfnis haben, sich gegenüber herrschenden Normen abzusetzen und ihre eigenen sozialen Codes und Symbole zu entwickeln.

„Quake“ dürfte damit am Beginn einer neuen Entwicklung des professionell gemachten Online-Entertainment stehen. Im Sommer 1997 geriet ein Spiel in die Schlagzeilen, bei dem möglichst viele Schulkinder zu erschießen waren. Das Spiel orientiert sich am Massaker im schottischen Dunblane, bei dem im März 1996 ein geistig verwirrter Mann 16 Schulkinder und ihre Lehrerin erschossen hat.

Schon bei traditionellen Videospiele ist bedeutsam, daß Nutzer in die Rolle des Angreifers schlüpfen und Gewalt ausüben können. Zudem haben Computerspiele durch ihre Action-Betontheit eine starke physiologische Erregung zur Folge, die wiederum aggressionsfördernd ist. Aggressive Verhaltensmuster

können eingeübt werden und zu einem neuen Handlungsmuster führen. Dies ist zwar nicht zwangsläufig so und hängt von weiteren sozialen Faktoren ab; jedoch besteht ein hohes Wirkungsrisiko.

Das Internet-Spiel bietet zudem zwei wichtige neue Wirkungsdimensionen:

- die Gegner erscheinen wie echte Menschen,
- man kann sich zum Kampf in Gruppen oder Banden zusammenschließen.

Es ist anzunehmen, daß die meisten Nutzer Spiele als fiktiv erfahren werden. Dennoch können entsprechend realistisch gestaltete Abläufe ins eigene Verhaltensrepertoire übernommen werden.

Neben der schon von beliebten Computerspielen her bekannten Problematik der gesteigerten Action, der Realitätsnähe und extremer Gewalt entsteht hier eine neue Dimension: es kann mit einer unbegrenzten Zahl echter, aber anonymer Partner gespielt und gekämpft werden. Bei „Quake“ geht man bereits von einem weltumspannenden sozialen Netzwerk aus, in dem ‚Überleben‘ und ‚Tod‘ eine zentrale Rolle spielen. Auch wenn nicht auf direkte Verhaltenskonsequenzen im realen Leben geschlossen werden kann und darf, sind folgende Hypothesen überlegenswert:

- Die Anonymität läßt andere als leicht zu tötende Objekte erscheinen.
- Empathie wird reduziert.
- Gewalt wird als Überlebensprinzip propagiert.
- Gewalttendenzen werden in der Gruppe verstärkt.
- Nicht mehr der passive Konsum von Bildern steht im Vordergrund, sondern das aktive Ausüben sozialer Gewalt, bzw. das Einüben gewalttätiger Konfliktlösungsmodelle.

3.2.3 Selbstkontrolle und technischer Jugendschutz

Die Internationalisierung von Angeboten in Online-Diensten ist bereits eingetreten. Über nationale Regelungen ist es zwar möglich, Netzbetreiber, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, an nationale gesetzliche Bestimmungen zu binden. Da die nationalen Netze allerdings Zugang zum Internet bieten, ist die Wirkung nationaler Bestimmungen gering. Das Internet bietet derzeit etwa 60 Mio. Sites an, die kein Provider kontrollieren kann. Der Anbieter von jugendschutzrelevanten Inhalten ist angesichts der Netzstruktur nicht immer zu ermitteln. Hat er seinen Sitz in einem Land, in dem sein Angebot nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, ist gegen ihn nicht vorzugehen. Selbst für den Fall, daß seine Angebote durch nationale Provider gesperrt werden, kann er die Identifikation seines Angebotes schnell ändern. Im Bereich des Internet stoßen nationale Regelungen schnell an ihre Grenzen, von daher wären internationale Regelungen anzustreben. Nationale gesetzliche Bestimmungen wie im IuKDG sind nötig, um als Staat deutlich zu machen, daß Inhalte, die gegen Menschenrechts- oder Ju-

gendschutzbestimmungen verstoßen, nicht toleriert werden.

3.2.3.1 Selbstkontrolle und Jugendschutzbeauftragte

Seit Aufkommen der Diskussion um schädigende Inhalte im Internet haben in Deutschland eine Vielzahl der Beteiligten Jugendschutzbeauftragte bestellt oder sich zu Selbstkontrollgremien zusammengeschlossen.

Die Jugendschutzbeauftragten der verschiedensten Unternehmen nehmen die Aufgaben des Jugendmedienschutzes nach dem IuKDG bzw. dem GjS betriebsintern wahr, beraten bzw. weisen das Unternehmen auf Jugendgefährdungen und Verletzungen des Jugendschutzes und ihre mögliche Vermeidung hin.

Der Online-Dienst AOL Bertelsmann setzt zu diesem Zweck 60 Lotsen ein, die die Newsgroups, die AOL anbietet, immer wieder durchstöbern und Teilnehmer, die gegen geltendes Recht verstoßen, aus AOL ausschließen. Dieses Lotsenprinzip funktioniert jedoch nur bei den Newsgroups, die AOL selbst anbietet. Die großen Online-Dienste setzen auf eigene Selbstkontrolle ihrer Inhalte und sind nicht verbandsmäßig organisiert.

Das Electronic Commerce Forum e.V. (eco) vertritt die Interessen der deutschen Internet Service Provider, unter den Mitgliedern ist allerdings keiner der großen Online-Dienste. Zur Selbstkontrolle wurde im Mai 1996 die Internet Content Task Force (ICTF) bzw. ab dem 1. August 1997 die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diansteanbieter e.V. (FSM) gegründet, die von den Internet Service Providern getragen werden. Die ICTF für Newsgroups bzw. die FSM für Websides dienen bisher als Koordinierungsstellen für eine einheitliche Sperrung einer Web-Site oder einer Newsgroup in Deutschland. Vor diesem Hintergrund wurde auch der Internet-Medienrat gegründet, dem sich Internet-User aus Politik, Wissenschaft und die Provider angeschlossen haben, und der sich als beratendes Gremium bei der Gesetzgebung versteht.³⁶⁾

Der Deutsche Multimediaverband (dmmv) ist ein noch junger Verband, er hat zusammen mit der AutomatenSelbstkontrolle (ASK), dem Btx-Selbstkontrollgremium (BSG) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) im Förderverein für Jugend und Sozialarbeit im September 1996 die Arbeitsgemeinschaft Selbstkontrolle Multimedia (ASM) gegründet. Ziel ist vor allem, gesetzlichen Regelungen im Bereich des Jugendschutzes zuvorzukommen und stärker auf Selbstkontrolle zu setzen. Die 500 Mitglieder des ASM sind laut eigenen Angaben zu 95 % Online-Anbieter und zu 5 % Provider. Dieser Verband schlägt vor, Nationale Internet Komitees (NIK) zu bilden, die aus Juristen sowie Vertretern der öffentlichen Jugendschutzbehörden und Providern gebildet werden sollen. An dieses Komitee sollen alle Verstöße gemeldet, auf einem nationalen Negativ-

³⁶⁾ Vgl. Resolution des Internet-Medienrates vom 24. September 1996

Server abgelegt und von dort aus an die Service Provider mitgeteilt werden, die dann dafür die Verantwortung tragen, ob sie die auf den Negativ-Listen stehenden Dokumente zur Verfügung stellen oder nicht. Die Internationale Koordination soll durch die Verbindung verschiedener Negativ-Server in allen Staaten erreicht werden. Mit der Selbstkontrolle der Service Provider übernehmen ökonomische Interessenten gesellschaftliche Verantwortung in ihrem Bereich.

3.2.3.2 Technische Vorkehrungen

An weiteren (auch technischen) Selbstregulierungseinrichtungen im Internet sind zu nennen:

- Eine typische Marktreaktion ist die Produktion von sogenannten end-of-pipe-Lösungen, wenn der Markt negative externe Effekte produziert. Im Falle des Kinder- und Jugendschutzes hat die Online- und die Software-Industrie in diesem Sinne reagiert und Software-Programme wie CyberPatrol, NetNanny oder Surfwatch entwickelt, die die Eltern für die Online-Sitzungen ihrer Kinder installieren können und die meist von den Online-Diensten kostenlos im „Welcome“-Paket mitgeliefert werden. Diese Programme haben jedoch den Nachteil, daß sie jedesmal neu konfiguriert werden müssen, je nachdem wer das Endgerät nutzt. Der einmal konfigurierte Filter kann nicht einfach abgeschaltet werden. Der User hat also die Wahl, entweder den unbeschränkten Zugriff auf alle Seiten an seinem Endgerät zuzulassen oder eben den Zugang nach der Positiv- oder Negativliste der unerwünschten Inhalte, die der Softwarehersteller aufgestellt hat, zu beschränken.
- Das WWW-Consortium (W3C), das am Massachusetts Institute of Technology (MIT) gegründet worden ist, integriert führende Hightech-Unternehmen aus den USA, aus Asien und Europa. Im MIT ist das Bewertungs- und Rating-System „Platform on Internet Content Selection“ (PICS) entwickelt worden. Mit Hilfe dieses einheitlichen und flexiblen Rating-Systems können problematische Internetangebote gefiltert werden. PICS verfügt über verschiedene Schablonen, die jeweils als Filter aktiviert werden können, je nachdem ob ein Minderjähriger oder ein Erwachsener am Endgerät sitzen. Dieser Initiative haben sich viele Firmen mit PICS-kompatibler Software angeschlossen: Microsoft, Netscape, Surfwatch, Cyberpatrol, AOL, AT&T, Worldnet, CompuServe und Prodigy.³⁷⁾
- Netiquette ist ein ungeschriebener Verhaltenskodex der Online-Gemeinschaft, der den Umgang der Teilnehmer miteinander beim Versenden von E-Mails, im Internet Relay-Chat und in den Newsgroups regelt. Dabei geht es vor allem darum, Netzüberlastung, Rechtsverstöße und Schäden bei anderen Usern zu vermeiden. Da die zunehmende Massenanzahlung auch Mißbräuche nach sich zieht, hat der beim Eco-Forum und der Internet Content Task Force (ICTF) angesiedelte Internet

Medienrat, dem Politiker, Wissenschaftler und Internet Provider angehören, ausdrücklich betont, daß die Netiquette von allen Beteiligten akzeptiert und freiwillig eingehalten werden muß, ansonsten fehlt es an geeigneten Mitteln, die geltenden Regeln durchzusetzen. Wenn Teilnehmer im Internet auf Mißbrauchsfälle selbst mit Sanktionen reagieren, werden den davon Betroffenen grundlegende Rechte – insbesondere der Anspruch auf eine faire, unabhängige Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen – abgeschnitten, die wesentliche Kennzeichen des Rechtsstaates sind.³⁸⁾

Das ist auch ein Problem vieler selbsternannter Ordnungshüter im Internet wie beispielsweise News- und Listenmoderatoren, FTP-Administratoren oder der selbsternannten Polizei aus der Hacker-Szene im Internet, den Cyber Angels, die eine Art Bürgerwehr im Internet bilden und nach Fällen von Netzmißbrauch fahnden.

3.2.3.3 Reichweite der Kontrollmöglichkeiten

Nach allen bisherigen Erfahrungen werden Selbstkontrollmaßnahmen meist erst dann durchgesetzt, wenn ein entsprechender öffentlicher Druck vorhanden ist oder Anbieter mit gesetzlichen Regelungen rechnen müssen. Es gilt, diesen öffentlichen Druck deutlich zu machen und möglicherweise noch zu verstärken. Gerade im Bereich des digitalen Fernsehens und der Online-Dienste können Selbstkontrollrichtungen früher greifen als staatliche Kontrollinstitutionen. Bei Selbstkontrollmaßnahmen handelt es sich nicht um Verbote, die als Zensur eingestuft werden können. Die Finanzierung von Selbstkontrollrichtungen funktioniert über die Anbieter selbst, so daß sie ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Kassen schnell an den tatsächlichen Bedarf angepaßt werden können. Auf internationaler Ebene bieten sich Kooperationsmöglichkeiten von Selbstkontrollrichtungen an. Da sie nicht wie staatliche Kontrollinstanzen an komplizierte Verfahren gebunden sind, können sie flexibler auf Veränderungen des Medienmarktes und des Angebotes reagieren.

Das Grundproblem von Selbstkontrollrichtungen besteht darin, daß sie nie frei von wirtschaftlichen Interessen sind. Daher sind verschiedene Voraussetzungen nötig, um sie als Alternative zu staatlichen Kontrollinstanzen zu akzeptieren:

- Die für die Prüfung von Inhalten zuständigen Personen dürfen nicht bei einem Anbieter beschäftigt sein; sie müssen außerdem die nötige Fachkompetenz besitzen, um Programminhalte tatsächlich nach den aktuellen Kriterien des Jugendschutzes bzw. der Rechtsprechung beurteilen zu können.
- Für alle mit der Prüfung zusammenhängenden Fragen sowie für die Kriterienbildung sollte ein vom Anbieter unabhängiges Gremium (Beirat, Kuratorium etc.) zuständig sein. Dabei sollte man sich des Sachverständes der Bundesprüfstelle und der Obersten Landesjugendbehörden bedienen. Nur

³⁷⁾ Vgl. <http://www.w3.org/pub/www/PICS/iacwcv2.html>

³⁸⁾ Resolution des Internet-Medienrates vom 24. September 1996

so kann einigermaßen gewährleistet werden, daß sich die Kriterien nicht mit den Interessen der Anbieter verwischen.

- Für die inhaltliche Arbeit sollte Transparenz gefordert werden. Wünschenswert wäre eine regelmäßige Berichtspflicht mit öffentlicher Diskussion, denn nur wenn Selbstkontrolleinrichtungen unter öffentlichem Druck stehen, ist zu erwarten, daß sie ihre Aufgaben nicht an den Interessen der Wirtschaft orientiert wahrnehmen.
- Der Gesetzgeber sollte in Zusammenarbeit mit Fachleuten die Arbeit der Selbstkontrolleinrichtungen beobachten, bewerten und auf Schwachstellen aufmerksam machen. Er sollte ferner die Möglichkeit nicht aus der Hand geben, dann mit gesetzlichen Regelungen und dem Einrichten staatlicher Kontrollinstitutionen zu reagieren, wenn ihm die Arbeit der Selbstkontrolleinrichtungen nicht ausreichend erscheint. Nur so haben die in der Selbstkontrolleinrichtung arbeitenden Verantwortlichen die Möglichkeit, sich dem Druck der Anbieter zu entziehen. Grundsätzlich sind technische Systeme, die den Eltern die Sperrung von bestimmten jugendgefährdenden Inhalten ermöglichen, sinnvoll. Es muß aber darauf geachtet werden, daß diese technischen Sicherungen mehr sind als nur ein Alibi für die Anbieter, die dann quasi ihre Verantwortung auf die Eltern abschieben. Außerdem muß damit gerechnet werden, daß gerade bei den sogenannten Risikogruppen kaum damit zu rechnen ist, daß die Eltern mit entsprechenden Maßnahmen verantwortungsbewußt umgehen. Aus der Sicht des Jugendschutzes sind vor allem solche Familien durch die Darstellung von Gewalt und Pornographie gefährdet, in deren Umfeld die Durchsetzung von Interessen und die Lösung von Konflikten durch Gewalt an der Tagesordnung ist. Gerade die Eltern solcher Jugendlichen verfügen meistens nicht über die nötige Sensibilität gegenüber Gewaltdarstellungen, so daß nicht zu erwarten ist, daß in solchen Familien entsprechende Programme gesperrt werden. Technische Hilfsmittel können also den verantwortungsvollen Umgang der Anbieter mit Programminhalten unterstützen, sie können ihn aber nicht ersetzen. Ferner bleibt es undurchsichtig, wer nach welchen Kriterien die Codierung festlegt. Die Beurteilung von Inhalten nach Jugendschutzgesichtspunkten ist nie objektiv, deshalb kann nicht damit gerechnet werden, daß die Codierung – wenn sie durch die Anbieter selbst durchgeführt wird – mit zufriedenstellender Objektivität erfolgt.

3.3 Jugendschutz im digitalen Fernsehen und elterliche Verantwortung

Wegen der spezifischen Zugangsweisen zu ihren Programmangeboten reklamieren die Pay-TV-Anbieter großzügigere Jugendschutzregelungen als sie für das Free-TV gelten. Die Begehrlichkeiten richten sich insbesondere auf die endgültige Lockerung der Sendezeitgrenzen für das Abonnementfernsehen. Die Anbieter digitaler Pay-TV-Programme bieten

den Eltern nun zusätzlich eine technische Hilfe in Form einer elektronischen Kindersicherung an, die es ermöglicht, dem Nachwuchs den Zugang zum Fernsehen oder zu bestimmten Angebotsbereichen zu versperren. Damit, so wird argumentiert, können die Eltern individuellen, den familiären Gegebenheiten angepaßten Jugendschutz betreiben und ihre Fernseherziehung effektiver gestalten. In der Konsequenz soll den Eltern mehr Jugendschutzverantwortung übertragen werden, während die Sender von dieser etwas weniger zu gewährleisten hätten. Ob dies eine realistische Option ist, ist in erster Linie davon abhängig, ob Eltern das technische Hilfsinstrument Kindersicherung nutzen bzw. zu nutzen bereit sind.³⁹⁾

3.3.1 Die Untersuchung: Befragung und Praxistest

Dies war die Fragestellung einer Studie, deren Ziel darin bestand, Aufschlüsse über die Handhabbarkeit, die (medien)pädagogische Tauglichkeit und die erziehungspraktische Relevanz technischer Vorkehrungen des Jugendmedienschutzes für verschlüsselt übertragene Fernsehprogramme zu gewinnen⁴⁰⁾. Die Realisierung erfolgte in drei Schritten: In einer Expertenbefragung wurden die Positionen und Erwartungen zu technischen Jugendschutzmaßnahmen in offenen Interviews erhoben, und zwar von den beiden Anbietern von Bezahlfernsehen DF1 und Premiere, von den aufsichtführenden Landesmedienanstalten in Bayern (BLM) und in Hamburg (HAM) sowie von der Selbstkontrolleinrichtung der privaten Sender (FSF). In einem Praxistest erfolgte die Prüfung der Technik der d-box-Kindersicherung und ihrer Handhabbarkeit. Dazu erhielten 12 zufällig ausgewählte Personen in ‚elternfähigem‘ Alter die Aufgabe, in einem Test die Kindersicherung als Total-, Kanal- und Zeitsperre zu aktivieren. Anschließend wurden sie zu ihren Eindrücken und Bewertungen zur Kindersicherung und zum Jugendmedienschutz befragt. In einer Familienbefragung ging es schließlich um die tatsächliche Nutzung technischer Jugendschutzvorkehrungen durch Eltern, die bereits zu den Abonnenten von Pay-TV zählen. Dazu wurden bundesweit 23 Familien ausgewählt und Eltern wie Kinder in ihrem häuslichen Umfeld in qualitativen Intensivinterviews befragt. Die Fragen nach den alltagspraktischen Umgangsweisen mit der d-box-Kindersicherung waren in die Kontexte familiäres Fernsehverhalten, Fernseherziehung und Haltung zum Jugendmedienschutz eingebettet. Die wichtigsten Ergebnisse sind im folgenden in drei Bereichen systematisiert.

³⁹⁾ Vgl. auch die aktuellen Beratungen zum Rundfunkstaatsvertrag.

⁴⁰⁾ Die Studie wurde vom Institut Jugend Film Fernsehen in Kooperation mit der Universität Leipzig im Auftrag der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten durchgeführt.

3.3.2 Die Ergebnisse der Familienbefragung und -beobachtung

3.3.2.1 Nutzungsmuster

1) Der Medienumgang der untersuchten Familien ist unter folgenden Aspekten auffällig: Er ist gekennzeichnet durch eine üppige Fernsehausstattung (ein Fernsehgerät pro Familienmitglied ist üblich) und durch einen hohen und sehr individualisierten Fernsehkonsum. Auch für jüngere Kinder ist der eigene Fernsehapparat bereits die Regel und ebenso das Alleine-Fernsehen.

2) Die Programme des Bezahlfernsehens führen zu keiner Erhöhung des Fernsehkonsums, wohl aber zu Veränderungen in der Fernsehnutzung. Für den Kinder- und Jugendmedienschutz sind hierbei insbesondere folgende Punkte von Interesse:

- Es findet eine Abwanderung von den Free- zu den Pay-TV-Programmen statt. Die abonnierten Programme werden bei den meisten Familien konsumiert wie zuvor das gebühren- bzw. werbefinanzierte Fernsehen.
- Im Zuge dieser Abwanderung verlagern sich beim erwachsenen wie beim heranwachsenden Publikum die Vorlieben zunehmend auf Sparten, also auf großflächige Bündel inhaltsgleicher Angebote.
- ‚Pay per View‘ wird vom Gros der Eltern als besonderes Fernsehen realisiert. Die Auswahl der eigens zu bezahlenden Angebote stellt eine bewußte Entscheidung dar. Den meisten Familien ersetzt ‚Pay per View‘ andere Medienvergünstigungen, zum Beispiel das Ausleihen von Videokassetten.

3) Pay-TV und deren Technik sind Männerdomänen. Die Sport- oder Technikbegeisterung der Familienväter war in aller Regel der Grund für die Anschaffung von Abonnementfernsehen. Bedienung und Behebung von Schwierigkeiten sind ebenfalls primär den Vätern und häufig zusätzlich den älteren Söhnen vorbehalten. Die Mütter, die in der Regel für Fernseherziehung in der Familie zuständig sind, zeigen insgesamt die geringsten Kenntnisse und Bedienungskompetenzen.

3.3.2.2 Die Kindersicherung in der Familienwirklichkeit

1) Obwohl die Kindersicherung der d-box häufig positiv bewertet wird, ist sie ohne alltagspraktische Relevanz: Keine der untersuchten Familien nutzt sie in einer der angebotenen Formen zur Total-, Kanal- oder Zeitsperre. Das Gros der Eltern beläßt bereits den generellen Zugangscodes bei der Voreinstellung 0000. Bei den befragten Eltern und gleichermaßen bei den Testpersonen besteht nur eine geringe Bereitschaft, technische Schutzvorkehrungen wie die Kindersicherung als Hilfe zur Fernseherziehung zu nutzen. Die trotzdem häufig positive Bewertung der Kindersicherung geschieht primär mit Blick auf andere, ‚schlechtere‘ Eltern. Konsequenzen für das eigene Handeln zeitigt die positive Bewertung nicht.

2) In der jetzigen konzeptionellen und technischen Ausführung enthält die Kindersicherung der d-box etliche Hemmnisse für Eltern, die angebotenen Sperrmöglichkeiten angemessen zu realisieren. Sie ist zu kompliziert, sie übersteigt die Verstehens- und Bedienungsfähigkeiten vieler Eltern, vor allem vieler Mütter, und sie berücksichtigt fernseherzieherische Bedürfnisse nur unzureichend. Derzeit ist das Aktivieren von Sperrungen im Sinne des Jugendmedienschutzes ein mühsames und häufig verblüffend erfolgloses Unternehmen. Die Auswertung der Testverläufe und die Aussagen der befragten Eltern haben eine Reihe von Anknüpfungspunkten für technische Verbesserungen erbracht, die im Detail auf ihre Realisierbarkeit einerseits und ihre Tauglichkeit für die Nutzung durch Eltern zu prüfen wären.

3) Die Konzepte der Fernseherziehung, die von Eltern favorisiert und betrieben werden, bieten keinen rechten Platz für eine Nutzung der Kindersicherung. Wenn in Familien Fernseherziehung auf Vertrauen und Dialog basiert, setzen sich die Eltern mit den Kindern über ihre Fernsehünsche auseinander und treffen Absprachen. Im Versperren von Programmzugängen wird kein Sinn gesehen. Herrscht in Familien Gleichgültigkeit gegenüber dem Fernsehkonsum der Kinder vor, erstreckt sich diese auch auf Sperrmöglichkeiten. Da Fernsehen nicht als Problem gilt, wird auch keine Notwendigkeit gesehen, Kindern bestimmte Angebotsbereiche unzugänglich zu machen.

Bereitschaft zu einer potentiellen Nutzung äußern am ehesten Eltern, die jüngere Kinder, v. a. im Vorschulalter, haben und künftig Probleme mit dem Fernsehen erwarten. Aktuell behelfen sie sich jedoch mit altvertrauten Mitteln, z. B. mit dem Verstecken der Fernbedienung. Sind ältere Kinder im Haus, wird von vielen Eltern auf deren Technikkompetenz verwiesen – nach Aussagen etlicher befragter Kinder keine falsche Aussage.

3.3.2.3 Jugendmedienschutz im Blick von Eltern

1) Daß das hierzulande geltende Jugendschutzsystem weitgehend unbekannt ist, demonstrieren sowohl die befragten Eltern als auch die Testpersonen. Am vertrautesten sind die Alterseinstufungen der FSK, die jedoch entweder als zu lasch oder als zu rigide oder als realitätsfremd gewertet werden. Von den damit verbundenen Sendezeitgrenzen existiert bei der Mehrheit allenfalls eine vage Vorstellung, deren Kern in etwa lautet, daß ‚richtig Schlimmes‘ erst spät abends kommt bzw. kommen soll. Als ‚schlimm‘ und für Kinder nicht wünschenswert gelten eindeutig ‚Erotisches‘ sowie ‚Horror und harte Gewalt‘.

2) Im Hinblick auf Jugendschutzmaßnahmen Dritter zeigen Eltern insgesamt erhebliche Skepsis. Von den Fernsehanbietern wird zwar eigentlich erwartet, daß sie Jugendschutzverantwortung zeigen, mit Blick auf deren kommerzielle Orientierung besteht jedoch zugleich einiges Mißtrauen. Als verantwortungsbewußtes Handeln werden senderseitige Zugangshürden für Angebote bewertet, die unter Jugendschutzaspekten problematisch sind, wie etwa Erotik. Eine Ausweitung derartiger Zugangshürden, z. B. auf extrem gewalthaltige Angebote, würde eine ganze Rei-

he von Eltern begrüßen. Gegenüber staatlichen Einrichtungen ist das Mißtrauen noch größer. Maßnahmen des Kinder- und Jugendmedienschutzes, die von dieser Seite kommen, gelten vielen Eltern als realitätsfern. Wenn es um das Interesse für Kinder und Jugendliche oder um das Wissen von Familien- und Erziehungsrealitäten geht, wird der politischen Ebene eher wenig zugetraut. Bei einer Reihe von Eltern stehen Jugendschutzmaßnahmen von staatlicher Seite zudem unter Zensurverdacht.

3) Geht es um die Fernseherziehung der eigenen Kinder, vertraut die Mehrheit der Eltern – nicht zuletzt wegen des Mißtrauens gegenüber anderen Stellen – auf das eigene Urteil und reklamiert entsprechend Erziehungs- und Jugendschutzverantwortung für sich. Diese Haltung findet jedoch eine klare Grenze an der eigenen Haustür. Stehen andere Familien zur Debatte, nimmt das Vertrauen in die angemessene Wahrnehmung elternseitiger Jugendschutzverantwortung drastisch ab. Im Interesse der Kinder und ganz im Sinne eines Minderheitenschutzes wird dann nahezu einheitlich für Jugendschutzmaßnahmen von außen plädiert.

3.3.3 Konsequenzen für den Jugendmedienschutz

Die Familien, die heute bereits Abonnementfernsehen nutzen, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als repräsentativer Ausschnitt der Gesamtbevölkerung, sondern insgesamt als eine Art ‚Avantgarde des Zukunftfernsehens‘ zu werten. Die Studie hat für diese Avantgarde eine Reihe bedenklicher Haltungen aufgezeigt. Sie betreffen einerseits den alltäglichen Umgang mit dem Fernsehen, der eindeutige Züge des Vielsehermusters trägt. Sie betreffen andererseits die Haltung zur Notwendigkeit von Fernseherziehung und Jugendmedienschutz, die in erheblichem Maße nur verbal proklamiert wird, ohne sich im faktischen Handeln niederzuschlagen. In der Zusammenschau legen diese Befunde den Verdacht nahe, daß die untersuchten Familien einem Bevölkerungssegment entstammen, das verstärkt zu problematischen Umgangsweisen mit dem Fernsehen neigt.

Auch wenn Avantgarde-Gruppen die Bevölkerung nicht spiegeln können, hat ihre Untersuchung heuristischen Wert für Frage- und Problemstellungen, die sich bei kontinuierlicher Weiterentwicklung künftig für größere Teile der Bevölkerung stellen können. Für einen vorausschauenden Kinder- und Jugendmedienschutz verweisen die Ergebnisse entsprechend auf relevante Handlungsbereiche. Bedenkenswert oder auch bedenklich sind dabei insbesondere folgende Aspekte:

1) Angebote des ‚Pay per View‘ werden in den Familien als besondere Art des Fernsehens wahrgenommen und genutzt. Sie unterliegen durch die Kombination aus jeweils notwendiger Bezahlung und von außen kontrolliertem Zugang besonderen Bedingungen, die einen unerlaubten Gebrauch durch Heranwachsende weitgehend ausschließen und entsprechend auch gesonderte Jugendschutzregelungen erlauben.

2) Die Studie hat Hinweise darauf erbracht, daß die abonnierten Programmpakete in den Familien konsumiert werden, wie zuvor das gebühren- bzw. werbefinanzierte Fernsehen. In Verbindung mit dem Befund, daß – zumindest derzeit – technische Schutzvorkehrungen wie die elektronische Kindersicherung nicht verwendet werden, um dem Nachwuchs den Zugang zu Angebotsbereichen des digitalen Fernsehens zu verwehren, ergibt sich hieraus ein Klärungsbedarf: Einerseits ist die Berechtigung von derzeit geltenden unterschiedlichen Sendezeitgrenzen für beide Systeme diskussionsbefähigt. Andererseits sind Möglichkeiten einer grundsätzlichen senderseitigen Sperrung von Inhaltsbereichen, die in besonderem Maße jugendschutzrelevant sind, zu erwägen. Im Zuge solcher Klärungsprozesse scheint es allerdings auch angebracht, für das gesamte Fernsehen über Modifikationen von Sendezeitgrenzen und Altersfreigaben nachzudenken. Die Maßstäbe dafür sollten gleichermaßen die Realitäten des heranwachsenden Publikums und das Spektrum von Fernsehangeboten sein.

3) Die frappante Unkenntnis der Eltern hinsichtlich der Grundlagen und Bestimmungen des Kinder- und Jugendmedienschutzes bietet derzeit kein sonderlich tragfähiges Fundament, um verstärkte elternseitige Jugendschutzverantwortung einzufordern. Damit Optionen in dieser Richtung realitätshaltig werden und Nachteile für Heranwachsende weitgehend ausgeschlossen werden können, sind Voraussetzungen zu schaffen. Der Maßstab dafür lautet: Wer Verantwortung übernehmen soll, muß wissen, wofür. Das für Jugendschutzverantwortung und adäquate Fernseherziehung notwendige Wissen auf Elternseite mehren, ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Um dafür geeignete Wege zu finden, sind die Defizite auf Elternseite auf einer breiteren Basis zu untersuchen, und auf dieser Grundlage Modelle der Elternbildung und Medienerziehung zu entwickeln. Zur Bewältigung dieser Aufgabe kann auch an einen materiellen wie immateriellen Beitrag der Fernsehanbieter gedacht werden.

3.4 Konsequenzen für den Jugendschutz

Betrachtet man im Überblick die neuen medialen Inhalte und die vorhandenen Möglichkeiten des Jugendschutzes, so zeigt sich, daß der Jugendschutz sich mit den gleichen Hauptthemen auseinandersetzen muß, die sich der gesamten Mediendebatte stellen: Globalisierung, Individualisierung und Multiplikation der Angebote. Allerdings ist die Situation keineswegs mehr so hoffnungslos, wie dies noch vor zehn Jahren erschien, als man annahm, die Globalisierung werde alle nationalen Maßnahmen überlagern und zu Makulatur machen. Das Gegenteil ist der Fall. Das Interesse an Jugendschutz ist international sehr hoch und steigt noch immer. Indizien dafür sind die Jugendschutzmaßnahmen für das Fernsehen, die erst in den letzten beiden Jahren in Frankreich, Kanada und den USA eingeführt wurden⁴¹⁾, sowie die permanente Debatte um wirksame

⁴¹⁾ Vgl. Schorb, B. Theunert, H. (1998) Jugendschutz im digitalen Fernsehen. Berlin

Filtersysteme für das Internet. Eine internationale Einigung über Jugendschutzmaßnahmen ist – wenn man sie wirklich sucht – nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist nicht zu vergessen, daß zumindest in Europa die Akzeptanz von Medien noch immer und auch bei Heranwachsenden eng an die Muttersprache gebunden ist. Das mußte z. B. MTV erfahren, das durch andere deutschsprachige Musikkanäle so viele junge Zuschauer verlor, daß es nunmehr auch deutschsprachige Sendungen anbietet. Daraus und auch aus der Tatsache, daß andere englischsprachige Fernsehkanäle, inklusive Pornografiekkanäle, nur geringen Anklang finden, läßt sich wiederum schließen, daß auch national begrenzter Jugendmedienschutz weiterhin seine Wirkung entfalten wird.

Differenziert heißt dies:

1. Bewährte Maßnahmen des Jugendschutzes sind weiterzuentwickeln

Dies gilt in erster Linie für die Alters- und Zeitgrenzen. Es ist zu überlegen und zu untersuchen, inwieweit die Grenze zwischen 16 und 18 Jahren noch von großer Bedeutung ist. Diese Grenze wird insbesondere beim Fernsehen fraglich, da hier nur diese beiden Altersgrenzen explizit als Pendant zu den Sendezeitgrenzen 22 Uhr bzw. 23 Uhr herangezogen werden, für die jüngeren Kinder im Rundfunkstaatsvertrag aber eine ebenso differenzierte Schutzregelung fehlt. Dabei zeigen alle neueren Untersuchungen, daß gerade ein nach dem Alter abgestufter Schutz jüngerer Kinder vonnöten ist. Speziell für das zukünftige Fernsehen ist zu fragen, ob die Aufteilung in Sparten eine weitere Gefährdung für Heranwachsende darstellt insofern, als ihnen hier rund um die Uhr beispielsweise auf sogenannten Actionkanälen gewalthaltige Inhalte offeriert werden.

Als schwer jugendgefährdend sind die von der Bundesprüfstelle indizierten Filme zu beurteilen. Deshalb sind die Länder gefordert, die Ausstrahlung solcher Filme im Fernsehen nur bei Beachtung jugendschützender Voraussetzungen zuzulassen.

Die Abgeordneten Frau Dr. Maria Böhmer und Frau Doris Barnett votieren abweichend von der Mehrheit für folgende Formulierung: „Als schwer jugendgefährdend sind indizierte Filme zu beurteilen. Deshalb sind die Länder gefordert, die Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen als grundsätzlich unzulässig im Rundfunkstaatsvertrag zu verankern“.

Der Evaluierungsauftrag zum Informations- und Kommunikationsdienst-Gesetz (IuKDG) muß für eine umfassende Bestandsaufnahme und Überprüfung der Jugendschutzregelungen im Bereich der neuen Dienste genutzt werden, auch unter dem Gesichtspunkt der Frage der Effizienz der Arbeit der Jugendschutzbeauftragten und der freiwilligen Selbstkontrolle. Für einen wirksamen Jugendschutz sind die rechtlichen Grundlagen für die Strafverfolgungsbehörden entsprechend der technischen Anforderungen weiterzuentwickeln. Die Länder müssen für die notwendige personelle und sachliche Ausstattung der Jugend-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Sorge tragen.

2. Jugendschutz als Pflichtaufgabe der Institutionen: Maßnahmen des technischen Jugendschutzes sind als Zusatz sinnvoll

Im Unterschied zu den Verteilern von Inhalten haben sich die Anbieter von Inhalten der verbindlichen Aufgabe des Jugendschutzes im Falle von Jugendgefährdungen zu stellen.

Zur Unterstützung des von Verteilerseite vorzunehmenden Jugendschutzes ist die Einbeziehung der aktuellsten Computertechnologie durchaus sinnvoll. Senderseitige Filter und Sperren für jugendschutzrelevante Inhalte, die vom Empfänger jeweils pro Angebot, Sendung o. ä. zu entsperren sind, gewährleisten, daß der Nutzer Jugendmedienschutz bewußt vollzieht, da er ihn jeweils neu als eigenen Akt der zeitweisen Aufhebung der Sperre vollzieht. Die senderseitige Sperre kann aber weder Zeit- noch Altersbegrenzungen ersetzen. Bei belasteten Familien ist nämlich davon auszugehen, daß die entsprechenden Eltern kein Erziehungskonzept und auch kein Bewußtsein für Jugendschutz haben.

Somit können solche technischen Hilfen den verantwortungsvollen Umgang der Anbieter und Nutzer lediglich unterstützen aber nicht ersetzen. Technische Filter und Sperre dürfen nicht zu einem „Loskaufen“ von inhaltlicher Verantwortung führen.

3. Das Bewußtsein für gefährdende Inhalte ist zu schärfen

Die Bewertung der Inhalte, die dem Jugendmedienschutz unterliegen, ist historischen Veränderungen unterworfen. Die Debatte um die Darstellung von Nacktheit in der Bundesrepublik macht dies sehr anschaulich. Die Inhalte müssen deshalb stets neu ausgehandelt und vor allem in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Erst die öffentliche Diskussion unter Einbezug von Experten und wissenschaftlichen Untersuchungen schärft auch das Bewußtsein der Bürger für die Notwendigkeit von Jugendschutzmaßnahmen. Dies bedeutet, daß erstens unabhängige Einrichtungen da sein müssen, die Kriterien aufstellen für Jugendschutzrelevanz und mediale Inhalte daraufhin bewerten. Diese Einrichtungen können und sollen auch die Maßnahmen der Verteiler inhaltlich stützen.

Dazu sollte eine zentrale Clearingstelle geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, einheitliche Beurteilungskriterien und Beurteilungsverfahren der freiwilligen Selbstkontrollen anzugleichen und ein Zertifizierungssystem für freiwillige Selbstkontrollen zu erstellen.

Es bedeutet zweitens, daß Forschungen zur elterlichen Praxis von Jugendschutz, sowie zur Beurteilung von Jugendschutzkriterien und -maßnahmen durch die Bevölkerung regelmäßig durchzuführen und daraus medienpolitische Konsequenzen abzuleiten sind.

4. Die Jugendschutzkompetenz der Eltern ist gezielt zu fördern

Ganz entscheidend zur Praktizierung von erfolgreichem Jugendmedienschutz sind die Eltern. Ihre Einstellungen und ihre Praxis sind zur Zeit noch weitgehend unbekannt, da es nur die hier zitierte aktuelle Untersuchung gibt. Es wäre neben einer ständigen Beobachtung des elterlichen Mediennutzungsverhaltens notwendig, Familien zur Prakti-

zierung von Jugendschutz zu animieren. Entsprechende Maßnahmen sollten einmal die Information über die Möglichkeiten des Jugendmedienschutzes beinhalten und zum anderen darüber aufklären, welche negativen Folgen für Heranwachsende der Konsum gefährdender medialer Inhalte haben kann. Jugendmedienschutz wird nur dann erfolgreich betrieben werden können, wenn er von der Bevölkerung nicht nur gewollt ist, sondern auch praktiziert wird.

4. Medienpädagogik mit der Zielsetzung Medienkompetenz als Bedingung und Ergänzung eines wirksamen Jugendschutzes

4.1 Zum Verhältnis Medienpädagogik und Jugendschutz

Medienpädagogik und Jugendschutz bemühen sich um das gleiche Thema, nämlich um die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen. Sie stehen hierbei jedoch nicht in einem Konkurrenzverhältnis, sondern in einem Ergänzungszusammenhang. Sie haben einen je spezifischen Fokus auf das gleiche Thema und unterschiedliche, sich nicht widersprechende Zielsetzungen.

Der Jugendschutz richtet sein Augenmerk primär auf die Medien. Auf der Basis gesetzlicher Regelungen, pädagogischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und gesellschaftlich vorherrschender ethisch-moralischer Normen und Wertvorstellungen beobachten, analysieren und bewerten die Jugendschutz-Einrichtungen das mediale Angebot. Entsprechen Medienprodukte nicht den Jugendschutzrichtlinien, stehen eine Reihe an Maßnahmen zur Verfügung, z. B. Altersfreigaberegungen, Sendezeitgrenzen, Bußgelder, Indizierungsverfahren usw., die alle zum Ziel haben, den Zugang zu diesen Medien durch die betroffenen Altersgruppen zu verhindern, um ein mögliches Gefährdungspotential auszuschließen.

Die Medienpädagogik richtet ihr Augenmerk primär auf die Heranwachsenden, auf Kinder und Jugendliche. Über die Ausbildung und Entwicklung individueller Kompetenzen, insbesondere kommunikativer Kompetenz und Medienkompetenz (siehe unten), soll ein kritischer, reflexiver und aktiver Umgang mit Medien erreicht werden.

Das Verhältnis von Medienpädagogik und Jugendschutz hat sich, bedingt durch unterschiedliche Sichtweisen des Verhältnisses zwischen Medien und heranwachsenden Rezipienten, durch gesellschaftlich-politische Rahmenbedingungen und nicht zu-

letzt durch die Entwicklung der Medien selbst, stets gewandelt.

Schon in den Anfängen der Entwicklung medienpädagogischer Überlegungen⁴²⁾ und Konzepte Anfang des Jahrhunderts stand das Individuum im Mittelpunkt. Mit dem Aufkommen der Massenmedien, v. a. des Films, galt die Bewahrung des unmündigen Individuums vor schädlichen Medieneinflüssen als Hauptaufgabe der Medienpädagogik, was bis weit in die 60er Jahre hinein mit diversen Modifikationen Gültigkeit hatte. Ausgangspunkt dieser als ‚Bewahrpädagogik‘ bezeichneten Medienpädagogik war die Annahme, daß Kinder und Jugendliche in ihrem Normen- und Wertgefüge noch nicht gereift sind und deshalb bei der Aneignung von subjektiver Kultur durch die Berührung mit der objektiv vorgegebenen Kultur – d. h. auf Medien bezogen mit deren Rezeption – sowohl des Schutzes durch Verbote als auch der Führung und Anleitung durch den Erzieher bzw. die Erzieherin bedürfen.

Die Bewahrpädagogik hat deshalb in Bezug auf Medieninhalte, die sie als schädigend einstufte, stets nach Zensur und Verboten gerufen, deren Realisierung aber dem Jugendschutz durch Politik und Ordnungsbehörden überlassen. Die pädagogischen Maßnahmen setzten dagegen immer am Individuum an.

Anfang des 20. Jahrhunderts bestand das pädagogische Konzept v. a. aus einer Normen- und Werteerziehung, die Heranwachsende vor der Kulturfeindlichkeit der Medien schützen sollte. Im Zuge der Reformpädagogik kam der Aspekt der Aufklärung hinzu.

Nach dem zweiten Weltkrieg knüpfte die Medienpädagogik an die Traditionen der Weimarer Republik an. Medienpädagogik wurde als Erziehungshilfe zur Selbstbewahrung vor schädigenden Medienwirkungen verstanden, natürlich wiederum neben oder in Ergänzung zu den geforderten und erreichten Verbots- und Zensurmaßnahmen. Neben den Bemühungen des Bewahrens versuchten nun viele Medienpädagogen, mit der Hinlenkung zum ‚wertvollen‘

⁴²⁾ Zur historischen Entwicklung der Medienpädagogik vgl.: Kommer, H. (1979). Früher Film und späte Folgen. Zur Geschichte der Film- und Fernseherziehung. Berlin
Schell, F. (1993)(2). Aktive Medienarbeit mit Jugendlichen. Theorie und Praxis. München

Film die Bedürfnisse der Jugendlichen nach Massenkommunikation zu befriedigen. Es entstanden ‚Jugendfilmclubs‘, die Filme vorführten, die „durch ihre Bekömmlichkeit in der Form“ auffielen.⁴³⁾

Mitte der 60er Jahre kam zu den genannten Aspekten die technische Entwicklung, die per se als gesellschaftlicher Fortschritt gesehen wurde, mit in den Blick der Bewahrpädagogik.⁴⁴⁾ Medienpädagogik hatte weiterhin die Aufgabe, den Rezipienten im Umgang mit den Medien zu erziehen, wobei als neue Ziele postuliert wurden: Der kritische bzw. mündige Rezipient und der ‚richtige‘ Gebrauch der Medien.⁴⁵⁾

Bewahrpädagogische Argumentationenslinien finden sich bei der Auseinandersetzung um Medienwirkungen bis heute.

Die ideologiekritische Position der Medienpädagogik, die auf die Studentenbewegung der 60er Jahre und auf die Kritische Theorie der Frankfurter Schule zurückgeht, kritisierte die ausufernde Entwicklung technologisch-funktionaler Herrschaft über die Natur und sah die Medien v. a. als Instrumente der Manipulation des Bewußtseins der Massen. Als Aufgabe der Medienpädagogik wurde demgemäß vorwiegend die Medienkritik gesehen. Über die sprachliche und semiotische Analyse der Massenmedien sollte deren Ideologiegehalt entlarvt werden.

Die ideologiekritische Position der Medienpädagogik, die in den 70er und beginnenden 80er Jahren insbesondere im schulischen Bereich eine größere Rolle spielte⁴⁶⁾, schenkte dem Jugendschutz wenig Beachtung, lehnte ihn nicht ab, bezog ihn in ihre Überlegungen aber auch nicht ein.

Die gesellschaftskritische Position der Medienpädagogik, die sich aus der ideologiekritischen heraus, aber in Abgrenzung zu ihr entwickelt hat, erweiterte den Blickwinkel der Medienpädagogik, der sich bis dahin fast ausschließlich auf das Verhältnis Medien und Rezipient konzentriert hatte, erheblich. Der Rezipient wird nicht mehr nur durch Massenmedien be-

einflußt gesehen, sondern in erster Linie als gesellschaftliches Subjekt betrachtet, das in seiner Lebenswelt reale Erfahrungen macht und unterschiedliche Bedürfnisse entwickelt. Die Massenmedien sind in dieser Lebenswelt ein Sozialisationsfaktor unter anderen. Die medienpädagogischen Bemühungen orientieren sich folglich an der Lebenswelt der Individuen. Ihren Ansatzpunkt sieht sie darin, in einer Gesellschaft, in der divergierende Interessen und Machtkonstellationen die Erkenntnis und Durchsetzung objektiver Interessen der Mehrzahl der Menschen be- und verhindern, die Hintergründe hierfür aufzudecken. Durch das Erkennen von Strukturen, die zu Abhängigkeit und Fremdbestimmung des Individuums führen, und durch die Wiederentdeckung der eigenen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen sollen die Subjekte befähigt werden, selbstbestimmt und verändernd in diese Strukturen einzugreifen.

Die Massenmedien, die als Organe bürgerlicher Öffentlichkeit gesehen werden, vertreten in erster Linie die Interessen und Meinungen derjenigen, die über sie verfügen und bieten der Mehrzahl der Menschen keine Möglichkeit der Artikulation. Damit tragen die Massenmedien zur Verschleierung von Interessens- und Machtverhältnissen bei. Sie tragen aber gleichzeitig – zumindest technisch – die Voraussetzungen in sich, von einer Vielzahl an Individuen aktiv genutzt zu werden. Die medienpädagogischen Bemühungen dieser Position zielen deshalb darauf, daß die Menschen die Medien ‚in-Dienst-nehmen‘, d. h. sie als Mittel zur Auseinandersetzung mit ihrer Lebenswelt gebrauchen, sei es als Mittel zur Ergründung der Lebenswelt, sei es als Mittel der Artikulation und Durchsetzung von eigenen Interessen etc. Die Rezipienten sollen somit zu Produzenten werden.

Die auf dieser Position begründeten Ansätze⁴⁷⁾, die weitgehend auf theoretisch-analytischer Ebene stehenblieben, haben den Jugendschutz für die Erreichung ihrer Zielsetzungen als nicht hinreichend kritisiert und ihm deshalb keine besondere Beachtung geschenkt.

Die handlungsorientierte Medienpädagogik, die sich aus der gesellschaftskritischen heraus entwickelt hat und die heute in verschiedenen Facetten (z. B. als sozialökologischer Ansatz, als lebensweltorientierte Medienpädagogik, als erfahrungsbezogener Ansatz usw.) als moderne Form der Medienpädagogik verbreitet ist, wird im nächsten Kapitel näher beschrieben.

Auch diese Position hat anfänglich dem Jugendschutz keine besondere Beachtung gewidmet. Er wurde als notwendige Maßnahme gesehen, um sozu-

⁴³⁾ Wasem, E. (1957). Jugend und Filmleben. Beiträge zur Psychologie und Pädagogik der Wirkung des Films auf Kinder und Jugendliche. München/Basel, S. 9

Vgl. exemplarisch auch:

Stückrath, F. (1953). Der Film als Erziehungsmacht. Hamburg

Stückrath, F., Schottmayer, G. (1955). Psychologie des Filmlebens in Kindheit und Jugend. Hamburg

Wasem, E. (1961). Presse, Rundfunk, Fernsehen, Reklame pädagogisch gesehen. München/Basel

Kerstiens, L. (1961). Filmernziehung. Eine Einführung in die Filmpädagogik. Münster/Westf.

Zur Darstellung und Kritik dieser Ansätze vgl.:

Hausmaninger, T. (1993). Kritik der medienethischen Vernunft. Die ethische Diskussion über den Film in Deutschland im 20. Jahrhundert. München

⁴⁴⁾ Vgl. exemplarisch: Keilhacker, M. (1968). Der Mensch von heute in der Welt der Informationen. In: Jugend Film Fernsehen, 12. Jg. II, 3/1968, S. 131 ff.

⁴⁵⁾ Vgl. Hütther, J., Podehl, B., Terlinden, R. (1982). Geschichtliche Entwicklung und theoretische Grundlegung. In: Hütther, J., Terlinden, R. Medienpädagogik als politische Sozialisation. Grafenau/Würt.

⁴⁶⁾ Vgl. exemplarisch: Ehmer, H.K. (Hrsg.) (o. J.). Visuelle Kommunikation. Beiträge zur Kritik der Bewußtseinsindustrie. Köln
Knilli, F. (1981). Neue Programme für Alte Medien. In: medien + erziehung 4/1981, S. 210f.

⁴⁷⁾ Vgl. exemplarisch:

Negt, O., Kluge, A. (1973). Öffentlichkeit und Erfahrung. Zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit. Frankfurt/M.

Prokop, D. (1974). Massenkultur und Spontaneität. Zur veränderten Warenform der Massenkommunikation im Spätkapitalismus, Frankfurt/M.

Dröge, F., Göbbel, N., Loviscach, L. u. a. (1979): Der alltägliche Medienkonsum. Grundlagen einer erfahrungsbezogenen Medienerziehung. Frankfurt/M.

sagen die ‚Spitzen‘ problematischer Medieninhalte in den Griff zu bekommen. Die Medienpädagogik hat Jugendschutzmaßnahmen allerdings auf einer anderen Ebene gesehen als ihre eigenen Anliegen, insbesondere die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit Medien.

Mit der Entwicklung der Medientechniken und aufgrund medienpolitischer Entscheidungen gab es in den letzten Jahren eine enorme Zunahme massenmedialer Produkte und das Entstehen völlig neuer Medien und der Individualkommunikation. V. a. die neuen Mediennetze bzw. Verbreitungsmöglichkeiten medialer Produkte, die auch für den Transport gewaltverharmlosender und -verherrlichender, politisch extremistischer sowie pornographischer Inhalte genutzt werden, haben die Bedeutung des Jugendschutzes wieder stärker in die fachliche und in die öffentliche Diskussion gerückt. Die Forderungen nach mehr Jugendschutz gingen und gehen allerdings einher mit der Erkenntnis, daß die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten des Jugendschutzes immer schwieriger werden. Die Grenzen des Jugendschutzes waren noch nie so deutlich wie heute. Aus dieser Erkenntnis und den praktischen Erfahrungen heraus hat sich auch im Jugendschutz in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel vollzogen. Moderner Jugendschutz sieht neben dem klassischen Jugendschutz mit Kontrolle und Zensur die Notwendigkeit des präventiven Jugendschutzes, der auch in der Initiierung und Unterstützung medienpädagogischer Maßnahmen durch Jugendschutzeinrichtungen gesehen wird.

Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten des Jugendschutzes stehen heute Forderungen nach mehr Medienpädagogik im Vordergrund. Aber auch die Medienpädagogik schreibt angesichts der oben beschriebenen Medienentwicklung dem Jugendschutz – in seinen Grenzen – wieder mehr Bedeutung zu. Seine Aufgabe besteht darin, Kindern und Jugendlichen wenigstens den Zugang zu denjenigen medialen Produkten und Inhalten zu erschweren oder zu verunmöglichen, die trotz aller Kompetenzen im Umgang mit Medien nicht zumutbar sind und/oder ihrer geistigen und moralischen Entwicklung abträglich sein können.

Jugendschutz ist notwendig und sinnvoll. Er bleibt aber wirkungslos, wenn die Heranwachsenden nicht gleichzeitig lernen, kompetent, selbstbestimmt und kriteriengeleitet mit Medien umzugehen. Insofern ist Medienpädagogik Bedingung für einen wirksamen Jugendschutz.

Medienpädagogik kann und will jedoch nicht – wie der Jugendschutz – dort ansetzen, wo mediale Erscheinungen für Kinder und Jugendliche nur noch zum Problem werden. Damit würde Medienpädagogik zum bloßen gesellschaftlichen Reparaturbetrieb reduziert werden. Medienpädagogik hat den reflektierten und handelnden Umgang mit Medien zum Ziel. Wenn sie dies bei ihren Adressaten, den Kindern und Jugendlichen erreichen will, kann sie nicht gleichzeitig Kontroll- und Zensurinstanz sein. Dies würde Mißtrauen bei den Adressaten und erhebliche Störungen im pädagogischen Prozeß zur Folge ha-

ben. Sie setzt deshalb in der Tendenz dort an, wo der Jugendschutz aufhört. Insofern steht sie in Ergänzung zum Jugendschutz.

Medienpädagogik ist außerdem nicht – wie der Jugendschutz – Minderheitenschutz, der in erster Linie auf Gruppen gefährdeter Heranwachsender zielt, sondern richtet sich potentiell an alle Kinder und Jugendliche, aber auch an erwachsene Mediennutzerinnen und -nutzer.

Medienpädagogik und Jugendschutz bedingen und ergänzen sich somit sinnvoll. Das eine ist durch das andere nicht zu ersetzen. Notwendig ist eine intensive Koordination und Kooperation beider Bereiche.

4.2 Bestimmung von Medienpädagogik und ihren Zielen sowie Adressaten

Grundlagen

Seit Anfang der 80er Jahre bis heute haben sich Ansätze einer handlungsorientierten Medienpädagogik entwickelt – die sich aktuell ständig weiterentwickeln –, die unterschiedliche Schwerpunktsetzungen haben bzw. unterschiedliche Aspekte betonen. So steht die Handlungsorientierung im Sinne einer aktiven gesellschaftlichen Mitwirkung mit Hilfe von Medien und die Entwicklung kommunikativer Kompetenz im Mittelpunkt einiger Ansätze⁴⁸⁾. Andere Ansätze sehen in der audiovisuellen Medienarbeit eine Form der Erfahrungsproduktion, mit der den Heranwachsenden ihre eigenen Erfahrungen und Lebenszusammenhänge kritisch-reflexiv zugänglich werden⁴⁹⁾. Wieder andere betonen unter dem Stichwort ‚sozialökologischer Ansatz‘ die Bedeutung der Medienwelten und Medienorte, in und an denen Jugendliche mediale Erfahrungen machen⁵⁰⁾. Die Notwendigkeit der Kreativitätsentwicklung ist wesentlicher Aspekt weiterer Ansätze⁵¹⁾. In weiteren Ansätzen wird der Aspekt der ästhetischen Bildung betont, womit die sinnliche Weltzuwendung des Sub-

⁴⁸⁾ exemplarisch Baacke, D.; Kluth, T. (Hrsg.) (1980). Praxisfeld Medienarbeit. Beispiele und Informationen. München. Aufenanger, S. (Hrsg.) (1991). Neue Medien – Neue Pädagogik? Ein Lese- und Arbeitsbuch zur Medienerziehung in Kindergarten und Grundschule. Bonn. Schorb, B. (1995). Medienalltag und Handeln. Medienpädagogik in Geschichte, Forschung und Praxis. Opladen. Aufenanger, S. (1995). Neue Medien als pädagogische Herausforderung. In: Schell, F.; Schorb, B.; Palme, H.-J. (Hrsg.) (1995). Jugend auf der Datenautobahn. Sozial, gesellschafts- und bildungspolitische Aspekte von Multimedia. München. Schorb, B. (1995). Jugend auf der Datenautobahn. In: Schell, F.; Schorb, B.; Palme, H.-J. (Hrsg.) (1995). a.a.O. München

⁴⁹⁾ exemplarisch Niesyto, H. (1991). Erfahrungsproduktion mit Medien. Selbstbilder, Darstellungsformen, Gruppenprozesse. Weinheim und München

⁵⁰⁾ exemplarisch Baacke, D.; Frank, G.; Radde, M. u. a. (1989). Jugendliche im Sog der Medien. Medienwelten Jugendlicher und Gesellschaft. Opladen. Baacke, D.; Frank, G.; Radde, M. (1991). Medienwelten – Medienorte. Jugend und Medien in Nordrhein-Westfalen. Opladen

⁵¹⁾ exemplarisch Baacke, D.; Thier, M. (Hrsg.) (1992). Kreative Medienarbeit. Perspektiven jugendlicher Produzenten in den neunziger Jahren. Bielefeld

jekts in den Vordergrund rückt und die Auseinandersetzung mit sinnlichen Figurationen und die Ausbildung der ästhetischen Wahrnehmung im Mittelpunkt pädagogischer Bemühungen steht.⁵²⁾

Trotz dieser unterschiedlichen Ausprägungsformen haben aktuelle Ansätze einer handlungsorientierten Medienpädagogik gemeinsame Grundlagen und Zielsetzungen.⁵³⁾

Handlungsorientierte Medienpädagogik sieht den Umgang des einzelnen mit Medien als soziales Handeln. D. h. jeder Mediengebrauch, ob rezeptiv oder aktiv, ist gleichzeitig Auseinandersetzung mit und Aneignung von Welt, ist ein Überprüfen, Bestätigen, Verwerfen eigener Erfahrungen und führt zu Veränderungen oder Verfestigungen eigener Meinungen, Einstellungen, Normen, Verhaltensweisen. Medienhandeln ist folglich, auch im Konsum, immer aktiv.

Handlungsorientierte Medienpädagogik sieht zugleich die Medien nicht als isoliertes Phänomen, sondern im Kontext der gesamten Lebenswelt.

Medien sind in dieser Sichtweise ein Sozialisationsfaktor unter vielen (z. B. Familie, peer-group, Schule usw.). Medienhandeln ist folglich nur im Zusammenhang mit anderen Faktoren zu erklären und zu verstehen.

Dem Rezipienten wird dabei der Status eines gesellschaftlichen Subjekts zugesprochen, das sich im Prozeß seiner Sozialisation mit der Lebenswelt auseinandersetzt und diese aktiv mitgestaltet, wobei sein Medienhandeln integrierter Bestandteil dieses Prozesses ist.

Handlungsorientierte Medienpädagogik basiert auf Erkenntnissen medienpädagogischer Forschung, die den genannten Zusammenhang von Alltagshandeln und Medienhandeln untersucht und danach fragt, wie Kinder und Jugendliche mit Medien umgehen, welche Orientierungen sie in den Medien suchen und wie sie diese ihren alltäglichen Erfahrungen zuordnen, wie sie Medieninhalte be- und verarbeiten, welche Probleme dabei auftreten und wo die Heranwachsenden Unterstützung benötigen.

In ihren medienpädagogisch-praktischen Bemühungen ist handlungsorientierte Medienpädagogik in erster Linie – wie jede Pädagogik – Hilfe zur Lebensbewältigung und Unterstützung des Heranwachsenden auf seinem Weg zum mündigen und emanzipierten Individuum. Als Medienpädagogik hat sie darüber hinaus natürlich den spezifischen Ge-

genstand Medien im Blick und deren Rolle bei der Aneignung und Gestaltung von Lebenswelt durch Heranwachsende.

Zielsetzungen

Wesentliche Zielsetzungen einer handlungsorientierten Medienpädagogik sind die Ausbildung und Förderung kommunikativer Kompetenz und Medienkompetenz.

Kommunikative Kompetenz bedeutet die Fähigkeit, an der gesellschaftlichen Kommunikation und Interaktion angemessen teilhaben zu können. Dies beinhaltet zum einen die Fähigkeit, die eigene Entwicklung, also das ‚So-geworden-Sein‘, und die eigene Rolle, die jeder in dieser Gesellschaft einnimmt, kritisch zu reflektieren und Strukturen und Bedingungen zu erkennen, die zu Abhängigkeiten führen und die die Entwicklung hin zum autonomen und selbstbestimmten Individuum be- oder verhindern. Dies schließt zum anderen die Fähigkeit ein, selbstbestimmt und solidarisch mit anderen an der Veränderung solcher Strukturen mitzuwirken und so Gesellschaft mit zu gestalten.

Die Zielsetzung ‚Kommunikative Kompetenz‘ beinhaltet in dieser Sichtweise nicht nur die hierfür nötige Sprachkompetenz, sondern auch Handlungskompetenz. ‚Kommunikative Kompetenz‘ beschreibt weder einen Zustand noch ein zu erreichendes Ziel. Sie ist an historische, situative und personale Bedingungen gebunden und muß als Ziel pädagogischer Bemühungen immer wieder neu definiert und begründet werden. Um kommunikative Kompetenz zu entwickeln, muß der Mensch lernen⁵⁴⁾

- zu informieren und Informationen aufzunehmen;
- in instrumentell-bestätigender Kommunikation, d. h. in jeder Form sozialen Lernens, Beziehungen und verlässliche Gemeinsamkeiten aufrechtzuerhalten;
- Kommunikation als freies Beziehungsspiel zu erfahren;
- in gewinn-orientierten Dialogen, d. h. in Streitgesprächen, in denen es um die einsichtigeren Argumente geht, seine Meinung zu behaupten;
- in Entscheidungs-Dialogen die Interessen seiner Person und seiner Gruppe zu vertreten;
- sein Selbstverständnis in einer reflektierten und heilen Ich-Identität zu finden;
- durch Kommunikation zu lernen und zu lehren;
- die System-Bestände, d. h. die gesellschaftlichen Verhältnisse im weitesten Sinne, in wissenschaftlich-diskursiver Reflexion zu hinterfragen mit dem Ziel, eine begründete und human glaubwürdige

⁵²⁾ exemplarisch Röll, F.J. (1985). Schwimmenlernen in der Bilderflut. In: Köhler, H.; Poth, L. (1985). Das Siebdruck Handbuch für Kunst, Freizeit, Schule, Sozialarbeit. Reinheim. Röll, F.J. (1988). Video ist erst der Anfang von der Wort- zur Bildkultur. In: av-information (hrsg. vom Landesfilmdienst für Jugend- und Erwachsenenbildung in Hessen e.V.) 1, 2/88, S. 4 ff.

Baacke, D. (1997). Kevin, Wayne und andere – Kinder und ästhetische Erfahrung. In: Von Gottberg, J.; Mikos, L.; Wiedemann, D. (Hrsg.)(1997). Kinder an die Fernbedienung. Konzepte und Kontroversen zum Kinderfilm und Kinderfernsehen. Berlin

⁵³⁾ Zu den folgenden Ausführungen vgl. Schell, F. (1993) (2). Aktive Medienarbeit mit Jugendlichen. Theorie und Praxis. München

⁵⁴⁾ Die folgende Definition stammt von Baacke (vgl. Baacke, D. (1973). Kommunikation und Kompetenz. München, S. 293) und wurde von Schell (vgl. Schell, F. (1993) (2). Aktive Medienarbeit mit Jugendlichen. Theorie und Praxis. München, S. 66) ergänzt.

Entwicklung der gesellschaftlichen Systeme zu befördern.

In einer Gesellschaft, in der Kommunikation und Interaktion ganz wesentlich über Medien bestimmt sind, ist Medienkompetenz ein wesentlicher Bestandteil kommunikativer Kompetenz.⁵⁵⁾

Medienkompetenz bedeutet mehreres:

a) Medienentwicklungen erfassen, kritisch reflektieren und bewerten können.

Die Durchdringung unserer Welt mit Medien ist heute so umfassend, daß es dem Einzelnen nicht möglich ist, sich Wissen über die Medien in allen Bereichen anzueignen. Entscheidend ist daher der Erwerb von Grundlagenwissen in allen Disziplinen, die von Medientechnologie tangiert werden, u. a. in der Produktion, Distribution und Anwendung von Medien, in rechtlichen Aspekten, in Mediensystemen usw., verbunden mit Strukturwissen, um verschiedene Informationen aufeinander beziehen und benötigte Informationen wie Detailwissen selbst rasch und aktuell ermitteln zu können. Einfluß auf die Entwicklung und Anwendung der im Detail höchst komplexen und komplizierten Geräte, Programme, Netze usw. kann nur derjenige nehmen, der die Strukturen erkennt. Zu diesem Strukturwissen muß außerdem der Erwerb von Orientierungswissen treten, um auf der Basis historischer, ethischer, politischer und ästhetischer Einsichten und Kenntnisse das erworbene Wissen ebenso wie die Phänomene der Informations- und Kommunikationstechnologie kritisch-reflexiv bewerten zu können.

Medienkompetenz ist also hier die Fähigkeit, auf der Basis von Grundlagen-, Struktur- und Orientierungswissen sich der Medien bedienen und sich in Netzen bewegen und diese bewerten zu können sowie mediale Technik, Produktion, Produktionsinteressen und inhaltliche Angebote miteinander in Beziehung setzen zu können.

b) Selbstbestimmt, kritisch-reflexiv und genußvoll mit Medienangeboten und -inhalten umgehen können.

Angesichts der ständig zunehmenden Fülle an Medienangeboten und -inhalten wird es immer wichtiger, Nutzung und Konsum aufgrund eigener, nicht fremdbestimmter Wünsche und Bedürfnisse gestalten zu können.

Hierzu gehört der Erwerb von Anwendungswissen, also der Fertigkeit im Umgang mit Medien als technische Geräte. Hierzu gehört aber vor allem die Fähigkeit, Medien zur Er- und Bearbeitung von Gegen-

standsbereichen sozialer Realität nutzen zu können. In der Konkretion meint dies die bewußte Auswahl zwischen audiovisuellen Angeboten nach ästhetischen und moralischen Aspekten und die kritisch-reflexive Nutzung dieser Angebote, um die eigene Lebenswelt besser bewältigen zu können und sie im Hinblick auf gesellschaftliche, politische und kulturelle Dimensionen zu bereichern.

Mediale Angebote kann nur derjenige kritisch-reflexiv entschlüsseln und verstehen, der die Grundlagen medialer Gestaltungs- und Darstellungsformen von Sprache, Schrift, Symbolen, Animationen, Graphiken, Bildern oder Filmen kennt und der die Medieninhalte auf ihre Bezüge zur Realität hin überprüfen und relativieren kann. Dies gilt nicht nur für den Informationsbereich, auch im Bereich der Unterhaltung werden Orientierungen und Lösungsmuster für das Alltagshandeln angeboten, die es kritisch zu hinterfragen gilt. In Bezug auf die Auswahl und Nutzung von Medien als Freizeitaktivität schließt dies auch die ständige Abwägung der Nutzung anderer Freizeitangebote ein und die Fähigkeit, mediale Angebote genießen zu können.

Medienkompetenz ist hier also die Fähigkeit, mit Medientechnik umgehen zu können und die Fähigkeit, mit Hilfe einer kritisch-reflexiven Medienauswahl und -nutzung die eigene Lebenswelt besser bewältigen und bereichern zu können.

c) Medien aktiv als Kommunikationsmittel nutzen können.

In einer Gesellschaft, deren Kommunikation in allen Bereichen (Arbeitswelt, Bildung, Freizeit usw.) weitgehend über Medien erfolgt, haben einzelne oder Gruppen nur eine Chance zur Partizipation, wenn sie in der Lage sind, auch aktiv mit Hilfe der verfügbaren Medien zu kommunizieren. Dazu sind Fähigkeiten und Fertigkeiten des Handelns erforderlich. Hierzu gehören wiederum Fertigkeiten im Umgang mit Medien als technische Geräte, vor allem aber die Fähigkeit der Subjekte, Medien zur menschlichen Kommunikation zu nutzen und sie in diesem Nutzungsprozeß dem Ziel zuzuordnen, selbsttätig im Austausch mit anderen soziale Realität zu gestalten.

Handlungsfähigkeit in diesem Sinne kann allerdings nur unter der Bedingung erworben werden, daß Medien als Einzelgeräte wie als Systeme und Netze allen zur Verfügung stehen. Die Gestaltung medialer Netze und Systeme muß ein Prozeß sein, in den zumindest potentiell jeder Nutzer auch als Produzent und Distributor eingreifen kann. Die derzeitigen und künftig noch weit mehr ausgebauten Mediennetze werden nur dann zur Demokratisierung und zu mehr Partizipation beitragen, wenn sie eine gleichberechtigte Präsentation eigener Informationen an alle Empfänger dieser Netze ermöglichen, wozu zumindest die Chance besteht.

Die eigene aktive Nutzung von Medien erfordert neben den genannten Fähigkeiten auch Kreativität und Gestaltungsvermögen.

Medienkompetenz meint hier also die Fähigkeit, Medien als Kommunikationsmittel zu nutzen, um eigene Sichtweisen von Welt und Individualität, von rele-

⁵⁵⁾ Die folgenden Ausführung zur Begriffsbestimmung von Medienkompetenz basieren auf den Überlegungen in folgenden Publikationen:

Baacke, D. (1996). Medienkompetenz – Begrifflichkeit und sozialer Wandel. In: Rein, A. von (Hrsg.). Medienkompetenz als Schlüsselbegriff. Bad Heilbrunn

Schell, F. (1997). Jugendinformation = Bildung? Medienkompetenz im digitalen Informationszeitalter. In: Jugendpolitik 2/1997, S. 11 ff.

Schorb, B. (1997). Medienkompetenz. In: Hüther, J., Schorb, B., Brehm-Klotz, Ch. (Hrsg.). Grundbegriffe Medienpädagogik. München

vanten Themen und von persönlichen Problemen zum Ausdruck zu bringen mit Sprache, Bildern, Tönen und Symbolen und in Auseinandersetzung mit anderen soziale Realität zu gestalten.

Die genannten Dimensionen von Medienkompetenz müssen für pädagogische Handlungskonzepte zum einen noch stärker spezifiziert und ausgestaltet, zum anderen in ihrer Bedeutung für verschiedene Altersgruppen bestimmt werden. Man kann zum Beispiel von Grundschulkindern nicht verlangen, daß sie über Verflechtungen im Mediensystem Bescheid wissen. Diese Ausdifferenzierung vorzunehmen ist Aufgabe der Medienpädagogik. Sie muß auch Konzepte vorlegen, wie die entsprechenden Fähigkeiten in den unterschiedlichen Altersgruppen und Handlungsfeldern pädagogisch vermittelt werden könnten und wie die medienpädagogische Kompetenz der Eltern, der Lehrerinnen und Lehrer, der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Kinder- und Jugendarbeit aussehen müßte.

Adressaten

Medienpädagogische Maßnahmen richten sich primär an Kinder und Jugendliche. Für sie ist der Umgang mit Medien eine Selbstverständlichkeit, weil sie in eine von Medien bestimmte soziale Lebenswelt hineingewachsen sind. So gehört die Nutzung von Medien zu ihren liebsten Freizeitbeschäftigungen. Aber auch in anderen Lebensbereichen, z. B. in der Schule, gehören Medien zum Alltag.

Die Massenmedien und zunehmend auch die Individualmedien (z. B. Online-Angebote im Internet) stellen für die Heranwachsenden ein eigenes Lernfeld dar, denn sie suchen dort neben Unterhaltung, Spannung und Entspannung auch nach Orientierungen für ihr eigenes Leben, für ihr Groß-Werden, aber auch für die Bewältigung aktueller Problemlagen. Da Kinder und Jugendliche aber erst dabei sind, sich soziale Realität anzueignen, Kompetenzen zu entwickeln und Meinungen, Einstellungen und Werthaltungen aufzubauen, und dies in unserer komplexen Welt immer schwieriger wird, brauchen sie dafür Unterstützung.

Da Medien alle Lebensbereiche der Heranwachsenden durchdringen, müssen medienpädagogische Maßnahmen auch in allen Bereichen angeboten werden, in denen Kinder und Jugendliche mit Medien umgehen und in denen Lernprozesse angeregt und gestaltet werden können. Dazu gehört die Familie ebenso wie der Kindergarten, die Schule, der Kinderhort und die außerschulische Jugendarbeit. Um dies zu ermöglichen, müssen diejenigen, die in diesen Bereichen mit Erziehungs- und Bildungsaufgaben befaßt sind, medienpädagogisch qualifiziert werden: Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, haupt- und ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Sie sind deshalb ebenfalls Adressaten der Medienpädagogik.

Um die angestrebten Zielsetzungen kommunikative Kompetenz und Medienkompetenz verfolgen zu können, kann Medienpädagogik sich nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und in der Quali-

fizierung von Eltern und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Erziehungs- und Bildungsbereichen erschöpfen. Sie muß vielmehr dafür sorgen, daß auf allen Ebenen Bedingungen geschaffen werden, die die Realisierung der Zielsetzungen ermöglichen. Das bedeutet, daß Medienpädagogik ihre Erkenntnisse und daraus abgeleitete Forderungen an die Medien richten muß, die Gestaltung und Inhalt ihrer Produkte verantworten. Das bedeutet außerdem, daß Medienpädagogik mit dezidierten Forderungen und einem Mitspracherecht als Expertinnen und Experten bei medien-relevanten Entscheidungen an (Medien)Politik beteiligt werden muß, da diese für die gesetzlichen Rahmenbedingungen und auch für ethisch-moralische Grundwerte des Medienhandelns in unserer Gesellschaft Verantwortung trägt. Insofern sind auch die Medien selbst und die Politik Adressaten von Medienpädagogik.

4.3 Beschreibung von Handlungsfeldern der Medienpädagogik

Die für die Vermittlung von kommunikativer Kompetenz und Medienkompetenz relevanten Orte sind im Grunde all diejenigen, an denen Kinder und Jugendliche mit Medien umgehen und/oder etwas lernen:

- das Elternhaus
- der Kindergarten
- die Schule
- die außerschulische Jugendarbeit
- die Medien selbst.

Voraussetzung dafür, in diesen Feldern medienpädagogisch zu wirken und entsprechende Lernprozesse zur Entwicklung von Medienkompetenz anzuregen, ist die Qualifizierung der Erwachsenen, die im jeweiligen Lernfeld Verantwortung für die Heranwachsenden tragen. Entsprechende Qualifizierungskonzepte und -maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen bzw. zu begleiten, ist ebenfalls Aufgabe der Medienpädagogik.

Die medienpädagogische Kompetenz der Erzieher und Bildner sollte folgende Dimensionen umfassen, die natürlich für die einzelnen Handlungsfelder konkretisiert und spezifiziert werden müssen:

- Sensibilität für Medienwelten und Medienerlebnisse von Kindern;
- Wissen um Erlebnisqualität und Rezeptionsweisen von Kindern und Jugendlichen;
- Wissen um entwicklungs- und medienpsychologische Aspekte der Mediennutzung;
- Kenntnisse von medienpädagogischen Konzepten und Kompetenz, diese im pädagogischen Prozeß anzuwenden.

a) Elternhaus

Eine zentrale Rolle bei der Vermittlung von Medienkompetenz spielt das Elternhaus. Schon im frühen Alter werden grundlegende Fähigkeiten und Fertig-

keiten für den Umgang mit Medien gelegt. Wie zahlreiche Untersuchungen jedoch zeigen, sind nur wenige Eltern auf ihre Rolle vorbereitet, diesen Lernprozeß zu gestalten. In den wenigsten Fällen zeichnen sie sich selbst als medienkompetente Nutzer aus, in noch selteneren Fällen haben sie ein Konzept zur Medienerziehung.⁵⁶⁾

Um die Entwicklung von Medienkompetenz bei ihren Kindern fördern zu können, bedarf es einer Reihe an Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Eltern:

Eltern müssen in erster Linie ein Verständnis für die Medienrezeption, für das Medienhandeln ihrer Kinder entwickeln. Sie müssen z. B. begreifen, daß Kinder einen anderen Blick auf Medienangebote haben, daß sie dort nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern auch nach Orientierungen und Antworten auf ihre Fragen suchen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung und ihren aktuellen Problemen haben. Sie müssen verstehen lernen, daß Kinder ihre Medienerlebnisse in ihren Phantasiewelten aus- und umformen und sie zu den eigenen realen Erfahrungen in Beziehung setzen. Dabei haben die Medienfiguren, ob Menschen oder Tiere, als ihre Stars und Helden für sie eine wesentlich stärkere Bedeutung als für Erwachsene.

Vor allem in bezug auf die multimedialen Technologien, insbesondere auf die vernetzten Medien müssen Eltern ein grundlegendes Orientierungs- und Strukturwissen erwerben, um die Nutzung dieser Medien, deren technische Handhabung die Jugendlichen meist virtuos und fast immer besser als Erwachsene beherrschen, einschätzen und ggf. pädagogische Maßnahmen ergreifen zu können.

Um dies alles leisten zu können, brauchen Eltern Beratung und Hilfestellung. Die Angebote müssen dabei so gestaltet sein bzw. solche Wege gehen, daß sie auch eine breite Schicht von Eltern und nicht nur die bildungswilligen Mütter und Väter erreichen.

Eine Möglichkeit sind beispielsweise medienpädagogische Materialien, die knapp gehalten und in gut verständlicher Form gestaltet sind und die potentiell viele Familien erreichen. Dazu gehörten die von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen und vertriebenen Materialien „Neue Medien. Freunde unserer Kinder?“⁵⁷⁾, die zu vielen medienpädagogischen Fragen Stellung bezogen haben. Ein weiteres Beispiel ist die Elternbroschüre aus dem Materialpaket „Alles auf Empfang“⁵⁸⁾ die eine Reihe an Hinweisen zur Fernsehrezeption von Kindern enthält.

⁵⁶⁾ Vgl. exemplarisch Hurrelmann, B., Hammer, M., Stelberg, K. (1996). Familienmitglied Fernsehen. Fernsehgebrauch und Probleme der Fernseherziehung in verschiedenen Familienformen. Opladen.
Vgl. auch Kap. 3.3 dieses Gutachtens.

⁵⁷⁾ Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)(o.J.). Neue Medien – Freunde unserer Kinder?. Bonn (Der Materialsatz enthält eine Broschüre für Eltern, eine Broschüre für Erzieherinnen/Erzieher und ein Poster)

⁵⁸⁾ Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (Hrsg.)(1995). Alles auf Empfang? Familie und Fernsehen. München

Einen neuen Weg beschreitet das Projekt ‚FLIMMO – Fernsehen mit Kinderaugen‘. In Form einer periodisch erscheinenden Broschüre in Massenaufgabe und in Form eines Online-Dienstes, die vom Verein für Programmberatung e.V. herausgegeben und vertrieben und vom Institut Jugend Film Fernsehen erstellt werden⁵⁹⁾, werden auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Orientierungshilfen für die Fernseherziehung gegeben. Der ‚FLIMMO‘ nimmt das gesamte kinderrelevante Fernsehprogramm (das sind explizite Kindersendungen, aber auch Sendungen, die sich nicht direkt an Kinder richten, die sie aber gerne sehen) der am meisten verbreiteten Sender in den Blick und beschreibt die Sendungen danach, was Kindern an ihnen gefällt, d. h. er nimmt die Kinderperspektive ein. Er weist, wenn nötig, auf mögliche Probleme hin, die Kinder mit bestimmten Inhalten oder Darstellungsformen bekommen können, und er informiert in knappen Artikeln über medienpädagogisch relevante Fragestellungen. Damit ist er nicht nur Programmberatung für Eltern, sondern auch Vermittler von Einsichten in die Fernsehrezeption von Kindern.

Über solche Aktivitäten hinaus müssen weitere Wege begangen bzw. ausgebaut werden, um Eltern für medienpädagogische Qualifizierungsmaßnahmen direkt zu erreichen:

- Elternabende in Kindergärten und Schulen⁶⁰⁾;
- medienpädagogische Projekte von Kindergärten und Schulen, die zusammen mit den Familien durchgeführt werden;
- Kursangebote zur Medienpädagogik an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
- vorhandene Beratungsstellen sollten die Aufgabe übernehmen, Eltern in medienpädagogischen Fragen zur Seite zu stehen;
- usw.

b) Kindergarten

Der Kindergarten ist der erste pädagogisch organisierte Lernort für Kinder. Wenn Kinder mit ca. drei Jahren in den Kindergarten kommen, bringen sie in der Regel schon eine Menge an Medienerfahrungen mit. Da Kinder ihre Medienerlebnisse – wie andere Alltagserlebnisse auch – in erster Linie mit Gleichaltrigen austauschen, und dies in den vielen Ein-Kind- oder Zwei-Kinder-Familien nicht oder nur begrenzt möglich ist, hat der Kindergarten hier eine große Bedeutung. Allerdings haben die Kindergärten bis vor wenigen Jahren wegen einer selbst verordneten Me-

⁵⁹⁾ Der ‚FLIMMO‘ sowie nähere Informationen dazu sind erhältlich über den Verein für Programmberatung e.V., Postfach 801344, 81613 München; als Online-Dienst, der jeweils das aktuelle Programm der nächsten zwei Wochen beinhaltet, ist der ‚FLIMMO‘ erreichbar unter <http://www.flimmo.de>

⁶⁰⁾ Zur Gestaltung solcher Elternabende liegen einige Materialien vor, z. B. Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (Hrsg.)(1995). Alles auf Empfang? Familie und Fernsehen. Zusammenarbeit mit Eltern. München

dienabstinenz – es galt die Meinung, daß Medien im Kindergarten nichts verloren haben – kaum medienpädagogische Konzepte entwickelt und realisiert. Erst in den letzten Jahren wurde die Notwendigkeit erkannt, bereits im Kindergarten mit medienpädagogischer Arbeit zu beginnen, was z.B. in einem Beschluß der Jugendministerkonferenz im Jahre 1997 ihren Ausdruck fand. Entsprechend wurde damit begonnen, Medienpädagogik in die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an den Fachakademien aufzunehmen. Dort mangelt es jedoch an entsprechend qualifizierten Dozentinnen und Dozenten. Durchgeführt wurde inzwischen auch eine Reihe an Modellprojekten zur Entwicklung und Umsetzung medienpädagogischer Konzepte im Kindergarten.⁶¹⁾

Allerdings haben viele Erzieherinnen und Erzieher, die schon lange in der Praxis stehen, noch ein distanzierteres Verhältnis zur Medienpädagogik und eine bewahrpädagogische Einstellung, was verhindert, daß sie die Medien zum Thema im Kindergarten machen.

Selbstverständlich müssen im Kindergarten einfache, den Kindern angemessene Formen medienpädagogischen Handelns gefunden werden. Wichtig ist hier ein spielerisches Herangehen an das Thema und die Berücksichtigung der Tatsache, daß Kinder – vor allem bezogen auf ihre bevorzugten Medien wie z.B. Zeichentrickserien im Fernsehen – in manchen Bereichen schon ‚Experten‘ sind.

Ein Beispiel dafür, Fernsehen kindgerecht transparent zu machen, ist das Modellprojekt ‚Kinder kriechen durch die Röhre‘, das die Medienstelle Augsburg in einem Kindergarten durchgeführt hat.⁶²⁾ Nach einigen ‚Theater-Spielen‘ in einem leeren Fernsehrahmen (zerlegtes Fernsehgehäuse) war in einem funktionierenden Fernseher plötzlich ein Teil der Kinder auf dem Bildschirm zu sehen, die nicht im Raum waren. Die Kinder gingen der Frage nach, woher die Bilder kommen und verfolgten das Kabel bis zur Kamera, die im Zimmer nebenan stand und die das Spiel der dort agierenden Kinder aufzeichnete und übertrug. Mit mehreren Einheiten, in denen Daumenkinos gezeichnet und hergestellt, Kratzfilme produziert und Tricks mit der Kamera vorgestellt wurden und selbst erprobt werden konnten, lernten die Kinder eine Menge über Entstehung von Fernsehsendungen und die Gestaltungsprinzipien des Films. Vieles haben die Kinder danach in den ‚echten‘ Fernsehsendungen wiedererkannt.

Eine wichtige medienpädagogische Aufgabe der Kindergärten ist die Elternbildung. Eltern von Kindergartenkindern sind in der Regel noch gut erreich-

bar. In Elternabenden und gemeinsamen medienpädagogischen Projekten können hier eine effiziente Medienerziehung der Kinder und eine medienpädagogische Qualifizierung der Eltern erreicht werden.

Der Bedarf nach medienpädagogischen Modellen im Kindergartenbereich ist groß. Es ist aber noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten, um Medienpädagogik auf einer breiteren Basis in den Kindergärten zu verankern.

Die medienpädagogische Aus- und Fortbildung der Erzieherinnen und Erzieher muß erheblich ausgebaut werden. Auch die Ausstattung der Kindergärten mit Medien läßt noch viele Wünsche offen.

c) Schule

Der Schule kommt eine bedeutsame Rolle bei der Vermittlung von Medienkompetenz zu. Sie hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche für ihr Leben zu qualifizieren, wozu heute der kompetente Umgang mit Medien gehört. Der Schule kommt hierbei auch deshalb eine wesentliche Rolle zu, weil sie alle Heranwachsenden erreicht, denn die Schule muß jede und jeder durchlaufen.

Die Schule ist dieser Aufgabe bisher nur unzureichend gerecht geworden. Zwar hat sie Medien schon immer in ihr unterrichtliches Handeln einbezogen, aber fast ausschließlich als didaktische Mittel der Wissensvermittlung. Die Medien als Thema des Unterrichts blieben die Ausnahme und beschränkten sich meist auf die sprachliche Analyse von Texten. Medienpädagogik in der Schule war und ist vorwiegend Unterrichtstechnologie.

Erst mit der verstärkten öffentlichen Diskussion um mehr Medienpädagogik in der Schule haben medienpädagogische Ziele und Maßnahmen Eingang in die Lehrpläne gefunden, dort allerdings, wie eine Lehrplananalyse ergab, lediglich als ‚wichtige Nebensache‘⁶³⁾. Beschlüsse zur Medienpädagogik wurden auf höchsten Ebenen gefaßt. Im Orientierungsrahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung wurde 1994 mehr Medienerziehung in der Schule gefordert.⁶⁴⁾ Die Kultusministerkonferenz hat 1995 betont, daß „Medienpädagogik die Schülerinnen und Schüler zu einem sachgerechten, selbstbestimmten und sozial verantwortlichen Umgang mit den Medien befähigen muß“.⁶⁵⁾ Einige Kultusministerien haben eigene Rahmenpläne für Medienerziehung herausge-

⁶¹⁾ Vgl. exemplarisch:

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (1994). Handbuch Medienerziehung im Kindergarten. Teil 1: Pädagogische Grundlagen. Teil 2: Praktische Handreichungen. Opladen Neuß, N., Pohl, M., Zipf, J. (1997). Erlebnisland Fernsehen. Medienerlebnisse im Kindergarten aufgreifen, gestalten, reflektieren. München

⁶²⁾ Medienstelle Augsburg des Institut Jugend Film Fernsehen, Jugendamt Augsburg (Hrsg.) (1993). Kinder kriechen durch die Röhre. Erfahrungen und Anregungen aus einem Medienprojekt im Kindergarten. Augsburg

⁶³⁾ Eschenauer, B. (1989). Medienpädagogik in den Lehrplänen. Eine Inhaltsanalyse zu den Curricula der allgemeinbildenden Schulen im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

⁶⁴⁾ Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Heft 44, Bonn 1995

⁶⁵⁾ Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 12. Mai 1995

geben.⁶⁶⁾ Medienpädagogen haben Konzepte für eine schulische Medienerziehung ausgearbeitet und vorgelegt⁶⁷⁾ und innovative Modelle erprobt, z. B. ein Konzept zur Medienerziehung in Grundschulen, das in Leipziger Grundschulklassen erfolgreich durchgeführt, inzwischen aber wegen mangelnder Finanzierung eingestellt werden mußte.⁶⁸⁾

All diese Bemühungen haben in der schulischen Praxis noch wenig Erfolg gezeitigt.

Die Tatsache, daß Medienpädagogik in der Schule wenig verbreitet ist⁶⁹⁾, hat viele Ursachen. Wesentliche Gründe hierfür sind:

- Die strukturellen Gegebenheiten der Schule stehen wesentlichen Bedingungen zur Entwicklung von Medienkompetenz entgegen, z. B. durch den Stundentakt (im Stundenrhythmus ist beispielsweise keine aktive Medienarbeit möglich), durch die starke Orientierung an kognitiven Lernprozessen (Medienhandeln dagegen hat hohe emotionale Anteile), durch den Zwang zur Leistungsbeurteilung (Medienhandeln erfordert subjektive Wertungen und keine Zensuren), durch überfrachtete Lehrpläne und eine Vielzahl an Unterrichtsprinzipien (Medienpädagogik gilt meist als ein Unterrichtsprinzip neben Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung u. a.);
- Die Schüler, die ihre Mediennutzung und ihr Medienhandeln als Privatangelegenheit begreifen, wehren sich emotional dagegen, daß diese Privatsache zum Unterrichtsgegenstand gemacht wird und sind deshalb wenig motiviert für eine analytische Auseinandersetzung mit ihrem eigenen Handeln;
- Die Lehrerschaft hat überwiegend eine kritische Distanz und eine bewahrpädagogische Haltung gegenüber Massenmedien, die ihnen immer noch als minderwertig gelten. Vor allem Lehrerinnen und Lehrer weiterführender Schulen haben den Massenmedien gegenüber eine distanzierte Haltung. Die medienpädagogische Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer ist nach wie vor mangelhaft, Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung sind nur unzureichend vorhanden. Hinzu kommt,

⁶⁶⁾ Vgl. exemplarisch das ‚Gesamtkonzept Gemeinschaftsaufgabe Medienerziehung in Bayern‘, das vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst 1996 in der Reihe ‚Medienzeit‘ veröffentlicht wurde.

⁶⁷⁾ Vgl. exemplarisch:
Aufenanger, S. (1992). Verantwortung und Gerechtigkeit gegenüber Neuen Medien. Gedanken und Vorschläge für die Umsetzung in schulischen Unterricht. In: Schmälzle, U.F. (Hrsg.). Neue Medien – mehr Verantwortung!. Bonn
Tulodziecki, G. (1992). Medienerziehung als fächerübergreifende und integrative Aufgabe. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (1992). Medienkompetenz als Herausforderung an Schule und Bildung, Gütersloh
Tulodziecki, G. (1993). Medienerziehung in der Schule – Zielsetzungen, Strategien, Methoden. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (1993). Medien als Bildungsaufgabe in Ost und West. Gütersloh

⁶⁸⁾ Vgl. Jacob, B. (1998). Medienerziehung in der Grundschule. Ein Projekt. In: medien + erziehung 1/1998, S. 51–55

⁶⁹⁾ Zur Diskussion um „Medienpädagogik in der Schule. Fiktion oder Realität?“ siehe medien + erziehung 5/1997 (Heftthema)

daß Lehrerinnen und Lehrer verunsichert sind, weil ihre Schülerinnen und Schüler die Medien wesentlich versierter handhaben als sie selbst.

Für die mangelhafte Situation medienpädagogischer Aktivitäten an Schulen spielt auch die Wertigkeit der Massenmedien bei den Mitgliedern von Lehrplankommissionen, der Bildungsverwaltung in Ministerien und Behörden eine wesentliche Rolle. Solange dort der literarische Text, die Leseförderung und -erziehung der Maßstab allen Handelns bleiben, werden die audiovisuellen Medien und die Mediennetze kaum nennenswert in den Blickwinkel der Schule gelangen.

Was derzeit in Bezug auf Multimedia und Mediennetze in Schulen geschieht, ist unzureichend. Mit Aktionen wie „Schulen ans Netz“ oder anderen Programmen der technischen Ausstattung von Schulen werden zwar medientechnische Voraussetzungen zum Umgang mit Medien geschaffen, die übrigen Voraussetzungen aber meist außer Betracht gelassen.

Der Bedarf an Medienpädagogik in der Schule ist groß. Um dort kommunikative Kompetenz und Medienkompetenz anregen und fördern zu können, müssen noch viele Voraussetzungen geschaffen werden, u. a.: Die Medienausstattung aller Schulen muß verbessert werden. Die Schule muß sich in ihren Strukturen öffnen und projektorientierte, nicht zensierte Formen des Lernens mit und über Medien ermöglichen, die auch die notwendigen emotionalen Bezüge der Kinder und Jugendlichen im Umgang mit Medien zum Tragen kommen lassen. Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Bildungsverantwortlichen in Ministerien und Verwaltungen müssen ihre traditionellen Orientierungen an ‚hoher Kultur‘ aufgeben und die Medienkultur der Heranwachsenden in den Blick nehmen. Die medienpädagogische Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer muß erheblich verbessert werden. Modelle der Medienpädagogik in der Schule müssen entwickelt und erprobt werden.

d) Jugendarbeit

Die außerschulische Jugendarbeit (verbandliche und offene Jugendarbeit, Jugendarbeit von Gemeinden und freien Trägern der Jugendhilfe u. ä.) erreicht zwar nicht alle Kinder und Jugendliche wie die Schule, bietet aber die besten Voraussetzungen für die Förderung und Entwicklung von kommunikativer Kompetenz und Medienkompetenz. Sie richtet sich gemäß Jugendhilfegesetz an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 26. Lebensjahr, d. h. sie kann Heranwachsende über einen langen Zeitraum hinweg mit differenzierten altersspezifischen (medien)pädagogischen Angeboten begleiten. Jugendarbeit zielt mit ihren konzeptionellen Vorstellungen auf Mündigkeit und Emanzipation der Heranwachsenden, worauf Medienpädagogik mit ihren Zielsetzungen kommunikative Kompetenz und Medienkompetenz hervorragend aufbauen kann. Jugendarbeit unterliegt außerdem keinen methodischen und didaktischen Zwängen und muß ihre Angebote, deren Nutzung durch die Heranwachsenden auf absoluter Freiwilligkeit beruht, so attraktiv

gestalten, daß sie auch angenommen werden. Medienpädagogik in der Jugendarbeit kann attraktive Räume zur Verfügung stellen, in denen sich Kinder und Jugendliche aktiv mit Medien auseinandersetzen. Das sind zum einen Räume im wörtlichen Sinne, also Orte, an denen sich Heranwachsende treffen können. Das sind zum anderen Räume im übertragenen Sinne, also Erfahrungsräume, die einiger Voraussetzungen bedürfen: konzeptionelle Überlegungen, wie Kinder und Jugendliche motiviert werden können; Mediengeräte, also eine technische Ausstattung, die den Bedürfnissen einer fundierten Auseinandersetzung mit Medien entsprechen und mit denen sich Medienproduktionen erstellen lassen, die den Vorstellungen der Heranwachsenden zumindest nahe kommen; eine pädagogisch-fachliche Betreuung, die Gruppenprozesse ebenso anregen und fördern kann wie inhaltliche Auseinandersetzungen mit thematischen Aspekten der Lebenswelt, die aber auch medienpezifische Hilfestellungen zur Handhabung von Medien und zur Gestaltung von Medienproduktionen geben kann.

Als wesentliche Methode einer handlungsorientierten Medienpädagogik in der Jugendarbeit hat sich die aktive Medienarbeit erwiesen⁷⁰⁾.

Die bisherigen Erfahrungen mit aktiver Medienarbeit zeigen, daß Kinder und Jugendliche sehr engagiert und mit hohem zeitlichen Aufwand bereit sind, sich intensiv mit Medien bzw. mit ihrer Lebenswelt mit Hilfe von Medien zu befassen, vorausgesetzt, man stellt ihnen hierzu die genannten ‚Räume‘ zur Verfügung. Ein Beispiel hierfür ist das vom Bayerischen Jugendring und dem Institut Jugend Film Fernsehen durchgeführte Jugendfilmfest (JuFinale), das sich mit Ausschreibung, Produktionsphasen und regionalen Ausscheidungswettbewerben jeweils über zwei Jahre erstreckt. Im Rahmen der JuFinale 1997/98 sind über 250 Filmproduktionen – Spielfilme ebenso wie Dokumentationen und Experimente – entstanden, die Gruppen von Kindern und Jugendlichen oft über Wochen und Monate hinweg in mühevoller Kleinarbeit produziert haben, von Stimmungen und Ereignissen ihrer Nahwelt bis hin zu allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen.⁷¹⁾ Dort, wo Jugendlichen die Möglichkeit gegeben wird, eigene Fernsehbeiträge zu erstellen oder Radiosendungen zu bauen, tun sie dies – die vorhandenen ‚Räume‘ wiederum vorausgesetzt – mit Kompetenz und Arbeitseifer und, was für Lernprozesse mindestens ebenso wichtig ist, mit viel Spaß.⁷²⁾ Genauso

⁷⁰⁾ Vgl. hierzu exemplarisch:

Niesyto, H. (1991). *Erfahrungsproduktion mit Medien. Selbstbilder, Darstellungsformen, Gruppenprozesse*. Weinheim und München
Schell, F. (1993) (2). *Aktive Medienarbeit mit Jugendlichen. Theorie und Praxis*. München

⁷¹⁾ Vgl. die Dokumentationen der Bayerischen Jugendfilmfeste, die regelmäßig vom Bayerischen Jugendring und dem Institut Jugend Film Fernsehen erstellt werden.

⁷²⁾ Vgl. exemplarisch für Fernsehen von Jugendlichen:
Anfang, G. (1997). *Jugendfilmförderung kann nicht alles sein. Fragen an zwei Projekte des Institut Jugend Film Fernsehen*. In: *medien + erziehung* 3/1997, S. 155 ff.
für Radio:
Palme, H.-J., Schell, F. (Hrsg.) (1998). *Voll auf die Ohren 2. Kinder und Jugendliche machen Radio*. München

viel Spaß hatten Kinder und Jugendliche bei der Produktion einer CD-ROM mit Bildern und Steckbriefen ihrer Stars und Helden und mit Kommentaren, die sie selbst, aber auch andere Kinder und Jugendliche verfaßten und damit in intensive Diskussionen über Starkult u. ä. gelangten.⁷³⁾

In diesen und ähnlichen medienpädagogischen Projekten zeigt sich auch immer wieder, daß hier neben vielen verbandlich organisierten Jugendlichen auch solche erreicht werden, die mit Medien arbeiten möchten, sich aber nicht in Verbänden organisieren wollen. Außerdem können hier auch junge Leute, die als problematisch gelten, über Streetwork an ihren Treffpunkten oder über Freizeitheime erreicht und integriert werden.

Positiv auf die Quantität und Qualität medienpädagogischer Maßnahmen in der Jugendarbeit hat sich die Existenz von Medienzentren oder anderer medienpädagogischer Einrichtungen ausgewirkt. Das Beratungs- und Fortbildungsangebot dieser Einrichtungen, die Bereitstellung von Medientechnik und viele Projektinitiativen wirken sich hier sehr positiv aus.

Trotz dieser positiven Erfahrungen ist festzustellen, daß auch in der Jugendarbeit Medienpädagogik nur in bescheidenem Umfang verankert ist. Dies liegt vor allem an der mangelnden Ausstattung mit sinnvoller Medientechnik, und – wie in der Schule auch – an der unzureichenden Qualifikation der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. In der Ausbildung vieler Sozialpädagoginnen und -pädagogen ist Medienpädagogik nicht integriert. Viele Gruppenleiterinnen und -leiter sind ehrenamtlich und haben nie eine pädagogische Ausbildung genossen.

Die Möglichkeiten und Chancen von Medienpädagogik in der Jugendarbeit sind groß. Um kommunikative Kompetenz und Medienkompetenz bei möglichst vielen Kindern und Jugendlichen zu fördern, müssen allerdings noch einige Voraussetzungen geschaffen werden. Notwendig ist eine technische Ausstattung vieler Einrichtungen, wobei größere Mediensysteme wie digitale Video- und Audioschnittplätze, Großbildprojektoren in zentralen Einrichtungen wie Medienzentren zum Beispiel für mehrere Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können. Notwendig sind aber vor allem Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit. Zur Qualifizierung gehört auch die Durchführung von Medienprojekten, die über einen begrenzten Zeitraum hinweg von erfahrenen Medienpädagogen begleitet werden.

⁷³⁾ Vgl. Hedrich, A., Stolzenburg, E. (1998). *Mit der Maushand via Multimedia. Die CD-ROM „Stars und Helden“*. In: *medien + erziehung* 2/1998 (in Vorbereitung)
Zu weiteren Multimedia-Aktivitäten in der Jugendarbeit vgl. Schell, F., Schorb, B., Palme, H.-J. (Hrsg.) (1995). *Jugend auf der Datenautobahn. Sozial-, gesellschafts- und bildungspolitische Aspekte von Multimedia*. München;
Palme, H.-J., Hedrich, A., Anfang, G. (Hrsg.) (1997). *Hauptsache: Interaktiv. Ein Fall für die Medienpädagogik*. München

e) Medien

Die Medien sind per se ein Lernfeld für Kinder und Jugendliche. Heranwachsende nutzen Medien sehr intensiv und suchen in den Medien neben Spaß und Unterhaltung auch nach Orientierungen. Medien sind somit alltägliche ‚heimliche‘ Erzieher im Sinne nicht-intendierter Lernprozesse. Diese Tatsache erfordert von den Medien viel Verantwortungsbewußtsein. So müßten z. B. Fernsehsender ihr Programm zu den üblichen Sehzeiten von Kindern und Jugendlichen, und das ist frühmorgens bis abends ca. 21.00 Uhr an Werktagen, am Wochenende noch viel länger, so gestalten, daß Kinder und Jugendliche keinen Schaden nehmen. Daß viele Medien dieser Verantwortung nur unzureichend gerecht werden, ist täglich und vielerorts zu beobachten.

Allerdings hat sich das Angebot für Kinder durch die Neukonzeption von Sendern wie „Nickelodeon“ und Super RTL, die für den kommerziellen Sektor stehen, und dem von ARD und ZDF gemeinsam getragenen „Kinderkanal“ doch in erheblichem Maße verbessert. Diese ganz auf Kinder konzentrierten Sender haben auch den positiven Nebeneffekt, daß Kinder sich dadurch ernstgenommen fühlen.

Medien können aber auch intentional zur Förderung kommunikativer Kompetenz beitragen, indem sie ihr Kinderprogramm mit pädagogisch fundierten und anspruchsvollen Sendungen gestalten, die Kindern Anregungen und Informationen zur kritisch-reflexiven Auseinandersetzung mit ihrer Lebenswelt geben. Voraussetzung ist allerdings, daß Aktivitäten dieser Art nicht mit dem pädagogischen Zeigefinger drohen, also nicht belehrend wirken, da sie sonst von der Zielgruppe Kinder nicht angenommen werden.⁷⁴⁾

Für solche Aktivitäten gibt es durchaus gute Beispiele.

Eine explizit medienpädagogische Sendereihe und damit ein Beitrag zur Förderung von Medienkompetenz war ‚Bony und Anja‘ in Kabel 1. In zehn etwa 5 bis 10minütigen Sendungen, die über mehrere Wochen hinweg ausgestrahlt wurden, wurde das Medienverhalten und -handeln von Kindern thematisiert und kritisch hinterfragt. Die Sendungen richteten sich an Kinder, konnten aber auch Eltern viele Informationen über die Medienrezeption von Kindern geben. Die Sendungen, die aus Mitteln der Film- und Fernsehförderung finanziert wurden, waren aufwendig und entsprechend teuer. Für eine einmalige Ausstrahlung zu einer Sendezeit (montags morgens nach 8.00 Uhr), zu der nur wenige Kinder und Eltern erreichbar sind, ist die Frage nach der Relation von Aufwand und Ertrag durchaus angebracht.

Im ZDF gibt es derzeit zwar keine spezifisch medienpädagogische Programmangebote, jedoch hat die medienpädagogische ZDF-Reihe „Tele-Rita“ erst im Dezember 1997 geendet, nachdem sie rund zwei Jahre lang alle vierzehn Tage in 43 Folgen gesendet wurde. Darüber hinaus hat der Sender neben dem Be-

gleitband „Das große Flimmern“ zur Reihe „Tele-Rita“ einen „ZDF-Katalog für Unterricht und Medienarbeit“ erstellt, der für den Unterricht an Schulen und anderen Bildungsinstituten herangezogen werden kann. Zudem ist in diesem Zusammenhang auf die „ARD/ZDF-Medienbox“ mit Materialien zur Medienkunde hinzuweisen.

Auch der Südwestfunk stellt eine umfangreiche Palette medienpädagogischer Angebote zur Verfügung. Unter anderem wurde von September bis Dezember 1997 eine neue zwölfteilige Reihe „Medienerziehung“ im Schulfernsehen gesendet. Eine CD-ROM „Medienpädagogik“ war in einer Auflagenhöhe von 10000 Exemplaren innerhalb von drei Monaten vergriffen. Schließlich produziert der SWF gemeinsam mit der Landesanstalt für Kommunikation in Baden-Württemberg eine 10teilige medien- und sozialkundliche Sendereihe „Krabbeln, Laufen – Internet“, die im September 1998 fertiggestellt und ab Oktober 1998 in 3sat und SWR ausgestrahlt wird.

Medien können auch medienpädagogische Aktivitäten mit ihren Mitteln unterstützen und fördern. Der bundesweite Video-Wettbewerb ‚Drugs suck – Filmregie statt ecstasy‘⁷⁵⁾, mit dem Jugendliche angeregt wurden, über Genuß, Sucht und Drogen nachzudenken und ihr eigenes Verhalten zu reflektieren sowie durch die Medienproduktion Medienkompetenz zu erwerben, wurde vom Institut Jugend Film Fernsehen organisatorisch und medienpädagogisch betreut, von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung fachlich und finanziell unterstützt und von RTL2 publizistisch verbreitet und durch die Finanzierung von Workshops in mehreren Städten der Bundesrepublik gefördert.

Die Medien sind ein herausragendes medienpädagogisches Handlungsfeld, weil sie sowohl Kinder und Jugendliche, aber auch deren Eltern erreichen. Sie können sozusagen Thema und Transmissionsriemen von Medienpädagogik sein.

Leider sieht die Realität der Medien weitgehend anders aus. Das Schielen nach Einschaltquoten oder hohe Verkaufszahlen zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges rangieren weit vor Überlegungen pädagogischer, ethischer und moralischer Art.

Gefordert ist mehr Verantwortungsbewußtsein der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Gestaltung und im Vertrieb ihrer Produkte. Die Medien, die von ihrer Nutzung durch Kinder und Jugendliche nicht unerheblich profitieren, stehen auch in der Pflicht, zur Förderung von kommunikativer Kompetenz und Medienkompetenz durch eigene medienpädagogische Maßnahmen und durch die Unterstützung von Medienpädagogik einen Beitrag zu leisten.

⁷⁴⁾ Empfehlungen für die Gestaltung von Kinderprogramm finden sich in: Theunert, H., Schorb, B. (1995). „Wir gucken besser fern als ihr!“ Fernsehen für Kinder. München

⁷⁵⁾ Vgl. Mikat, C. (1997). Drugs suck – Filmregie statt ecstasy. Aktive Medienarbeit und Suchtprävention – ein Videowettbewerb. In: tv diskurs 3/1997, S. 82f.

4.4 Empfehlungen für medienpädagogische Maßnahmen

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Medien, der beschriebenen Medienentwicklung und der derzeitigen Situation der Medienpädagogik in den dargestellten Feldern lassen sich folgende Notwendigkeiten für medienpädagogische Maßnahmen ableiten, die zugleich als Empfehlungen gegeben werden:

Empfehlungen für die Unterstützung der Eltern

- Angebote für Eltern zur medienpädagogischen Qualifizierung und zur permanenten Weiterbildung entsprechend der neuesten Medienentwicklung bereitstellen: Elternabende in Kindergärten, -horten, Grundschulen und Sekundarstufe I, Volkshochschulen, kirchlichen Bildungseinrichtungen, speziellen Fachinstitutionen usw.
- Entwicklung einfacher und verständlicher Materialien zur Darstellung und Erklärung von technischen und inhaltlichen Medienentwicklungen mit konkreten Hinweisen, wo Problembereiche für Heranwachsende auftreten können.
- Entwicklung schriftlicher und audiovisueller medienpädagogischer Materialien zum Verständnis des kindlichen Umgangs mit Medien.
- Entwicklung bzw. Verbreitung medienpädagogischer Materialien, die Eltern Hilfestellung bei der Auswahl von Medien (Computerspiele, Fernsehangebote, etc.) geben können.
- Entwicklung und Durchführung von medienpädagogischen Projekten in Kindergärten und Schulen, an denen Eltern beteiligt werden.
- Vorhandene Beratungsstellen sollten die Aufgabe übernehmen, Eltern in medienpädagogischen Fragen zur Seite zu stehen.

Empfehlungen für den Bereich der Kindergärten

- Medienpädagogische Qualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher durch die verbindliche Aufnahme von Medienpädagogik in die Ausbildung inklusive der Prüfungsordnungen und durch permanente Weiterbildung entsprechend der neuesten Medienentwicklung; Vermittlung von theoretischen medienpädagogischen Erkenntnissen und modellhafte Durchführung praktischer medienpädagogischer Maßnahmen.
- Entwicklung altersspezifischer medienpädagogischer Modelle und Materialien.
- Ausstattung der Kindergärten mit der erforderlichen Medientechnik.
- Zusammenarbeit mit Eltern bei medienpädagogischen Projekten.
- Anbieten von Elternabenden zu medienpädagogischen Fragestellungen.

Empfehlungen für den Bereich Schule

- Medienpädagogische Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer durch die verbindliche Aufnahme von Medienpädagogik in die Hochschul-Ausbildung inklusive der Prüfungsordnungen für das Staatsexamen. Einrichtung entsprechender Lehrangebote für Medienpädagogik. Permanente Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend der neuesten Medienentwicklung. Vermittlung von wissenschaftlichen medienpädagogischen Erkenntnissen und Durchführung praktischer medienpädagogischer Modelle in der Aus- und Weiterbildung; Einrichtung medienpädagogischer Praktika während des Studiums.
- Aufnahme verbindlicher medienpädagogischer Projekte in die Lehrpläne aller Schulstufen.
- Um aktive medienpädagogische Methoden anwenden zu können, sollte projektorientiertes Lernen eingesetzt werden.
- Bei medienpädagogischen Projekten sollten keine Benotungen erfolgen.
- Entwicklung medienpädagogischer Modelle und Unterrichtsmaterialien für die verschiedenen Altersstufen.
- Ausstattung der Schulen mit der erforderlichen Medientechnik, insbesondere für Formen aktiver Medienarbeit.
- Zusammenarbeit mit Eltern bei medienpädagogischen Projekten.
- Anbieten von Elternabenden zu medienpädagogischen Fragestellungen.

Empfehlungen für den Bereich Jugendarbeit

- Medienpädagogische Qualifizierung der hauptamtlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (vor allem Sozialpädagoginnen und -pädagogen) durch die verbindliche Aufnahme von Medienpädagogik in die Ausbildung an der Hochschule. Einrichtung entsprechender Lehrangebote für Medienpädagogik. Permanente Weiterbildung der Sozialpädagoginnen und -pädagogen entsprechend der neuesten Medienentwicklung. Vermittlung von wissenschaftlichen medienpädagogischen Erkenntnissen und Durchführung praktischer medienpädagogischer Modelle in der Aus- und Weiterbildung.
- Medienpädagogische Qualifizierung und permanente Weiterbildung der ehrenamtlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch Angebote in medienpädagogischen Fachinstitutionen und sozialpädagogischen Fortbildungseinrichtungen.
- Entwicklung medienpädagogischer Modelle und Materialien.
- Ausstattung der Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendbildung mit der notwendigen Medientechnik, vor allem für Formen aktiver Medienarbeit.

- Aufbau von Ereignissen und Anlässen medialer und personaler Kommunikation, z. B. Film-, Audio- und Multimediafestivals für Eigenproduktionen, virtuelle Freizeitstätten mit realen Möglichkeiten des Treffens u. ä.
- Durchführung von medienpädagogischen Projekten, an denen auch Eltern beteiligt werden.

Bereichsübergreifende Empfehlungen:

Um die angeführten Maßnahmen fachlich fundiert und sinnvoll angehen zu können, bedarf es einiger Voraussetzungen.

• Medienpädagogische Forschung

Notwendig ist eine breite medienpädagogische Rezeptionsforschung, die Aufschluß gibt über die vielfältigen Fragestellungen zur Medien-Rezeption von Kindern und Jugendlichen, vor allem über mögliche Problembereiche der Nutzung von Computersoftware (insbesondere von Spielen), zur Nutzung des Internet, zur Nutzung neuer Fernsehformen wie Spartenkanäle oder digitale Programme, zur Nutzung von Hörmedien und Printmedien usw.

Notwendig ist aber auch eine wissenschaftliche Begleitforschung zu medienpädagogischen Modellprojekten in allen Feldern von Bildung und Erziehung. Insbesondere wird die Schaffung von Stiftungsstrukturen als Beispiel für public private partnership angeregt.

• Medienpädagogische Facheinrichtungen

Notwendig ist die Einrichtung regionaler Fachinstitutionen wie Medienzentren, Medienstellen o. ä., die medienpädagogische Beratung und Qualifizierung (vor allem permanente Weiterbildung entsprechend der neuesten Medienentwicklungen) von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit) leisten können. Hier können im Sinne von Synergieeffekten auch teure und vor Ort nicht ständig gebrauchte Technik (digitale Schnittplätze für Video und Audio, Multimediasstudio, Video- und Datenbeamer, Leihgeräte für die aktive Medienarbeit usw.) und eine entsprechende personelle Fachbetreuung bereitgestellt werden. Dabei sollten flexible Kooperationsmodelle insbesondere mit den Landesmedienanstalten, den Fernseh Anbietern und den Providern entwickelt und praktiziert werden.

• Finanzielle Ausstattung

Für die genannten Maßnahmen müssen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Unberührt bleibt die gebotene Abwägung im Hinblick auf die Finanzierung konkurrierender Anliegen. Es ist dringend geboten, daß die massiven finanziellen Förderungen der technischen und wirtschaftlichen Medienentwicklung mit der Förderung pädagogisch vertretbarer Inhalte und der medienpädagogischen Forschung und Praxis Hand in Hand gehen. Die Entwicklung von wissenschaftlich fundierten pädagogischen Modellen zum Umgang mit den neuen Medientechniken sollte im Verhältnis zur Entwicklung der Medien einen adäquaten Stellenwert erlangen.

Finanzierungsmodelle, die über öffentliche Gelder hinausgehen (z. B. durch die Beteiligung von Sendern, Anbietern von Hard- und Software, über Bußgelder, die wegen Jugendschutzverletzungen verhängt werden u. ä.), müssen verstärkt entwickelt werden.

Empfehlungen in Bezug auf die Medien:

- Die Verantwortung der Medien für ihr eigenes Handeln, insbesondere für ihre Programme und Angebote, sollte wieder mehr in den Vordergrund rücken. Die Politik muß hier neue Formen der Sanktionierung jenseits dirigistischer Reglementierungen entwickeln.
- Die bestehenden Jugendschutzregelungen können zwar im Sinne einer Weiterentwicklung modifiziert, dürfen aber in ihrer Substanz nicht aufgeweicht werden. Technische Möglichkeiten des Jugendschutzes, den die digitalen Medien ermöglichen, können nur flankierende Hilfsmittel sein. Versuche, hierüber die Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz auf die Eltern abzuwälzen, müssen zurückgewiesen werden.
- Formen medienpädagogischer Maßnahmen über die Medien selbst sollten entwickelt und erprobt werden. Dazu bedarf es des politischen Willens und Handelns.

Die genannten Empfehlungen sind nicht als abschließende Aufzählung zu begreifen. Sie benennen lediglich wesentliche Möglichkeiten und Notwendigkeiten für medienpädagogisches Handeln, die sich aus der Analyse der Situation, aus den bisherigen Erfahrungen in der medienpädagogischen Forschung und Praxis in der Bundesrepublik und auf dem Stand der derzeitigen Medienentwicklung ableiten lassen. Der weiteren Entwicklung der neuen Medien ist in der Zukunft auch durch eine entsprechende Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes und des medienpädagogischen Forschens und Handelns Rechnung zu tragen.

Dokumentation

Grundlagen des Jugendmedienschutzes auf nationaler Ebene und internationaler Regelungsbedarf

I. Grundlagen des Jugendmedienschutzes auf nationaler Ebene

Das deutsche Jugendschutzrecht ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl geltender Rechtsvorschriften. Schon verfassungsrechtlich sind neben der Aufgabenverteilung auf Bund und Länder der Schutzbereich des sensiblen Grundrechts auf Meinungs-, Informations- und Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, das nach Art. 5 Abs. 2 GG allerdings durch Jugendschutzvorschriften begrenzt ist, zugleich auch Art. 1 Abs. 1 GG und das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 1 S. 2 GG zu beachten. Daneben sind außer strafrechtlichen Normen unter anderem das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) und das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag und die Rundfunk- und Mediengesetze der Länder zu beachten.⁷⁶⁾ Hinzu kommen das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz und der Mediendienste-Staatsvertrag der Länder, die am 1. August 1997 in Kraft getreten sind.

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Ausgangspunkt aller rechtlichen Überlegungen zum Jugendmedienschutz muß die Verfassung sein. Diese führt den Jugendschutz in Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich als Schranke der in Art. 5 Abs. 1 genannten Kommunikationsfreiheiten auf. Verfassungsrang genießt der Jugendschutz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch vor allem aufgrund des in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verbrieften elterlichen Erziehungsrechts, das grundsätzlich auch die Befugnis umfaßt, die Lektüre der Kinder zu bestimmen.⁷⁷⁾ Daneben ergibt sich der Verfassungsrang des Jugendschutzes auch aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG. Denn den Kindern und Jugendlichen steht ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne dieser Grundrechtsnormen zu. Um zu gewährleisten, daß sie sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln, bedürfen sie auch des Schutzes und der Hilfe von Seiten des Staates.⁷⁸⁾

Aus dem Verfassungsrang des Jugendschutzes kann jedoch nicht geschlossen werden, daß diesem stets und überall Vorrang zu gewähren wäre. Immer dann, wenn Belange des Jugendschutzes in Konflikt mit

anderen grundrechtlich geschützten Rechtsgütern geraten, muß vielmehr abgewogen und versucht werden, allen betroffenen Rechtsgütern gerecht zu werden. Im Hinblick auf den Jugendschutz ist dies insbesondere für dessen Verhältnis zur in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ohne einen Vorbehalt zugunsten gesetzlicher Einschränkungen garantierten Kunstfreiheit von großer Bedeutung. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schließen sich Pornographie und Kunst begrifflich nicht aus und die Kunstfreiheit umfaßt auch die Wahl eines jugendgefährdenden Gegenstands. Ob in einem solchen Fall der Jugendschutz oder die Kunstfreiheit Vorrang haben, muß nach dieser Rechtsprechung jeweils durch eine Abwägung zwischen diesen Verfassungsgütern festgestellt werden.⁷⁹⁾

Neben diese grundrechtliche Gemengelage tritt eine „sachlich nicht nachvollziehbare Aufsplitterung der gesetzgeberischen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern“.⁸⁰⁾ Im Bereich des Jugendschutzes kann der Bundesgesetzgeber vor allem aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht (Art. 74 Nr. 1 GG) und für die öffentliche Fürsorge (Art. 74 Nr. 7 GG) tätig werden, während das Rundfunkrecht in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt.

2. Einfaches Jugendmedienschutzrecht

Der verfassungsrechtlichen Heterogenität entspricht auch die Vielfalt der einfachgesetzlichen Regelungen im Bereich des Jugendmedienschutzes:

2.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthält im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII zahlreiche Regelungen, die einen vorbeugenden Jugendschutz ermöglichen sollen. Jugendhilfe hat ausweislich § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII zum Ziel, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (zu) schützen.“ Dies soll nach § 14 SGB VIII unter anderem durch erzieherischen Kinder- und Jugendschutz erreicht werden. Hierzu sind jungen Menschen Angebote zu machen, die sie befähigen sollen, sich vor gefährdenden Einflüssen

⁷⁶⁾ Vgl. Herrmann. Rundfunkrecht. 1994 § 5, Rn. 51; § 23, Rn. 35ff.

⁷⁷⁾ Vgl. BVerfGE 83, 130 (139f.)

⁷⁸⁾ Vgl. BVerfGE 79, 51 (63)

⁷⁹⁾ Vgl. BVerfGE 83, 130 (147)

⁸⁰⁾ Vgl. Schiwy und Schütz (Hrsg.): Medienrecht (s. v. Medienpolitik)

zu schützen und die sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Weitere Maßnahmen sollen Erziehungsberichtigte „besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“. Ein Gefährdungspotential, mit dem Kinder und Jugendliche nach dieser Bestimmung umzugehen lernen und vor dem sie geschützt werden sollen, sind zweifellos auch die mit dem Medienkonsum verbundenen Gefahren.⁸¹⁾ Im Hinblick auf die von offenen Computernetzen ausgehenden Gefahren wird ein präventiver Jugendschutz im Sinne von § 14 SGB VIII vor allem im Versuch gesehen werden müssen, Kinder und Jugendliche bzw. deren Erziehungsberechtigte mit mehr Kompetenz im Umgang mit diesen Medien auszustatten. Zum erzieherischen Jugendschutz gehören auch die Erziehung zum Verzicht, die Vermittlung einer Werterhaltung, die die Abstinenz vom Konsum schädigender Inhalte als Tugend begreift.⁸²⁾

2.2 Strafrecht

Im Gegensatz zum vorbeugenden Ansatz des Kinder- und Jugendhilferechts stellen §§ 130, 131 und 184 Strafgesetzbuch (StGB) Bestimmungen dar, die Verletzungen des Jugendmedienschutzes nachträglich ahnden. Sie stellen es unter Strafe, bestimmte Formen von Gewaltdarstellungen oder Pornographie Jugendlichen unter 18 Jahren zugänglich zu machen. Mit Bezug auf den Jugendschutz diskutiert werden zudem die §§ 86 und 86a StGB über die Verbreitung und Verwendung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Der Tatbestand der §§ 130, 131 und 184 StGB ist in der Regel auch erfüllt, wenn die verbotenen Darstellungen in offenen Computernetzen verbreitet werden.⁸³⁾ Die mit dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) vorgenommene Ausweitung des Schriftenbegriffs (§ 11 Abs. 3 StGB) auf Datenspeicher hat Zweifel an der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ausgeräumt. Gleiches gilt für die Anwendbarkeit von § 86 StGB, der nach Art. 4 Ziffer 3 des IuKDG jetzt auch das Zugänglichmachen von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellt.

Problematisch ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen des StGB auf im Ausland begangene Straftaten. Zwar unterliegen im Inland tätige Internet-Provider und Usenet-Administratoren dem bundesdeutschen Strafrecht grundsätzlich auch dann in vollem Umfang, wenn ihre Dienstleistungen den Zugang zu strafbaren Inhalten im Ausland vermitteln⁸⁴⁾ – das folgt aus den §§ 3 und 9 StGB. Auf ausländi-

sche Provider und Administratoren ist bundesdeutsches Strafrecht dagegen nur dann anwendbar, wenn dies nach den §§ 4 bis 7 StGB ausdrücklich angeordnet ist. Dies ist, sieht man von den Anwendungsfällen des § 7 StGB einmal ab, lediglich bei der Verbreitung und dem Zugänglichmachen sogenannter harter Pornographie nach § 184 Abs. 3 und 4 StGB der Fall – oder eine von ihnen begangene Tat hat einen Inlandsbezug im Sinne von §§ 3, 9 StGB. Letzteres ist der Fall, wenn die von der jeweiligen Strafnorm vorausgesetzte tatbestandliche Rechtsverletzung im Inland eintritt oder nach der Vorstellung des Täters im Inland eintreten soll. Angesichts dessen stellt sich das Problem, daß die §§ 130, 131 und 184 StGB sowie § 21 GjSM Delikte sind, die keine tatsächliche Verletzung eines Rechtsguts voraussetzen. Sie sind vielmehr Eignungs- bzw. abstrakte Gefährdungsdelikte, stellen also die Schaffung einer Gefahr unter Strafe, die im konkreten Fall die tatsächliche Bedrohung eines Rechtsguts nicht zur Folge haben muß. Ob das als Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit bundesdeutschen Strafrechts auf im Ausland begangene Straftaten ausreichen kann, ist umstritten.⁸⁵⁾

Läßt sich bei einer in offenen Computernetzen begangenen Straftat die Anwendung deutschen Strafrechts bejahen, stellt sich die weitere Frage, wer für die Verbreitung oder das Zugänglichmachen einer inkriminierten Darstellung oder Äußerung in welcher Form verantwortlich gemacht werden kann. Strafrechtlich primär verantwortlich ist der Content-Provider, also der Urheber oder Anbieter der pornographischen oder gewaltverherrlichenden Darstellung. Die Haftbarmachung der Urheber stößt jedoch aufgrund der Globalität offener Datennetze auf Schwierigkeiten bei der praktischen Durchsetzung. Denn die Umständlichkeit und die Langsamkeit der Verfahren der internationalen Rechtshilfe lassen Versuche, auf ausländische Urheber und Anbieter von nach deutschem Recht strafbaren Inhalten zuzugreifen, nicht selten von vornherein scheitern. Zudem ist es aufgrund der großen Mobilität strafbarer Inhalte in offenen Datennetzen oft fraglich, ob der Zugriff auf den Urheber oder Anbieter eines strafbaren Angebots dieses auch verhindert.

Das hat dazu geführt, daß in Deutschland bislang versucht wurde, Service-Provider in die strafrechtliche Haftung zu nehmen. Ob und inwieweit dies auf der Grundlage des vor Inkrafttreten des IuKDG geltenden Rechts möglich war, blieb umstritten.

Nach § 5 Teledienstegesetz (TDG = Art. 1 des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes) gilt nun:

– § 5 Abs. 1 TDG stellt klar, daß in seinem Geltungsbereich, dem Bereich der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung bestimmt sind, Diensteanbieter für die von ihnen selbst angebotenen, eigenen Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind. Ergibt sich diese Haftung für

⁸¹⁾ Vgl. Hauck/Haines: Sozialgesetzbuch SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Stand 1. Januar 1997, § 14, Rn. 3

⁸²⁾ Vgl. Kunkel, P.-C.: Grundlagen des Jugendhilferechts. Systematische Darstellung für Studium und Praxis. 2. Aufl. 1995, Rn. 115

⁸³⁾ Vgl. Sieber, U.: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen. In: JZ 1996, S. 429–442 und 494–507 (505f.)

⁸⁴⁾ Vgl. Derksen, R.: Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt. In: NJW 1997, S. 1878–1885 (1880)

⁸⁵⁾ Vgl. Lackner, K.: StGB, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 22. Aufl., München 1997, § 9 Rn. 2 m. w. N.

vorsätzliches und fahrlässiges Verschulden noch unmittelbar aus dem aus der allgemeinen Rechtsordnung folgenden Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit, so betrifft § 5 Abs. 2 TDG die Mitverantwortung eines Diensteanbieters für zwar in sein Angebot eingestellte, jedoch von Dritten übernommenen Inhalte. Für solche fremden Inhalte sind Diensteanbieter nur dann verantwortlich, wenn sie von ihnen Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, ihre Nutzung zu verhindern. Die Regelung soll klarstellen, daß den Diensteanbieter, der rechtswidrige Inhalte Dritter in sein Dienstangebot übernimmt, eine Garantenstellung für die Verhinderung der Übermittlung an Dritte trifft. Die dadurch begründete Verantwortlichkeit wird allerdings durch die Begrenzung auf vorsätzliches Verhalten – der Diensteanbieter muß Kenntnis von konkreten, einzelnen Inhalten haben – und die Zumutbarkeitsklausel wieder beschränkt. Der Rechtsdurchsetzung soll die Verpflichtung kommerzieller Anbieter dienen, Namen und Anschrift anzugeben (§ 6 TDG).

- Für fremde Inhalte, zu denen Diensteanbieter lediglich den Zugang vermitteln, bleibt es hingegen bei der alleinigen Verantwortlichkeit der Urheber und derjenigen, die die Inhalte in das Netz gestellt haben (§ 5 Abs. 3 TDG). Dabei soll auch die aus technischen Gründen vorgenommene, automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte, etwa die Zwischenspeicherung auf sogenannten Proxy-Cache-Servern, lediglich als Zugangsvermittlung gelten, so daß dabei also ebenfalls keine Verantwortung besteht.
- Eine dem § 5 des Teledienstgesetzes entsprechende Vorschrift enthält für Mediendienste auch der Mediendienstestaatsvertrag der Länder. Für den Bereich der zivilrechtlichen Haftung wurde bereits die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit den Ländern für eine Haftungsprivilegierung die Gesetzgebungskompetenz zusteht.⁸⁶⁾
- Die Nutzer selbst können nach § 184 Abs. 5 StGB bestraft werden, wenn sie es unternehmen, sich den Besitz von Darstellungen zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wenn diese Darstellungen ein tatsächliches Geschehen wiedergeben.

Neben die Probleme des materiellen Strafrechts und der internationalen Rechtsverfolgung treten vergleichbare Schwierigkeiten auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts. Auf welcher Grundlage Strafverfolgungsbehörden etwa einen Server sperren oder in offenen Computernetzen bestehende Kommunikationsverbindungen überwachen können, wenn Verstöße gegen jugendschützende strafrechtliche Vor-

⁸⁶⁾ Vgl. Koch, F.A.: Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen. In: Computer und Recht, 1997, S. 193–202

⁸⁷⁾ Zu den Unsicherheiten der Anwendbarkeit der geltenden Eingriffsbefugnisse auf neue Medien vgl. Eisenberg, U., Nischan, A.: Strafprozessualer Zugriff auf digitale multimediale Videodienste. In: JZ 1997, S. 74–83

schriften festgestellt werden, ist noch weitgehend ungeklärt.⁸⁷⁾

2.3 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte

Das durch das IuKDG geänderte Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) ist Ausdruck des in Art. 5 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutzes der Jugend vor mit dem Medienkonsum verbundenen Gefahren. Es erfaßt neben Schriften auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen und damit auch etwa offline wie online angebotene Telespiele.

Das GjSM unterscheidet zwischen zwei Arten jugendgefährdender Darstellungen:

- Für Darstellungen, „die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 GjSM), gilt das Indizierungsprinzip. Solche Darstellungen – das Gesetz nennt beispielhaft „unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften“ – sind in eine Liste aufzunehmen und diese damit bekanntzumachen. An die Bekanntmachung – sie hat nach § 19 GjSM im Bundesanzeiger zu erfolgen – sind neben den Werbebeschränkungen des § 5 GjSM die Verbreitungsverbote der §§ 3 und 4 GjSM geknüpft, die das Zugänglichmachen indizierter Darstellungen an Kinder und Jugendliche verbieten. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet.
- Für offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Inhalte, zu denen das GjSM auch Darstellungen im Sinne von § 131 StGB und § 184 StGB zählt, gilt dagegen § 6 GjSM. Danach bedarf es bei solchen Darstellungen keiner Indizierung, um die Beschränkungen der §§ 3 bis 5 GjSM auszulösen. Sie unterliegen diesen Beschränkungen also unmittelbar.

Der Gewährleistung verfassungsrechtlicher Grundfreiheiten im Rahmen des GjSM sollen die Vorbehalte des § 1 Abs. 2 GjSM dienen. Diesen zufolge dürfen Schriften, die jugendgefährdend sind, in bestimmten Fällen z. B. zugunsten der Meinungs- und Kunstfreiheit nicht indiziert werden. Ob diese Vorbehalte auch bei der Anwendung des § 6 GjSM zu berücksichtigen sind, wird jedenfalls im Hinblick auf von der Kunstfreiheit geschützte Darstellungen in zwischen zu bejahen sein. Denn das Bundesverfassungsgericht hat 1990 entschieden, daß die im Grundgesetz vorbehaltlos garantierte Kunstfreiheit auch im Rahmen des § 6 GjSM zu berücksichtigen ist und daher im Einzelfall eine Abwägung von Kunstfreiheit und Jugendschutz vorgenommen werden muß.⁸⁸⁾ Begründet wurde dies unter anderem damit, daß Kunst und Pornographie sich nicht notwendig gegenseitig ausschließen würden, also auch ein por-

⁸⁸⁾ BVerfGE 83, 130 (143f.)

nographisches Werk als Kunst eingestuft werden könnte.⁸⁹⁾

Zuständig für die Durchführung des GjSM ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, deren Entscheidungsgremien nach § 9 Abs. 2 GjSM pluralistisch zu besetzen sind. Die Bundesprüfstelle entscheidet entweder mit einer 2/3-Mehrheit in einem 12er-Gremium oder in Fällen offensichtlicher Jugendgefährdung einstimmig in einem Dreier-Gremium. Kommt eine Listenaufnahme offensichtlich nicht in Betracht, kann der Vorsitzende aufgrund einer mit dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz eingeführten Regelung ohne weitere Konsultation entsprechend entscheiden. Die Bundesprüfstelle darf grundsätzlich nur auf Antrag tätig werden. Antragsberechtigt sind neben den Jugendministerien von Bund und Ländern die Jugend- und Landesjugendämter. Gegen Entscheidungen der Bundesprüfstelle ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Durch Art. 6 des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes ist der Titel des zuvor als „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ bezeichneten Gesetzes geändert worden. Der in § 3 Abs. 1 GjSM enthaltene Katalog der Verbreitungsverbote indizierter Schriften und Darstellungen wurde um ein Verbot der Verbreitung und des Zugänglichmachens durch Informations- und Kommunikationsdienste erweitert. Das neu geschaffene Verbot wird jedoch wiederum dadurch eingeschränkt, daß es nicht gelten soll, wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, daß das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann. Keine taugliche Zugangsbeschränkung in diesem Sinne soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs die Anordnung von Zeitgrenzen für die Übertragung sein. Eine entsprechende Einschränkung erfährt auch das einer Indizierung folgende Werbeverbot des § 5 Abs. 2 GjSM.

Soweit es sich um technische Vorkehrungen handelt, bei denen sich der Nutzer etwa durch Verwendung spezieller Computerprogramme erst auf technische Sperrmöglichkeiten einlassen muß, ist allerdings fraglich, ob eine hinreichende Zugangsbeschränkung gewährleistet wird.

Ein Kernpunkt der mit dem IuKDG vorgenommenen Änderung des Jugendmedienschutzes ist die in einem neuen § 7a GjSM ausgesprochene Verpflichtung der Anbieter elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste, Jugendschutzbeauftragte zu bestellen. Der Jugendschutzbeauftragte soll die Funktion eines Ansprechpartners für Nutzer der Dienste und eines internen Beraters der Diensteanbieter erfüllen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann allerdings auf eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle delegiert werden. Der Begründung des Gesetzes zufolge soll dies einen Anreiz zum Zusammenschluß in Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bieten und zugleich kleine und mittlere Betriebe von den mit der Bestellung eines eigenen Beauftragten verbundenen Kosten entlasten.

⁸⁹⁾ Vgl. auch Scholz/Joseph, a. a. O., S. 74 m. w. N.

Wer entgegen seiner Verpflichtung keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt oder sich einer Freiwilligen Selbstkontrolle nicht unterwirft, handelt nach § 21a Abs. 2 GjSM ordnungswidrig und muß mit einer Geldbuße rechnen.

Über diese Regelungen hinaus wird empfohlen, Erfahrungen mit dem gegenwärtigen Verfahren zu sammeln und ggfs. zu erwägen, in Zukunft auch freien Trägern der Jugendarbeit ein direktes Indizierungsantragsrecht einzuräumen. Auch die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte ist im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht unumstritten.⁹⁰⁾

2.4 Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) regelt den Umgang mit einigen Situationen, in denen Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit typischerweise Gefahren ausgesetzt sein können. Nach §§ 6 und 7 JÖSchG besteht die Pflicht, Kinospielefilme und Videofilme sowie andere vergleichbare Bildträger, die Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden sollen, vor ihrer Verbreitung einer Überprüfung unterziehen zu lassen. Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen im Rahmen dieser Überprüfung nicht freigegeben werden. Filme, die freigegeben werden, sind nach § 6 Abs. 3 JÖSchG mit vorgegebenen Alterseinstufungen (freigegeben ohne Altersbeschränkung, ab sechs, zwölf oder sechzehn Jahren, nicht unter achtzehn Jahren) zu kennzeichnen. Zuständig für die Film- und Videoprüfung sind die Obersten Landesjugendbehörden der Länder, die sich für die Erfüllung dieser Aufgabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bedienen.⁹¹⁾

§ 8 JÖSchG regelt den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Spielhallen und ähnlichen Räumen.

Verstöße gegen das JÖSchG werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 30 000 Mark und in bestimmten Fällen auch als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet.

Das JÖSchG verstößt nach h. M. nicht gegen das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG. Dies läßt sich zwar nicht darauf stützen, daß auch der Jugendschutz ein Gut mit Verfassungsrang darstellt. Es ergibt sich vielmehr daraus, daß eine Vorführung der Filme vor Erwachsenen uneingeschränkt möglich bleibt.⁹²⁾

⁹⁰⁾ Vgl. Reinwald, G.: Jugendschutz und neue Medien – Anwendbarkeit des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjSM) auf Internetangebote und Rundfunk auch unter Berücksichtigung der geplanten Änderung des Schriftenbegriffs in GjSM und StGB, in: ZUM 1997, S. 450–461.

⁹¹⁾ Vgl. Weides, P.: Der Jugendmedienschutz im Filmbereich. In: NJW 1987, S. 224 ff. (227)

⁹²⁾ Vgl. Weides, P.: a. a. O., m. w. N.

Das JÖSchG ist auf die Kommunikation in Computernetzen nicht anwendbar. Abgesehen davon, daß es keine § 11 Abs. 3 StGB entsprechende Vorschrift enthält, wäre es auch praktisch nicht möglich, die großen Datenmengen, die etwa auf den Datenträgern von Service-Providern angeboten werden und sich in einem ständigen Wechsel befinden, vor dem Zugänglichmachen prüfen zu lassen.⁹³⁾

2.5 Rundfunkstaatsvertrag

Auch der Rundfunkstaatsvertrag enthält jugendschutzrechtliche Bestimmungen. Seine Anwendbarkeit auf die Kommunikation in Computernetzen war schon vor der Geltung des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes und des Mediendienste-staatsvertrags umstritten. Nach dem Inkrafttreten dieser Regelungswerke dürfte die Anwendbarkeit für die neuen Dienste zumindest in der Regel zu verneinen sein.

Zur Zeit befindet sich der vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Bundesländer, durch den unter anderem die EU-Richtlinien 89/552/EWG und 97/36/EWG in nationales Recht umgesetzt werden sollen, in der Beratung.

Nach dem aktuellen Diskussionsentwurf mit Stand vom 27. Februar 1998 ist hinsichtlich Bezahlfernsehen (pay-tv) vorgesehen, daß Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (statt von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei nicht verschlüsselten Sendungen) verbreitet werden können, wenn der Veranstalter sie nur mit einer allein für diese Sendungen verwendeten Technik verschlüsselt und sicherstellt, daß eine Entschlüsselung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Gleiches gilt für Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind sowie für Filme, die ganz oder im wesentlichen mit indizierten Schriften inhaltsgleich sind.

Filme, die für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, soll der Veranstalter unter der Voraussetzung der soeben erwähnten Verschlüsselung in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr (statt von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei nicht verschlüsselten Sendungen) verbreiten dürfen.

Unverschlüsselte Sendungen, die den obigen Sendezeitbeschränkungen unterliegen, sollen nur noch verbreitet werden dürfen, wenn ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht wird. Auch weiterhin soll für sendezeitbeschränkte Sendungen nur innerhalb der für sie jeweils geltenden Zeitspanne mit Trailern geworben werden dürfen.

Zudem ist vorgesehen, daß die Landesmedienanstalten alle zwei Jahre einen gemeinsamen Bericht veröffentlichen, der über die Entwicklung der veranstalterseitigen Verschlüsselung von Sendungen, der Praxis und Akzeptanz der Verschlüsselung in den

Haushalten und der Erforderlichkeit von Sendezeitbeschränkungen bei verschlüsselten Sendungen Auskunft gibt und auch eine vergleichende Analyse zu internationalen Entwicklungen enthalten soll.

2.6 Der Staatsvertrag über Mediendienste und das Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDG)

Der Mediendienstestaatsvertrag der Länder hat im Gegensatz zum Informations- und Kommunikationsdienstegesetz das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Diensten zum Gegenstand. Die Verantwortlichkeit der Anbieter ist in § 5 entsprechend den Bestimmungen des Teledienstegesetzes (Art. 1 IuKDG) geregelt. Darüber hinaus bestimmt § 7 MdStV für journalistische Mediendienste an presserechtliche Vorschriften angelehnte Sorgfaltspflichten. § 8 MdStV bezeichnet bestimmte Mediendienste als unzulässig. Dazu zählen neben gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßende Mediendienste auch solche, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden. § 8 Abs. 2 MdStV zufolge dürfen einfache jugendgefährdende Inhalte über Verteildienste nur verbreitet werden, wenn der Anbieter aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge trifft, daß Kinder und Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen. Über Abrufdienste verbreitete jugendgefährdende Angebote sind nach § 8 Abs. 3 MdStV nur zulässig, wenn Vorkehrungen bestehen, die dem Nutzer die Sperrung solcher Angebote ermöglichen. § 8 Abs. MdStV enthält eine dem IuKDG-Entwurf entsprechende Verpflichtung, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen oder dessen Aufgaben durch eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle wahrnehmen zu lassen.

Über die Bestimmungen des Teledienstegesetzes hinaus enthält der Mediendienstestaatsvertrag in § 9 besondere Jugendschutzvorschriften für Werbeangebote, die sich auch an Kinder und Jugendliche richten. Zuständig für die Einhaltung der jugendmedienschutzrechtlichen Vorschriften des Mediendienstestaatsvertrages ist nach § 18 MdStV die in den Ländern für den gesetzlichen Jugendschutz zuständige Behörde. Bei Feststellen eines Verstoßes hat sie gemäß § 18 MdStV die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Inhalteanbieter zu treffen. Weiter ist sie berechtigt, Angebote zu untersagen und ihre Sperrung anzuordnen. Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 MdStV können diese Maßnahmen auch gegen Zugangsvermittler getroffen werden. Verstöße können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Mark belegt werden.

3. Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Kontrollinstanzen und Freiwilliger Selbstkontrollen

In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten verschiedene staatliche Kontrollinstanzen und Einrich-

⁹³⁾ Vgl. Sieber: Strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 498

tungen der Selbstkontrolle im Bereich des Jugendmedienschutzes.

An staatlichen Stellen sind zu nennen:

- die Strafverfolgungsbehörden bzw. die Gerichte für die Verfolgung von Verstößen gegen die jugendmedienschutzrechtlichen Bestimmungen des StGB;
- die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) für die Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjSM) durch die Aufnahme von Schriften in die Liste der jugendgefährdenden Schriften nach § 1 des GjSM;
- die Landesmedienanstalten für die Verfolgung von Verstößen gegen § 3 Rundfunkstaatsvertrag.

An Selbstkontrollen existieren:

- die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für die Kennzeichnung von Kinospielefilmen und bespielten Videokassetten nach § 6 bzw. § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG);
- die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) als gutachterliche Stelle für die privaten Sender zur Verbesserung des Jugendschutzes im privaten Fernsehen;
- die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) als Einrichtung der Anbieter von Computerspielen, die auf gutachterlicher Ebene Altersempfehlungen ausspricht;
- Selbstkontrolle im Online-Bereich: Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstleister e.V. (FSM), die den Jugendschutz auf selbstverantwortlicher Basis stärken soll.

Daneben gibt es eine Reihe von anderen Selbstkontrollen, die aber im Unterschied zu den hier aufgeführten Einrichtungen eine Kontrolle nicht präventiv ausüben, sondern aufgrund von Beschwerden aus der Öffentlichkeit tätig werden können. Sie arbeiten nicht mit unabhängigen Prüfern, sondern mit Gremien, deren Mitglieder sich aus Branchenvertretern zusammensetzen. Zu nennen sind hier

- der Deutsche Presserat;
- der Zentralausschuß der Werbewirtschaft (ZAW);
- die BTX-Selbstkontrolle.

3.1 Staatliche Kontrollinstanzen

Staatliche Kontrollinstanzen haben die wichtige Funktion, unabhängig von den Interessen des Marktes Kriterien zu entwickeln, die für den Jugendschutz eine eher präventive Funktion haben: Der Vertrieb von Produkten, die möglicherweise jugendgefährdend sind und mit einer Indizierung oder einer Strafverfolgung rechnen können, ist mit wirtschaftlichen Risiken verbunden, was dazu führt, daß die Anbieter Interesse an solchen Produkten haben, die unter Jugendschutzgesichtspunkten unproblematisch sind. Aufgrund des Verbotes der Vorzensur nach Art. 5

Abs. 1 GG können staatliche Instanzen grundsätzlich erst im Nachhinein tätig werden, was angesichts der Geschwindigkeit, in der sich der Medienmarkt entwickelt, immer weniger dazu führt, daß als jugendgefährdend eingestufte Produkte nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen.

Ein weiteres Problem besteht in der Internationalisierung des Marktes, in dem viele in der Bundesrepublik geltende Bestimmungen auf Anbieter aus dem Ausland nicht mehr anzuwenden sind. So ist es beispielsweise in der Bundesrepublik verboten, indizierte Schriften über den Versandhandel anzubieten. Werden diese Produkte jedoch über den Versandhandel aus dem europäischen Ausland angeboten, so ist diese Bestimmung praktisch unwirksam, da in dem entsprechenden Herkunftsland des Anbieters keine solche Bestimmung existiert. So sind die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden stark eingeschränkt, wenn zum Beispiel ein niederländischer Anbieter über den Weg des Versandhandels Pornographie mit Tieren, die nach § 184 Abs. 3 in der Bundesrepublik verboten ist, nach Deutschland vertreibt, da dies in den Niederlanden erlaubt ist. Dies zeigt, daß angesichts der zu erwartenden Internationalisierung des Medienmarktes nationale gesetzliche Bestimmungen zunehmend ihren Sinn verlieren, wenn zumindest in den Mitgliedsstaaten der EU nicht ähnliche Bestimmungen bestehen. Auf eine Harmonisierung entsprechender Regelungen muß also unbedingt hingewirkt werden, wenn die deutschen Jugendschutzgesetze mehr als Symbolcharakter haben sollen.

3.1.1 Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden werden bei Verstößen gegen den § 131 und 184 StGB in der Regel dann tätig, wenn eine Anzeige vorliegt. Je komplizierter und unübersichtlicher der Markt ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein relevanter Teil der Produkte, die gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen, tatsächlich auch zur Anzeige kommt. Darüber hinaus ist festzustellen, daß auch hier der Zeitraum zwischen Markteinführung und einer möglichen Anklage so groß ist, daß diese für die Regulierung des Marktes unter Jugendschutzgesichtspunkten fast ohne Bedeutung ist. Manche Filme wurden erst mehrere Jahre nach Markteinführung beschlagnahmt. Verbessert werden sollte die personelle und technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden.

3.1.2 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS)

Ziel des GjSM ist es, daß Schriften (und alle anderen im Handel erhältlichen Medien), die von der BPjS als jugendgefährdend gemäß § 1 GjSM eingestuft worden sind, Betriebs- und Werbebeschränkungen unterliegen, die eine Verbreitung solcher Medien an Kinder und Jugendliche unterbinden. Erwachsenen können solche Medien allerdings zugänglich gemacht werden.

Die Vorteile der staatlichen Bundesprüfstelle, die in ihren Gremien auch mit Beisitzern verschiedener Be-

rufsgruppen, die möglicherweise von einer Indizierung betroffen sein könnten, arbeitet, liegen vor allem darin, daß sie in ihrer Spruchpraxis unabhängig von wirtschaftlichen Interessen ist. Unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes liegt ihr Nachteil jedoch vor allem darin, daß sie als staatliche Behörde eine Indizierung erst dann aussprechen kann, wenn eine Schrift, eine Schallplatte oder ein Computerspiel bereits im Handel erhältlich ist. Sie ist auf Anträge auf Indizierung angewiesen, die nur von den Obersten Landesjugendbehörden, den Jugendämtern oder vom zuständigen Bundesministerium gestellt werden können.

Abgesehen davon, daß nicht immer davon ausgegangen werden kann, daß die antragsberechtigten Behörden über eine vollständige Marktübersicht verfügen, führt diese Regelung zu einer erheblichen zeitlichen Verspätung der Indizierung. Hinzu kommt, daß die Indizierung erst mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam wird. In der Regel ist mit einer Indizierung frühestens zwei Monate nach Markteinführung des Produktes zu rechnen. Die Indizierung hat – angesichts des inzwischen verhältnismäßig schnellen Wechsels von Medien auf dem Markt – für den Jugendschutz mehr eine symbolische als eine praktische Bedeutung. Im Bereich von periodisch erscheinenden Schriften (vor allem im Bereich der Zeitschriften) hat die Bundesprüfstelle die Möglichkeit der Vorausindizierung. Wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten mindestens drei Hefte indiziert sind, kann die Bundesprüfstelle die periodisch erscheinende Schrift für einen Zeitraum von einem Jahr im Voraus indizieren. Dies ist aber beispielsweise bei Videofilmen oder Computerspielen nicht möglich. Insbesondere das Werbeverbot, das verhindern soll, daß Kinder und Jugendliche angeregt werden, sich eine bestimmte Schrift über Dritte zu besorgen, ist nach zwei Monaten sinnlos, da die Werbung insbesondere vor bzw. kurz nach der Markteinführung betrieben wird. Die Indizierung hat also vor allem die Funktion, Kriterien für die Anbieter zu entwickeln, da diese durch die Indizierung finanzielle Nachteile erleiden können. Ein indizierter Videofilm darf im Verkauf nur unter der Ladentheke gehandelt und nicht öffentlich beworben werden, so daß sich der Verkauf indizierter Filme nicht lohnt. Auch der Versandhandel mit indizierten Videofilmen ist nicht möglich. Somit sind die meisten Anbieter daran interessiert, daß ihre Produkte nicht indiziert werden. Insofern hat die Indizierung meist eine präventive Funktion, da die Anbieter Lizenzen von Filmen kaufen wollen, für die eine Indizierung unwahrscheinlich ist oder durch eine Freigabe ab 16 Jahren durch die FSK unmöglich erscheint.

Allerdings führt die Indizierung keineswegs dazu, daß Jugendliche von diesen Produkten nicht Kenntnis nehmen, da die Werbung für diese Produkte und auch der Verkauf von Schriften, Schallplatten und Computerspielen bis zur Indizierung stattfinden kann. Für diese Produkte ist die Indizierung also verhältnismäßig bedeutungslos, lediglich bei Videokassetten gelten immerhin die Regelungen des § 7 JÖSchG. Allerdings zeigt sich in der Praxis, daß durch die leichte Kopierbarkeit von Videokassetten

weder die Vertriebsbeschränkungen des § 7 JÖSchG noch die Indizierung dazu führen, daß Jugendliche keinen Zugang zu diesen Kassetten haben.

Eine Änderung des GjSM, um eine Prüfung präventiv möglich zu machen, ist aus Gründen des in Art. 5, Abs. 1 ausgesprochenen Zensurverbotes nicht möglich. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zwischen staatlichen Kontrollinstanzen und Selbstkontrolleinrichtungen: keinem Anbieter ist es verwehrt, bei der Selbstkontrolle freiwillig sein Produkt nach Jugendschutzgesichtspunkten beurteilen zu lassen, bevor es auf den Markt kommt.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ist seit dem 1. August 1997 auch für die Prüfung und Indizierung von jugendgefährdenden Internetangeboten zuständig. Sie arbeitet dabei mit den Obersten Landesjugendbehörden zusammen, die auf der Grundlage des Mediendienstestaatsvertrages eine für Online-Dienste zuständige Jugendschutzstelle eingerichtet haben. Es liegen mittlerweile eine Reihe von Anträgen auf Indizierung vor, die belegen, wie dringend eine Lösung des Problems Jugendschutz in Online-Diensten geworden ist. In welcher Weise die Umsetzung von Vertriebsbeschränkungen bei Online-Diensten erfolgen kann, darüber müssen erst noch Erfahrungen gesammelt werden.

3.1.3 Landesmedienanstalten

Die Landesmedienanstalten sind für die Lizenzierung von privatem Rundfunk und für die Überwachung der im Rundfunkstaatsvertrag festgelegten Jugendschutzkriterien (§ 3 Rundfunkstaatsvertrag) zuständig. Im Vorhinein können sie nur dann tätig werden, wenn sie feststellen, daß sich ein Sender bei der Programmveröffentlichung (z. B. in Programmzeitschriften) nicht an mögliche durch die FSK-Freigabe bedingte Sendezeitbeschränkungen hält. Ansonsten können sie bei Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen nur aktiv werden, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist. Gegen Beanstandungen der Landesmedienanstalten können die Sender die Verwaltungsgerichte anrufen, so daß eine Beanstandung häufig erst nach mehreren Jahren tatsächlich rechtskräftig wird. Damit verfehlt sie oft ihr regulatives Ziel.

3.2 Selbstkontrolleinrichtungen

Freiwillige Selbstkontrollen haben es in Deutschland mit einigen besonderen Problemen zu tun. Sie nehmen Aufgaben wahr, die im traditionellen Verständnis eigentlich dem Staat vorbehalten sein sollten. Sie werden von der jeweiligen Wirtschaftsbranche getragen oder mitgetragen und begegnen daher häufig dem Mißtrauen, nur spezifische Formen der Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen darzustellen. Letztere erscheinen in dieser Vorstellung als prinzipiell unvereinbar mit den Interessen der Öffentlichkeit. Daher ist im traditionellen Verständnis der ideale Fall von Freiwilliger Selbstkontrolle eigentlich die Kontrolle, die eher auf gesetzlicher als auf freiwilliger Grundlage und weniger „selbst“ als vielmehr in Gre-

mien nach dem Prinzip der Repräsentation aller wesentlichen sozialen Gruppen erfolgt.

Der Gedanke einer freiwilligen Selbstkontrolle entsteht im allgemeinen aus dem Konflikt zwischen den Interessen der Politik und der Öffentlichkeit an der Kontrolle bestimmter Medienprodukte und dem Interesse der Medienwirtschaft an einer stabilen und ungestörten Produktion und Vermarktung dieser Produkte. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Interessen beider Seiten weder vollständig getrennt noch gegensätzlich sein müssen. Beide Seiten beziehen sich positiv auf gemeinsame Grundwerte, zum Beispiel das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, aber auch auf die besondere Schutzwürdigkeit einzelner sozialer Gruppen (Kinder und Jugendliche), was Differenzen hinsichtlich der Konsequenzen durchaus einschließt.

Die Motive zu wirksamen freiwilligen Selbstkontrollen liegen in folgenden drei Bereichen:

- Gewährleistung einer planbaren und durch Eingriffe der Legislative und Exekutive störungsfreien Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Diensten und Produkten durch eigene Beteiligung an der Definition und Durchsetzung der Regeln.
- Vertrauensbildung beim Nutzer und Kunden durch Beteiligung an imagefördernden Maßnahmen.
- Einhaltung ethischer Normen bei Firmen und ihren Repräsentanten bzw. in den Branchenverbänden.

Die bisherige Erfahrung mit dem Wirken von Freiwilligen Selbstkontrollen zeigt, daß die ethischen Motive bei den Firmen im Konflikt mit den eigenen wirtschaftlichen Interessen nicht unbegrenzt belastbar sind. Sie bedürfen ihrer Stützung durch positive und negative Sanktionen von Seiten des Gesetzgebers wie auch von Seiten der Öffentlichkeit und des Marktes. Wesentlich ist auch die unmittelbare und kontinuierliche Präsenz einer öffentlichen Kontrolle.

3.2.1 Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und dem Wegfall der Militärzensur war es das Ziel der FSK, einer von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) ins Leben gerufenen Organisation, auf freiwilliger Basis Jugendschutz für den Bereich des Kinospielefilms durchzusetzen, in der Hoffnung, dadurch einer staatlichen Regelung zuvorzukommen. Diese Hoffnung hat sich nicht ganz erfüllt, denn einige Jahre später hat der Bundestag das „Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ (JÖSchG) verabschiedet.

Die Selbstkontrollereinrichtung verfährt nach den als „Grundsätze der FSK“ bezeichneten Richtlinien und hat für ihre Kontrollarbeit einen Arbeitsausschuß als erste Instanz und einen Hauptausschuß als zweite Instanz sowie einen Appellationsausschuß für Appellationen der Länder eingerichtet.

Zuständig für die Kennzeichnung von Kinospielefilmen nach im Gesetz festgelegten Alterskategorien sind die Obersten Landesjugendbehörden der Länder. Da diese jedoch über keine eigene Prüfeinrichtung verfügen, bedienen sich die Behörden der FSK, deren Prüfergebnis als gutachterliches Votum aufgrund einer Ländervereinbarung von den Obersten Landesjugendbehörden quasi als ihr eigenes Votum übernommen wird. Die Verfahrensvorschriften und die Kriterien für die Prüfung werden allerdings nicht von der Filmwirtschaft bestimmt, sondern von einer Grundsatzkommission, in der neben der Filmwirtschaft auch Vertreter der Kirchen, verschiedener Ministerien, des Bundesjugendringes und der Obersten Landesjugendbehörden selbst mitwirken.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Obersten Landesjugendbehörden, die nach dem Gesetz eigentlich für die Klassifizierung zuständig wären, verfügen sie in der FSK-Grundsatzkommission über ein Vetorecht. Darüber hinaus wirken sie direkt durch die Benennung von Prüfern (Jugendschutzsachverständigen) in den Prüfausschüssen mit.

Seit 1985 prüft die FSK auch bespielte Videokassetten, darüber hinaus wurde der Einfluß der Obersten Landesjugendbehörden dadurch verstärkt, daß diese nun einen Ständigen Vertreter in die Prüfausschüsse der FSK entsenden. Dieser wirkt in den Ausschüssen als Vorsitzender mit und entscheidet über zahlreiche formale Fragen, was praktisch zu einer Dominanz der FSK durch die Obersten Landesjugendbehörden führt. Insofern kann man die FSK als Mischform zwischen staatlicher Kontrolle und freiwilliger Selbstkontrolle bezeichnen.

3.2.2 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Die FSF ist eine reine Einrichtung der Selbstkontrolle. Sie wurde 1994 von den privaten Sendern gegründet, um auf die öffentliche Debatte über die Wirkung von Gewalt- und Sexdarstellungen in den Medien zu reagieren. Die Sender wollten ihr Image in der Öffentlichkeit verbessern und einer Verwirklichung der Ankündigung des Gesetzgebers, mit strengeren gesetzlichen Regelungen eine Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen zu erreichen, zuvorkommen.

Die FSF prüft Fernsehsendungen vor ihrer Ausstrahlung unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes. Obwohl sie von den Sendern selbst finanziert wird, obliegen alle mit der Prüfung zusammenhängenden Fragen einem im wesentlichen unabhängigen Kuratorium. Es besteht aus 15 Personen, von denen fünf direkt von den Sendern benannt werden. Neben der Vorsitzenden der BPJS und dem Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK sind Medienwissenschaftler, Psychologen, Medienkritiker und Praktiker des Jugendschutzes vertreten. Das Kuratorium legt die Prüfgrundsätze der FSF mit allen formalen Fragen der Prüfung sowie den Prüfkriterien fest. Die Prüfgrundsätze orientieren sich an den aktuellen Erkenntnissen der Medienwirkungsforschung, der Entwicklungspsychologie sowie der Spruchpraxis staatlicher Stellen

(insbesondere der BPjS) sowie der Rechtsprechung bezüglich der im Strafrecht festgelegten Bestimmungen (insbesondere § 131 und § 184 StGB). Die Prüfer dürfen nicht im Umfeld der privaten Sender bzw. in den Sendern selbst beschäftigt sein. Die Liste der Prüferinnen und Prüfer der FSF wurde vom Kuratorium erstellt und verabschiedet. Um eine Koordinierung der Spruchpraxis mit den anderen Stellen des Jugendschutzes zu gewährleisten, arbeiten viele Prüfer der FSF auch in den Gremien der FSK oder der BPjS mit.

Aufgrund des hohen Programmangebotes müssen die Mitgliedssender nicht generell alle Sendungen der FSF vorlegen. Hinsichtlich der Vorlage von Serien, Eigenproduktionen und sogenannten TV-Movies (Filme, die nur für das Fernsehen bestimmt sind) entscheiden die Jugendschutzbeauftragten der Sender. Nach den FSF-Grundsätzen sind sie gehalten, Sendungen dann vorzulegen, wenn sie im Hinblick auf die geplante Sendezeit jugendschutzrelevant sind. Hier besteht allerdings das Risiko, daß ein Sender auf die Vorlage verzichtet, wenn ihm das wirtschaftliche Risiko zu hoch erscheint. Damit die Sender die FSF nicht beliebig umgehen können, sind auch das Kuratorium und die staatlichen Landesmedienanstalten antragsberechtigt. Dies greift aber in der Regel nur im Nachhinein, da hier meist nur über eine Sendung geurteilt werden kann, die bereits ausgestrahlt wurde.

3.2.3 Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle ist wie die FSF eine reine Einrichtung der Selbstkontrolle. Sie erteilt Altersempfehlungen für Computerspiele, die insbesondere über CD-ROM verbreitet werden. Seit August 1997 prüft die USK auch Internetspiele und Web-Sites im Rahmen der Möglichkeiten einer freiwilligen Selbstkontrolle. Die Altersempfehlungen unterscheiden sich von der Freigabe für Kino- und Videofilme durch die FSK dadurch, daß es sich dabei nicht um Freigaben im gesetzlichen Sinne handelt, sondern eher um Verbraucherinformationen für die Eltern bzw. für den Handel. Während ein Händler, der eine bespielte Videokassette an einen Kunden abgibt, der das Freigabealter noch nicht erreicht hat, gegen die Bestimmungen des § 7 JÖSchG verstößt und mit einem Bußgeld rechnen muß, dient die Altersempfehlung der USK mehr als Orientierung für den Handel, ohne daß dieser dadurch gebunden ist. Zwar sind auch für diesen Bereich gesetzliche Regelungen im Gespräch; sie sind bisher jedoch vor allem daran gescheitert, daß sich der Markt mit seinen Angeboten sehr schnell verändert, so daß eine heute getroffene Definition dessen, was mit einer Altersfreigabe belegt werden soll, morgen vielleicht schon wieder veraltet ist.

In den Grundsätzen der USK finden sich seit August 1997 erstmals konkrete Kriterien für die Bestimmung kinder- und jugendgefährdender Inhalte im Sinne des GjSM. Nach § 1 Abs. 1 GjSM sind Darstellungen, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, in eine Liste aufzunehmen, die auf Veran-

lassung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Die USK unterscheidet im Bereich der Computerspiele vier zu indizierende Themenbereiche: Sexualethische Desorientierung, Anreize zum Rassenhaß, Kriegsverherrlichung und Kriegsverharmlosung sowie verrohend wirkende Gewalt.

Gesetzliche Grenzen für die Arbeit der USK sind zum einen mit den Bestimmungen von § 131 und § 184 StGB gegeben, zum anderen können auch Videospiele auf CD-ROM von der Bundesprüfstelle indiziert werden. Sollte beispielsweise ein von der USK mit „ab 16“ gekennzeichnetes Spiel von der BPjS indiziert werden, so würde dies in der Öffentlichkeit deutlich machen, daß die Kriterien eher an den Interessen der Wirtschaft und weniger an den Interessen des Jugendschutzes orientiert sind. Das gilt auch für den Fall, daß für 16jährige empfohlene Spiele pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 sein sollten oder von der Staatsanwaltschaft als gewaltverherrlichend im Sinne von § 131 StGB eingestuft würden. Neben der öffentlichen Blamage der USK hätte auch eine Indizierung von ab 16 Jahren empfohlenen Spielen erhebliche negative Auswirkungen für den Handel, da diese Spiele dann nur noch vertriebsbeschränkt ausgeliefert werden könnten. Insofern erweisen sich bestimmte gesetzliche Grenzen als Korrektiv, die verhindern helfen, daß sich Selbstkontrolleinrichtungen zu sehr an den Interessen derer orientieren, die sie finanzieren.

Die Motive der Wirtschaft zur aktiven Beteiligung am Jugendschutz im Rahmen der USK sind vielgestaltig: Ethische Orientierungen der Firmenführung spielen hier ebenso eine Rolle, wie die marktstrategische Überlegung, daß mit Vertrauensbildung neue Käuferschichten zu gewinnen sind bzw. Mißtrauen oder Imageverluste zu wirtschaftlichen Einbußen führen können, oder die Möglichkeit, wirksam Außenseiter disziplinieren zu können. Die Tatsache, daß Deutschland im Bereich der Unterhaltungssoftware für den PC nach den USA der zweitgrößte Markt ist, motiviert auch ausländische Firmen zur Beteiligung an Selbstkontrolleinrichtungen – allerdings nicht alle.

3.2.4 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM)

Mit dem Inkrafttreten des IuKDG und des MdStV haben Verbände und Unternehmen der Multimedia-Branche mit der FSM ein Selbstkontrollorgan geschaffen wie es im Bereich der Presse und des Fernsehens mit dem Deutschen Presserat und der FSF besteht. Die FSM soll die schutzwürdigen Interessen der Nutzer und der Allgemeinheit insbesondere gegenüber Rassendiskriminierung sowie Gewaltverherrlichung vertreten und den Jugendschutz auf selbstverantwortlicher Basis stärken. Die Mitglieder haben einen Verhaltenskodex entwickelt, der unzulässige Inhalte sanktioniert und gemeinsame Verhaltensgrundsätze zum Jugendschutz, zu journalistisch redaktionell gestalteten Inhalten sowie eine Anbieterkennzeichnung festschreibt. Erklärtes Ziel der FSM ist es, die Diensteanbieter im Bereich der Neuen Medien mit ihrem Beitritt zur Beachtung dieses ge-

meinsamen Verhaltenscodices zu veranlassen und Mißachtungen zu ahnden.⁹⁵⁾

Seit dem 1. August 1997 können Bürger auf elektronischem Weg an die E-mail-Adresse der FSM oder durch Ausfüllen eines elektronischen Formulars auf der Web-Site des Vereins Beschwerde über im Internet oder sonstigen Netzen oder über Online-Dienste zugängliche Inhalte führen. Die Beschwerdestelle ist ein unabhängiges Kontrollgremium der FSM, das mit ausländischen und anderen inländischen freiwilligen Selbstkontrollgremien zusammenarbeiten will. Be-

schwerden sind somit sowohl zu Angeboten von Vereinsmitgliedern als auch anderen Anbietern zulässig.

Im Falle eines festgestellten Verstoßes sieht die Beschwerdeordnung die Möglichkeiten eines Hinweises mit Abhilfeaufforderung, der Mißbilligung sowie einer Rüge, die von FSM-Mitgliedern mit ihrem Angebot für einen Monat veröffentlicht werden muß, vor. Wird der Bechluß der Beschwerdestelle vom Inhalteanbieter nicht befolgt, so werden die Beschwerde und ihre Bewertung dem Tele- oder Mediendiensteanbieter bekanntgegeben.⁹⁶⁾

II. Internationaler Regelungsbedarf

Die Medien operieren immer globaler, der Jugendschutz wird weiterhin auf nationaler Ebene organisiert. Abhängig von den jeweiligen religiösen und kulturellen Traditionen gehen die Kriterien in den Ländern der EU zum Teil erheblich auseinander⁹⁶⁾.

So liegt z.B. die Höchstgrenze für die Alterseinstufung in etwa der Hälfte der europäischen Länder bei 18 Jahren, in der anderen Hälfte bei 16, in einigen Ländern sogar bei 15 Jahren. Über gesetzliche Möglichkeiten, Filme wegen Pornographie oder Gewaltdarstellungen zu verbieten, verfügt ebenfalls nur etwa die Hälfte aller Länder der EU. Eine gesetzliche Alterseinstufung von Videofilmen gibt es nur in fünf europäischen Ländern.

Die Mobilität von Daten in den weltumspannenden Computernetzen verlangt als Pendant eigentlich eine Internationalisierung des Jugendschutzes. Aber die genannten Unterschiede erschweren nach einer Feststellung der Europäischen Kommission „die Anwendung der bestehenden nationalen Regelungen auf transnationale Dienste oder Netze“.⁹⁷⁾ Noch größere Hindernisse ergeben sich, wenn man die Rechtslage außerhalb der relativ homogenen europäischen einbezieht. Und die Computernetze sind nicht auf Europa begrenzt.

Es wird zwar von den entsprechenden Gremien der Europäischen Gemeinschaften die Meinung vertreten, daß es in absehbarer Zeit keinen Sinn macht, generell z.B. die nationalen Alterseinstufungen oder Jugendschutzbestimmungen für das Fernsehen durch einheitliche europäische Kriterien und Prüfungen zu ersetzen, weil Beurteilungskriterien und gesetzliche Rahmenbedingungen zu unterschiedlich seien. Trotzdem darf dieser Befund nicht dazu verleiten, den Versuch einer Internationalisierung des Ju-

gendschutzes von vornherein als zum Scheitern verurteilt anzusehen.

Die Erfahrung zeigt, daß es durchaus möglich ist, in Fragen des Jugendschutzes auf internationaler Ebene einen Konsens zu erreichen. Bereits 1910 wurde ein internationales Abkommen zur Bekämpfung und Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen abgeschlossen, das durchaus auch auf elektronische Übermittlungen angewendet werden könnte.⁹⁸⁾ Auch die 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Konvention über die Rechte des Kindes beinhaltet Bestimmungen von jugendmedienschutzrechtlicher Relevanz.

Die aufgrund der IuK-Technologien gegebenen Möglichkeiten globaler Computernetze erfordern es jedoch, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die die differenzierten Rechtsgrundlagen einzelner Länder zuerst auf Gemeinsamkeiten hin vergleichen, damit nicht unverbindliche Bestimmungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner die Vereinbarungen obsolet werden lassen. Notwendig sind internationale Übereinkünfte, die einen dem nationalen Recht vergleichbaren Jugendmedienschutz gewähren, ohne auf die schwerfälligen Verfahren internationaler Rechtshilfe angewiesen zu sein. Wichtige Schritte in die richtige Richtung stellen die in einem Grünbuch⁹⁹⁾ und mehreren Mitteilungen¹⁰⁰⁾ der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebrachten Bemühungen auf europäischer Ebene dar. Entsprechende Bestrebungen der Vereinten Nationen, auf G7-Ebene und innerhalb der Europäischen Union sollten nachdrücklich unterstützt werden. Gleiches gilt für die sich auch auf internationaler Ebene institutionalisierende Freiwillige Selbstkontrolle von Inhalteanbietern.

⁹⁴⁾ FSM, Satzung und Verhaltenskodex vom 9. Juli 1997

⁹⁵⁾ FSM, Beschwerdeordnung vom 9. Juli 1997

⁹⁶⁾ Vgl. Weigand, T.: Strafrechtliche Pornographieverbote in Europa. In: Becker, J.: Pornographie ohne Grenzen. Baden-Baden 1994, S. 26–49

⁹⁷⁾ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten. 1996, 483/6, S. 15

⁹⁸⁾ Vgl. Engel, C.: Inhaltskontrolle im Internet. In: AfP 1996, 220–227 (225)

⁹⁹⁾ Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten (KOM(96) 483 endg.)

¹⁰⁰⁾ z.B. die Mitteilung „Illegale und schädigende Inhalte im Internet“ (KOM(96) 487. Diese und weitere Dokumente sind im Internet unter <http://www2.echo.lu/legal/internet.html> abrufbar.

Jugendschutz, Strafrecht, Neue Medien und Internet

– Ergebnisse einer vergleichenden Analyse –

Hans-Jörg Albrecht/Freiburg¹⁰¹⁾

1.	Einleitung und Fragestellungen	58
2.	Empirische Untersuchungen zur Nutzung des Internets	60
3.	Maßnahmen und Ansätze internationaler und supranationaler Organisationen mit jugendschutzbezogenem Inhalt	61
4.	Jugendschutz, Neue Medien, Internet im Deutschen Recht	64
5.	Ansätze des Jugendschutzes in einzelnen Ländern bzw. Ländergruppen	66
5.1	Europäische Länder	66
5.2	Kinder- und Jugendschutz in den neuen Medien in der Türkei	74
5.3	Kontrolle der für Minderjährige schädlichen Darstellungen im Internet in den Vereinigten Staaten	77
5.4	Lateinamerika	78
5.5	Volksrepublik China	81
6.	Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	82
	Literatur	84

1. Einleitung und Fragestellungen

Das Internet, und in diesem Zusammenhang insbesondere die als World-Wide-Web bekanntgewordene Angebots- und Kommunikationsstruktur, hat neue Herausforderungen für das Recht und insbesondere für das Strafrecht sichtbar werden lassen¹⁰²⁾. Zu diesen neuen Herausforderungen gehören neben verfassungsrechtlichen Fragen der Reichweite der Kommunikations- und Meinungsfreiheiten sowie der verwaltungsrechtlichen Verortung der neuen Medien¹⁰³⁾ vor allem Fragen des Jugendschutzes und in diesem Zusammenhang das Problem, ob und inwieweit strafrechtliche Sanktionen und strafrechtliche Regulierung auch in diesem Feld einen Beitrag zum Jugendschutz, so wie er sich seit den sechziger Jah-

ren in modernen Industriegesellschaften entwickelt hat, leisten können. Darüber hinaus bietet das Internet ein Feld, in dem derzeit neue Formen polizeilicher Kontrolle bzw. des „policing“ erprobt werden, freilich um den Preis der Entstehung neuer Unsicherheiten¹⁰⁴⁾. Schließlich geht es für strafrechts- und sozialwissenschaftliche Forschung um Fragen der Normentstehung bzw. Normgenese, der Implementation von Politik und von Gesetzen sowie nicht zuletzt um die Wirkungsanalyse.

Die vorstehend skizzierten Fragestellungen – vor allem der Jugendschutz, der sich ja weitgehend auf die Herstellung von Distanz zwischen jungen Menschen und solchen Darstellungen, Substanzen und Handlungen konzentriert, die als besonders riskant für eine angemessene Sozialisation eingestuft werden – erhalten ihre Eigenart, besondere Ausrichtung und Brisanz durch die mit dem Internet als technischem und sozialem System verbundenen Besonderheiten der Kommunikation und des Wirkungsverlusts herkömmlicher sozialer, nämlich national, kulturell und territorial gebundener Kontrollmuster, wie sie beispielsweise im Gesetze zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und anderen Regelwerken angelegt sind. Das Internet ist ein weltweit und dezentral organisiertes Datennetz, wobei sich einzelne Rechner über das Netzwerkprotokoll TCP/IP (Transmission

*) Für die Zuarbeit danke ich meinen Mitarbeitern N. Güller, A.-S. Heurtin, St. Klimpel und L. Parra

¹⁰¹⁾ Die Enquete-Kommission hat Herrn Prof. Albrecht vom Max-Planck-Institut Freiburg beauftragt, in einem Gutachten den internationalen Handlungs- und Regelungsbedarf zu untersuchen. Die Ergebnisse sind im folgenden kurz zusammengefaßt.

¹⁰²⁾ Sieber, U.: Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen. Zur Umsetzung von § 5 TDG am Beispiel der Newsgroups des Internet. Computer und Recht 1997, S. 581ff, S. 653ff; Derkesen, R.: Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt. NJW 1997, S. 1878ff; Sieber, U.: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Datennetzen – Neue Herausforderungen im Internet. JZ 1996, S. 429ff, S. 494ff.

¹⁰³⁾ Mecklenburg, W.: Internetfreiheit. ZUM 1997, S. 525–543.

¹⁰⁴⁾ Vgl. hierzu Sieber, U.: Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society – COMCRIME-Study –. University of Würzburg, Version 1.0 of 1st January 1998, S. 99ff.

Control Protocol/Internet Protocol) weltweit miteinander in Verbindung setzen können¹⁰⁵). Das Fehlen hierarchischer Strukturen und übergeordneter Kontrollinstanzen hat die Gesamtentwicklung und im übrigen offensichtlich teilweise auch Einstellungsmuster der Teilnehmer und Nutzer geprägt, die sich gegenüber Kontrolle als besonders widerständig erweisen. Insoweit handelt es sich tatsächlich um „eine Plattform zur Vermittlung von Informationen“¹⁰⁶), die weder thematisch noch inhaltlich begrenzt sind. Die Analogie zum „Highway“ ist deshalb insoweit richtig, als auch Straßennetze aus sich heraus keine Auswahl des über das Netz abgewickelten Transports vorzunehmen in der Lage sind (sieht man von allgemeinen Kapazitätsgrenzen in Form von Tragfähigkeit und der Durchflußmenge ab). Unterschiede zu Presse, Rundfunk und Fernsehen entstehen durch das Fehlen einer Auswahl und den Mangel an wirtschaftlich, politisch oder kulturell motivierter Zielsetzung. Die Eigenschaften des Internet sind also bestimmt durch Dezentralisierung, fehlende Hierarchie, eine Schnelligkeit des Informationstransfers, der den Raum nebensächlich werden läßt, multimediale Fähigkeiten, fast unbegrenzte Speicherkapazität (und damit Informationsmenge), Vernetzung der Informationen, weitgehende Chancen für eine vollständige Anonymität der Nutzer, die Einfachheit der Handhabung von Zugangs- und Navigationssoftware sowie zeitlich und örtlich nicht begrenzten sowie preiswerten Zugang.

Anknüpfungspunkt für alle Streitfragen, die bislang internetbezogene Sachverhalte mit sich brachten, ist zunächst das Problem, wie weit technisch durchführbare elektronische Überwachung und das strafrechtliche Verbot von Informationsvorgängen gehen dürfen¹⁰⁷), ohne daß die in demokratisch verfaßten Gesellschaften besonders gehüteten Grundrechte der Meinungs- und Informationsfreiheit in ihren verschiedenen Ausprägungen verletzt werden¹⁰⁸). Sodann wird natürlich die Frage aufgeworfen, wie weit Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen überhaupt gehen können und in wirtschaftlich vertretbarem Umfang realisierbar sind. Für strafrechtlich unterlegten Jugendschutz stellt sich bereits hier darüber hinaus die Frage der Implementation. Denn nur „eine außerordentlich umfassende“ Kontrolle und Erfassung des Informationstransfers wären mutmaßlich dazu geeignet¹⁰⁹), einen für die Glaubwürdigkeit des Strafrechts wichtigen Grad der Durchsetzung zu erreichen. Freilich stellt sich dann wiederum sofort das Problem der Rechtfertigung eines derart massiven Eingriffs in die Informationsfreiheit (die wohl nur vergleichbar wäre mit der präventiven Kontrolle aller postalischen Vorgänge zur Überprüfung der transportierten und übermittelten Inhalte). Im übrigen werden Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit angesprochen, da jeder staatliche Eingriff unter dem Blickwinkel von Geeignetheit, Erforderlichkeit und

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne beurteilt werden muß. Dies löst die Frage aus, ob mit solchen Kontrollmaßnahmen das angestrebte Ziel, nämlich junge Menschen von bestimmten Darstellungen fernzuhalten, erreicht werden kann, und ob der durch Kontrollmaßnahmen und Strafandrohungen erzielbare und tatsächlich veranlaßte Schutz schließlich gegenüber den durch das Strafrecht veranlaßten Eingriffen in Individualrechte und Kollektivinteressen schwerer wiegt. Ferner sind wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, namentlich im Zusammenhang mit den Anforderungen, die an Provider in der Kontrolle der Inhalte von Kommunikationsvorgängen gestellt werden. Schließlich sind neben den wirtschaftlichen Entwicklungsinteressen moderner Gesellschaften, die sich in die Abwägung mit Kontrollinteressen gezogen sehen, auch soziale und kulturelle Entwicklungschancen in Rechnung zu stellen, die ebenfalls von dem Ausmaß an strafrechtlich und präventiv begründeten Eingriffen in Kommunikationsnetze und Kommunikationsvorgänge abhängig sind.

Angesichts der Struktur von Internet und World WideWeb sowie angesichts der durch den Jugendschutz postulierten und bereits strafrechtlich unterlegten Anforderungen ist deshalb die Frage aufzuwerfen, wie die Verbreitung von jugendschutzrelevanten (also „illegalen und schädigenden“) Inhalten über das Internet zu beurteilen ist, und zwar im wesentlichen in Form

- der „eigenhändigen“ Verbreitung von Informationen etc.,
- der Zurverfügungstellung eines Zugangs zur „Kommunikationsplattform“,
- der Bereitstellung von Diensten bzw. Angeboten.

Die Fragestellungen, die aus dem Zusammenhang Internet, Jugendschutz und Strafrecht folgen, sind nicht zuletzt auf die seit Mitte der neunziger Jahre schwerpunktmäßig in Deutschland zu beobachtenden Anstrengungen von Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen, Internet-Zugangs-Provider sowie Betreiber, die sogenannte newsgroups zulassen, für dort kommunizierte Kinderpornographie strafrechtlich verantwortlich zu machen¹¹⁰). Aus diesen ersten Ansätzen strafrechtlicher Befassung mit dem Internet und dem WorldWideWeb, Zugangs Providern sowie den im Zusammenhang mit neuen Netzwerken entstehenden Kommunikationsstrukturen sind Prozesse entstanden, die vor allem in Europa und in Nordamerika zu einer sehr schnellen Entwicklung neuer Gesetze zur Regelung auch strafrechtlicher Fragen führten. Freilich ist nicht zu verkennen, daß hinter den Forderungen nach Kontrolle und strafrechtlicher Haftung eine moralische Panik steht, die vor allem aus dem Dutroux-Fall und aus weiteren spektakulären sexuellen Mißbrauchsfällen Mitte der neunziger Jahre gespeist wird. Diese Fälle werden im übrigen weiterhin mit hartnäckigen Annahmen über kommerzialisierten, bandenmäßigen Kinderpornogra-

¹⁰⁵) Sieber, U.: a. a. O. 1996, S. 430–434.

¹⁰⁶) Mecklenburg, W.: a. a. O., 1997, S. 527.

¹⁰⁷) Zum Stand der Überwachung von Telekommunikationsvorgängen vgl. BTDrS. 13/4800.

¹⁰⁸) Stange, A.: Pornographie im Internet – Versuch einer strafrechtlichen Bewältigung. CR 1996, S. 424 ff.

¹⁰⁹) Mecklenburg, W.: a. a. O., 1997, S. 539.

¹¹⁰) Vgl. hierzu zusammenfassend Sieber, U.: a. a. O. 1997, S. 581ff sowie Sieber, U.: Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society – COMCRIME-Study –. University of Würzburg, Version 1.0 of 1st January 1998, S. 57.

phiehandel verknüpft. Freilich liegen bis heute keine Erkenntnisse darüber vor, daß Tätergruppen Kinder gezielt entführten und sexuell mißbrauchten, um dabei pornographisches Material herzustellen und über welche Medien auch immer anzubieten. Die bislang sichergestellte Kinderpornographie belegt für Europa, daß alle Filme aus einer über längere Zeit bestehenden Abhängigkeitssituation zwischen Täter und Opfer heraus entstanden sind¹¹¹).

Es bedarf insoweit vor allem rechtsvergleichend und interkulturell angelegter Untersuchungen, denn die eingangs aufgezeigten Probleme und Fragestellungen verweisen auf einen konflikträchtigen Kontrast zwischen nationalstaatlich segmentierten Kontrollansätzen samt der ihnen unterliegenden spezifischen Überzeugungen zu Jugend, Erziehung und Jugendgefährdungen einerseits sowie den Besonderheiten von neuen Medien und Kommunikationsprozessen, die grenzenlos angelegt sind, andererseits. Insoweit muß es zunächst darum gehen, verschiedene rechtliche Ansätze im Jugendschutz, Differenzen im Zugang zum Jugendschutz sowie rechtliche, vor allem strafrechtliche, Antworten auf neue Herausforderungen durch das Internet zu identifizieren. Mit der Auswahl der Länder bzw. Ländergruppen, die in einen solchen Vergleich einbezogen werden, muß auch sichergestellt werden, daß einmal ein gewisser Überblick über strafrechtlich vermittelten Jugendschutz in verschiedenen Rechts- und Kulturkreisen dieser Welt ermöglicht wird; zum anderen besteht das Anliegen darin, den verschiedenen Systemen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu entnehmen. Schließlich sollte sichergestellt sein, daß gerade neuere Entwicklungen im rechtlichen bzw. strafrechtlichen Umgang mit neuen Medien nachgewiesen werden können. Von Bedeutung ist dann Variation im Hinblick auf unterschiedliche ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungsstadien sowie im Hinblick auf Übergänge in politischen Systemen.

Im folgenden soll mit einer Auswahl von Ländern aus unterschiedlichen Kulturkreisen und in unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Versuch unternommen werden, die Strukturen des strafrechtlichen Jugendschutzes samt den Debatten und Reformprozessen, die sich aus den neuen Herausforderungen des Jugendschutzes ergeben haben, aufzubereiten und zusammenzufassen. Im einzelnen handelt es sich um verschiedene europäische Länder, sodann um Nord- und Südamerika sowie die Volksrepublik China.

2. Empirische Untersuchungen zur Nutzung des Internets

Empirische Zugänge zur Nutzung des Internets in seinen verschiedenen Ausprägungen liegen bislang noch kaum vor. Vor allem aber fehlen solche Untersuchungen zu den als problematisch eingestuften Bereichen des Internet, die verlässliche Daten produzie-

ren und damit die Risikopotentiale sachgerecht einschätzen lassen. Insoweit ist die rechtspolitische Diskussion weit vorausgeeilt, wie dies angesichts der Erfahrungen mit der Nutzung empirischer Forschung zur Vorbereitung von Kriminalpolitik in sensiblen Bereichen eigentlich nicht anders zu erwarten war. Immerhin kann ganz allgemein festgestellt werden, daß das Internet im wesentlichen durch Nordamerika sowie durch die englische Sprache geprägt ist. Etwa 80 % der am Internet beteiligten Server stehen in Nordamerika; etwa 90 % der Kommunikationsvorgänge spielen sich in englischer Sprache ab. Jedoch sind Online Umfragen, die verschiedentlich in den letzten Jahren zu sozio-demographischen Kennzeichen der Nutzer durchgeführt wurden, in ihrer Aussagekraft eingeschränkt, da Probleme der Selektion bzw. Repräsentativität nicht gelöst werden können. Freilich verschaffen diese Umfragen einen gewissen tentativen Einblick in Zusammensetzungen der Nutzer und insbesondere in Veränderungen der Nutzerzusammensetzungen. Nach einer im Oktober/November 1997 durchgeführten Online-Befragung (N=16403 Teilnehmer) sinkt der Anteil studentischer Nutzer und liegt nunmehr bei 17 %. Der Anteil von Angestellten stieg dagegen bis Ende 1997 auf 44 %; der Anteil der selbständigen Web-Nutzer erreicht zu demselben Zeitpunkt 17 %. Das Durchschnittsalter wird Ende 1997 mit 33 Jahren (1995: 29) angegeben. Die 20–29-jährigen stellen dabei mit 37 % die größte Altersgruppe. 44 % der Befragten gaben an, über ein Monatseinkommen von mehr als 5000 DM zu verfügen¹¹²). Damit ergibt sich ein Bild, das den durchschnittlichen Internet-Nutzer wie folgt charakterisieren läßt: die Nutzung erfolgt wohl überwiegend aus beruflichen und Ausbildungszusammenhängen heraus; die Nutzer entstammen deshalb älteren Altersgruppen und sind von Ausbildung und Einkommen her gesehen offensichtlich überdurchschnittlich positioniert.

Zur Frage der Nutzung des WorldWideWeb bzw. des Internet und von Online-Diensten liegen dann Befunde aus allgemeinen Bevölkerungsbefragungen vor. Nordamerikanische Umfragen geben für Mitte der neunziger Jahre an, daß bei einer Verfügbarkeit von Computern in Haushalten in Höhe von 37 % insgesamt etwa ein Drittel, bzw. bezogen auf die Gesamtbevölkerung etwa 12 %, der Haushalte das Internet bzw. Online-Dienste nutzen¹¹³). Deutsche Umfragen geben die Quote der PC-Verfügbarkeit in Haushalten für 1997 mit 41 % an. Die Nutzung von Internet und Online-Diensten liegt nach den Umfragen bei 10 % (bezogen auf die Gesamtbevölkerung)¹¹⁴). Nach anderen Recherchen soll die Zahl der Nutzer weltweit zwischen 105 und 170 Millionen liegen. Davon erfolgt der Zugriff, wie oben bereits erwähnt, zu etwa 80 % in englischer Sprache. Die Nutzung erfolgt schwerpunktmäßig in den Vereinigten Staaten von Amerika (61 %). Die Interessenschwer-

¹¹¹) Bundesministerium des Innern: Jahresbericht 1996 zur Kriminalitätslage in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesministerium des Innern: Texte zur Inneren Sicherheit. Band II. Bonn 1997, S. 19–59.

¹¹²) Beilage der Süddeutschen Zeitung vom 27. Januar 1998, S. XII

¹¹³) The Gallup Organization: The Gallup Poll. Public Opinion 1995. Wilmington 1996, S. 254.

¹¹⁴) Noelle-Neumann, E., Köcher, R. (Hrsg.): Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1993–1997. Allensbach 1998, S. 468f.

punkte, die mit der privaten Nutzung des WWW verfolgt werden, ergeben folgende Rangordnung: 1. Spiele, 2. Pornographie, 3. Chat. Die Wachstumsraten sind offensichtlich enorm. Für 1997 wird die Wachstumsrate mit 34000 pro Tag angegeben (12410000 im Jahre 1997). Für 1998 werden 49640000 Nutzer geschätzt (pro Tag 136000). Die Nutzung des WWW durch Firmen läßt Schwerpunkte im Anzeigen-, Werbung- und Marketingbereich erkennen (66 %), gefolgt von Kundendienst und technischer Unterstützung (9 %). Auf Forschungen entfällt ein Anteil von 7 %. Elektronische Post ist mit 5 % vertreten.

Neuerdings werden im übrigen auch Web-Kriminalitätsstatistiken erstellt. Diese lassen einen drastisch ansteigenden Trend erkennen¹¹⁵⁾, teilen freilich die bekannten Probleme aller offiziellen Kriminalitätsstatistiken. Im übrigen ist den Daten und ihrer Entwicklung durchaus zu entnehmen, daß eine gewisse Anzeigebereitschaft vorhanden ist und damit auch die Bereitschaft der Nutzer, wahrgenommene Probleme mitzuteilen und an der Entstehung eines Systems sozialer Kontrolle in den Netzen mitzuwirken.

Jahr	Anzeigen N	Wachstum % (1993 = 100 %)
1993	640	100
1994	971	152
1995	1494	233
1996	4322	675
1997	12775	1996
1998 (geschätzt)	51000	7969

Die Anzeigen betrafen überwiegend Mißbrauch der e-mail (41 %), Mißbrauch von chat room Einrichtungen und schließlich Kinderpornographie (20 %).

Fehlen schon (unumstrittene¹¹⁶⁾) deskriptive empirische Daten zum Internet und zum WorldWideWeb, so ist besonders schmerzlich das bisherige Ausbleiben von Wirkungsanalysen zu vermerken, die sich mit Fragestellungen der Kontrolle, insbesondere strafrechtlicher Kontrolle, des Internet und neuer Kommunikationsformen und deren Folgen gewollter und ungewollter Art beschäftigen. Freilich liegen unsystematische Beobachtungen vor, aus denen sich durchaus erwartungsgemäße Zusammenhänge ableiten lassen. So scheint das Phänomen kontraproduktiver Wirkungen von Kontrollmaßnahmen verschiedentlich aufgetreten zu sein. So haben beispielsweise Versuche, extremistische Inhalte von einzelnen Servern zu verbannen, dazu geführt, daß die hiervon betroffenen Inhalte nur Stunden später in sehr viel größerem Umfang auf vielen anderen Servern weltweit zur Verfügung standen¹¹⁷⁾. Strafrechtli-

che Kontrollmaßnahmen hatten somit im Hinblick auf die Zugänglichkeit und Verbreitung dieser Informationen einen unerwünschten Beschleunigungseffekt. Ein solcher Beschleunigungseffekt läßt sich im übrigen auch als Konsequenz von Fällen entdecken, in denen erst als Folge polizeilicher und justitieller Maßnahmen und deren breite Behandlung in den Medien bestimmte Inhalte einem größeren Publikum bekannt wurden, das dann in nicht erwartetem Ausmaß die entsprechenden Web-sites suchte und besuchte.

Die bisherigen Untersuchungen haben freilich aus einer anderen Perspektive partiell Überlegungen generiert, die im Zusammenhang mit Wirkungsanalysen in der Zukunft empirischen Tests ausgesetzt werden könnten. Hier geht es vor allem um Hypothesen zu den bei bestimmten Größenordnungen von Kommunikation und übertragenen Informationen, bei bestimmten zeitlichen Faktoren des Wandels sowie technischen und elektronischen Bedingungen der Übertragung überhaupt erzielbaren Kontrollgrößenordnungen und Annahmen zu den Kosten bzw. zu dem personellen und technischen Aufwand, die bei bestimmten Kontrollmaßnahmen anfallen würden. Gerade derartige Untersuchungen sind von erheblicher Bedeutung, da sie in den hier von der Strafrechtssetzung her gesehenen sensiblen Bereichen der Abwägung der verschiedenen Interessen eine ganz entscheidende Rolle spielen werden.

3. Maßnahmen und Ansätze internationaler und supranationaler Organisationen mit jugendschutzbezogenem Inhalt

Die europäischen Telekommunikationsminister beschlossen bei ihrem Treffen im April 1996 in Bologna, dem Thema „illegale und schädigende Inhalte im Internet“ („illegal and harmful content“) verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Der Telekommunikationsrat setzte eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema ein, in die auch Vertreter der Zugangs- und Diensteanbieter sowie von Nutzern des Internet aufgenommen wurden. Die Arbeitsgruppe legte im Oktober 1996 ein Arbeitspapier vor, in dem Gesetzesinitiativen in den Mitgliedsstaaten zum Thema „Jugendschutz im Internet“ vorgestellt sowie Vorschläge für eine europaweite Selbstkontrolle und die rechtliche Regelung der Verantwortlichkeit unterbreitet werden¹¹⁸⁾. Auf der Grundlage dieses Papier faßte der Telekommunikationsrat am 28. November 1996 eine Entschließung zu „Illegalen und schädlichen Inhalten im Internet“¹¹⁹⁾, in der der Rat die Europäische Kommission ersuchte, ein Selbstkontrollgremium auf Gemeinschaftsebene zu etablieren, den Austausch über rechtliche Regulierung des Internet und deren Durchsetzung in den Mitgliedsstaaten zu fördern sowie „die Frage der rechtlichen Haftung für Internet-Inhalte weiter zu prüfen“. Die Mitgliedsstaaten werden in der Entschließung aufgefordert, auf nationaler Ebene Selbstkontrollgremien einzurichten, „Verhaltenscodizes“ für die Internetnutzung zu erarbeiten

¹¹⁵⁾ <http://www.intergov.org/information/latest-web-ststs.html>

¹¹⁶⁾ Vgl. zur Frage der Quantität von Pornographie im Internet Stange, A.: Pornographie im Internet – Versuch einer strafrechtlichen Bewältigung. CR 1996, S. 424 ff.

¹¹⁷⁾ Sieber, U.: Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society – COMCRIME-Study –. University of Würzburg, Version 1.0 of 1st January 1998, S. 58.

¹¹⁸⁾ <http://www2.echo.lu/legal/en/internet/content/wpen.html>

¹¹⁹⁾ <http://www2.echo.lu/legal/de/internet/resolde.html>

sowie „Internethotlines“ zur Verfügung zu stellen, an die sich solche Internetnutzer wenden können, die auf illegale oder jugendgefährdende Inhalte gestoßen sind. Weiter sollen die Mitgliedsstaaten Filtersoftware fördern, die eine „Selbstzensur“ insbesondere jugendgefährdender Inhalte erlaubt. Die Europäische Kommission sieht zunächst eine (nicht selbstverständliche) Zuständigkeit der Europäischen Union für den Bereich der Internetregulierung, da es sich beim Internet um grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr handle, dessen Gewährleistung zu den Aufgaben der EU gehöre. Eine Koordination der Mitgliedsstaaten auf diesem Gebiet könne sich zudem auf die im Maastrichter Vertrag vereinbarte Zusammenarbeit auf den Gebieten Inneres und Justiz stützen. Eine Regulierung auf EU-Ebene hält die Kommission allerdings (vorerst) nicht für erforderlich. Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz seien eine informelle Festlegung gemeinsamer Mindeststandards, die dann von den Mitgliedsländern eigenverantwortlich umzusetzen seien, sowie eine intensive Koordination bei der Rechtsdurchsetzung vorzuziehen. Die EU-Kommission betont dann, eine Fernhaltung illegaler und schädigender Inhalte sei gerade deshalb erforderlich, damit sich das Internet als neuer „Dienstleistungsmarkt“ durchsetzen und dessen erhebliches (wirtschaftliches und innovatives) Potential voll ausgeschöpft werden könne. Dies sei nur möglich, wenn über eine Regulierung und Selbstregulierung von illegalen und schädigenden Inhalten das Vertrauen der europäischen Verbraucher in die Sicherheit und Integrität des Internet hergestellt werden könne.

Im Oktober 1996 legte die EU-Kommission dann ein sogenanntes „Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audio-visuellen und Informationsmedien“ vor¹²⁰). Neue „Gefahren“ durch „neue Medien“ werden hier weniger darin gesehen, daß diese die Herstellung „neuen“, bislang unbekanntes „gefährlichen Materials“ ermöglichen, als darin, daß die Zugänglichkeit zu schon vorhandenem und als riskant eingestuftem Material wesentlich erleichtert werde. Eine Regulierung könne daher im Grundsatz an den Prinzipien der Regulierung der „alten Medien“ ansetzen. Bei der Analyse der Regulierung der „alten Medien“ in den EU-Mitgliedsstaaten gelangt das „Grünbuch“ zu dem Ergebnis, daß diese in allen Mitgliedsstaaten auf vergleichbaren Rechtsgedanken und Rechtsprinzipien basiere. Dies ist angesichts des gemeinsamen Erbes der Aufklärung sowie der ganz Europa im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts erfassenden „Jugendbewegung“ erwartungsgemäß. Alle Mitgliedsstaaten garantieren den Bürgern Meinungsfreiheit, die jedoch zugunsten vordringlicher Rechtsgüter eingeschränkt werden darf. Dementsprechend sind überall, freilich abgestufte, strafrechtliche Verbote bestimmter Inhalte, Darstellungen, das Zugänglichmachen sowie die Verbreitung vorgesehen. In fast allen Ländern werden im übrigen Kinderpornographie sowie bestimmte Formen gewaltsamer Pornographie generell verboten. Darüberhinaus wurden

(auch in der Folge der UN-Anti-Diskriminierungskonvention in vielen (aber nicht allen) Mitgliedsstaaten die „Aufstachelung zum Rassenhaß“, die Verwendung von „Haßsprache“, die Verwendung bestimmter Kennzeichen oder das Verbreiten bestimmter (extremistischer oder terroristischer) Druckerzeugnisse etc. sowie vielfältige Formen der Diskriminierung unter Strafe gestellt. Neben diesen allgemeinen Verboten sind in den Mitgliedsstaaten freilich Inhalte anerkannt, die grundsätzlich zulässig (das heißt, hergestellt und Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen), aber von Kindern und Jugendlichen ferngehalten werden müssen. Hierunter fallen insbesondere verschiedene Formen der „weichen“ oder „normalen“ Pornographie und – in abgestufter Form – Gewalt- sowie andere Darstellungen, die für bestimmte Altersgruppen als schädlich eingestuft worden sind.

Die hierin zum Ausdruck kommenden Rechtsprinzipien und Abwägungen werden als solide Basis für eine Zusammenarbeit bei der Internetregulierung und der Internetselbstregulierung gesehen. Ferner wird hieraus geschlossen, daß auch bezüglich der neuen Medien zwischen „illegalen“ (oder, will man die Sprache des Betäubungsmittelgesetzes aufgreifen: „verkehrsunfähigen“) und bloß „schädigenden“, d. h. vor allem jugendgefährdenden Inhalten unterschieden werden müsse. Ansätze zur Lösung sieht das Grünbuch in einem informellen Austausch von Informationen auf Justizebene, insbesondere in einer vergleichenden Analyse rechtlicher Regulierung „neuer Medien“ im EU-Raum. Dies soll in den Entwurf einer Richtlinie münden, die gemeinsame Mindeststandards festsetzt und die zwischenstaatliche Kooperation bei der Rechtsdurchsetzung regelt. Darüber hinaus soll auf gemeinschaftlicher Ebene eine Plattform für ein Selbstregulierungsgremium gebildet werden.

Freilich sind nicht nur Gemeinsamkeiten hervorzuheben. Gerade die Mitgliedstaaten der EU unterscheiden sich in Ob und Wie der Inkriminierung beispielsweise nationalsozialistischer Kennzeichen und Werbung, in der Inkriminierung von Gewaltdarstellungen oder gewisser Darstellungen von bzw. der Werbung für illegale Drogen. Schließlich weisen auch die Ansätze strafrechtlicher Diskriminierungsverbote ganz erhebliche Unterschiede aus. Nur am Rande sei noch verwiesen auf den Tatbestand der Unterstützung terroristischer Vereinigungen im deutschen Strafrecht, der in den meisten Ländern keine Entsprechung findet.

Neben dem Grünbuch hat die Europäische Kommission noch einen Bericht über „Illegale und schädigende Inhalte im Internet“ vorgelegt. Dieser erläutert zunächst den Aufbau des Internets und dessen Dienste und schlägt sodann „Sofortmaßnahmen“ zur Bekämpfung „illegaler und schädigender Inhalte“ vor¹²¹).

Die Europäische Kommission hat dem (Telekommunikations-) Rat der Europäischen Union einen „Akti-

¹²⁰) <http://www2.echo.lu/legal/en/internet/content/gpen-toc.html>

¹²¹) <http://www2.echo.lu/legal/de/internet/content/communic.html>

onsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet“ unterbreitet, die insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Selbstregulierung sowie von Filtersoftware vorsehen¹²²⁾. Entsprechend der Unterscheidung zwischen „illegalen“ und „schädlichen“ Inhalten schlagen die Gremien der EU unterschiedliche Maßnahmen vor.

- Förderung der „Selbstkontrolle“ sowie von „Internetbewertungssystemen“ gegen jugendgefährdende Inhalte

Nationale „Selbstkontrollgremien“ sollen jeweils für ihr Land „Verhaltenscodices“ aufstellen. Die Internetdiensteanbieter, die Dritten ihre Dienste zur Verfügung stellen, um eigene Inhalte verbreiten zu können, sollen diese vertraglich auf diese Verhaltenscodices verpflichten.

Jugendgefährdende Inhalte sollen durch den Server entsprechend gekennzeichnet sein, so daß Eltern und Lehrer sie problemlos als solche erkennen können. Dem liegt zugrunde, die auch im deutschen Jugendschutz wirksame Annahme, daß es zunächst die für Erziehung und Sozialisation selbst Verantwortlichen sein müssen, die von jungen Menschen Gefahren abwenden. Das „Selbstkontrollgremium“ wird die Aufgabe haben, ein „Internetbewertungssystem“ zu etablieren, an dem sich die Hersteller und Anwender von „Filtersoftware“ orientieren sollen. Zur Koordinierung der „Selbstkontrollgremien“ auf einzelstaatlicher Ebene ist daran gedacht, ein solches Gremium auch auf Gemeinschaftsebene zu schaffen.

- Festlegung eines Mindestkatalogs von „illegalen“ Inhalten

Die EU- Gremien wollen (zunächst auf informeller Basis) einen „Mindestkatalog“ von in allen Ländern „illegalen Inhalten“ festlegen. Dieser umfaßt nach den Vorstellungen der EU-Gremien in jedem Fall sogenannte „harte“ (gewalttätige) Pornographie sowie Kinderpornographie. Ob der Mindestkatalog auch rassistische Inhalte umfassen wird, ist derzeit noch offen, da insoweit in einigen Ländern liberalere Regeln gelten, die die Meinungsfreiheit weitgehender gewährleisten (z. B. Dänemark). Die Mitgliedsstaaten können aber auch weiterhin darüberhinaus Inhalte verbieten, eine abschließende EU-Regulierung ist nicht beabsichtigt.

- Festlegung eines Mindestkatalogs von strafrechtlichen Verantwortlichkeiten

Was die Setzung strafrechtlicher Verantwortlichkeiten betrifft, so zeichnet sich in den EU- Gremien eine Verständigung auf solche (strafrechtliche) Haftungsgrundsätze ab, die denen des TDG entsprechen. In erster Linie sollen diejenigen haften, die unmittelbar illegale Inhalte in das Netz einspeisen. Um diese auch belangen zu können und das Strafrecht durchsetzbar zu gestalten, sollen die Host-Diensteanbieter zur Identifizierung von Personen verpflichtet werden, die Daten einspeisen. Insoweit ergeben sich Parallelen zur Geldwäsche und Geldwäschekontrolle. Auch

dort wird mit entsprechenden, heute fast internationale Standards widerspiegelnden Ansätzen gearbeitet, zu denen die Identifizierungspflicht von Kunden gehört. Anonymer Datenverkehr bleibt dann zwar möglich, die Strafverfolgungsbehörden können aber die jeweilige Dateneingabestelle bei illegaler Eingabe identifizieren. Die Host-Diensteanbieter sollen nur dann haften, wenn positive Kenntnis von illegalen Inhalten gegeben ist. Insoweit tritt eine „Garantenpflicht“ ein. „Positive Kenntnis“ soll dabei nur angenommen werden dürfen, wenn eine entsprechende Information durch ein Selbstkontrollgremium oder durch Justiz- oder Polizeibehörden erfolgt ist. Eine Pflicht, Texte inhaltlich selbst zu prüfen, besteht damit nicht. „Zugangs-Provider“, die ihren Kunden lediglich den Zugang zum Internet vermitteln, nicht aber auch Internetdienste anbieten, sind von strafrechtlicher Haftung vollständig freigestellt.

Das inhaltliche Regulierungskonzept, das sich innerhalb der EU- Gremien abzeichnet, entbindet die Provider von unkalkulierbaren (strafrechtlichen) Haftungsrisiken. Dafür werden die Provider in die Pflicht genommen, an einem Selbstregulierungsgremium mitzuwirken. Einem solchem Selbstregulierungsgremium soll es neben den Polizei- und Justizbehörden u. a. auch obliegen, „illegale“ Inhalte ausfindig zu machen. Hierzu sollen sogenannte „Hotlines“ zur Verfügung gestellt werden. Dem entsprechen im übrigen moderne Ansätze in der sozialen Kontrolle durch Recht. Auch im Bereich des Umweltschutzes und im Bereich des Schutzes der Wirtschaft wird darauf abgestellt, daß die Selbstkontrolle ein wesentliches und gegebenenfalls gar entscheidendes Element in der Prävention unerwünschten Verhaltens und in der Sicherung von Rechtsgütern darstellt. Dies wird im Bereich des Umweltschutzes beispielsweise durch die Einsetzung von Umweltschutzbeauftragten in bestimmten Branchen eingelöst. Banken und Sparkassen sind zur Einsetzung von Geldwäschebeauftragten aufgerufen, deren Aufgabe es ist, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für relevante Vorgänge zu sensibilisieren und die organisatorischen Strukturen, Arbeitsabläufe etc. auf ihr Risikopotential hin zu überprüfen (obschon der bloße Umgang mit Geld natürlich nach wie vor als sozialadäquat betrachtet wird). Insoweit fügen sich die Gemeinschaftspläne in bereits akzeptierte Standards und Prinzipien ein.

Zur Bekämpfung (bloß) schädlicher Inhalte setzt die EU nicht auf das Strafrecht, sondern auf „Selbstregulierung“ und „Selbstzensur“ mittels Filtersoftware, die gezielt gefördert und zu deren Einsatz Eltern, Lehrer und Erzieher ermutigt werden sollen. Wie Provider zu behandeln sind, die sich einer Mitwirkung an einer Selbstregulierung verweigern, ist auf EU- Ebene bislang nicht diskutiert worden. Allerdings dürfte sich das deutsche Konzept, eine bußgeldbewehrte Pflicht für Provider zu schaffen, mit der die Beteiligung an einer Selbstregulierung erzwungen werden kann, in das EU (Selbst-)regulierungskonzept des Internet durchaus einfügen lassen. Neben einer „materiellen Angleichung“ von Normen setzen die EU- Gremien für effektive Bekämpfung illegaler Inhalte insbesondere auf grenzüberschreitende Kooperation bei der Rechtsdurchsetzung. Um zu

¹²²⁾ <http://www2.echo.lu/legal/de/internet/actpl-pr.html>

verhindern, daß in einem Land als illegal erkannte und gelöschte Inhalte über einen Server im Ausland verbreitet werden, soll der Mitgliedsstaat, der von einem illegalen Inhalt Kenntnis erlangt hat, dies den Justizbehörden der anderen Mitgliedsstaaten mitteilen. Diese haben – jedenfalls wenn der Inhalt auch nach ihrer Rechtslage illegal wäre – dann ebenfalls die Löschung dieses Inhalts zu veranlassen.

Das Europäische Parlament hat am 24. April 1997 eine Entschließung zu „Illegalen Inhalten im Internet“ verabschiedet¹²³⁾. Darin greift das Europäische Parlament die Unterscheidung zwischen „illegalen“ und „schädigenden“ Inhalten auf, fordert die Polizei- und Justizbehörden zur Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung auf, fordert ferner gemeinsame Mindeststandards von Inhalten, die europaweit verboten sein sollen, eine übereinstimmende Regelung hinsichtlich der Haftung der Internetanbieter sowie die Etablierung eines europäischen Selbstkontrollgremiums. Bei einem Tätigwerden der EU auf diesem Gebiet seien freilich, so ist der Entschließung auch zu entnehmen, stets die „Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ zu berücksichtigen.

Im Europarat, der auch Nicht-EU-Mitgliedsstaaten umfaßt, wurde 1997 ein Expertenausschuß „Kriminalität im Cyberspace“ gegründet, der sich auch mit illegalen Inhalten im Internet beschäftigen soll. Angestrebt werden auch hier eine Harmonisierung des materiellen Rechts sowie eine bessere internationale Kooperation bei der Rechtsdurchsetzung.

Ein OECD-Ausschuß (ICCP) hat Anfang 1997 auf französische und belgische Initiativen hin beschlossen, in einer Studie die Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit „schädlichen“ Inhalten im Internet zu erfassen. Daneben sollen auch Selbstregulierungsbemühungen des Privatsektors, die Initiativen in den einzelnen Mitgliedsstaaten, die auftretenden Probleme und die bereits vorhandenen Lösungswege dargestellt werden, um unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips bestimmte Fragen einer international akzeptierten Lösung zuzuführen. Dabei werden der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen internationalen Arbeitsgruppen besondere Bedeutung zugeordnet.

Ein entsprechender Bericht wurde dem Ausschuß Ende 1997 vorgelegt. Weitere Folgemaßnahmen sollen beschlossen werden. Schließlich hat der OECD-Ministerrat gefordert, die Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet und vergleichbare Netze entschlossen zu bekämpfen.¹²⁴⁾

Die P- 8- Gruppe (G-7 + Rußland) hat im November 1996 die sogenannte „Carnegie- Gruppe“ eingesetzt, die sich mit mißbräuchlicher Nutzung globaler Netze befaßt. Daneben hat die P- 8- Gruppe eine Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten (Lyon Gruppe) eingesetzt, die sich mit international organisierter Kriminalität beschäftigt, darunter mit Internetkriminalität. Ziel dieser Gruppe ist es, die Möglichkeiten zur Lokalisierung, Identifizierung und Verfolgung von

Straftätern zu verbessern. Dabei wird angemessenen Ressourcen für die Schulung des Personals von Strafverfolgungsbehörden besondere Bedeutung zugezogen.

4. Jugendschutz, Neue Medien, Internet im Deutschen Recht

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Juni 1997 das „Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz“ (IuKDG) verabschiedet¹²⁵⁾. Kern dieses Gesetzes ist das neugeschaffene „Gesetz über die Nutzung von Telediensten“ (TDG). Dieses regelt in § 5, wer für Internetinhalte zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Daneben wurde klargestellt, daß „Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Dienstleistungen“ den Schriften i. S. d. des StGB und des „Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ (GjS) gleichstehen; dies war vorher umstritten¹²⁶⁾. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat freilich auch schon vor Inkrafttreten des IuKDG Websites indiziert¹²⁷⁾. Weiter wurde in das GjS eine Bestimmung eingefügt, die gewerbsmäßige Internetdiensteanbieter (allerdings nur sog. „Service-Provider“, nicht bloße „Zugangs-Provider“) verpflichtet, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen (§ 7 a). Dieser soll bei der Erarbeitung der allgemeinen Nutzungsbedingungen beteiligt werden und vorschlagen können, gewisse Dienste zu sperren. Der Internetdiensteanbieter kann dieser Verpflichtung auch dadurch nachkommen, daß er sich an einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle mehrerer Anbieter beteiligt. Kommt der Provider dieser Pflicht nicht nach, begeht er gemäß § 21 a GjS eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 30000 DM geahndet werden kann. Der Jugendschutz wird sodann auf das gesamte Bundesgebiet bezogen durch die länderübergreifende Stelle „jugendschutz.net“ verstärkt. Auf diese Art und Weise soll der Jugendschutz nach dem Mediendienste-Staatsvertrag gewährleistet werden. Die Begründung für Einrichtung und verstärkte Kontrollen bezieht sich auf Feststellungen, daß weder Anbieter noch freiwillige Selbstkontrollen noch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften verhindert hätten, daß jugendgefährdende Schriften etc. online verbreitet würden¹²⁸⁾. Im Rahmen verstärkter Kontrollen kommt im übrigen Software zum Einsatz, die am Hessischen Landeskriminalamt für das Aufspüren von jugendgefährdenden Inhalten, insbesondere aber zum Aufspüren von Kinderpornographie entwickelt wurde¹²⁹⁾.

Im Zentrum des strafrechtlichen Jugendschutzes steht § 184 StGB (wobei die Tatbestände des GjS we-

¹²⁵⁾ BT-Drs. 13/7934

¹²⁶⁾ Reinwald, G.: Jugendschutz und neue Medien – Anwendbarkeit des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) auf Internetangebote und Rundfunk auch unter Berücksichtigung der geplanten Änderung des Schriftenbegriffs in GjS und StGB. ZUM 6(1997), S. 450–461.

¹²⁷⁾ Z.B. wurde eine Website, die die sog. „Auschwitzlüge“ verbreitete, indiziert, BPjS- Aktuell 4/1996 S. 8

¹²⁸⁾ Jugendmedienschutz-Report 1/1998, U2.

¹²⁹⁾ Jugendmedienschutz-report 1/1998, U2.

¹²³⁾ <http://wwwdb.europarl.eu.int/dg7-bin/sei>

¹²⁴⁾ Siehe, <http://www2.echo.lu/de/internet/wp2de-chap.html>

gen der dort teilweise erfaßten Fahrlässigkeit partiell weiterreichen¹³⁰⁾). § 184 StGB stellt, von den geschützten Interessen her gesehen, einen „gemischten“ Tatbestand dar. Denn er dient einerseits dem Jugendschutz, und zwar indem das Überlassen, Anbieten etc. pornographischer Schriften¹³¹⁾ an Personen unter 18 Jahren unter Strafe gestellt, andererseits der Umgang mit Kinderpornographie (bis einschließlich des Besitzes, Abs. 5) mit Strafe bedroht wird. Jedoch greift § 184 weiter, da auch die Verbreitung etc. von sog. harter Pornographie (Tiere, Gewalttätigkeit etc.) in Abs. 3 einbezogen ist. Den Begriff der „Schrift“ definiert § 11 Abs. 3 StGB, wonach Schriften Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleichgestellt sind, die auf § 11 Abs. 3 verweisen. Dies ist in § 184 Abs. 1 geschehen, sodaß § 184 StGB in vollem Umfang und in allen Handlungsvarianten auch bei pornographischen Materialien angewendet wird, die digitalisiert und über Netze verschickt oder abgerufen werden können. Die Strafandrohungen sind abgestuft und reichen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis hin zu einer Mindeststrafandrohung von 6 Monaten, bei einem Höchstmaß von 5 Jahren, bei qualifizierten Fällen der Kinderpornographie (§ 184 IV).

Seit Inkrafttreten des JuKDG sind in verschiedenen, bis dahin teilweise noch umstrittenen Punkten Klärstellungen erfolgt, die freilich keine eigenständigen haftungsbegründenden Charakter haben (also keine Tatbestände darstellen), sondern im Zusammenhang mit den straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Tatbeständen des StGB und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, schließlich den allgemeinen Haftungsgrundsätzen des Strafrechts zu lesen sind. § 5 TDG klassifiziert verschiedene Rollen im Umgang mit Internetangeboten. Dabei geht es um den Diensteanbieter, der eigene Inhalte anbietet (Abs. 1), den Diensteanbieter, der fremde Inhalte zur Nutzung anderer Personen bereithält (Abs. 2), sowie um den Diensteanbieter, der den Zugang vermittelt (Abs. 3).

Nicht klargestellt zu werden brauchte, daß derjenige, der „eigenhändig“ in § 184 inkriminierte Inhalte über ein Netz verbreitet, sie zugänglich macht etc., gemäß § 184 haftet. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Haftung stellen auch im Hinblick auf denjenigen kein Problem dar, der der Urheber der Inhalte ist (freilich kommen hier im Falle der Herstellung von Kinderpornographie die Tatbestände des Sexualstrafrechts zusätzlich in Betracht). § 5 TDG befaßt sich lediglich mit den sogenannten Dienste- und Zugangs-Anbietern. Kommerzielle Anbieter, die eigene Inhalte anbieten, sind für diese Inhalte gemäß § 5 Abs. 1 TDG „nach allgemeinen Gesetzen verantwortlich“, eine Selbstverständlichkeit, die nur unterstreicht, daß das allgemeine Strafrecht auch für Dien-

steanbieter im Hinblick auf das von ihnen wissenschaftlich Angebotene gilt. Die gesamten Äußerungs- und Friedensstörungsstraftatbestände, wie die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), das Verbreiten etc. die Menschenwürde verletzender Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB)¹³²⁾, die Volksverhetzung (§ 130 StGB), die Anleitung zu Straftaten (§ 130a), die Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), Beleidigungs- und Verleumdungsdelikte (§§ 185ff StGB) sind ohne weiteres bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel vorsätzlicher Tatbestandsverwirklichung anwendbar. Neben demjenigen, der den Inhalt erstellt hat (und der von daher die Inhalte kennt), kann demnach auch derjenige strafrechtlich haften, der für die Zusammenstellung der eigenen Inhalte des Anbieters zuständig ist. Da jedoch nach dem deutschen StGB für die hier interessierenden illegalen Inhalte nur bei Vorsatz gehaftet wird – § 184 stellt fahrlässiges Handeln nicht ausdrücklich unter Strafandrohung –, muß dem Handelnden diesbezüglich mindestens *dolus eventualis* nachzuweisen sein. Mit dieser Vorschrift wird im wesentlichen unterstrichen, daß (im Falle des Bereithaltens pornographischer Darstellungen) § 184 in Anwendung zu bringen ist.

Für fremde illegale Inhalte haftet ein Diensteanbieter, wenn er diese zur Nutzung bereithält, nach § 5 Abs. 2 TDG nur dann, wenn er hiervon positiv Kenntnis hat. Dies schließt eine Haftung bei bloßem bedingtem Vorsatz (*dolus eventualis*) aus. Kein Diensteanbieter muß überprüfen, ob auf dem jeweiligen Server ggf. illegale Inhalte verbreitet werden.

Nicht eindeutig ist dem Wortlaut des Abs. 2 zu entnehmen, ob hierdurch nur „*dolus eventualis*“ ausgeschlossen oder ob damit zugleich eine Garantspflicht statuiert wird. Der Gesetzgeber wollte jedoch insoweit wohl auch eine Garantpflicht festlegen¹³³⁾. Freilich ist dies nicht selbstverständlich. Denn eine strafrechtliche Garantstellung und eine entsprechende Garantpflicht wird nur dann anerkannt und akzeptierbar sein, wenn der Betreffende eine Gefahrenquelle eröffnet hat und aus diesem Grunde verantwortlich dafür sein muß, daß aus dieser Gefahrenquelle keine Schäden entstehen, oder wenn der Betreffende für das riskierte Rechtsgut Sorge zu tragen hat. Letzteres, nämlich die Beschützergarantstellung, kommt für den Internetprovider wie für den Diensteanbieter von vornherein nicht in Frage. Denn im Hinblick auf alle Jugendliche kann dem Provider wohl schwerlich eine Schutzpflicht auferlegt werden. Hinsichtlich einer Garantstellung wegen der Eröffnung einer Gefahrenquelle dürften aber – was die Substanz einer solchen Garantstellung betrifft – ebenfalls Zweifel angebracht sein. Denn eine solche Gefahrenquelle könnte wohl in der Bereitstellung von Zugängen und in der Bereitstellung von Informationen nur dann gesehen werden, wenn diese allgemeinen Aktivitäten einen erheblichen Grad von sozial nicht akzeptiertem Risiko in sich tragen. Dies wird hier aber nicht anzunehmen

¹³⁰⁾ Hierzu Walther, O.: Bekämpfung schwer jugendgefährdender Darstellungen aus der Sicht eines deutschen Staatsanwalts. Jugendmedienschutz-Report 5/1997, S. 1–9.

¹³¹⁾ Zum Pornographiebegriff vgl. BGHSt. 23, 40 (Fanny Hill Urteil); im übrigen Walther, O.: a. a. O., 1997, S. 5.

¹³²⁾ Vgl. hierzu auch BVerGE NStZ 1993, 75, wonach die Norm nur bei restriktiver Auslegung wegen ihres unbestimmten Charakters verfassungskonform sei.

¹³³⁾ Enquete- Kommissionsbericht S. 57

sein. Mit Aktivitäten wie dem Verschaffen von Zugang zum Internet und zu bestimmten Diensten wird (vergleichbar anderen ökonomischen und sozialen Handlungen, die in Randbereichen auch Risiken schaffen) vielmehr ein sozial akzeptiertes und damit adäquates Risiko gesetzt. Aus dem Grunde fehlender Schaffung eines rechtlich mißbilligten Risikos müßt auch eine Gehilfenstrafbarkeit scheitern¹³⁴). Freilich hat sich der Gesetzgeber in Abs. 2 für die gesetzliche Anordnung einer Garantenstellung entschieden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wird nämlich für den Fall begründet, daß der Provider von einem Inhalt Kenntnis hat, daß ihm zugemutet werden kann, eine Nutzung zu verhindern und daß die technische Möglichkeit der Verhinderung der Nutzung besteht. Mit dieser Bedingungskette für die strafrechtliche Zurechnung sind wohl auch die wesentlichen, auch wiederum haftungsbeschränkenden Elemente aufgegriffen worden¹³⁵). Die objektive Möglichkeit (einen Erfolg nicht einzutreten zu lassen) und die auf den Einzelnen bezogene Zumutbarkeit, solche Schritte einzuleiten, die den Erfolg vermeiden lassen, sind klassische Elemente der Unterlassungsstrafbarkeit. Gerade an diesen Elementen erweisen sich aber die Besonderheiten der durch das Internet und die hier ermöglichten Kommunikationsformen gesetzten Rahmenbedingungen für die Vermeidbarkeit von jugendschädigenden Inhalten bzw. des Zugangs zu solchen über das Internet¹³⁶). Die strafrechtliche Zurechnung muß deshalb scheitern, wenn die Erfolgsvermeidung entweder bereits technisch nicht möglich ist, oder jedenfalls dem Einzelnen nicht zugemutet werden kann. Die neueren Einschätzungen zur Kontrollierbarkeit und damit Vermeidbarkeit weisen aber mit großem Nachdruck darauf hin, daß hier dem einzelnen Service-Provider recht enge Grenzen gesetzt sind, die es auf der Zumutbarkeitsebene erforderlich machen, diesen von der Zurechnung zu entlasten¹³⁷). Der Abwägung der involvierten Interessen unter Berücksichtigung von Erfolgsaussichten von Schutzmaßnahmen spielt nunmehr eine entscheidende Rolle.

Ein Diensteanbieter, der lediglich den Zugang zu fremden Inhalten vermittelt, diese aber selbst nicht zur Nutzung bereithält, ist nach § 5 Abs. 3 TDG von zivilrechtlicher wie strafrechtlicher Haftung gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt nach Abs. 3 Satz 2 auch für „eine automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte auf Grund einer Nutzerabfrage“. Auch sogenannte „Proxy Cache“-Server sind damit gänzlich von der Haftung ausgenommen. Mit dieser Regelung hat sich eigentlich der Streit erledigt, der die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen der Eröffnung des Zugangs zu kinderpornographischen

Darstellungen gegen CompuServe Mitarbeiter begleitet hat (obschon die Münchner Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen CompuServe-Angestellte weiter betreibt). Bereits vor Inkrafttreten des TDG hat aber eine richtige Anwendung haftungstheoretischer Grundsätze gegen die Annahme einer Verwirklichung des § 184 StGB durch bloße faktische Eröffnung des Zugangs zu kinderpornographischen Materialien gesprochen. Denn der Service-provider kann nicht für selbständiges und eigenverantwortliches Handeln Dritter strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Neben den Figuren der Mittäterschaft oder der Gehilfenschaft bleibt hier kein Raum mehr für strafrechtliche Zurechnung¹³⁸).

Da auch für die Straftatbestände des GjS (§ 21 GjS) die haftungsbegrenzenden Maßstäbe des TDG gelten, ist ein strafbewehrter „fahrlässiger“ Verstoß gegen die Verbreitungsverbote des GjS jedenfalls für die Diensteanbieter bei der Verbreitung fremder Inhalte gänzlich ausgeschlossen. Inwieweit ansonsten überhaupt eine Strafbarkeit nach dem GjS in Frage kommt, ist umstritten. Nach dem GjS indizierte Schriften dürfen nämlich für Erwachsene nicht gänzlich unzugänglich sein. Ein Sperrung oder Löschung bestimmter Internetinhalte, die dazu führen, daß keinerlei Zugriff auf diese Daten möglich ist, kann daher nicht verlangt werden. Sieber verneint daher generell eine Strafbarkeit nach GjS für Internetinhalte¹³⁹). Dem wird von anderen entgegengehalten, Computernetze erlaubten Codierungen, die sicherstellen könnten, daß nur Erwachsene zu bestimmten Daten Zugang haben, so daß das GjS auf Internetinhalte prinzipiell anwendbar sei¹⁴⁰).

5. Ansätze des Jugendschutzes in einzelnen Ländern bzw. Ländergruppen

5.1 Europäische Länder

Die schweizerische Diskussion der strafrechtlichen Kontrolle des Internet und hierin übermittelter Informationen setzt strukturell vergleichbar dem deutschen Recht an. Im Zentrum stehen die Straftatbestände der Artikel 135 (Verbot eindringlicher Gewaltdarstellungen, die die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen), 197 (Verbot des Zugänglichmachens von Pornographie für unter 16-jährige Personen) und 261bis (öffentlicher Aufruf zum Rassenhaß bzw. öffentliche, gegen die Menschenwürde verstoßende Rassendiskriminierung bzw. Leugnung oder Rechtfertigung von Völkermord) des schweizerischen Strafgesetzbuches. Diese Artikelkette zielt nicht nur auf Jugendschutz, sondern mit dem Verbot der Rassendiskriminierung auch auf die Implementation einer Politik, die einmal die Durchsetzung der UN-Anti-Diskriminierungskonvention zum Gegenstand hat, zum anderen Funktionen erfüllt, die dem Tatbestand der Aufstachelung zum Rassenhaß im deutschen Strafgesetz-

¹³⁴) Derksen, R.: Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt. NJW 1997, S. 1878 ff.

¹³⁵) Sieber, U.: Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen. Zur Umsetzung von § 5 TDG am Beispiel der Newsgroups des Internet. Teil 2. CR 1997, S. 653 ff.

¹³⁶) Dreher/Tröndle Strafgesetzbuch, München 1997, § 13, Rdnr. 14.

¹³⁷) Weitzel, P.: Kinder- und Jugendschutz bei Internet-Angeboten. DRiZ 1997, S. 424–432, S. 428; Sieber, U.: a. a. O., 1997, S. 581 ff, S. 653 ff.

¹³⁸) Weitzel, P.: Kinder- und Jugendschutz bei Internet-Angeboten. DRiZ 1997, S. 424–432, S. 428.

¹³⁹) JZ 1997, S. 497

¹⁴⁰) Walther in BPjS- Aktuell 1/97 S. 7; Beisel/Heinrich CR 1997, S. 362 f.

buch entsprechen. Ob eine Darstellung im strafrechtlich relevanten Sinne gewalttätig, pornographisch oder rassistisch ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Darstellung durch Presseerzeugnisse Filme oder aber über ein Netzwerk verbreitet wird. Gleiches gilt für die Definition der sog. weichen Pornographie i. S. von Artikel 197 Ziffer 1 StGB. Freilich sind internetspezifische Auswirkungen des Tatbestandes des Artikel 197 I, der Jugendschutz bezweckt, zu berücksichtigen. Zu differenzieren ist dann nach den Rollen desjenigen, der Inhalte in das Netz eingibt oder zur Verfügung stellt, des Empfängers und desjenigen, der bloß den Zugang zu dem Netzwerk eröffnet. Erfüllt eine über ein Netzwerk verbreitete und empfangene Darstellung den objektiven Tatbestand einer der erwähnten 3 Bestimmungen, so ist davon auszugehen, das sich der Empfänger, dessen Tätigkeit sich auf die persönliche Einsichtnahme in die Darstellung beschränkt, nach geltendem Recht nicht strafbar macht, da der bloße Besitz/Konsum von gewalttätigen, rassistischen oder pornographischen Darstellungen keine strafbare Handlung darstellt. Die Schutzgüter der Art. 135, 197 und 216bis StGB werden hierdurch nicht verletzt. Bei den Tatbeständen von Artikel 135 und 197 Ziffer 3 StGB wird freilich die Frage aufgeworfen, ob der Empfang einer Darstellung nicht unter die Handlungsalternativen des Einführens und Lagerns subsumiert werden könnte. Eine solche Auslegung wäre nach wohl einhelliger Auffassung zu extensiv. Freilich ist in der Schweiz daran gedacht, den Besitz von Kinderpornographie ebenfalls unter Strafe zu stellen.

Der strafrechtliche Ansatz in der Kontrolle jugendgefährdender Inhalte im Internet kann in der Schweiz – dies gilt im übrigen für alle hier behandelten Systeme – auch auf die Beihilfestrafbarkeit zurückgreifen. Dies setzt voraus, daß eine Person einen kausalen Tatbeitrag bewirkt und weiß, daß der Beitrag Tatvollendung führt. Das Schweizer Bundesgericht hat in einer einschlägigen Entscheidung ausgeführt¹⁴¹⁾, daß sich der für die Einführung des sog. Telekiosks (Teilnahme an pornographischen Telefongesprächen bzw. Abhören von Aufzeichnungen solcher Gespräche bzw. Gesprächsangebote) Verantwortliche der Schweizer Postgesellschaft der Beihilfe zur Verbreitung von Pornographie (Art. 197 Z. 1 SchwStGB) strafbar macht, wenn die technischen Einrichtungen bei gleichzeitigem Wissen über die Verbreitung pornographischer Tonaufnahmen unter Jugendlichen (< 16 Jahre) zugänglich gemacht werden. Als entscheidend wurde dabei der Umstand gesehen, daß der Post-Verantwortliche vom Untersuchungsrichter (der Ermittlungsverfahren wegen der Verbreitung sog. harter Pornographie mittels des Telekiosks durchführte) auf den illegalen Gebrauch des Telekiosks und auf das Strafbarkeitsrisiko hingewiesen worden war. Die Entscheidung des Bundesgerichts kann durchaus auch auf die Anbieter von Internet-Zugängen (access-providers) und auf die Betreiber von anderen Online-Netzen übertragen werden: Die Bereitstellung der Infrastruktur durch den Provider stellt zunächst in gleicher Weise wie die

¹⁴¹⁾ BGE 121 IV, S. 109ff.

Einrichtung des Telekiosks durch die Post ein aktives Tätigwerden dar. Freilich hätte das Bundesgericht hier auch die Frage stellen können, ob nicht der Schwerpunkt auf dem Unterlassen von Maßnahmen liegt, mit denen der Zugang von Jugendlichen zum Telekiosk unterbunden hätte werden können. Insofern wäre von einer durch Unterlassung begangenen Beihilfe auszugehen, jedoch die Garantenstellung und -pflicht zu prüfen. Der Umstand, daß der Provider im Unterschied zur Post beim Betrieb des Telekiosks über keine Monopolstellung verfügt, ist hinsichtlich des für die Beihilfe wesentlichen kausalen Tatbeitrags aber nicht relevant. Ein beschuldigter Provider könnte sich nicht mit dem Einwand entlasten, die pornographische Darstellung sei auch über andere zugänglich gewesen. Selbst wenn dies tatsächlich der Fall gewesen sein sollte, so hebt dies natürlich die Kausalität des Tatbeitrags nicht auf. Entscheidend für die Strafbarkeit wegen Beihilfe ist allein, ob dem Provider Vorsatz hinsichtlich der öffentlichen Verbreitung von illegalen Inhalten angelastet werden kann. Die Debatte in der Schweiz erfaßt durchaus der deutschen Diskussion vergleichbare Gesichtspunkte. Nicht ausreichen kann natürlich das bloße Wissen, daß im gesamten, immensen Datenverkehr, für den der Zugang eröffnet wird, illegale oder schädigende Inhalte enthalten sind. Die Abschätzung technischer Kontrollmöglichkeiten und Zumutbarkeitserwägungen führen dabei zum Vorschlag von Lösungen, die eine weitgehende strafrechtliche Entlastung vorschlagen. Auf der anderen Seite wird in dem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts darauf hingewiesen, daß spezifische Informationen über konkrete Netzinhalte, die der Provider aufgrund eigener Erkenntnis erwirbt oder, die ihm von Dritten zugetragen werden, einen Wissensstand begründen, der zur Bejahung des Beihilfevorsatzes führen kann. Der Provider setzt sich somit dann dem Risiko strafrechtlicher Verantwortlichkeit aus, wenn er nicht umgehend technisch mögliche Schritte unternimmt, um die Weiterverbreitung zu unterbinden. Anlaß zu solchem Vorgehen besteht bei Informationen von dritter Seite für den Provider im übrigen nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts nicht erst, wenn ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt¹⁴²⁾, sondern schon dann, wenn dieser durch Strafverfolgungsbehörden informiert wird und nicht davon ausgehen kann, daß deren Wahrnehmungen falsch sind. Insofern ist in der Schweiz ein klarer Hinweis einer Strafverfolgungsbehörde auf konkrete Netzinhalte geeignet, einen Vorsatz des Providers zu begründen, bzw. diesen zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen zu veranlassen.

Die Entwicklung hat in der Schweiz zu einem Katalog von Empfehlungen geführt, die nachstehend zusammengefaßt sind:

1. Der Verdacht rechtswidriger Inhalte auf der Seite eines Providers sollte zu umgehenden Abklärungen führen. Besteht Wissen über rechtswidrige Inhalte, so sollten unverzüglich die technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Sperrung des Zugriffs erfolgen.

¹⁴²⁾ vgl. auch BGE 121 IV, S. 123

2. Zur Prävention der Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten ist in erster Linie der Informationsfluß zu und zwischen den Providern zu verstärken. Ein effizientes Selbstregulierungssystem soll sicherstellen, daß die Provider über möglichst umfassende, zeitnahe und präzise Informationen über rechtswidrige Netzinhalte verfügen.
3. Providern wird angeraten, eine zentrale Stelle einzurichten, die Hinweise zu rechtswidrigen Netzinhalten sammelt und auswertet. Diese Stelle soll als Dienstleistungs- und Informationsdrehscheibe die angeschlossenen Provider mit aktuellen Informationen über zu sperrende Netzinhalte versorgen und die Branchenangehörigen in fachlicher und technischer Hinsicht unterstützen.
4. Zu beachten ist im Zusammenhang mit internetrelevanten Straftatbeständen die sogenannte weiche Pornographie (Art. 197 Z. 1 SchwStGB), da diese keinem absoluten, sondern einem relativen Verbot unterliegt. Das Zugänglichmachen von weicher Pornographie ist dann strafbar, wenn sie an Personen unter 16 Jahren erfolgt. Einem Strafbarkeitsrisiko kann hier durch technische Maßnahmen begegnet werden, die sicherstellen, daß Jugendliche keinen Zugriff haben.
5. Dem Provider wird empfohlen, Verträge grundsätzlich nur mit volljährigen und geschäftsfähigen Personen abzuschließen. Dem Kunden soll zudem der Netzzugang ausschließlich über Benutzeridentifikation und Paßwort ermöglicht werden.
6. Der Provider soll sich im Vertrag das Recht vorbehalten, den Zugang bei Verdacht vorsorglich zu sperren und das Vertragsverhältnis einseitig aufzulösen, sofern der Kunde rechtswidrige Inhalte von seinem Anschluß aus verbreitet oder auf seinem Anschluß abrufbar hält.
7. Der Kunde soll im Vertrag nachdrücklich aufgefordert werden, ihm zur Kenntnis gelangende rechtswidrige Netzinhalte und andere rechtswidrige Internet-Verwendungen unverzüglich dem Provider und/oder der zentralen Stelle mitzuteilen.
8. Strafrechtlich relevante Erscheinungsformen von harter Pornographie (Gewalt, Tiere etc.) können auch in Computerspielen enthalten sein. Der Provider sollte sich dieses Umstandes bewußt sein.

Mißbräuchliche Nutzungen des Internet und hierauf bezogene Jugendschutzfragen haben auch in Frankreich zu rechts- und kriminalpolitischen Debatten und Reformen geführt. Die Sensibilisierung für Probleme des sexuellen Mißbrauchs und der Kinderpornographie scheint freilich in Frankreich ebenfalls eine besondere Rolle gespielt zu haben. Am 13. März 1997 wurden nämlich in Frankreich ca. 200 Personen wegen der Aufnahme, des Verkaufs oder des Einkaufs von Videokassetten pädophiler Art über das sogenannte Minitel und das Internet in Haft genommen. Am 12. März 1998 wurde dann ein weiteres im Internet organisiertes Pädophiliennetz aufgedeckt.

Hieraus resultierten dreißig Verhaftungen wegen der Aufnahme und der Übertragung von pädophilen Bildern (Art. 227–23 FranzStGB).

Der französische Menschenrechtsausschuß, der zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesen Fragen aufgerufen worden ist, hat am 14. November 1996 empfohlen, die bereits vorhandenen Straftatbestände bei allerdings notwendigen Anpassungen wirksam zu implementieren, ein nationales Gremium für derartige Fragen einzurichten und die internationale Zusammenarbeit im polizeilichen sowie strafjustiziellen Bereich zu fördern. Schließlich wurde empfohlen, einen Kodex der Verhaltenspflichten aufzustellen, der an Service- und Zugangsprovider adressiert sein und Selbstkontrollverhalten aktivieren solle. Diese Empfehlungen stimmen mit den ersten Initiativen der Europäischen Union überein, nämlich mit den in der Veröffentlichung des Grünbuches der Kommission über Jugendschutz im Jahre 1996 genannten Empfehlungen sowie mit denjenigen in der Mitteilung über „Illegale und schädigende Inhalte im Internet“ vom 4. Juni 1997. Vor diesem Hintergrund sind rechtspolitische Debatten über „Jugendschutz und Internet“ in Frankreich in Gang gebracht worden, in denen durchaus an den europäischen Standard angepaßt zwischen ungesetzlichen Inhalten und solchen Inhalten unterschieden wird, die, wenn sie auch auf eine wohlverstandene Entwicklung des Kindes schädigend einwirken können, erwachsenen Bürgern nicht verboten werden dürfen. Für die ersteren Inhalte ist natürlich in Frankreich die strafrechtliche Ahndung, wenn auch nicht als internetspezifische, schon heute möglich. Für die als schädigend eingestuft Inhalte soll eine internetspezifische Regulierung aufgelegt werden. Das geltende französische Strafgesetz ermöglicht zwar schon heute die Verfolgung von rechtswidrigen Inhalten, die in das Internet eingespeist oder dort verbreitet werden. Dennoch treten einige Schwierigkeiten in der Anwendung des Strafrechts auf, namentlich stellen sich Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie Beweisprobleme. Die strafrechtlichen Grundlagen für eine auf Jugendschutz zielende Kontrolle des Internet sind in Gestalt der Artikel 227–23 und 227–24 FranzStGB vorhanden. Diese Tatbestände schützen Minderjährige vor Darstellungen pornographischen oder gewalttätigen Inhalts. Artikel 227–23 droht ein Jahr Freiheitsstrafe und 300 000 FF Geldstrafe für die Aufnahme und die Übertragung von pädophilen Bildern an. Wenn es sich dabei um einen Minderjährigen unter fünfzehn Jahre handelt, dann erhöht sich die Strafe auf drei Jahre und 500 000 FF. Nach Art. 227–24 werden die Herstellung und die Übertragung, unabhängig vom Übertragungsmittel, von gewalttätigen oder pornographischen Darstellungen, wenn letztere dazu geeignet sind, die Menschenwürde zu beeinträchtigen und wenn sie von Minderjährigen gesehen werden können, mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und 500 000 FF Geldstrafe geahndet. Während Artikel 285 des FranzStGB a.F die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Herausgebers nur im Bereich der Printmedien herstellte und hieran strafrechtliche Sanktionen anknüpfte, erweitert Art. 227–24 des neuen französischen StGB die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf

die audiovisuellen Kommunikationsmittel¹⁴³⁾ des Mittel und Internet.

Probleme der Strafverfolgung werden auch in Frankreich auf bestimmte Eigenarten des Internet zurückgeführt, nämlich auf die extreme Dezentralisierung, auf die Geschwindigkeit der Übermittlungen und auf die Identifizierbarkeit der Akteure, deren Rollen austauschbar sind. Dabei werden vor allem Unterschiede im Vergleich zu den Printmedien sowie Rundfunk und Fernsehen betont. Die Übertragung der für letztere geltenden Grundsätze des strafrechtlichen Verantwortlichkeitssystems wird demnach als Problem gesehen. Denn die für die Printmedien vorgesehene gesetzliche Fiktion, die den Herausgeber als „strafrechtlich Verantwortlichen“ zu bestimmen gestattet, kann nach allgemeiner Auffassung für die Dienstanbieter im Bereich des Internet deshalb nicht gelten, weil diese unmöglich die gesamte Information, die die Server durchläuft, systematisch und unwiderleglich kontrollieren könnten. Auf diese Annahme der Durchführbarkeit einer systematischen Kontrolle und Prüfung der Inhalt baut aber die strafrechtliche Haftung des presserechtlich Verantwortlichen in Frankreich auf. Diese Annahme wird für Provider im Internet als nicht legitimierbar betrachtet, und zwar aufgrund des Umfangs und der Flüchtigkeit der Inhalte, die sowohl die Lokalisierung des Delikts als auch die Beweisführung in hohem Maße erschweren.

Die französische Regierung hat im übrigen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Diensteanbieters in einer Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 zu begründen und gleichzeitig zu limitieren versucht. Eine strafrechtliche Haftung auch des Zugangproviders sollte für den Fall, freilich nur dann, eintreten, wenn keine Mechanismen für elterliche Kontrollen vorgesehen und durch den Conseil Supérieur de l'— Audiovisuel indizierte jugendgefährdende Inhalte verbreitet worden sind, oder wenn in positiver Kenntnis jugendgefährdender Inhalte Zugang zu einem solchen Server gewährt worden ist. Die Provider waren demnach nach dem Gesetzesvorhaben dann entlastet, wenn den Kunden eine Siebsoftware angeboten worden war, und wenn das Aufrufen von jugendgefährdenden Diensten damit nicht frei und für Jedermann zugänglich gemacht wurde. Das Verfassungsgericht (Verfassungsrat) hat freilich diesen Artikel und einen weiteren Artikel, der ein Comité Supérieur de la Télématique schaffte, als verfassungswidrig angesehen¹⁴⁴⁾. Die Regelungen waren nach Auffassung des Verfassungsgerichts zu allgemein und zu unbestimmt, als daß sie einen Eingriff in

die persönliche Freiheit hätten rechtfertigen können¹⁴⁵⁾.

Die Regierung hat dann im September 1997 eine Gesetzesvorlage mit dem Ziel der Vorbeugung von Sexualkriminalität und die Durchsetzung des Schutzes Minderjähriger eingebracht¹⁴⁶⁾. Einerseits sieht diese Gesetzesvorlage die Nutzung des Internet zur Begehung oder Förderung von Vergewaltigung, Zuhälterei, Minderjährigenkorrumpierung oder von sexuellen Beeinträchtigungen als strafscharfenden Umstand vor. Andererseits erweitert die Vorlage den Umfang der Haftung aus Art. 227–23, wonach sowohl Bilder als auch virtuelle Darstellungen bestraft und die Sanktionen verschärft werden (ein bis drei Jahre Freiheitsstrafe, fünf Jahre Freiheitsstrafe im Höchstmaß, wenn der Minderjährige unter fünfzehn Jahre alt ist). Im übrigen wird die Beweislast (im Hinblick auf das Alter) umgekehrt. Nach dem Entwurf muß nämlich der Tatverdächtige beweisen, daß die betroffene Person volljährig (18 Jahre) war.

Es bleiben aber gewisse Probleme, die mit der Spezifität des Netzes, seinen internationalen Dimensionen und mit Unterschieden in nationalen Gesetzgebungen zusammenhängen. So wird hervorgehoben, daß beispw. das amerikanische Recht im Hinblick auf Pornographie sehr viel strenger sei als das französische Recht. Das französische StGB verbietet nämlich Pornographie nur dann, wenn darin Minderjährige als Teilnehmer der dargestellten Handlungen oder als Empfänger der Darstellungen verwickelt sind. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß in den USA die Verherrlichung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Namen der Meinungsäußerungsfreiheit nicht unter Strafe gestellt seien. Insoweit werden Verlagerungsprobleme erwartet. Freilich scheint klar, daß in Frankreich, vergleichbar anderen europäischen Staaten, ein gewisser Konsens darüber besteht, die Selbstkontrolle herauszuheben und zu betonen. In den französischen Debatten ist im übrigen auch Konsens darüber erzielt worden, daß es keine systematische oder a priori Kontrolle geben darf.

Im Juli 1996 wurde Artikel 43.1 in das am 30. September 1986 verabschiedete Gesetz über die Freiheit der Kommunikation eingefügt. Der neue Artikel schreibt allen Verbindungs- und Diensteanbietern den Einsatz eines technischen Mittels vor, das den Zugang zu bestimmten Diensten beschränken läßt und Auswahl erlaubt. Das Ziel bestand also darin, sog. Siebssysteme nachdrücklich zu fördern und diese Eltern und Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen, damit diese eine minimale Kontrolle darüber ausüben können, was Kinder im Internet erreichen und sehen. Das Problem liegt freilich darin, daß Artikel 43.1 keine präzisen Angaben zu dem geforderten Siebmechanismus macht¹⁴⁷⁾. Im übrigen wurde keine Sanktion für die Verletzung der Norm vorgesehen, also ein nicht sanktionsbewehrtes Verbot (eine im-

¹⁴³⁾ Die audiovisuelle Kommunikation ist im Art. 2 des vom 30. September 1986 Gesetzes wie folgt definiert worden: „toute mise à disposition du public ou de catégorie de public, par un procédé de télécommunication, de signes, de signaux, d'écrits, d'images, de sons ou de messages de toute nature qui n'ont pas le caractère d'une correspondance privée“.

¹⁴⁴⁾ Zu dem Teil der Änderung, der dann doch in Kraft getreten ist, vgl. weiter oben.

¹⁴⁵⁾ Vgl. hierzu auch Bortloff, N.: Neue Urteile in Europa betreffend die Frage der Verantwortlichkeit von Online-Diensten. ZUM 3(1997), S. 167–175.

¹⁴⁶⁾ Sie ist seit März 1998 vor dem Senat für die zweite Beratung.

¹⁴⁷⁾ Das Standard PICS außerdem, das jetzt sehr viel in Europa benutzt wird, beruht ausschließlich auf angelsächsischen Maßstäben, die den europäischen nicht unbedingt entsprechen.

perfekte Norm) geschaffen. Die Nichteinhaltung des Artikels 43.1 kann nur den Tatbestand einer zivilrechtlichen Vertragsverletzung erfüllen und damit ggfs. zivilrechtliche Schadensersatzverpflichtungen auslösen.

Im März 1996 wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe mit der Untersuchung der Frage betraut, ob und gegebenenfalls in welcher Art und Weise eine gesetzliche Regulierung des Internet in Betracht gezogen werden sollte. Die Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, einen Verhaltenskodex zu formulieren und dabei auch auf die mit der in Frankreich vorhandenen Erfahrungen mit der Sonderentwicklung des Mittel zurückzugreifen. Zur Modellierung der strafrechtlichen Haftung der Anbieter schlug die Arbeitsgruppe ein abgestuftes System vor.

Sodann ist im Oktober 1996 Netzexperten die Aufgabe anvertraut worden, einen Verhaltenskodex auszuarbeiten und die Modalitäten seiner Anwendung festzulegen. Am 5. März 1997 hat die Kommission „Beaussant“ den Entwurf einer „Internet-Charta“ vorgestellt. Die Charta definiert als Hauptziele die Förderung einer ausgeglichenen Entwicklung des Netzes und präziser Erläuterungen der Regeln und Normen des Internet, um damit das Risiko förmlicher Kontrollmaßnahmen und insbesondere von Strafgerichtsverfahren zu reduzieren. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll einem pragmatischen Selbstkontrollinstrument, nämlich dem Conseil de l'Internet (Internet-Rat), anvertraut werden. Dieser Entwurf ist mit viel Kritik aufgenommen worden; insbesondere fand der Entwurf kritischen Widerhall bei Internet-Benutzervereinen. Der AUI (Association des Utilisateurs de l'Internet) hat, weil der Conseil de l'Internet als Zensurinstrument eingestuft wurde, den Entwurf vollständig abgelehnt und ist deshalb schon im Januar 1997 aus der Kommission „Beaussant“ ausgeschieden. Was den AFPI (Association Française des Professionnels de l'Internet) angeht, so hat dieser bedauert, daß der Staat an den Gesprächen nicht teilgenommen habe. Betont wurde, daß das, was im Bereich des Netzes unternommen werden sollte, um den Jugendschutz und die Menschenwürde angemessen zu bewahren, gesetzlich geregelt werden müßte und nicht Einrichtungen wie einem Conseil de l'Internet anvertraut werden dürfte. Eine neue Arbeitsgruppe ist nach der Fertigstellung der Arbeiten der Kommission „Beaussant“ eingerichtet worden. Die Akteure des politischen Prozesses bringen nunmehr vor, sich Zeit lassen und dem Druck der öffentlichen Meinung nicht nachgeben zu wollen. Auf diese Weise, so wird argumentiert, und während die staatlichen Behörden die schon verabschiedeten Gesetze anwendeten, hätten alle Beteiligten Zeit für eine genaue Analyse der Probleme, um auf der Basis solcher Analysen mögliche Lösungen in Ruhe erwägen zu können. Daher wird nunmehr empfohlen, ein Gremium zur Beratung der Regierung einzurichten, das die juristischen und technologischen Entwicklungen beobachten, Probleme feststellen und analysieren und Informationen zum Zwecke der Ausbildung und Vermittlung weiterleiten soll. Dieses Gremium soll privaten Charakter haben und durch Internet-Verbände bzw. Provider und durch den Staat finanziert werden. Es sollte

außerdem die Kompetenz haben, zur Entscheidung von Streitigkeiten ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren vor dem Einzelrichter (*procédure de référé*) einzuleiten. Schließlich wird empfohlen, eine sogenannte „hot-ligne“ einzurichten, um Eilmaßnahmen zur Kontrolle und Beseitigung rechtswidriger Inhalte des Internets (Kinderpornographie, Aufstachelung zum Rassenhaß) umsetzen zu können. Nach den heute festzustellenden Auffassungen sollte eine solche „hot-ligne“ spezialisierte und begrenzte Zuständigkeiten haben. Als rechtlicher Rahmen wird der eines gemeinnützigen Vereins vorgeschlagen. Die „hot-ligne“ hätte die Aufgabe, Anzeigen Dritter bezüglich illegaler Inhalte im Internet nachzugehen oder diesbezüglich eigene Initiativen zu ergreifen. Freilich wird bei allen diesen Empfehlungen zugestanden, daß ein rein national organisierter Aufbau von Regulation und Kontrolle des Internet illusorisch wäre. Außerdem wird die Notwendigkeit betont, der Implementationsphase, also der praktischen Anwendung der Gesetze, größere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen. Denn gerade Implementationsdefizite sind bis heute zu beobachten. Ferner wird eine genaue gesetzliche Festlegung der Verantwortlichkeiten und Haftung gefordert, neben der Einrichtung des weiter oben angesprochenen Gremiums und der „hot ligne“ sowie des Ausbaus internationaler Zusammenarbeit im polizeilichen und juristischen Bereich.

Vor diesem Hintergrund hat Frankreich der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine internationale Internet-Charta vorgeschlagen.

Der strafrechtliche Jugendschutz im Strafrecht skandinavischer Länder weist die klassischen Strukturen auf. Im wesentlichen stellen die Strafgesetzbücher Finnlands, Schwedens und Dänemarks die Verbreitung pornographischer Schriften bei jungen Menschen unter Strafanzeige, freilich bei erheblichen Unterschieden in den Reichweiten der Tatbestände (vgl. hierzu § 234 des dänischen StGB: wer unzüchtige Bilder oder Gegenstände an eine Person unter 16 Jahren verkauft, wird mit Geldstrafe bestraft; Schweden: § 12 Wer unter Kindern oder Jugendlichen Schriften oder Bilder verbreitet, die durch ihren Inhalt verrohend wirken oder sonst eine ernsthafte Gefährdung ihrer sittlichen Entwicklung herbeiführen können, wird zu Geldstrafe oder Gefängnis von höchstens 6 Monaten verurteilt; Finnland: Gesetz zur Unterdrückung der Verbreitung unsittlicher Publikationen: § 1 Jeder, der öffentlich oder unter Vermeidung der Öffentlichkeit Druckerzeugnisse, bildliche Darstellungen oder andere Zucht und Anstand verletzende Werke feilhält, verkauft oder sonst verbreitet ..., wird mit Geldstrafe oder Gefängnis von höchstens 6 Monaten bestraft). Gewaltdarstellungen in Filmen, beweglichen Bildern sind in Finnland und Schweden, in Schweden darüber hinaus auch in Form von Bildern unter Strafe gestellt. Das schwedische StGB schränkt die Strafbarkeit freilich auf die Darstellung sexueller Gewalt und die eingehende und ausführliche Darstellung schwerer Gewalt ein. Dänemark kennt eine Strafbarkeit gewaltverherrlichender Darstellungen nicht. Schweden stellt dem-

gegenüber auch die fahrlässige Verbreitung von Gewaltdarstellungen unter Strafe, wenn dies in einem kommerziellen Umfeld geschieht. Jugendschutz bezweckt in Schweden dann das Verbot des Überlassens von Filmen, Videos oder sonstiger Aufzeichnungen mit wirklichkeitsgetreuen und eingehenden Darstellungen von Gewalt an Personen unter 15 Jahren. Freilich ist die Haftung für den Fall eingeschränkt, daß die staatliche Filmkontrolle den Film für die betreffende Altersgruppe freigegeben hat (§ 10 c StGB); dasselbe gilt in Finnland. In allen drei skandinavischen Staaten gelten schließlich Diskriminierungsverbote, die strafbewehrt sind. Schließlich ist der Besitz von Kinderpornographie in Dänemark strafbar (wobei bloß eine Geldstrafe angedroht ist). Im übrigen gilt ein System der Filmkontrolle und -freigabe für bestimmte Altersgruppen. Die Gesetzesformulierungen lassen es als wenig problematisch erscheinen, die Tatbestände, die sich in den drei vorstehend erwähnten skandinavischen Staaten dem strafrechtlichen Jugendschutz widmen, auch auf Vorgänge im Internet anzuwenden. In Schweden ist nunmehr mit dem Gesetz eine Debatte über die strafrechtliche Haftung von Internet Providern in Gang gekommen, die in einem kürzlich in Kraft getretenen Gesetz über „Bulletin Board Systems“ (Lag om ansvar för elektroniska aslagstaylor, vom 31. März 1998, in Kraft seit 1. Mai 1998) einen ersten Niederschlag fand. Betreiber derartiger Systeme werden zur Identifizierung und dazu verpflichtet, bestimmte illegale Inhalte (Kinderpornographie, Haßsprache etc.) zu beseitigen. Ausgenommen von der Haftung sind freilich reine Zugangsprovider, der gesamte Datenverkehr zwischen und in Behörden oder Unternehmen, elektronische Mail, die an einzelne Empfänger bzw. an abgegrenzte Gruppen gerichtet ist und Presseunternehmen, die dem besonderen Schutz der Meinungsfreiheit unterfallen. Für vorsätzliche und fahrlässige Verletzungen der Pflicht zur Identitätsfeststellung wird Geldstrafe angedroht; für die vorsätzliche und grobfahrlässige Nichtbeseitigung illegaler Inhalte ist Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten vorgesehen. Jedoch werden erhebliche Probleme der Implementation des Gesetzes gesehen.

Für den Vergleich bedeutsam sind dann, stellt man auf strafrechtliche Parameter ab, die vergleichsweise niedrigen Strafandrohungen, die sich freilich in das Gesamtsystem strafrechtlicher Sanktionsdrohung in Skandinavien einpassen. Die wohl im Grundsatz eher tolerante Haltung äußert sich im übrigen, jedenfalls für Dänemark, auch in deutlichen Unterschieden in der Einstufung von Filmmaterial als jugendgefährdend im europäischen Vergleich (vgl. weiter unten in der Zusammenfassung).

Wird für die Niederlande die Frage gestellt, wie die strafrechtliche Situation im Hinblick auf die Verbreitung von Pornographie, Gewaltverherrlichung, links- und rechtsextremistischer Propaganda sowie eventuellen sonstigen „Äußerungsdelikten“ im Strafgesetzbuch geregelt ist, so kann zunächst auf Art. 240, 240 a, 240 b nStGB verwiesen werden. Art. 240 nStGB droht Gefängnisstrafe von höchstens zwei Monaten oder Geldstrafe der dritten Kategorie für denjenigen an, der Kenntnis davon hat oder ernsthaftige Gründe zu der Vermutung hat, daß eine Abbil-

dung oder ein Gegenstand anstößig für das Schamgefühl ist und gleichwohl die Abbildung oder den Gegenstand: 1. auf oder an einem für den öffentlichen Verkehr bestimmten Platz öffentlich ausstellt oder anbietet oder 2. jemandem ohne sein Verlangen zusendet. Art. 240 a nStGB zielt dagegen zentral auf den Schutz von Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn mit Gefängnisstrafe von höchstens zwei Monaten oder Geldstrafe der zweiten Kategorie derjenige bestraft wird, der eine Abbildung oder einen Gegenstand, dessen Vorführung als schädlich für Personen unter sechzehn Jahren angesehen wird, an solche Minderjährigen verteilt, diesen anbietet oder ihnen vorführt, von denen er weiß oder redlicherweise vermuten muß, daß diese jünger als sechzehn Jahre alt sind. Gemäß Art. 240 b nStGB wird der Umgang mit Kinderpornographie inkriminiert. Mit Gefängnisstrafe von höchstens vier Jahren oder Geldstrafe der fünften Kategorie wird derjenige bestraft, der eine Abbildung – oder einen Datenträger, der eine Abbildung enthält – von einer sexuellen Handlung, an der jemand, der erkennbar das sechzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, beteiligt ist, verbreitet, öffentlich ausstellt, anfertigt, einführt, ausführt oder vorrätig hat. § 240 b droht für Qualifikationen einen erhöhten Strafrahmen an. Mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Jahren oder Geldstrafe der fünften Kategorie wird derjenige bestraft, der die in Absatz 1 beschriebenen Vergehen berufsmäßig oder gewohnheitsmäßig verübt. Damit wird auf das Phänomen organisierter Kriminalität abgehoben, das ja, wie eingangs bereits angesprochen, gerade auch im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Kinderpornographie immer wieder vermutet worden ist.

Antidiskriminierungsstrafrecht, das die Niederlande im Vollzug der UN-Antidiskriminierungskonvention schufen, ist in Art. 137 d nStGB (Anstiftung zum Haß zur Diskriminierung oder zu Gewalt) sowie in Art. 137 e nStGB (Veröffentlichung, Verbreitung von diskriminierenden Äußerungen) enthalten. Danach wird derjenige, der in der Öffentlichkeit mündlich oder durch ein Schriftstück oder eine Abbildung zum Haß gegen oder zur Diskriminierung von Menschen oder gewalttätigem Auftreten gegenüber Personen oder Gütern von Menschen wegen ihrer Rasse, ihrer Religion oder Lebensüberzeugung, ihres Geschlechtes oder ihrer Hetero- oder Homosexualität anstiftet, mit Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahr oder mit Geldstrafe der dritten Kategorie bestraft.

Diskriminierungsschutz bezweckt auch Art. 137 e nStGB, wonach derjenige, der auf andere Weise als zum Zwecke der sachlichen Berichterstattung: 1. eine Äußerung veröffentlicht, die nach seiner Kenntnis oder seiner redlichen Vermutung für eine Gruppe von Menschen wegen ihrer Rasse, ihrer Religion oder Lebensüberzeugung oder ihrer Hetero- oder Homosexualität beleidigend ist, oder zum Haß gegen oder zur Diskriminierung von Menschen oder gewalttätigem Auftreten gegenüber Personen oder Gütern von Menschen wegen ihrer Rasse, ihrer Religion oder Lebensüberzeugung, ihres Geschlechtes oder ihrer Hetero- oder Homosexualität anstiftet oder 2. einen Gegenstand, in dem nach seiner Kenntnis oder seiner redlichen Vermutung eine solche Äuße-

nung enthalten ist, sowohl jemandem ohne dessen Ersuchen zukommen läßt, als auch diesen verbreitet oder zum Zwecke der Veröffentlichung der Äußerung oder deren Verbreitung vorrätig hat, mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder mit Geldstrafe der dritten Kategorie bestraft wird. Wenn der Schuldige eine der in diesem Artikel umschriebenen Straftaten während seiner Berufsausübung begeht, und zum Zeitpunkt der Tatbegehung eine frühere Verurteilung wegen einer dieser Straftaten, die unanfechtbar geworden ist, noch keine fünf Jahre zurückliegt, kann ihm das Recht, diesen Beruf auszuüben, entzogen werden. Im übrigen kennt das niederländische Strafrecht eine § 131 deutsches StGB vergleichbare Regel nicht, die Gewaltdarstellungen unter Strafe stellen würde. Die Niederlande kennen dann Regulierungen zur Vorführung von Filmen (Wet op de Filmvertoningen vom 5. Januar 1977). In diesem Regelwerk wird festgelegt, daß in einer öffentlichen Filmvorführung, der Personen unter zwölf Jahren beiwohnen, oder die für diese zugänglich ist, ausschließlich Filme vorgeführt werden dürfen, die von der Niederländischen Filmprüfung (Nederlandse filmkeuring) für Personen aller Altersgruppen zugelassen wurden. Ferner ist ausgeführt, daß in einer öffentlichen Vorstellung, der Personen vom zwölften bis sechzehnten Lebensjahr beiwohnen, oder die für diese zugänglich ist, abgesehen von den Filmen, die im ersten Absatz beschrieben wurden, nur solche Filme vorgeführt werden dürfen, die von der Niederländischen Filmprüfung zur Vorführung vor Personen über zwölf Jahren zugelassen wurden. Den Veranstalter ist sodann aufgetragen, auf deutlich wahrnehmbare Weise am Eingang des Filmtheaters, in dem eine öffentliche Filmvorstellung stattfindet, sowie in der Ankündigung der öffentlichen Filmvorstellung anzugeben, ob diese für Personen unter zwölf Jahren bzw. sechzehn Jahren zugänglich ist. Für Übertretungen der Vorschriften ist der Kinounternehmer verantwortlich. Der Niederländischen Filmprüfung, mit Sitz in Den Haag, fällt die Aufgabe der Beurteilung zu, ob die Vorführung eines ihr zur Prüfung vorgelegten Films als schädlich für Personen unter zwölf bzw. sechzehn Jahren einzustufen ist. Die Niederländische Filmprüfung kann einen Film unter Angabe von Gründen entweder zulassen für die Vorführung vor Personen aller Altersgruppen, oder zulassen für die Vorführung vor Personen aller Altersgruppen unter der Bedingung, daß näher umschriebene Bilder oder Passagen aus dem Film geschnitten werden, oder zulassen für die Vorführung vor Personen über zwölf Jahren, oder zulassen für die Vorführung vor Personen über zwölf Jahren unter der Bedingung, daß näher umschriebene Bilder oder Passagen aus dem Film geschnitten werden, oder nicht zulassen für Vorführungen vor Personen unter sechzehn Jahren. Fällt die Niederländische Filmprüfung eine Entscheidung gemäß den letzten vier Alternativen, so muß sie die Gründe hierfür im Niederländischen Staatscourant verlautbaren.

Was das Internet betrifft, so findet sich zur Zeit in den Niederlanden keine gesetzgeberische Initiative, die sich mit der Problematik der Verbreitung von Pornographie und Gewaltverherrlichung über das Internet befassen würde.

Eine § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) vergleichbare Vorschrift findet sich im belgischen Strafrecht in Art. 383 i. V. m. Art. 386 BelgStGB. Danach beträgt die Gefängnisstrafe sechs Monate bis zwei Jahre und die Geldstrafe tausend bis fünftausend Franc, wenn die in Art. 383 C. p. umschriebenen Vergehen gegenüber einem Minderjährigen begangen werden. Für denselben Fall können die Strafen, die im ersten Absatz des Artikels festgesetzt sind, verdoppelt werden, unbeschadet der Anwendbarkeit von Artikel 385 Absatz 2. Nach Art. 383 bis BelgStGB ist derjenige, der Bilder, Gegenstände, Filme, Fotos, Dias oder andere Bildträger, die sexuelle Handlungen mit pornographischem Charakter darstellen, an denen ein Minderjähriger unter sechzehn Jahren beteiligt ist, verbreitet etc., mit Haft und mit Geldstrafe von fünfhundert bis zehntausend Franc zu bestrafen. Derjenige, der wissentlich Bilder, Gegenstände, Filme, Fotos, Dias oder andere Bildträger mit kinderpornographischen Darstellungen besitzt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von hundert bis tausend Franc bestraft. Die Tat wird mit Zwangsarbeit von zehn bis fünfzehn Jahren und mit Geldstrafe von fünfhundert bis fünfzigtausend Franc bestraft, wenn es sich um die Teilnahme an der gewerblichen Tätigkeit einer Vereinigung handelt, unabhängig davon, ob der Schuldige die Eigenschaft/Stellung einer leitenden Person hat oder nicht. Art. 386b BelgStGB legt fest, daß mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und mit Geldstrafe von tausend bis fünftausend Franc derjenige bestraft wird, der an Minderjährige unter achtzehn Jahren „unzüchtige“ Druckerzeugnisse, Abbilder oder Gegenstände, die seine Phantasie reizen könnten, verkauft oder austeilt, oder entsprechende Druckerzeugnisse, Abbildungen oder Gegenstände auf oder an öffentlichen Wegen ausstellt.

Ebensowenig wie in den Niederlanden stehen in Belgien Strafnormen zur Verfügung, die die Aufstachelung zum Angriffskrieg, das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellen. Dagegen sind bestimmte xenophobe und diskriminierende Handlungen strafrechtlich inkriminiert.

Nebenstrafrechtliche Bestimmungen gelten in Belgien dann noch im Hinblick auf den Jugendschutz. Diese Gesetze sind insgesamt in der Gesetzessammlung „Les Codes Larcier“ enthalten. Hervorgehoben werden sollen das Gesetz über das Verbot des Zutritts zu Kinosälen für Kinder unter 16 Jahren (Loi interdisant l'entrée des sales de spectacles cinématographiques aux mineurs âgés de moins de seize ans; 1. September 1920) sowie das Gesetz zum Schutze der Moral der Jugend (Loi sur la préservation morale de la jeunesse; 15. Juli 1960). Gem. Art. 3 des Gesetzes über das Verbot des Zutritts zu Kinosälen für Kinder wird derjenige, der einen Minderjährigen unter 16 Jahren in einen Kinosaal i. S. d. Art. 1 einläßt oder diesen darin toleriert mit Gefängnisstrafe von einem bis zu sieben Tagen, mit einer Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Dabei wird sowohl derjenige mit Strafe bedroht, der dem Minderjährigen Einlaß gewährt, als auch der Unternehmer der

Filmvorführung. Ein Kontrollgremium ist (entsprechend den deutschen Regelungen) für die Zulassung von Filmen für bestimmte Altersgruppen zuständig. Entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit regelt Art. 1er des Gesetzes zum Schutze der Moral der Jugend den Zutritt von Minderjährigen in Spielsäle und Bars. Art. 1 bis befaßt sich mit der Zulassung von Minderjährigen zu Tanzveranstaltungen. Strafrechtlicher Haftung unterliegt der Pächter des jeweiligen Etablissements, in dem sich ein Jugendlicher unzulässigerweise aufhält.

Mit dem Erlaß des Gesetzes 1/96¹⁴⁸⁾ über den Jugendschutz und der teilweisen Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung wollte der spanische Gesetzgeber einen umfassenden und systematischen Rechtsrahmen zum Schutz der Minderjährigen schaffen. Dies hatte weitere Gesetzgebung zur Folge, die sich mit dem Jugendschutz beschäftigt¹⁴⁹⁾. Das Jugendschutzgesetz läßt sich in zwei Teile untergliedern. Der erste Teil ist ein allgemeiner Teil, der neben den Ausführungsvorschriften die Rechte der Minderjährigen, die Maßnahmen und Prinzipien der Verwaltung, Prozeßvertretungsfragen und eine Benennung der Jugendschutzinstitutionen für die Adoption und insbesondere für die internationale Adoption enthält. Der zweite Teil bezieht sich hauptsächlich auf die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar mit dem Ziel, die alten und neuen Institutionen zu harmonisieren¹⁵⁰⁾. Im Jahr 1995 wurde dann Titel VIII des zweiten Buches des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Verführung Minderjähriger modifiziert. Durch diese Reform und den Einschluß der Regelungen zum sexuellen Mißbrauch und der Verführung Minderjähriger wurde der Schutz der Integrität und sexuellen Freiheit der Minderjährigen und Unmündigen verstärkt¹⁵¹⁾. Das Gesetz 1/1996 über den Schutz der Jugend beinhaltet in Artikel 5, der vom Recht auf Information handelt, eine Regelung, die besagt, daß die Minderjährigen das Recht haben, solche Informationen zu suchen, zu empfangen oder zu nutzen, die ihrer Entwicklung angemessen sind. Artikel 3 verpflichtet die Exekutive, dafür zu sorgen, daß die Inhalte des Radio- oder Fernsehprogramms für Kinder unschädlich sind.¹⁵²⁾ Die Bestimmung über den Schutz der Minderjährigen enthält die Verordnung (Directiva) des Europäischen Rates Nr. 89/522 vom 3. Oktober 1989 über die Koordinierung bestimmter rechtlicher und verwaltungsmäßiger Vorschriften in den Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Ausstrahlung von Rundfunksendungen. Diese Verordnung hat mit

dem Gesetz 25/94 Eingang in die spanische Rechtsordnung gefunden. Artikel 16 entwickelt die Strukturen des Jugendschutzes in der Werbung. Er soll verhindern, daß mit Hilfe der Werbung im Fernsehen Bilder oder Botschaften verbreitet werden, die die Minderjährigen physisch oder moralisch schädigen können. Artikel 17 beinhaltet fast wörtlich den Text der Verordnung über die Fernsehprogramme und benennt Zeiten für die Ausstrahlung von solchen Programmen, die einen für Minderjährige schädlichen Inhalt haben. Artikel 22 der Verordnung besagt, daß die Mitgliedsstaaten zweckmäßige Maßnahmen zu ergreifen haben, die gewährleisten, daß Ausstrahlungen nichts beinhalten, was die physische, geistige oder moralische Entwicklung der Minderjährigen schädigen kann, insbesondere keine pornographischen oder gewalttätigen Szenen. Diese Bestimmung gilt auch für Ausstrahlungen, die die physische, psychische oder moralische Entwicklung der Minderjährigen schädigen können. Dies trifft nicht zu, wenn gewährleistet ist, daß die Sendung zu einer Uhrzeit ausgestrahlt wird, zu der Minderjährige normalerweise nicht fernsehen oder radiohören¹⁵³⁾. Zu internetspezifischen Fragestellungen haben verschiedene Regierungsstellen Arbeitsgruppen gebildet mit dem Ziel, Lösungen zum Problem schädlicher Darstellungen im Internet (über Selbstkontrolle oder technische Vorrichtungen) zu prüfen. Das spanische Parlament hat ferner eine Gesetzesinitiative gebilligt, die die Regierung dazu veranlassen soll, für die Bekämpfung der Vergehen im Internet zusätzliche Mittel bereitzustellen¹⁵⁴⁾.

1997 kam es schließlich zu einer weiteren Reform des spanischen Strafrechts. Dabei wurde der Geltungsbereich einiger Rechtsvorschriften erweitert, so daß mit Hilfe neuer Medien begangene Straftaten nunmehr einbezogen sind. Das Gesetz verbietet jetzt, unabhängig vom benutzten Medium, sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit bestimmten Darstellungen und Informationen¹⁵⁵⁾. Artikel 186 des spanischen Strafgesetzbuches besagt, daß derjenige ein Delikt begeht, der pornographisches Material an Minderjährige verkauft, verteilt oder zur Schau stellt. Diese Zurschaustellung oder Verbreitung kann durch jegliches Direktmedium geschehen, worunter in diesem Zusammenhang die Verbreitung durch das Internet mit Hilfe von an Minderjährige gerichteter elektronischer Post zu verstehen ist oder die Zurschaustellung durch eine Vernetzung oder eine Datenbank, ohne daß die geeigneten Vorsichtsmaßnahmen gegen den Zugriff Minderjähriger ergriffen wurden¹⁵⁶⁾. Die AUI, der Verein der Benutzer des Internets in Spanien, unterstützt Maßnahmen, welche die Benutzerrechte (und insbesondere die Rechte der Kinder) gewährleisten. Die Maßnahmen sollen eine

¹⁴⁸⁾ Ley orgánica 1/1996 de Protección Jurídica del Menor, de modificación parcial del Código Civil y de la Ley de Enjuiciamiento Civil, in: BOE (Boletín Oficial Español), Nr. 15, 17. Januar 1996

¹⁴⁹⁾ LA LEY-ACTUALIDAD, S. A. Actualidad Civil Nr. 34/22–28 September 1997, S. XXXVII, Rn. 805

¹⁵⁰⁾ ebd., Rn. 807

¹⁵¹⁾ Ley Orgánica de modificación del Título VII del Libro II del Código Penal aprobado por la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, in: Boletín Oficial de las Cortes Generales, 17. Oktober 1997.

¹⁵²⁾ BOLETIN OFICIAL DEL ESTADO (BOE) Nr. 15, 17. Januar 1996, Ley Orgánica 1/1996 de protección Jurídica del menor, de modificación parcial del Código Civil y de la Ley de Enjuiciamiento Civil, S. 1229

¹⁵³⁾ LA LEY-ACTUALIDAD, S. A. Actualidad Civil Nr. 34/22–28 September 1997, S. XXXVII, Rn. 806, XXXVII, Rn. 818

¹⁵⁴⁾ INITIATIVEN IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN ZUR BEKÄMPFUNG ILLEGALER UND SCHÄDIGENDER INHALTE IM INTERNET, Versión 7 (4. Juni 1997), S. 9, <http://www2.echo.lu/legal/es/internet/wp2es-chap.html>

¹⁵⁵⁾ ebd., S. 9

¹⁵⁶⁾ RIBAS & RODRIGUEZ, Abogados Asociados, Barcelona, España, 1997, Internet en el Código Penal de 1995, S. 2, <http://194.224.27.3/onetnet/04001002.html>

verantwortliche Kontrolle des Zugangs zu bestimmten Inhalten ermöglichen, ohne daß hierfür solche allgemein restriktiv wirkenden Methoden benutzt würden, die die Meinungsfreiheit in Gefahr bringen. Befürwortet wird eine Änderung des Strafgesetzbuches, die einige Handlungen als Straftaten markiert, die bisher noch nicht als solche im Strafgesetzbuch benannt werden. Aus diesem Grund hat die AUI einen Bericht an die Kommission zur Förderung der Informationsvernetzung (Comisión de Seguimiento de Infovia) gerichtet. In diesem wird vorgeschlagen, zur Inhaltskontrolle des Internet für Benutzer mit Kindern in Spanien ein Klassifizierungs- oder Etikettierungssystem¹⁵⁷⁾ zu entwickeln, mit Hilfe dessen die Inhalte kontrolliert werden können, die die Kinder sehen oder nicht sehen dürfen. Die rechtspolitische Debatte bewegt sich zur Zeit sehr stark um Fragen der Zensur, Meinungsfreiheit und Kontrolle, wobei der Frage der Selbstkontrolle erhebliche Bedeutung zukommt¹⁵⁸⁾.

5.2 Kinder- und Jugendschutz in den neuen Medien in der Türkei

Ganz allgemein können Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz im Grundgesetz, in der Strafprozeßordnung, im Strafgesetzbuch, im Presserecht (Art. 30, 31), in medienrechtlichen Vorschriften und sonstigen jugendrechtlichen Vorschriften der Türkei gefunden werden. Diese gesetzlichen Regelungen beziehen sich aber alle auf pornographische Darstellungen. Wie aber mit Gewaltdarstellungen oder gewaltverherrlichenden Darstellungen umzugehen ist, wird nicht gesetzlich festgelegt. Auch wurden in der systematischen Suche in der Türkei kaum gesetzliche Regelungen gefunden, die sich auf den Kinder- und Jugendschutz in den neuen Medien beziehen. Was Kinder- und Jugendschutz in den älteren Medien betrifft, so ist zunächst das auf die Presse bezogene Instrumentarium heranzuziehen. Neben den oben genannten gesetzlichen Regelungen existiert ein besonderes Gesetz zum Schutz der Minderjährigen vor jugendgefährdendem gedrucktem Material¹⁵⁹⁾. In diesem Gesetz wird zunächst festgelegt, was unter den Begriff des „jugendgefährdenden“ Materials fällt.

¹⁵⁷⁾ Die Filtertechnik, die in verschiedenen Ländern schon angewendet wird, besteht aus einer Etikettierung jedes Dokuments oder jeder Web-Site im Internet, die die Art der Information bestimmt, vergleichbar mit der Klassifizierung von Filmen oder Spielzeug. Ist die Information schon etikettiert, kann die Auswahlsoftware den Zugang erlauben, verbieten, den Zugang auf bestimmte Benutzer begrenzen oder nur in bestimmten Fällen erlauben.

vgl. NOTAS DE PRENSA AUI (Asociación de Usuarios de Internet), Madrid, España, Juni 1997. La Asociación de Usuarios de Internet aporta soluciones técnicas para proteger a los menores. S. 1 ff., <http://aui.es/biblio/notas/1997/junio/julio.html>

¹⁵⁸⁾ FUNDESCO, Autorregulación y protección del menor, ideas comunes en el debate sobre el control de Internet, Madrid, 10. November 97, S. 1 ff.

¹⁵⁹⁾ „Küükleri muzþr neýriyattan koruma kanunu“

Wenn solche veröffentlicht werden, dürfen Kinder und Jugendliche keinen Zugriff darauf haben. Zeitungen dürfen z. B. nicht pornographisches Material veröffentlichen, da diese Gruppe jederzeit Zugriff auf Zeitungen hat. Das schädliche Material muß herausgenommen werden. Pornographische Abbildungen dürfen nur in Plastiktüten – unerkennbar verhüllt – und nur an Erwachsene verkauft werden. Zu den älteren Medien zählen auch Fernseh- und Radiosendungen. Bei Fernsehsendungen, die nicht für Kinder geeignet sind, müssen gemäß Gesetz zur Errichtung und Sendung von Fernseh- und Radioanstalten¹⁶⁰⁾ seit einigen Jahren die Ausstrahlungen auf die Abendstunden verlegt werden und während des Filmes muß als Kennzeichnung ein roter Punkt in der oberen Ecke des Bildschirms eingeblendet werden, um den Erziehern diesbezüglich die Kontrollmöglichkeiten zu erleichtern. Für Kinder und Jugendliche ungeeignete Radiosendungen müssen ebenfalls auf die Abendstunden verlegt werden. Im Falle von Kinofilmen gibt es keine besonderen Altersgrenzen, die generell für jeden Film, der in der Türkei gezeigt wird, von einem Ausschuß festgelegt würden. In der Türkei kann also, wenn ein Film in den „normalen“ Kinos anlauft, jede Person unabhängig vom Alter den Film auch sehen. Aber Rechtsverordnungen sehen vor, daß auf besonderen Antrag nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften überprüft werden kann, ob der Film als pornographisch einzustufen ist. Falls es zu einer solchen Beurteilung kommt, müssen vor der Ausstrahlung die als pornographisch klassifizierten Teile herausgeschnitten werden. Wenn freilich zu viele Teile des Filmes als pornographisch beurteilt werden, kann die Ausstrahlung der Filme in den normalen Kinos verboten und nur zur Ausstrahlung in besonderen „Pornokinos“ freigegeben werden. In diese ist der Eintritt erst ab 18 Jahren möglich. Für Kinofilme, die sehr viel Gewalt enthalten, existieren keine besonderen Regelungen.

Was Kinder- und Jugendschutz in den neuen Medien betrifft, so sind zunächst Computer- und Videospiele herauszugreifen. Da Computer- und Videospiele in der Türkei kaum verbreitet sind, ist schon die empirische Seite des Phänomens recht schwach ausgeprägt. Auch davon mag herrühren, daß entsprechende Sachverhalte bislang nicht problematisiert worden sind. Es finden sich allerdings Spielhallen, die mit Computerspielen und dergleichen ausgerüstet sind. Der Zugang zu diesen Hallen ist nach dem Gesetz aber erst ab 18 Jahren möglich. Was die Computerkriminalität im allgemeinen betrifft, so hat diese zwar auch in der Türkei zugenommen. Da aber Computer in der Türkei nicht sehr verbreitet und immer noch als Luxusartikel gelten, hält sich diese Form der Kriminalität in Grenzen. Nur im Bankenbereich scheint diese Kriminalität in den letzten Jahren angestiegen zu sein. Auch in der Türkei werden in den Banken immer häufiger Computer eingesetzt. Ferner setzen sich zunehmend Geldautomaten durch. Jedoch wird diese Form der Kriminalität nicht nur im Strafgesetzbuch, sondern auch im neuen Gesetz über

¹⁶⁰⁾ „Radyo ve televizyonların kuruluş ve yayınları hakkındaki kanun“

Banken angesprochen¹⁶¹). Im Strafgesetzbuch wurden am 6. Juni 1991 neue Vorschriften über die Computerkriminalität eingeführt. Die neuen Art. 525 a-d TStGB behandeln den unsachgemäßen Gebrauch von Computern und Programmen sowie urheberrechtliche Probleme. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen bedrohen aber kinder- und jugendschädigende Inhalte von Computerprogrammen nicht mit Strafe. Was Fragen des Kinder- und Jugendschutzes im Internet betrifft, so ist zunächst auf einige grundlegende Bedingungen in der Entwicklung elektronischer Medien in der Türkei hinzuweisen. Zum Thema „Internet in der Türkei“ ist darauf zu verweisen, daß in der Türkei Computer kaum verbreitet sind und daher auch kein ausgedehntes, eine Vielzahl von Personen oder Haushalten umfassendes Netzsystem vorhanden ist. Es gilt, daß es noch immer als Luxus betrachtet wird, einen Computer zu haben. Diesen Luxus kann sich ein Großteil der Bevölkerung nicht leisten, selbst in den Großstädten nicht. Insoweit ergeben sich natürlich schon von der Betrachtung aus Gelegenheits- oder Risikostrukturen heraus enorme Unterschiede zu westeuropäischen Ländern. Junge Menschen werden in der Türkei in der Alltagswelt der Familie und der Schule mit der Möglichkeit, online zu gehen, kaum konfrontiert. In der Türkei ist allerdings das System von privaten Schulen und Universitäten sehr verbreitet. Diese arbeiten aufgrund ihrer guten finanziellen Lage auch zunehmend mit Computern, so daß für die Zukunft natürlich Veränderungen in den Gelegenheitsstrukturen zu erwarten sind. Einigen staatlichen Universitäten, die gute Kontakte zu der freien Wirtschaft haben, wurden Computer günstig angeboten oder geschenkt. Es gibt aber noch sehr viele große staatliche Universitäten, die immer noch ganz ohne Computersystem auskommen müssen. Bis zum Jahre 1997 hatte z. B. die juristische Fakultät der Universität Istanbul, die die größte und wohl angesehenste juristische Fakultät in der Türkei ist, keinen einzigen Computer. Im öffentlichen und privaten Leben spielen also Computer keine große Rolle und wenn, dann haben Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu diesen fast ausschließlich im Berufsleben benutzten Computern. Die Kinder und Jugendlichen, die Zugang zu Computern mit Internetanschluß haben, entstammen im übrigen eher der Oberschicht. Im wesentlichen handelt es sich hier also um Kinder- und Jugendgruppen, die ganz traditionell nicht in das Visier des Jugendschutzes geraten und wegen ihrer sozialen Positionierung kaum als gefährdet eingestuft werden. Da das Internet keiner breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht, ist das Thema Kinder- und Jugendschutz in den neuen Medien bislang kein Diskussionsthema in der Türkei geworden. Intensive Nachforschungen ergaben auch keine Hinweise auf gesetzliche Regelungen, die sich mit der Art und Weise, dem „Ob“ und „Wie“ von Veröffentlichungen im Internet beschäftigen. Was

technische Daten über das Internet in der Türkei betrifft¹⁶²), so ist festzustellen, daß am 11. April 1997 in der Türkei der Zugang bzw. Zugangsmöglichkeiten zum Internet den 5. Jahrestag erlebt. Das türkische Internet hat zwei Grundpfeiler: 1) Akademik Ag (ULAKNET) (für Ausbildungseinrichtungen, z. B. Universitäten; Einrichtungen des Staates/edu./gov.) sowie 2) Ticari Ag (TURNET) (für kommerzielle Organisationen/com.). ULAKNET verbindet Istanbul-Ankara-Izmir. Dieses Dreieck wird mit 34Mbit/sec bedient. Die Universitäten, die Regierung und öffentliche Behörden können durch dieses Netz mit der Geschwindigkeit von 64kbit bis 2 Mbit weltweit kommunizieren. Zusätzlich haben auch einige Universitäten eigene Auslandsanschlüsse (Istanbul Teknik Univ., Bogazici Univ. (private Universität), Bilkent Univ. (private Universität), Koc Univ. (private Universität)). Die Erklärung und Darstellung von TURNET sind etwas komplizierter. Jeder Provider kann durch Internetzugangsdienste (ISS) Server mieten, die wiederum an Dritte weitervermietet werden. In Istanbul gibt es 60 Provider und insgesamt gibt es ca. 85 Internetzugangsdienste in der Türkei. Diese verkaufen Privaten Modems und Geschäftskunden entweder Modems oder leased lines für das Internet und bieten Internet-Services an. TURNET hat von Istanbul aus 2 (2.5 Megabit ve 1 Megabit) internationale Verbindungen und von Ankara (2.5 Megabit) aus 1 internationale Verbindung. In diesem Bereich ist TURNET, das von der türkischen Telekom kontrolliert wird, der einzige Provider. Allgemein liegen die angebotenen Möglichkeiten des Internetzugangsdienstes weit über denjenigen des Turnet. Dieses bringt natürlich Probleme mit sich, insbesondere mit Auslandsverbindungen. Viele Internetzugangsdienste kaufen „schwarz“ Auslandsleitungen und bieten Leistungen an, indem sie die türkische Telekom „by-passen“. Dieses trifft auf eine Gesetzeslücke, da es in diesem Bereich keine Normen gibt. Die türkische Telekom versucht unter dem Namen „Internet Erisim Noktasi“ (Internetverbindungspunkt) Auslandsverbindungen kontrolliert und vertraglich abzugeben. Internetzugangsdienste benutzen diese Möglichkeit aber nicht. Zur Zeit benutzen SuperOnline, EscortNet, IhlasNet, Aidata Net die Auslandsatellitenverbindungen, indem sie direkt Telekom „by-passen“. Derzeit existieren weder gesetzliche Regelungen, noch gibt es eine rechtspolitische Auseinandersetzung bzw. rechtliche Abhandlungen über das Internet, den Informationsfluß im Internet und dessen Kontrolle. Insoweit könnte tatsächlich nicht nur von einem gesetzfreien, sondern fast von einem rechtsfreien Raum gesprochen werden. Der türkische Staat hat sich im Hinblick auf Ordnungspolitik und Gesetzgebung bislang völlig abstinent verhalten. So können z. B. Zeitungen wie Milliyet, Hürriyet, Sabah, Zaman, Türkiye, Yeni Yuzyil, Radikal und einige Zeitschriften (z. B. Aktuel u. a.) über Internet Informationen verbreiten und Werbung machen, ohne daß dieses auch nur im Ansatz kontrolliert wäre.

¹⁶¹) Siehe Sahir Erman, Les crimes informatiques et autres crimes dans le domaine de la technologie informatique par rapport à la Turquie, in Ulrich Sieber, Information, technology, crime, S. 481 ff.

¹⁶²) Die technischen Daten wurden von Dr. Orhan Gökcol übermittelt. Er arbeitet an der Technischen Universität Istanbul und hat im Internet eine Web-Seite zum Thema Internet.

Was die Strafbarkeit bestimmter Vorgänge nach anderen gesetzlichen Regelungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz zum Schutz von Minderjährigen vor jugendgefährdenden Schriften nach Art. 1 dieses Gesetzes nur auf gedrucktes Material angewendet werden kann, so daß aufgrund des Ausfalls dieses Tatbestandsmerkmals eine Anwendung des türkischen GjS auf jugendgefährdende Inhalte im Internet nicht möglich ist. Freilich wäre zu überlegen, ob eine Schrift nicht schon dann vorliegt, wenn die im Internet kommunizierte Datei einer Schrift bzw. Printsachverhalten entnommen worden ist, z. B. mit Hilfe eines Scanners. Wenn diese Datei nicht einer Schrift entnommen wurde, müßte überlegt werden, ob nicht schon mit der Speicherung von pornographischen Dateien das Erfordernis der „Schrift“ erfüllt wird. Denn spätestens in diesem Augenblick ist die Schrift verkörpert. Daher müßten jedenfalls die Veröffentlichungen von Zeitungen und Zeitschriften im Internet auch dem Gesetz zum Schutz von Minderjährigen vor jugendgefährdenden Schriften unterliegen. Nach der herrschenden Meinung können die Vorschriften aus dem Presse- und Urheberrechtsgesetz im übrigen nicht auf schädigende Inhalte, sondern nur auf illegale Inhalte in Computerprogrammen und eventuell im Internet angewendet werden. Eine Strafbarkeit nach allgemeinem Strafrecht könnte freilich in Betracht gezogen werden wegen der Verletzung allgemeiner Pornographieverbote. Nach Art. 426 TStGB ist die Verbreitung und Verschaffung von pornographischem Material nicht nur für Jugendliche sondern auch für Erwachsene verboten. Artikel 426 lautet wie folgt:

Wer in einer Art, die das Schamgefühl der Menschen verletzt oder sexuelle Wünsche erregt oder ausnutzt,

1. sittenwidrige Bücher, Zeitungen, Broschüren, Zeitschriften, Schriften, Abhandlungen, Anzeigen, Zeichnungen, Bilder, Platten, Anschläge, Plakate, Fernsehstreifen und Tonbänder, Foto-, Film- oder Projektorstreifen oder sonstige Ausdrucksmittel und Gegenstände zur Schau stellt oder stellen läßt, sie wesentlich verteilt, verkauft, verteilen oder verkaufen läßt, oder sie zum Zwecke des Handels, der Verteilung oder der Zuschaustellung zeichnet, abbildet, graviert, produziert, druckt, vervielfältigt, diktiert oder all dieses veranlaßt, wer sie einführt, ausführt oder innerhalb der Türkei von einem Ort zum anderen transportiert oder all dieses veranlaßt, in irgendeiner Weise mit ihnen Geschäfte treibt oder diese Taten begeht, um den Handel mit ihnen zu erleichtern, wer diese Darstellungsmittel direkt oder indirekt beschafft, beschaffen läßt oder mitteilt, daß er sie beschaffen könne oder dieses durch eine Anzeige bekannt macht oder machen läßt.
2. derartige Werke und Gegenstände in Theater, Kino, Radio oder Fernsehen oder an öffentlichen Orten darstellt oder darstellen läßt.
3. sie an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten anpreist, wird mit sechs bis dreißig Millionen T. L. schwerer Geldstrafe bestraft.

Werden diese Taten mittels einer der in Art. 3 Pressegesetz Nr. 5680 genannten Zeitschriften begangen,

so werden die Eigentümer, wenn die Zeitschrift in kürzeren Abständen als monatlich erscheint, mit schwerer Geldstrafe in Höhe von bis zu 90 % des durchschnittlichen tatsächlichen Verkaufserlöses eines Vormonats bestraft, erscheint sie monatlich oder in längeren Abständen, mit bis zu 90 % des gesamten Betrags eines Vormonats. Diese Strafe darf aber 30 Millionen nicht unterschreiten.

Mit dem Tatbestandsmerkmal „jede Art der Mitteilung/sonstige Ausdrucksmittel“ werden auch die neuen Medien erfaßt, so daß auch Computer mit Internetanschluß darunter fallen.

Die Rechtsprechung setzt das Tatbestandsmerkmal der „Öffentlichkeit“ voraus für die Erfüllung des Art. 426 TStGB. Bei internetbezogenen Vorgängen könnte für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals ausreichend sein, daß jede Person, die online geht, Zugriff auf die Inhalte hat. Dies wäre freilich dann nicht der Fall, wenn die Anbieter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen spezielle Schutzprogramme einsetzen würden, oder wenn von den Einzel-PCs aus systematisch Zugangfilter eingerichtet wären. Für das Internet wird das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der „Öffentlichkeit“ jedoch wohl stillschweigend angenommen. Ein Vermerk des Anbieters „schädigender Inhalt für Personen unter 18 Jahren“ auf den Web-Seiten wurde in einem in Erfahrung gebrachten Fall nicht als ausreichend gesehen, um das Vorliegen von Öffentlichkeit zu verneinen. In diesem Fall wurde Art. 426 TStGB angewendet und der Computer beschlagnahmt (welche weiteren Sanktionen oder ob überhaupt weitere Sanktionen erfolgt sind, war jedoch nicht in Erfahrung zu bringen). In einem anderen Fall wurde durch eine Internetzeitschrift ein Forum für die Leser eröffnet. Hierbei kam es häufig zum Versenden von Pornographie. In der Folge eröffnete der Anbieter ein Forum zur Pornographie. Hier kam es zur Anordnung der Schließung aller Foren. Es gibt in der Türkei derzeit keine bekannten inländischen Betreiber von pornographischen Web-Seiten. Aber durch alle Internet Diensteanbieter besteht Zugriff auf pornographische Foren, im übrigen natürlich auf ausländische Anbieter. Im Internet gibt es bekanntermaßen keine übergeordneten Kontrollinstanzen, die in die einzelnen Netzwerke eingreifen und kontrollieren können. Da Art. 426 TStGB auch die Übermittelnden und die die Übermittlung sichernden Personen unter Strafe stellt, könnten auch die Provider und alle diejenigen, die solche Dienste im Internet anbieten, nach diesem Tatbestand bestraft werden. Die Strafbarkeit der im Internet beteiligten Personen läßt sich dann wie folgt unterscheiden. Der Inhalteanbieter (content-provider) kann durch seinen Beitrag im Netzwerk, in einer Newsgroup, auf einem ftp (file transfer protocol)-server, durch die Einrichtung einer Web-Seite weltweit seine eigenen Informationen anbieten. Da dieser der Urheber der jeweiligen Information ist, kann er auch für mögliche strafbare Handlungen gemäß Art 426 TStGB zur Verantwortung gezogen werden. Im übrigen können die Diensteanbieter (Service-Provider) als Mitverantwortliche in Betracht kommen, da diese ihren Teilnehmern die Zugangsmöglichkeit zum Internet verschaffen. Der Service-Provider kann auch

als Content-Provider zur Verantwortung gezogen werden, wenn sich die Tätigkeitsbereiche überschneiden, der Provider also eigene Informationen im Netz zur Verfügung stellt. Der Service-Provider kann auch bei der Moderation Einfluß auf den Dateninhalt fremder Daten haben, da dieser den Datenbestand sichtet und entscheidet, welche Daten zugänglich gemacht werden sollen. Dieser kann aber auch nur die Bereitstellung des Zuganges zum Internet und seiner Dienste zum Aufgabenbereich haben, so daß er nur die technische Realisierung des Internetzuganges organisiert. Die Verantwortung des Diensteanbieters müßte dann wohl differenziert werden.

Zunächst wird im türkischen Strafrecht ein unbestimmter Vorsatz nicht akzeptiert. Dieser ist nicht geeignet, den subjektiven Tatbestand zu erfüllen. Wenn aus den Namen der einzelnen Foren oder Dateien hervorgeht, daß diese pornographisches Material enthalten, so kann der Service-Provider aber auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dieses kann aber nicht auf die einzelnen Web-Seiten übertragen werden, da es für einen Service-Provider unmöglich ist, alle Web-Seiten und ihre Inhalte zu kontrollieren. Auch wenn das Verbot von pornographischem Material auch im Internet greift, so wird es in diesem Bereich doch wegen der subjektiven Voraussetzungen schwierig sein, einen strafrechtlich Verantwortlichen zu finden. Art. 426 TStGB kann auch den Service-Provider treffen, der vorsätzlich pornographisches Material oder Links zu solchem Material veröffentlicht. Fraglich ist hier aber, ob nicht auch Fahrlässigkeit etabliert werden kann, dann nämlich, wenn von den Providern keine Schutzmechanismen eingerichtet werden, die den Zugang zu nur für Erwachsene bestimmten Daten für junge Menschen jedenfalls erschweren können. Artikel 426 TStGB greift dann nicht ein, wenn der Benutzer durch eine eigene Recherche zu diesem Material gelangt ist, da das Merkmal der Öffentlichkeit in diesem Fall nicht erfüllt ist und der Vorsatz der Verbreitung nicht gegeben ist. Bis heute ist ein Ermittlungsverfahren in derartigen Fällen durch die türkischen Staatsanwaltschaften freilich noch nicht eingeleitet worden, wohl weil diese in solchen Fällen nachsichtig und tolerant handeln und von der Öffentlichkeit ein solches Interesse an Strafverfolgung und Bestrafung bis jetzt noch nicht geäußert worden ist.

5.3 Kontrolle der für Minderjährige schädlichen Darstellungen im Internet in den Vereinigten Staaten

Die Vereinigten Staaten von Amerika können auf eine reiche Tradition des Jugendschutzes zurückblicken. Die „Child-Saver-Bewegung“ des 19. Jahrhunderts hatte ja nicht unerhebliche Auswirkungen auf die entsprechenden Jugendschutzbewegungen in Europa. Freilich ist die Entwicklung nicht geradlinig verlaufen, wie vor allem die neueren Ansätze im Jugendschutz einerseits und im Jugendstrafrecht andererseits zeigen. Zwar ist die Situation in den USA gerade in rechtlicher Hinsicht sehr zersplittert, doch lassen sich wesentliche Trends aufzeigen. Das Jugendrecht bzw. Jugendschutzrecht in den USA entwickelte sich als einheitliches Recht (das beispw.

über lange Zeit hinweg keine Aufspaltung zwischen Jugendrecht und Jugendstrafrecht aufwies)¹⁶³). Daneben ist auf die in angelsächsischer Tradition stehende sehr strenge Kontrolle des Alkohols, der Drogen sowie der Pornographie hinzuweisen, mit der durch die im Vergleich zu europäischen Ländern sehr rigiden Obscenity Gesetze und der Alkoholgesetzgebung nicht nur junge Menschen weitgehend ausgeschlossen waren, sondern partiell auch Erwachsene. Jedenfalls waren die Debatten über die Berechtigung sehr rigider Zugangssperren seit den sechziger Jahren insoweit erfolgreich, als in in den meisten Einzelstaaten in den siebziger Jahren die Altersgrenze für den Zugang zu Alkohol und die Standards für Obszönität¹⁶⁴) gelockert worden sind¹⁶⁵). Dies hat sich mittlerweile freilich wieder verändert. In fast allen Einzelstaaten der USA ist die Grenze für den Konsum von Alkohol auf 21 Jahre hochgesetzt worden¹⁶⁶). Insgesamt liegt die Jugendschutzgrenze heute fast durchgehend wieder bei 21 Jahren (dies gilt für den Zugang zu Bars, in denen Alkohol ausgeschenkt wird, bis hin zu Pornographieläden, in denen Pornographie verkauft wird, oder den Zugang zu Kinos mit Filmvorführungen pornographischen Inhalts). Die Auseinandersetzungen um eine Verschärfung der Pornographiegesetzgebung haben sich wieder verstärkt. Bedeutsam ist freilich als Trend, daß die Pornographieauseinandersetzungen in den USA weniger stark auf den Jugendschutz bezogen waren, sondern stärker mit dem allgemeinen Verbot (vor allem auch aus einer feministisch-menschenrechtlichen Perspektive) befaßt sind. Freilich gilt dies nicht für Gewaltdarstellungen sowie den Bereich, der nach europäischen Standards in den Bereich der Beleidigungsdelikte fallen würde. Hier wird das Grundrecht der Meinungsfreiheit nachdrücklich betont und insoweit kaum strafrechtliche Regulation in das Spiel gebracht. Im übrigen gilt dasselbe für die Herstellung und Verwendung von nach deutschem Recht strafbaren nationalsozialistischen Kennzeichen etc. Veränderungen haben sich hier im Zusammenhang mit sogenannten Haßstraftaten (darunter auch Haßsprache) erst kürzlich ergeben. Seit Ende der achtziger Jahre erleben die USA eine Welle sogenannter hate-crime Gesetzgebung, in der Haßgewalt und Haßsprache unter Strafe gestellt werden. Der Supreme Court hat die Haßgesetzgebung bislang als

¹⁶³) Albrecht, H.-J.: Entwicklungstendenzen des Jugendkriminalrechts und stationärer Freiheitsentziehung bei jugendlichen Straftätern in den USA. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Teilband 2, Freiburg 1986, S. 1211–1306, S. 1214 ff.

¹⁶⁴) Miller vs. California, 413 US 15, 34 (1973), mit bedeutsamen Ausführungen zu Obszönitätsstandards und –tests; zur Entwicklung der Rechtsprechung vgl. im übrigen Downs, D.A.: The New Politics of Pornography. Chicago 1989, S. 3 ff..

¹⁶⁵) Osanka, F.M., Johann, S.L.: Sourcebook on Pornography. Lexington 1989

¹⁶⁶) Vgl. hierzu Bureau of Justice Statistics: Sourcebook of Criminal Statistics 1996. Washington 1997, S. 144; vgl. ferner auch Meinungsbefragungen zu Altersgrenzen für den Zugang zu Pornographie, die für die achtziger Jahre und die neunziger Jahre ausweisen, daß sich fast die Hälfte der Befragten dafür aussprechen, Pornographie für alle Altersgruppen nicht zugänglich zu machen, Bureau of Justice Statistics: a. a. O. 1997, S. 240.

vereinbar mit den Grundrechten der amerikanischen Verfassung angesehen.

Für die hier interessierenden Fragestellungen ist aber vor allem die Auseinandersetzung um den Communications Decency Act relevant. Denn eine Maßnahme, die in den Vereinigten Staaten nach kontroversen und lange andauernden Diskussionen zum Schutz der Minderjährigen vor schädlichen Inhalten des Internets, wie beispw. der Pornographie, ergriffen wurde, war der „Communications Decency Act“ (CDA). Das Gesetz wurde vom Kongreß Anfang 1996 beschlossen, unter anderem mit dem Ziel, den Zugang Minderjähriger zu Pornographie im Internet zu verhindern. Es paßte insoweit in das bereits seit den achtziger Jahren sich verändernde Klima in den USA, in dem sich nicht nur die Pornographie-Gesetzgebung wieder verhärtet hat¹⁶⁷⁾, nach langen Jahren der Liberalisierung, sondern auch der Zugriff auf Drogen und Alkohol sich ganz erheblich verschärft. Der CDA war Teil des Kommunikationsgesetzes und stellte unter Strafe, in das Internet pornographische Inhalte einzubringen, die zwar für Erwachsene bestimmt waren, aber von Minderjährigen eingesehen werden konnten¹⁶⁸⁾. Im einzelnen waren unter Strafe gestellt: die wissentliche Übermittlung von „obszönen oder unanständigen“ Darstellungen oder Mitteilungen an eine Person unter 18 Jahren (Art. 223 a) sowie die „wissentliche Übermittlung von Mitteilungen, in denen in nachdrücklicher Art und Weise (gemessen an herkömmlichen Standards) sexuelle Aktivitäten oder Organe beschrieben oder dargestellt werden“ (Art. 223 e). Rechtfertigungsgründe (defenses) wurden im Gesetz denjenigen zugestanden, die mit effektiven Maßnahmen Jugendlichen den Zugang zu den pornographischen Materialien erschweren, insbesondere durch die Setzungen von Voraussetzungen für den Zugang wie eine gültige Kreditkarte oder einen Adult Verification Code. Der CDA wurde kurz darauf von einem Gericht in Philadelphia aufgehoben, mit der Begründung, diese Regelung stelle einen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit dar. Am 26. Juni 1997 hat dann der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten den CDA für verfassungswidrig erklärt und entschieden, daß der Kongreß den ersten Verfassungszusatz (First Amendment) verletzt habe – das Recht auf freie Meinungsäußerung –, als er die im Internet veröffentlichten pornographischen Inhalte grundsätzlich verbot. Dem einstimmigen Urteil der Richter zufolge ist der Versuch des Kongresses, die Minderjährigen vor sexuell freizügigen Materialien zu schützen, unverhältnismäßig, da er ebenfalls verhindert, daß diese Inhalte erwachsene Bürger erreichen, die das Recht haben, sie zu empfangen. Im wesentlichen stützte sich das Gericht auf das Argument, daß mit den unbestimmten Begriffen des Gesetzes eine zu weitgehende Beschränkung der Meinungsfreiheit erzielt werde; im übrigen habe die Regierung

auch nicht belegen können, daß Jugendschutz nicht auch mit weniger in die Erwachsenenrechte eingreifenden Mitteln hätte erzielt werden können. Aufgrund der Entscheidung des Gerichtes in Philadelphia, der der Oberste Gerichtshof folgte, kam der Communications Decency Act in seinen jugendschutzbezogenen Elementen somit nie zur Anwendung.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des CDA unterstrich Bill Clinton sein Versprechen, die Minderjährigen vor der Pornographie im Internet zu schützen, ohne dabei das Recht der amerikanischen Staatsbürger auf freie Meinungsäußerung einzuschränken. Der Schutz der Minderjährigen sollte durch die Selbstregulierung der Internetbetreiber (provider) gewährleistet werden.¹⁶⁹⁾ Im Juli 1997 erklärte der Präsident, die Benutzerkontrolle, die dem Benutzer die Auswahl der zu empfangenden Information überläßt, sei gegenüber einer Reglementierung der Inhalte des Internets, wie sie der CDA vorsah, der bestmögliche Weg, um Kinder davon abzuhalten, ungeeignete Information im Internet zu suchen.

Als Gegner des CDA war der amerikanische Senator Patrick Leahy der Meinung, man müsse den Eltern bessere Möglichkeiten geben, die Computeraktivitäten ihrer Kinder zu kontrollieren, und nicht die Überwachung des Staates fördern. Dies sei die beste Form, die Minderjährigen vor schädlichen Inhalten im Internet zu schützen, ohne die Meinungsfreiheit einzuschränken oder das Wachstum dieses neuen Massenmediums zu behindern.¹⁷⁰⁾

5.4 Lateinamerika

Der Jugendschutz in Argentinien ist nicht in einem einzigen Gesetzbuch zusammengefaßt. Im übrigen haben einige Provinzen eigenständige Jugendgesetzbücher, darunter San Juan (1947), Santa Fé (1949), Buenos Aires (1961), Corrientes (1965), Córdoba (1966) und Catamarca (1982). Freilich gibt es in Argentinien verschiedene Projekte nationaler Jugendgesetzbücher, so diejenigen der Jahre 1916 (Gache y Bullrich), 1925 (Bard), 1933 (Coll), 1941 (Cabrall), 1973 (Tróccoli) und 1988 (Guardulich)¹⁷¹⁾. Daneben liegen spezielle Gesetze für verschiedene Aspekte des Jugendschutzes vor, wie zum Beispiel zur Vormundschaft (Patronat)¹⁷²⁾, zur Adoption oder zur Kindesmißhandlung¹⁷³⁾. Andere nationale Gesetze, die mit dem Minderjährigen zu tun haben, betreffen u. a. das Gesetz Nr. 11317 über Kinderarbeit, das Gesetz Nr. 22278 über die strafrechtliche Behandlung der Minderjährigen, das Gesetz Nr. 22803 über das Mindestalter der Strafbarkeit, das Gesetz

¹⁶⁹⁾ <http://www.ciec.org>

¹⁷⁰⁾ <http://www.hg.org>

¹⁷¹⁾ ebd., S. 27 ff.

¹⁷²⁾ Das staatliche Patronat für Minderjährige ist eine soziale Aufgabe des Staates zum Zwecke des Beistands, der Erziehung, der Aufsicht und der juristischen Vertretung der Minderjährigen, die keine gesetzlichen Vertreter haben oder zwar einen gesetzlichen Vertreter haben, aber sich im Zustand der Vernachlässigung oder der Gefahr befinden.

¹⁷³⁾ Das Gesetzesdekret Nr. 5286/57 hat das Gesetz Nr. 14394 über Minderjährige in bezug auf Jugendschutz, Patronat und Adoption modifiziert.

¹⁶⁷⁾ Downs, D.A.: The New Politics of Pornography. Chicago 1989.

¹⁶⁸⁾ Der „Communications Decency Act“ (CDA) befindet sich in Sektion 502 des Telecommunications Act von 1996 (S. 652 § 502 (8. Februar 1996)) Die Bestimmung trägt den Titel ?Obscene or Harrassing Use of Telecommunicatios Facilities under the Communications Act of 1934.

Nr. 11317 über Kinder- und Frauenarbeit sowie das Gesetz Nr. 10903 über die Vormundschaft Minderjähriger.¹⁷⁴⁾ Im Strafgesetzbuch sind ebenfalls einige Aspekte des Jugendschutzes geregelt. Die Artikel 107 und 108 umfassen die Vernachlässigung Minderjähriger (*abandono de menores*), Artikel 125 StGB regelt die Verführung Minderjähriger und Artikel 127 StGB bestraft, wer einen Minderjährigen zur Prostitution verleitet. Im argentinischen Strafgesetzbuch finden sich keine ausdrücklichen Regelungen, die für Jugendliche schädliche Inhalte in den Massenmedien verbieten. Jedoch stellt Artikel 128 (Schutz des öffentlichen Anstandes) unter Strafdrohung die Veröffentlichung, Herstellung, Verbreitung und den Handel von und mit obszönen Schriften, Büchern oder Bildern. Eine Maßnahme zum Schutz der Minderjährigen findet sich auch in Gesetz Nr. 18019 aus dem Jahre 1968, das die Klassifizierung von Kinofilmen regelt. Hier wird derjenige bestraft, der es zuläßt, daß Minderjährige zu Kinofilmen Zutritt erhalten, die für sie verboten sind¹⁷⁵⁾. In bezug auf das Internet gibt es in Argentinien keine Bestimmung, die für Kinder schädliche Inhalte im Internet verbietet. Ganz im Gegenteil: ein Dekret und eine Gesetzesvorlage (*proyecto de ley*)¹⁷⁶⁾, besagen, daß das Internet durch das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf Meinungsfreiheit geschützt werde. Denn der argentinische Präsident erließ im November 1997 ein Dekret zum Internet¹⁷⁷⁾, mit dem bestimmt wird, daß die in der Verfassung verankerte Meinungsfreiheit auch das Internet umfaßt. Das Dekret hatte explizit zum Ziel, die Maßstäbe, die für die anderen Massenmedien gelten, auch auf das Internet auszudehnen (Art. 1). Die Entscheidung beruht auf den folgenden Erwägungen:

1. Die Pressefreiheit, die in der Verfassung verankert ist, umfaßt auch Inhalte, die durch Radio und Fernsehen verbreitet werden.
2. Artikel 14 der Verfassung besagt, daß alle Einwohner der Nation das Recht haben, ihre Ideen ohne vorherige Zensur in der Presse zu veröffentlichen.
3. Das Internet kann zu den Schriftmedien gerechnet werden, womit es von einer vorhergehenden Zensur ausgeschlossen ist.
4. Artikel 32 der Verfassung besagt, daß das Bundesparlament keine Gesetze erlassen darf, die gegen die Veröffentlichungsfreiheit gerichtet sind.
5. Das höchste Gericht war der Auffassung, die Meinungsfreiheit, die in den Artikeln 14 und 32 der Verfassung verankert ist, umfasse sowohl die Abgabe als auch die Aufnahme von Information. Die herrschende Lehre in Argentinien ist der Ansicht, daß die Meinungsfreiheit, die der historische Gesetzgeber nur auf die Presse bezogen hatte, auch

auf Radio und Fernsehen anwendbar sei. Da das Internet ein Massenmedium für die Verbreitung von Ideen ist, fällt es danach ebenfalls unter die Meinungsfreiheit der Verfassung.

6. Das Internet ist ein modernes Medium, mittels dessen sich die Gesellschaft ausdrücken und wichtige Informationen einholen kann. Aus diesem Grund fördert die Regierung seine Entwicklung im ganzen Land, und beseitigt Hindernisse, die die Entwicklung des Internets einschränken könnten. In die Schaffung und/oder Übermittlung von Informationen im Internet darf die Regierung nicht eingreifen.
7. Die Reform von 1994 hat internationale Abkommen aufgenommen, wie das Abkommen von San José de Costa Rica oder die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die in ihrem Art. 13, Abs. 1 besagt, daß jede Person das Recht der Meinungsfreiheit besitzt. Die Meinungsfreiheit umfaßt die Freiheit, Ideen aller Art zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, ohne Rücksicht auf Grenzen und ohne Rücksicht darauf, ob sie mündlich, schriftlich oder auf einem anderen Wege verbreitet wurden. Die Regierung weiß, daß die weltweite Vernetzung eines der wichtigsten Merkmale des Internets ist, und die Benutzer die Freiheit haben, Informationen nach ihren eigenen Interessen auszusuchen. Daraus folgt, daß jeglicher Versuch, die Inhalte des Internets zu manipulieren, zu regulieren oder zu zensieren, aufgrund derzeitiger Rechtsnormen verboten ist.

Aufgrund des Dekrets Nr. 554/97 ist den Einwohnern der argentinischen Republik der Zugang zum Internet erlaubt, unter gleichberechtigten Bedingungen und ohne vorhergehende Zensur.

Das chilenische Strafgesetzbuch umfaßt verschiedene Normen, die mit dem Schutz der Jugend zu tun haben, wie das Aussetzen der Kinder (Art. 346ff.), die Verführung Minderjähriger (Art. 363ff.) und die Kindstötung (Art. 394). Sodann hat Chile die Konvention über die Rechte des Kindes im Jahre 1990 unterzeichnet. Gemäß Artikel 5.2 der chilenischen Verfassung erhält die Konvention über die Rechte des Kindes in der chilenischen Rechtsordnung Verfassungsrang¹⁷⁸⁾. Der Staat übt seine Rolle als Verteidiger der Rechte der Kinder vor allem mit Hilfe von zwei Institutionen aus: mit dem Nationalen Dienst für Minderjährige (SENAME) und der Minderjährigengerichtsbarkeit (*Judicatura de Menores*). Diese umfaßt spezielle Gerichte, deren Zuständigkeit alle Themen betrifft, die mit dem Schutz der Jugend in „*situación irregular*“ zu tun haben. Der SENAME ist ein Dienst, der dem Justizministerium untersteht und aktiv für den Schutz der Jugend sorgen soll. Eine andere Institution, die für den Schutz der Jugend zuständig ist, ist die Jugendpolizei. Eine ihrer Aufgaben ist es, die Minderjährigen aufzugreifen, die sich in einer „*situación irregular*“ befinden und Orte zu überwachen, an denen möglicherweise Minderjährige verführt werden und zu Schaden kommen können¹⁷⁹⁾. Verschiedene Regelungen dienen zur Be-

¹⁷⁴⁾ CÓDIGO PENAL DE LA REPÚBLICA DE ARGENTINA Y LEGISLACIÓN COMPLEMENTARIA, S. 78, 80, 95, 117, 128, 130, 150, 177

¹⁷⁵⁾ CÓDIGO PENAL DE LA REPÚBLICA ARGENTINA, S. 177

¹⁷⁶⁾ PROYECTO DE DECLARACIÓN, 3. Dezember 1997, S-2402/97, vorgestellt von Senator Dr. José Antonio Romero Feris

¹⁷⁷⁾ BOLETIN OFICIAL, 1. Dezember 1997, DECRETO NACIONAL Nr. 1279, Buenos Aires, 25. November 1997

¹⁷⁸⁾ ebd., S. 18

¹⁷⁹⁾ CILLERO, S. 64ff.

kämpfung der für Kinder schädlichen Inhalte in den Massenmedien. So bestraft Artikel 374 des chilenischen StGB, wer Lieder, Broschüren oder andere Schriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, verkauft, verteilt oder zur Schau stellt. Im Oktober 1996 wurde ein Gesetzesentwurf vorgestellt, der die Artikel 361, 367 und 374 des Strafgesetzbuches ändern soll. Diese Artikel beinhalten die Delikte Vergewaltigung, Sexhandel mit Kindern, Prostitution und Kinderpornographie. Das Ziel der Änderung des Artikels 374 ist es, denjenigen zu bestrafen, der Schriften, bildliche Darstellungen oder Filme, die Kinderpornographie beinhalten, oder in denen Minderjährige an Handlungen teilnehmen, die gegen die guten Sitten verstoßen, verkauft, verteilt oder zur Schau stellt¹⁸⁰). Das Gesetz Nr. 18838 legt unterschiedliche Zeiten für die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen zum Schutz der Kinder unter 12 Jahren fest. Mit dieser Reform sollte ein angemessener Schutz Jugendlicher vor schädlichen Medieninhalten erreicht werden. Die Regelung steht in Übereinstimmung mit internationalen Vereinbarungen wie diejenige über die Rechte des Kindes¹⁸¹).

Zu massenmedialen Fragen kam es kürzlich zu einer Initiative zur Änderung der Verfassung von 1980, mit der die Zensur von Werbung und Filmen abschaffen sollte. Die Zensur für Kinofilme war in der Verfassung von 1980 verankert worden. Gemäß Artikel 19 Nr. 12 der Verfassung mußte der Gesetzgeber ein System der Zensur für die Ausstrahlung von Werbung und Filmen schaffen. Die Verfassung von 1980 bestätigte freilich in derselben Vorschrift den Grundsatz der Meinungsfreiheit, und zwar in umfassender Art und Weise und deshalb ohne vorherige Zensur (Art. 19 Nr. 2 Abs. 1). In vergleichenden Studien wurde das Institut der Zensur untersucht mit der Schlußfolgerung, daß die Zensur von Filmen weder in der Verfassungsgeschichte Chiles aufscheint, noch im international akzeptiert wird. Aufgrund dieser Widersprüche soll die Filmzensur abgeschafft werden¹⁸²). Regelungen, die jugendgefährdende Inhalte im Internet verbieten, hat der chilenische Kongreß noch nicht erlassen. Das Internet hat eben noch nicht dieselbe Bedeutung erlangt wie in den Industrienationen.

Das Hauptziel des kolumbianischen Jugendgesetzbuches¹⁸³) ist die Feststellung der Grundrechte der Minderjährigen und die Bestimmung der Richtlinien, die den Rechten der Minderjährigen Vorrang vor allen anderen Überlegungen geben und als Richtschnur für die Anwendung der im Jugendgesetzbuch

enthaltenen Normen dienen soll. Das Jugendgesetzbuch enthält die Definition der „situación irregular“¹⁸⁴), sowie die Maßnahmen, die unternommen werden müssen, damit Minderjährige in allen Phasen ihrer Entwicklung eine angemessene Betreuung erhalten, bis die Volljährigkeit erreicht ist.¹⁸⁵)

Kolumbien hat im Jahr 1991 Prinzipien der Konvention über die Rechte des Kindes in seine Gesetzgebung übernommen. Das Jugendgesetzbuch, das den Richtlinien der schon genannten Konvention folgt, umfaßt unter anderem das Recht auf Leben, das Recht, in einer Familie aufzuwachsen, das Recht auf Schutz von der Empfängnis bis zur Volljährigkeit, das Recht auf Erziehung, das Recht auf Schutz vor Gewalt, Mißhandlung und Ausgesetztwerden bzw. Vernachlässigung¹⁸⁶). Andere Organe für den Schutz der Minderjährigen, die durch das Jugendgesetzbuch reglementiert oder geschaffen wurden, sind die Minderjährigenpolizei, die Kommissariate für die Minderjährigen (comisarías de menores) und die Prozeßanwaltschaft für die Verteidigung Minderjähriger (Procuraduría Delegada para la defensa del menor). Die Minderjährigenpolizei ist eine besondere Abteilung der Polizei, die mit denjenigen staatlichen Organen zusammenarbeitet, die dem Schutz und der Erziehung der Jugend dienen. In Artikel 228 des Jugendgesetzbuches sind die Aufgaben dieser Polizei beschrieben. Eine dieser Aufgaben ist es, den Zugang Minderjähriger zu Orten zu verhindern, an denen Alkohol verkauft wird oder an denen Gefahren für die physische und moralische Unversehrtheit der Minderjährigen bestehen¹⁸⁷). Artikel 25, Abs. 2 des Jugendgesetzbuches untersagt den Massenmedien die Verbreitung jeglicher Art Programme oder Nachrichten, die der Moral oder der physischen und psychischen Gesundheit der Minderjährigen abträglich sein können. Auch in seinem dritten Teil enthält das Jugendgesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen, die die Verantwortung der Massenmedien regeln. Diese sehen strenge Strafen für Veröffentlichungen vor, die ihrem Wesen nach in der Lage sind, die moralische, physische oder psychische Integrität von Minderjährigen zu beeinträchtigen. Hier werden auch verschiedene Ordnungswidrigkeitentatbestände gesetzt. Artikel 300 des Jugendgesetzbuches regelt, daß die Massenmedien keine Veröffentlichungen zulassen dürfen, die gegen die moralische, physische oder psychische Integrität Minderjähriger gerichtet sind, die Minderjährigen zur Gewalt anstiften können oder krankhafte und pornographische Darstellungen enthalten. Artikel 302 bestimmt, daß in den Massenmedien nichts veröffentlicht werden darf, was in Minderjährigen den Wunsch zum Konsum von Drogen oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen weckt. Artikel 320 verbietet die Teilnahme Minderjähriger an Kinofilmen oder die Ausleihe

¹⁸⁰) DIARIO DE SESIONES DEL SENADO; SESIÓN 5a. (anexo de documentos), 29. Oktober 1996, Proyecto de Ley que modifica los artículos 361, 367, 374 del Código Penal, en lo relativo a los delitos de violación, comercio sexual de menores, prostitución y pornografía infantil.

¹⁸¹) CMARA DE DIPUTADOS; SESIÓN 45a., en 29. Januar 1997, Proyecto de Ley que modifica la Ley No. 18838 sobre el Consejo Nacional de Televisión, S. 94

¹⁸²) CÓMARA DE DIPUTADOS. SESIÓN 4a., 3. Oktober 1996, Proyecto de Reforma Constitucional para derogar la censura previa de la exhibición y publicidad de la producción cinematográfica (boletín No. 1924-07), S. 44 ff

¹⁸³) Das Jugendgesetzbuch ist im Dekret Nr. 2737 von 1989 enthalten.

¹⁸⁴) Ein Minderjähriger befindet sich zum Beispiel in einer „situación irregular“, wenn er ausgesetzt worden ist, wenn er sich in einem „Gefährdungszustand“ befindet, keinen gesetzlichen Vertreter hat oder unter unzulässigen Umständen arbeitet (Art. 30 Jugendgesetzbuch).

¹⁸⁵) CÓDIGO DEL MENOR, COLOMBIA, Tratados y Convenios Internacionales, S. 3

¹⁸⁶) ebd., S. 3, S. 4

¹⁸⁷) ebd., S. 14, S. 83

von Kinofilmen, die ausschließlich für Erwachsene bestimmt sind. Artikel 325 schließlich enthält das Verbot, an Minderjährige pornographisches Material jeglicher Art zu verkaufen, zu verleihen oder zu vermieten¹⁸⁸⁾. Zu den Aufgaben der Minderjährigenspolizei gehört es im übrigen auch, den Besitz oder Handel mit Schriften, Bildern, pornographischem Material und anderen Veröffentlichungen, die die Moral der Minderjährigen schädigen, zu verhindern (Art. 288, Nr. 4 Jugendgesetzbuch).

In Kolumbien gibt es bislang keine ausdrückliche Regelung zum Schutz von Minderjährigen im Internet. Jedoch wird in Artikel 300 des Jugendgesetzbuches keine Beschränkung dahingehend zum Ausdruck gebracht, daß diese Bestimmung nur für bestimmte Massenmedien anzuwenden sei, so daß Artikel 300 auch auf das Internet angewendet werden kann.

5.5 Volksrepublik China

In der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 7. Nationalen Volkskongresses der VR China wurde am 28. Dezember 1990 ein Bündel von Vorschriften beschlossen, die Herstellung, Schmuggel, Verteilung und den Vertrieb von pornographischen Materialien betreffen. Anwendung finden danach für die Ein- und Ausfuhr von pornographischen Artikeln, unabhängig mit welchem Medium die Objekte ein- oder ausgeführt werden, diejenigen Strafvorschriften, die für Schmuggel und Zollverstöße vorgesehen sind (für den Fall, daß hieraus keine Gewinne erzielt werden sollten oder Verteilung und Vertrieb beabsichtigt gewesen sind). Im Falle von Gewinnerzielungsabsicht bzw. Vertriebsabsicht ist die Strafe dagegen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe. In schweren Fällen verändert sich der Strafraum auf bis zu 10 Jahre bzw. lebenslange Freiheitsstrafe zusätzlich einer Geldstrafe bzw. Vermögenskonfiskation. Gekennzeichnet ist das chinesische Recht durch hohe Flexibilität, was Definition und Verhaltensweisen betrifft, im übrigen auch bei Strafen, die von leichten Verwaltungsstrafen bis hin zur Todesstrafe reichen können. Nr. 8 des Beschlusses zeugt ebenfalls von erheblicher Offenheit der chinesischen Gesetzgebung, wenn der Begriff pornographische Artikel bezogen wird auf Bücher, Periodika, Filme, Videos, Audios, Bilder usw..

Das eigentliche Gesetz zum Schutze der Jugend datiert vom 4. September 1991. Es ist in Kraft getreten am 1. Januar 1992. Der Jugendbegriff bezieht junge Menschen bis zum Alter von 17 Jahren ein. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der physischen und geistigen Gesundheit junger Menschen, der Schutz ihrer Rechte und Interessen sowie die Förderung der moralischen, intellektuellen und physischen Entwicklung. Bezug wird dabei noch genommen auf die Erziehung zu Anhängern der sozialistischen Ideale. Artikel 25 des Gesetzes stellt im übrigen ein allgemeines Verbot auf, Jugendlichen Zugang zu pornographischen Materialien zu verschaffen. Dabei geht es um das Verbot des Verkaufs und des Ausleihens von pornographischen Materialien, jedoch auch um das Verbot jegli-

cher anderer Verbreitung von Pornographie, Gewalt, Terror.

Am 30. Dezember 1997 traten die Regelungen zu Computer-Informationsnetzwerken sowie zur Sicherheit und Verwaltung des Internet in Kraft.¹⁸⁹⁾ Ihr Ziel ist nicht nur, wie Art. 1 ausweist, die Sicherheit und die Verwaltung von Netzwerken sowie des Internet, sondern darüber hinaus auch die Erhaltung von sozialer Ordnung und sozialer Stabilität. Dem entspricht es, wenn Sicherheits- und Verwaltungsbelange aller Computer-Netzwerke innerhalb des Territoriums der Volksrepublik China unter diese Regeln fallen. Dem entspricht es auch, wenn für die Umsetzung der Regeln das Ministerium für Öffentliche Sicherheit, also das Polizeiministerium, für zuständig erklärt wird.

Art. 4 legt dann die Pflichten der Internetbenutzer fest. Das Internet darf nicht benutzt werden, um der nationalen Sicherheit Schaden zuzufügen, Staatsgeheimnisse zu verraten, den allgemeinen Interessen des Staates oder einer sozialen Gruppe bzw. den rechtlich geschützten Interessen der Bürger zu schaden oder um ganz allgemein Straftaten zu begehen. Im einzelnen werden dann Aktivitäten aufgeführt, die verboten sind. Dies reicht von sehr speziellen Pflichten, nämlich der nationalen Einheit nicht zu schaden oder ethnische Minoritäten nicht zu diskriminieren bis hin zu der sehr allgemeinen Pflicht, keinen Schaden anzurichten. Immerhin stehen staatskonforme Verpflichtungen ganz im Vordergrund. Freilich ist in diesem Katalog auch versteckt die Pflicht, vor dem Zugang zum Internet oder zu Datenetzen eine staatliche Genehmigung einzuholen. Ferner sind alle datenverändernden Aktivitäten im Internet unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Akzeptiert werden müssen bei Nutzung des Internet die Überwachung, Kontrolle und Anleitung durch staatliche Aufsichtsbehörden. Geschaffen wird dann eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung von Straftaten oder anderen rechtswidrigen Vorgängen, also quasi eine Anzeigepflicht. Die staatliche Sichtweise des Internet ist hier also im Grundsatz dadurch geprägt, daß dieses als Risiko und die Nutzung als schadensträchtig eingestuft werden. Insoweit ist auch verständlich, daß die Einrichtungen, die den Zugang zum Internet einräumen und die gateways bewachen, für die Herstellung von Sicherheit in den Netzwerken wie für die Sicherheit in den nachgeordneten Netzwerken verantwortlich gemacht werden. Auch sie sind zur Anzeige an die lokalen Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, im übrigen auch dazu, Benutzer, bei denen Verstöße festgestellt worden sind, vom Netz und Zugang zu entfernen. Zur Implementation der Überwachung haben die lokalen Polizeibehörden eine Sicherheitsorganisation ins Leben zu rufen, die die Aufgabe hat, die Zugangsprovider und Betriebe, im übrigen auch Einzelpersonen zu kontrollieren und daraufhin zu überprüfen, ob die Sicherheitsstandards etc. eingehalten werden. Firmen und Betriebe, die am Internetverkehr teilnehmen, ebenso wie Einzelnutzer sind dazu verpflichtet, ein „sicheres System“

¹⁸⁸⁾ CODIGO DEL MENOR, COLOMBIA, S. 14, 15, 81

¹⁸⁹⁾ Verabschiedet durch den Staatsrat am 11. Dezember 1997 und durch den Minister für Öffentliche Sicherheit am 30. Dezember 1997 veröffentlicht.

zu unterhalten, ein Sicherheitstraining und -erziehung für Personen einzuführen, die am Internetverkehr teilnehmen, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen, die für andere Personen abgeschickt werden, solche Personen zu registrieren etc. Dies gilt insbesondere für Betriebe und Einheiten, die Eingangsknoten verwalten. Die Sanktionen, die bei Verstößen gegen Sicherheitsregeln angeordnet werden können, reichen von Geldstrafen bis hin zum zeitlichen Verbot das Internet zu nutzen bzw. bis hin zur Streichung der Adresse. Bedroht mit Sanktionen sind ferner nicht nur die unmittelbar gegen Sicherheitsregeln verstoßenden Personen, sondern auch der Betrieb bzw. die Einheit selbst bzw. der Geschäftsführer oder Leiter.

In der Analyse der chinesischen Regeln fällt folgendes auf:

- eine scharfe Sanktionierung von allen nicht nur von jugendschutzbeeinträchtigenden Inhalten, die als illegal betrachtet werden, darunter insbesondere Pornographie, aber mutmaßlich noch vor dieser staatsgefährdende Inhalte,
- die besondere Verpflichtung der Teilnehmer zur Mitwirkung an Kontrollmaßnahmen,
- die besondere Verpflichtung von Providern, scharfe Sicherheitsstandards aufzustellen und zu implementieren,
- die Öffnung hin zum Internet als Teil des Wandels in eine moderne Gesellschaft wird vollzogen, freilich um den Preis des Versuchs einer umfassenden Kontrolle der Kommunikationsvorgänge.

6. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

- a. Der Jugendschutz hat weltweit ähnliche Strukturen, wobei die Ähnlichkeit aber nicht überbewertet werden darf. Der strafrechtliche Jugendschutz folgt der heute als Standard überall verfügbaren Abspaltung eines besonderen Systems der Kindheit und der Jugend wie der sich mit Kindern und Jugendlichen befassenden besonderen Rechtssysteme.
- b. Dabei ist im übrigen nicht zu verkennen, daß der Jugendschutz im wesentlichen dieselben Anknüpfungspunkte hat. Es handelt sich insoweit um die Vorsorge, daß Kinder und Jugendliche nur altersgemäß in Kontakt mit bestimmten als riskant eingeschätzten Lebenssachverhalten, Substanzen und Verhaltensweisen kommen können. Diesbezüglich geht es um den Kontakt mit Drogen (vor allem Alkohol), den Kontakt mit Sexualität (vor allem in Gestalt von pornographischen und sexuellen Darstellungen, freilich ganz wesentlich in Gestalt von unmittelbaren sexuellen Kontakten), den Kontakt mit Gewalt und Gewalttätigkeit (auch dies in Form gewalttätiger Darstellung, freilich auch in Form der den Jugendsystemen überall eigenen Formen der Vernachlässigung und der körperlichen und anderen Mißhandlung); schließlich geht es um den Kontakt mit bestimmten Lebenswelten, die in Form von Restaurants, Bars, Disko-

theken etc. als in bestimmten Altersphasen für eine angemessene Entwicklung hinderliche Sachverhalte betrachtet werden.

- c. Jenseits solcher Gemeinsamkeiten fallen freilich eine ganze Reihe von bedeutsamen Unterschieden auf, die sich vor allem in der strafrechtlichen Umsetzung von Jugendschutz in neuen Medien als hinderlich erweisen werden, da sie die für eine effiziente polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sehr bedeutsame Harmonisierung der tatbestandlichen Grundlagen stören und damit ein sehr unterschiedliches Bild grundsätzlicher Strafbarkeit ergeben.
- d. Die Unterschiede liegen zum einen im Bereich der Festlegung, wer unter die Konzepte der Kindheit und Jugend und damit in den Bereich strafrechtlichen Jugendschutzes fallen soll. Die Altersgrenzen, dies ist eine immer wieder gemachte Beobachtung (vor allem aus den Analysen des Jugendrechts bzw. der Jugendwohlfahrtsgesetze¹⁹⁰), fallen doch recht weit auseinander. Schon intern sind jeweils unterschiedliche Altersgrenzen in bestimmten Schutzbereichen zu identifizieren, die freilich die Entwicklungsstadien des Kindes bzw. des Jugendlichen zu berücksichtigen beabsichtigen. Sodann liegen die Unterschiede in der substantiellen Bestimmung dessen, vor dem Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen. Jedoch zeigen sich hier offensichtlich kulturelle Muster, da der Umgang mit Alkohol und Sexualität zunächst in recht unterschiedlichen Altersstufen erlaubt wird, sodann unterscheiden sich insbesondere die europäischen Rechtsordnungen seit langer Zeit von solchen des common law Bereichs und anderen Regionen durch ihre recht tolerante Behandlung von Drogen (Alkohol) und Sexualität (inklusive Pornographie).
- e. Die vergleichende Betrachtung hat zunächst gezeigt, daß die Befassung mit strafrechtlichem Jugendschutz aus der Perspektive des Internet recht unterschiedlich ausfällt. Dabei verläuft die Trennlinie nicht zwischen entwickelten Ländern, Übergangsländern und Entwicklungsländern. Jedoch scheint klar, daß in Übergangs- und Entwicklungsländern das Interesse an einer Kontrolle des Internet und hier kommunizierter Inhalte sehr stark auch vom Wunsch nach einer allgemeinen politischen Kontrolle getragen wird. Dies gilt jedenfalls für die Volksrepublik China, wo die Öffnung zum Internet und internationalen Informationsaustausch begleitet wird durch eine soweit einzigartige Dichte von Verpflichtungen zur Selbstkontrolle und von Strafandrohungen. Im übrigen stellt die Organisation der Zugänge in China sicher, daß die Kontrolle auch sehr stark auf die Inhalte der Übermittlungen bezogen werden kann.
- f. In Bezug auf die Struktur der Gesetzgebung über Minderjährige in den analysierten Ländern ergab sich, daß selbige in Lateinamerika zur Kodifikation

¹⁹⁰) Zusammenfassend Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Teilbände 1 und 2, Freiburg 1986.

tendiert, während sie in Spanien mit dem neuen Jugendschutzgesetz vereinheitlicht und systematisiert werden sollte.

- g. In vielen Ländern, insbesondere aber in Lateinamerika, ist die Gesetzgebung über Jugendschutz im Internet ein neues Feld, das, wie auch das Beispiel der Türkei zeigt, recht zögerlich angegangen wird. Offensichtlich bedarf es bestimmter stark wirksamer Interessen, damit wie beispielsweise in Deutschland oder in den USA recht schnell in die spezifische Gesetzgebungsphase eingetreten wird.
- h. In allen betrachteten Ländern fand sich eine breitgefächerte Gesetzgebung über die Kontrolle der verschiedenen Massenmedien in Bezug auf für Minderjährige schädliche Inhalte wie die Pornographie. In fast allen Ländern ist es offensichtlich möglich, die Gesetzgebung auch auf die Übermittlung von Informationen durch das Internet zu beziehen, da der Weg der Übermittlung nicht genau spezifiziert wird; der Begriff des Verbreitens erweist sich so als recht flexibel. Damit können die Regelungen für die bisherigen Massenmedien auch auf das Internet ausgedehnt werden.
- i. Tatbestände, die Reichweite der Tatbestände und die angedrohten Sanktionen fallen recht unterschiedlich aus. Dies ist freilich keine Besonderheit dieses Rechtsgebiets, sondern folgt bekannten Mustern.
- j. Die Bestrebungen einer strafrechtlichen Kontrolle des Internets bzw. dort ablaufender Kommunikationsvorgänge, die seit Mitte der neunziger Jahre erst in Deutschland, dann sehr schnell auch in anderen europäischen Ländern eingreifen, sind sehr stark durch die starke Betonung des Problems der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie orientiert. Zwar ist auch damit Jugendschutz bezweckt, doch ist festzustellen, daß weniger der Jugendschutz im engeren, also das Zugänglichmachen pornographischer Abbildungen für junge Menschen als Problem betrachtet wird. Freilich gibt es im Hinblick auf die Problemsicht durchaus erhebliche Unterschiede. Denn die allgemeine und nicht jugendspezifische Pornographiedebatte ist offensichtlich in Nordamerika sehr viel stärker ausgeprägt. Dies deckt sich mit bereits bekannten kulturellen und sozialen Differenzen, die an derartigen moralischen Fragen besonders schnell sichtbar werden.
- k. Dabei zeigt die Analyse im übrigen recht eindeutig, daß die weltweite Verschiebung von Daten und ggfs. illegalen oder jugendschädigenden Darstellungen für die Geltung des jeweiligen nationalen Strafrechts kein Problem darstellt. Denn da, wie in Deutschland oder in der Schweiz, ganz regelmäßig das nationale Strafrecht dann anzuwenden ist, wenn der Erfolg eines Delikts auf dem jeweiligen Territorium eingetreten ist, liegt ein Anknüpfungspunkt für das Strafrecht in der Regel

immer vor¹⁹¹). Ferner gilt in vielen Ländern für bestimmte Formen harter Pornographie das sogenannte Weltrechtsprinzip.

- l. Es ist im wesentlichen die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz, und zwar vor dem Hintergrund unterschiedlicher Tatbestände und damit unterschiedlicher Reichweiten des Strafrechts, die Probleme der Strafverfolgung entstehen läßt. Zu stark fallen bereits die unterschiedlichen Altersgrenzen aus.
- m. Es ist angesichts der Unterschiede nicht erstaunlich, daß der Harmonisierung des materiellen Rechts erheblicher Stellenwert zugeordnet wird. Freilich sind die Prognosen der Chancen derartiger Harmonisierung wohl eher pessimistisch. Dies gilt auch und gerade für Europa selbst¹⁹²). Wie ein „Experiment“ kürzlich gezeigt hat, an dem nahezu alle europäischen Prüfstellen beteiligt waren, wäre ein Film, der in Dänemark für 12jährige zugelassen worden wäre, in England und in Irland gänzlich verboten worden. Weitere Beispiele untermauern die Bedeutung der jeweiligen kulturell und national geprägten Bewertungsmuster. So unterscheiden sich Frankreich und Deutschland von der Strenge der gesetzlichen Vorschriften der Filmkontrolle recht bedeutsam; das französische Kontrollsystem ist einerseits strenger ausgelegt, da jeder Kinofilm von einer staatlichen Behörde überprüft werden muß. Demgegenüber sind die Altersgruppen in Frankreich allerdings weniger streng ausgerichtet, da dort bereits ab 16 Jahren eine vollständige Freigabe aller Kinofilme beginnt. Jedoch zeigen die Statistiken, daß in Frankreich 60 % aller Kinospielefilme ohne Altersbeschränkung freigegeben werden, während dieser Anteil in Deutschland bei 5 % liegt¹⁹³). Entsprechendes gilt im übrigen für die Einstufung und Bewertung von Gewaltdarstellungen. Während das Thema „Jugend und Gewalt bzw. Gewaltdarstellungen“ als solches akzeptiert ist und im übrigen wohl nicht nur europaweit, sondern international als Problem aufgegriffen wird, liegen einerseits die Ansätze zur Kontrolle, zum anderen die Bewertung von Gewaltdarstellungen als „exzessiv“ oder „unangemessen“ recht weit auseinander (was sich nicht zuletzt an der recht weiten Zulassung von Versandhandel mit Videos etc. außerhalb von Deutschland zeigt). Aus diesen Befunden ergibt sich auch, daß das rechtliche Gefälle bzw. die Unterschiede in den strafrechtlichen oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Ansätzen lediglich ein Moment in der Problemanalyse darstellen können. Fast wichtiger scheint es, die hinter der Anwendung des Rechts wirksamen Einstellungen und Wertemuster aufzugreifen und jedenfalls in Rechnung zu stellen, daß dieselben Gesetze bzw. derselbe rechtliche Rahmen völlig unterschiedliche Folgen produzieren kann. Nirgendwo deutlicher zeigt sich dieses Problem in der Beurteilung von

¹⁹¹) Beisel, D., Heinrich, B.: Die Zulässigkeit der Indizierung von Internetangeboten und ihre strafrechtliche Bedeutung. Jugendmedienschutz-Report 6/1997, S. 1–3, S. 2.

¹⁹²) Gottberg, J.: Vollzugsdefizite beim Jugendschutz beseitigen. Jugendmedienschutz-Report 2/1996, S. 1–4, S. 4 mit anschaulichen Beispielen aus dem Bereich der Freigabe von Kinofilmen in Europa.

¹⁹³) Gottberg, J.: a. a. O. 1996, S. 4.

Obszönität oder Pornographie, in der sich ja doch bislang nirgendwo ein umfassender interner Konsens hat herstellen lassen.

- n. Freilich treffen sich die Einschätzungen an einem weiteren, ganz wesentlichen Punkt. Pessimismus im Hinblick auf die durch den Einsatz des Strafrechts erzielbaren Schutzeffekte herrscht offensichtlich vor, da offensichtlich an der tatsächlichen Durchsetzbarkeit des Strafrechts gezweifelt wird¹⁹⁵). Dem entspricht es auch, wenn die Hoffnungen sich auf die Beseitigung von Vollzugsdefiziten richten und nicht auf neue Gesetze¹⁹⁶). Auch dies ist freilich eine gut begründete und international bestätigte Erkenntnis.
- o. Die Zweifel an der Durchsetzbarkeit sind konfundiert mit den ganz erheblichen Aufwendungen, die Internet Providern aufgebürdet werden müßten, um überhaupt meßbare Effekte zu erreichen, die dann aber wiederum so klein ausfallen würden, daß die auferlegten Lasten (auch in Form der strafrechtlichen Risiken) als völlig unverhältnismäßig angesehen würden.
- p. In der rechtlichen und strafrechtlichen Herstellung des internetbezogenen Jugendschutzes spielen, dies haben die Übersichten deutlich gezeigt, die Selbstkontrolle, freilich auch Verpflichtungen zur Selbstkontrolle eine erhebliche Rolle. Dies fügt sich in gegenwärtige internationale kriminalpolitische Tendenzen, die in verschiedenen anderen Bereichen zeigen, daß strafbewehrte Pflichten, für die Sicherheit im Umgang auch mit grundsätzlich akzeptierten Einrichtungen Sorge zu tragen, legi-

tim sein können. An dieser Stelle kann auf die in mancher Hinsicht vereinheitlichten Systeme der Geldwäschekontrolle verwiesen werden, die den Banken und anderen wirtschaftlich relevanten Sektoren Pflichten wie die Identifizierung von Kunden oder gar die Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden auferlegen, liegt der Verdacht auf Geldwäsche vor. Ähnliche Mechanismen werden auch im Felde des Umweltschutzes diskutiert. Dies alles ist allemal ein einheitlicher Ausdruck, daß mit dem traditionellen strafrechtlich bewehrten Verbot bestimmter, das Unrecht selbst im Kern repräsentierender Handlungen moderne Gesellschaften nicht mehr gesteuert werden können. Die Folge ist tendenziell eine Ausweitung von Strafrecht (auch was die sogenannten Endnutzer betrifft) und die Einbeziehung von gesellschaftlichen Gruppen in Strafrechtsrisiken, die vom eigenen Verhalten her gesehen grundsätzlich keinen Anlaß zu strafrechtlicher Repression geben. Der Anlaß des Einsatzes des Strafrechts liegt vielmehr darin, daß ohne die Mitwirkung bestimmter Gruppen Prävention und Schutzmechanismen nicht mehr in Gang gehalten werden können. Dies gilt in hohem Maße für neue Kommunikationsformen wie das Internet und die kommerziellen und professionellen Gruppen, die seine Fortentwicklung garantieren.

- q. Die Konzentration des Strafrechts wie der Strafverfolgung muß sich aber gegen die unmittelbar für die Herstellung oder Verbreitung illegaler oder schädigender Inhalte verantwortlichen Täter richten.

Nicht in Fußnoten aufgenommene Literatur der Studie Jugendschutz, Strafrecht, Neue Medien und Internet

CILLERO Y OTROS. Niños y adolescentes. Sus derechos en nuestro derecho. Sename. Santiago de Chile, 1995

CÓDIGO PENAL DE LA REPÚBLICA DE ARGENTINA y legislación complementaria. Buenos Aires, 1996

CÓDIGO DEL MENOR. COLOMBIA. Tratados y Convenios Internacionales. Santafé de Bogotá, D. C., 1994

CODIGO PENAL DE CHILE. Editorial Jurídica de Chile. Santiago de Chile, 1997

CODIGO PENAL FEDERAL DE MEXICO CON COMENTARIOS, México, 1994

D'ANTONIO, Daniel Hugo. Derecho de Menores. Editorial Astrea. Buenos Aires, 1986

¹⁹⁴) Weitzel, P.: Kinder- und Jugendschutz bei Internet-Angeboten. DRiZ 10/1997, S. 424–432, S. 430.

¹⁹⁵) Gottberg, J. a. a. O., 1996, S. 1.

DECRETO NACIONAL Nr. 1279. Buenos Aires. 25. November 1997 in: BOLETIN OFICIAL, 1. Dezember 1997

FUNDESCO. Autorregulación y protección del menor, ideas comunes en el debate sobre el control de Internet. Madrid, 10. November 1997

INITIATIVEN IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN ZUR BEKÄMPFUNG ILLEGALER UND SCHÄDIGENDER INHALTE IM INTERNET, Versión 7 (4. Juni 1997), S. 9, <http://www2.echo.lu/legal/es/internet/wp2es-chap.html>

INSTITUTO INTERAMERICANO DEL NIO: Legislación atinente a menores en las Américas. Montevideo, 1977

LA LEY-ACTUALIDAD. S.A. Actualidad Civil Nr. 34/22–28, Madrid, September 1997

LEGISLACIÓN PENAL MEXICANA. Tomo II. Ediciones Andrade, S.A.. México, 1996

LEY ORGANICA DE PROTECCIÓN JURDICA DEL MENOR. Editorial COLEX. Madrid, 1997

MENDIZABAL OSES, L. Derecho de Menores. Ediciones Pirámide, S.A. Madrid, 1977

NOTAS DE PRENSA AUI (Asociación de Usuarios de Internet). Madrid. España, Juni 1997. La Asociación de Usuarios de Internet aporta soluciones técnicas para proteger a los menores., <http://aui.es/biblio/notas/1997/junio/julio.html>

PROYECTO DE DECLARACION. N. 3. Dezember 1997. S-2402/97. vorgestellt von Senator Dr. José Antonio Romero Feris. in: <http://www.senado.gov.ar>

RIBAS & RODRIGUEZ. Abogados Asociados. Barcelona. España, 1997, Internet en el Código Penal de 1995, <http://194.224.27.3/onnet/04001002.html>

SISTEMA NACIONAL PARA EL DESARROLLO INTEGRAL DE LA FAMILIA (DIF). Compilación de legislación sobre menores. Mexico, 1978

– Avis de la Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme, 14. Nov. 1996; <http://www.telecom.gouv.fr/francais/activ/techno/aviscomm.htm>

– Mission interministérielle sur l'Internet, Les technologies de l'information, dir. I. Falque-Pierrotin, 16. Juni 1996; <http://www.telecom.gouv.fr/francais/activ/techno/rapfalq02.htm>

– Proposition française présentée à l'OCDE pour une Charte de coopération internationale sur Internet, 23. Oktober 1996; <http://www.planete.net/code-internet/Charte.html>

– Contribution de l'AUI, 1996; <http://www.planete.net/code-internet/Resau.html>

– Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten, 1996; <http://www2.echo.lu/legal/fr/internet/gpfr-txt.html>

– Illegale und schädigende Inhalte im Internet, Initiativen in den EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung, Zwischenbericht, 4. Juni 1997; <http://www2.echo.lu/legal/fr/internet/wp2fr-chap.html>

– Proposition de Charte de l'Internet, Règles et usages des Acteurs de l'Internet en France, 5. März 1997; <http://www.planete.net/code-internet/code2.html>

– Une lecture du texte d'A. Beaussant sur l'auto-régulation de l'Internet, H. Le Crosnier, 20. März 1997; <http://www.miage.dauphine.fr/debat-charte/contribution/HLC.htm>

– L'Internet: un vrai défi pour la France, Rapport au Premier ministre, P. Martin-Lalande, April 1997; <http://www.telecom.gouv.fr/francais/activ/techno/rapportpm11-htm>

– L'entrée dans la société de l'information, Rapport au Sénat, A. Joyandet, P. Hérisson et A. Türk, Okt. 1997.

– Pour une auto-régulation à la française, I. Falque-Pierrotin, 1997.

– Internet en France, Cryptologie et commerce électronique, Feb. 1998; <http://www.telecom.gouv.fr/francais/activ/techno/technweb1g.htm>

– Projet de Loi relatif à la prévention et à la répression des infractions sexuelles ainsi qu'à la protection des mineurs victimes, adopté en deuxième lecture par l'Assemblée Nationale, Rapport du Sénat n 265, März 1998.

Zum Zwischenbericht:

Abkürzungen

GG	Grundgesetz
GjSM	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte
IuKDG	Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz)
JÖSchG	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
MdStV	Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag)
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz)

Glossar zum Zwischenbericht

CD-ROM

Datenträger, der große Datenmengen, wie z. B. digitalisierte Musik, Texte oder Bilder speichern kann. ROM ist die Abkürzung von „Read Only Memory“, was schon andeutet, daß die aufgezeichneten Daten nicht verändert werden können.

Chat

Wenn sich mindestens zwei Teilnehmer über das Internet oder mit Hilfe der Mailbox durch die Betätigung der Computertastatur unterhalten, dann spricht man von „chatten“.

Cyberpunk

In den 90er Jahren bezeichneten sich die in der Techno-Kultur angesiedelten jungen Leute als Cyberpunks, weil sie damit auch ihr spezielles Lebensgefühl vermitteln wollten. „Punk“ steht dabei für die Rebellion gegen Überliefertes und „Cyber“ für die Welt der virtuellen Realität.

Cyberspace

Der Begriff wurde von dem Science fiction-Autor William Gibson in seinem Roman „Neuromancer“ (1984) geprägt. Er sollte die computervernetzte Welt benennen. Inzwischen wird mit Cyberspace die alltägliche virtuelle Welt bezeichnet, die durch die Technologie zugänglich ist.

e-mail

bedeutet „elektronische Post“. Es ist eine Methode, Nachrichten per Computer zu versenden. Die Schnelligkeit dieses Versands läßt mit dem zeitlichen Aufwand beim bisher üblichen Postversand (auch snail-mail genannt) keinen Vergleich zu.

Internet Relay Chat

wird allgemein kurz IRC genannt. IRC erlaubt es den Computernutzern im gesamten Internet über die Tastatur ihrer Computers in Echtzeit miteinander zu chatten. Der CB-Funk könnte als Vorläufer für IRC genannt werden.

LCD

ist die Abkürzung für Liquid Cristal Display. Bei dieser Sichtbarmachung von Text und Bild werden flüssige Kristalle tätig, im Gegensatz zum aufwendigeren Verfahren mit Hilfe eines Elektronenstrahls. Die LCD-Darstellung besitzt eine geringe Bildqualität.

Mailing List

Eine Postliste, die die Anschriften von Ansprechpartnern zu bestimmten Themen enthält. Wenn ein Abonnement über eine Mailing List abgeschlossen wird, erhält man automatisch eine Kopie der zu dem angegebenen Thema aktuellen e-mails.

Modem

Das Modem ist notwendig, um analoge Signale in digitale umzuwandeln und umgekehrt. Um mit dem Computer ins analoge Telefonnetz zu gehen, muß also ein Modem zwischengeschaltet werden.

Multimedia

Die Integration mehrerer Medien oder telekommunikativer Dienste unter einer Benutzeroberfläche wird mit diesem Begriff, der aus der Unterhaltungselektronik stammt, bezeichnet.

Online-Dienste

Die Online-Dienste sind in erster Linie reine Informationsanbieter. Das bedeutet, der Nutzer eines solchen Dienstes baut mit Hilfe seines Computers, einem Modem und der entsprechenden Software über ein Datennetz eine Verbindung zum Rechner des Anbieters auf und kann dann zu einem Thema recherchieren. Die Informationen und Datenbestände werden von den Online-Diensten so strukturiert, daß der Nutzer sich, im Gegensatz zum Internet, relativ leicht zu-rechfindet.

Provider

sind die „Lieferanten“, die dem User die Verbindungen ins Internet bzw. Teilen davon anbieten. Bekannte Anbieter sind z. B. CompuServe oder AOL.

Usenet

Eigenständiges Netzwerk innerhalb des Internets, das sich in die sogenannten Newsgroups teilt. In Newsgroups kann man sich mit Unbekannten über ein Thema austauschen. Es wird diskutiert und bei technischen Problemen Hilfe angeboten. Der Inhalt einer Newsgroup ändert sich je nach den Reaktionen der Mitglieder. Das Usenet ist wie das Internet dezentral angelegt, was eine Zensur verhindert und eine Kontrolle schwer möglich macht.

World Wide Web

Das Internet bietet ein unendlich großes Informations- und Unterhaltungsangebot. Dieses findet man auf dem World Wide Web (WWW). Das WWW besteht aus „Sites“, auf denen Dokumente angeboten werden. Jedes Site hat eine Adresse im WWW (auch Cyberspace oder Datenautobahn genannt). Mit einem Abonnement bei einem Internet Access Provider kann ein Computer an das Internet ange-

schlossen werden. Auf dem WWW kann jeder ein Site mit Informationen plazieren. Angesichts des weltweiten Charakters ist das Angebot von Sites enorm. Eine Übersicht über alle Sites, die im WWW vorhanden sind, wäre unmöglich. Das WWW verfügt allerdings über verschiedene Suchmechanismen wie z.B. Yahoo oder Altavista. Diese suchen das Internet nach Adressen möglicher relevanter Sites ab.

Literatur zum Zwischenbericht

Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern (Hrsg.): Alles auf Empfang? Familie und Fernsehen. München 1995

Anfang, G.: Jugendfilmförderung kann nicht alles sein. Fragen an zwei Projekte des Institut Jugend Film Fernsehen. In: medien + erziehung 3/1997, S. 155 ff.

Aufenanger, S. u. a.: Das kindliche Verstehen verstehen. Eine qualitative Analyse von Rezeptionsweisen und -bedingungen bei Kindern anhand von Fernsehfilmen. In: Müller-Doohm, S./Neumann, K. (Hrsg.): Medienforschung und Kulturanalyse. Oldenburg 1989

Aufenanger, S. (Hrsg.): Neue Medien – Neue Pädagogik? Ein Lese- und Arbeitsbuch zur Medienerziehung in Kindergarten und Grundschule. Bonn 1991

Aufenanger, S.: Verantwortung und Gerechtigkeit gegenüber Neuen Medien. Gedanken und Vorschläge für die Umsetzung im schulischen Unterricht. In: Schmälzle, Udo F. (Hrsg.): Neue Medien – mehr Verantwortung! Bonn 1992

Aufenanger, S.: Neue Medien als pädagogische Herausforderung. In: Schell, F.; Schorb, B.; Palme, H.-J. (Hrsg.) (1995). Jugend auf der Datenautobahn. Sozial, gesellschafts- und bildungspolitische Aspekte von Multimedia. München 1995

Baacke, D.: Kommunikation und Kompetenz. München 1973

Baacke, D.; Kluth, T. (Hrsg.): Praxisfeld Medienarbeit. Beispiele und Informationen. München 1980

Baacke, D.; Frank, G.; Radde, M. u. a.: Jugendliche im Sog der Medien. Medienwelten Jugendlicher und Gesellschaft. Opladen 1989

Baacke, D.; Frank, G.; Radde, M.: Medienwelten – Medienorte. Jugend und Medien in Nordrhein-Westfalen. Opladen 1991

Baacke, D.; Thier, M. (Hrsg.): Kreative Medienarbeit. Perspektiven jugendlicher Produzenten in den neunziger Jahren. Bielefeld 1992

Baacke, D.: Medienkompetenz – Begrifflichkeit und sozialer Wandel. In: Rein, A. von (Hrsg.): Medienkompetenz als Schlüsselbegriff. Bad Heilbrunn 1996

Baacke, D.: Kevin, Wayne und andere – Kinder und ästhetische Erfahrung. In: Gottberg, J. von; Mikos, L.; Wiedemann, D. (Hrsg.) (1997). Kinder an die Fernbedienung. Konzepte und Kontroversen zum Kinderfilm und Kinderfernsehen. Berlin 1997

Baacke, D./Kommer, S.: Die Werbung und die Kinder. Fakten aus Untersuchungen. In: medien + erziehung 4/1997

Bachmair, B.: Interpretations- und Ausdrucksfunktion von Fernseherlebnissen und Fernsehsymbolik. In:

Charlton, M./Bachmair, B. (Hrsg.): Medienkommunikation im Alltag. Interpretative Studien zum Medienhandeln von Kindern und Jugendlichen. München 1990

Bandura, A.: Aggression. Eine sozial-lerntheoretische Analyse. Stuttgart 1979

Bayerisches Staatministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.): Medienzeit. Medienerziehung in Bayern. Sammelwerk. München/Donauwörth 1996

Beierwaltes, A./Grebe, B./Neumann-Braun, K.: Indizierte Computerspiele – Markt und Spieler. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Computerspiele. Bonn 1993, S. 89 – 104

Beisenherz, H.G.: „Domnatur“. Zum Medienschutz in der Vergangenheit und seiner postmodernen Metamorphose. In: Neue Sammlung 2/1994, S. 201 – 231

Borcsa, M./Charlton, M.: Mediengewalt und Medienpädagogik. Wie Jugendliche mit Actionfilmen umgehen. In: Televisio 2/1995

Bourgeois, I.: Der Umgang mit Pornographie im französischen Fernsehen. In: epd medien 93/1997

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Neue Medien – Freunde unserer Kinder? Bonn o. J.

Charlton, M./Neumann, K.: Medienkonsum und Lebensbewältigung in der Familie. Methoden und Ergebnisse der strukturanalytischen Rezeptionsforschung – mit Falldarstellungen. München, Weinheim 1986

Charlton, M./Neumann, K. u. a.: Medienrezeption und Identitätsbildung. Kulturpsychologische und kultursoziologische Studien zum Gebrauch von Massenmedien im Vorschulalter. Tübingen 1990

Charlton, M. u. a.: Fernsehwerbung und Kinder. Das Werbeangebot in der Bundesrepublik Deutschland und seine Verarbeitung durch Kinder. Opladen 1995

Decius, M./Panzieri, R.: Kinderpornographie im Internet Relay Chat. Hannover 1997

Derksen, R.: Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt. In: NJW 1997, S. 1878 – 1885

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Handbuch Medienerziehung im Kindergarten. Teil 1: Pädagogische Grundlagen; Teil 2: Praktischen Handreichungen. Opladen 1994

Drewes, D.: Kinder im Datennetz. Frankfurt/M 1995

Drewes, D.: Die Online-Gesellschaft. München 1997

Dröge, F./Göbbel, N./Loviscach, L. u. a.: Der alltägliche Medienkonsum. Grundlagen einer erfahrungsbezogenen Medienerziehung. Frankfurt/M 1979

- Ehmer, H.K. (Hrsg.): Visuelle Kommunikation. Beiträge zur Kritik der Bewußtseinsindustrie. Köln o. J.
- Eisenberg, U./Nischan, A.: Strafprozessualer Zugriff auf digitale multimediale Videodienste. In: JZ 1997, S. 74 – 83
- Engel, Ch.: Inhaltskontrolle im Internet. In: AfP 1996, S. 220–227
- Eschenauer, B.: Medienpädagogik in den Lehrplänen. Eine Inhaltsanalyse zu den Curricula der allgemeinbildenden Schulen im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh 1989
- Fehr, W./Fritz, J.: Videospiele und ihre Typisierung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Computerspiele. Bonn 1993, S. 67–88
- Groebel, J./Gleich, U.: Gewaltprofil des deutschen Fernsehprogramms. Eine Analyse des Angebots privater und öffentlich-rechtlicher Sender. Opladen 1993
- Hauck, K./Gaertner, S./Grube, Ch./Meinberger, H./Stähr, A.: Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Kinder- und Jugendhilfe. München, Stand 1997
- Hausmanninger, T.: Kritik der medienethischen Vernunft. Die ethische Diskussion über den Film in Deutschland im 20. Jahrhundert. München 1993
- Herrmann, G.: Rundfunkrecht. Fernsehen und Hörfunk mit Neuen Medien. München 1994
- Hedrich, A./Stolzenburg, E.: Mit der Maushand via Multimedia. Die CD-ROM „Stars und Helden“. In: medien + erziehung 3/1998
- Hiegemann, S./Swoboda, W. (Hrsg.): Handbuch der Medienpädagogik. Theorieansätze – Forschungsgeschichte – Perspektiven. Opladen 1994
- Hüther, J./Podehl, B./Terlinden, R.: Geschichtliche Entwicklung und theoretische Grundlegung. In: Hüther, J./Terlinden, R.: Medienpädagogik als politische Sozialisation. Grafenau 1982
- Hunziker, P.: Wirkungen und Nutzen. In: Kagelmann, H. J./Wenninger, G. (Hrsg.): Medienpsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. München, Wien, Baltimore 1982
- Hurrelmann, B./Hammer, M./Stelberg, K.: Familienmitglied Fernsehen. Fernsehgebrauch und Probleme der Fernseherziehung in verschiedenen Familienformen. Opladen 1996
- Jacob, B.: Medienerziehung in der Grundschule. Ein Projekt. In: medien + erziehung 1/1998, S. 51 – 55
- Keilhacker, M.: Der Mensch von heute in der Welt der Informationen. In: Jugend Film Fernsehen 3/1968, S. 131 ff.
- Kerstiens, L.: Filmerzziehung. Eine Einführung in die Filmpädagogik. Münster 1961
- Knilli, F.: Neue Programme für Alte Medien. In: medien + erziehung 4/1981, S. 210 f.
- Koch, F.A.: Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen. In: Computer und Recht 1997, S. 193 – 202
- Kommer, H.: Früher Film und späte Folgen. Zur Geschichte der Film- und Fernseherziehung. Berlin 1979
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten. 1996
- Kübler, H.-D./Swoboda, W.H.: Wenn die Kleinen fernsehen. Die Bedeutung des Fernsehens in der Lebenswelt von Vorschulkindern. Berlin 1998
- Kunczik, M.: Aggression. In: Kagelmann, H. J./Wenninger, G. (Hrsg.): Medienpsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. München 1982
- Kunczik, M.: Gewalt und Medien. Köln, Weimar, Wien 1994 (2. aktualisierte und überarbeitete Auflage)
- Lackner, K.: StGB. Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. München 1997 (22. Auflage)
- Luca, R.: Zwischen Allmacht und Ohnmacht. Unterschiede im Erleben medialer Gewalt von Mädchen und Jungen. Frankfurt/M 1993
- Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Heft 44, Bonn 1995
- Medienpädagogik in der Schule. Fiktion oder Realität? (Hefthema). Diskussionsbeiträge in medien + erziehung 5/1997
- Medienstelle Augsburg, Jugendamt Augsburg (Hrsg.): Kinder kriechen durch die Röhre. Erfahrungen und Anregungen aus einem Medienprojekt im Kindergarten. Augsburg 1993
- Mikat, C.: Drugs suck – Filmregie statt ecstasy. Aktive medienarbeit und Suchtprävention – ein Videowettbewerb. In: tv diskurs 3/1997, S. 82 f.
- Negt, O./Kluge, A.: Öffentlichkeit und Erfahrung. Zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit. Frankfurt/M 1973
- Neue Zürcher Zeitung, 16. Januar 1998, S. 37
- Neuß, N./Pohl, M./Zipf, J.: Erlebnisland Fernsehen. Medienerlebnisse im Kindergarten aufgreifen, gestalten, reflektieren. München 1997
- Niesyto, H.: Erfahrungsproduktion mit Medien. Selbstbilder, Darstellungsformen, Gruppenprozesse. Weinheim und München 1991
- Palme, H.-J./Hedrich, A., Anfang, G. (Hrsg.): Hauptsache: Interaktiv. Ein Fall für die Medienpädagogik. München 1997
- Palme, H.-J./Schell, F. (Hrsg.): Voll auf die Ohren 2. Kinder und Jugendliche machen Radio. München 1998
- Paus-Haase, I. (Hrsg.): Neue Helden für die Kleinen. Das (un)heimliche Kinderprogramm des Fernsehens. Münster 1991
- Phelbs, G.: Klare Grenzen. Wie die britische TV-Aufsicht Sexprogramme sieht. In: epd medien 3/1998

- Prokop, D.: Massenkultur und Spontaneität. Zur veränderten Warenform der Massenkommunikation im Spätkapitalismus. Frankfurt/M 1974
- Reinwald, G.: Jugendschutz und neue Medien – Anwendbarkeit des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) auf Internetangebote und Rundfunk auch unter Berücksichtigung der geplanten Änderung des Schriftenbegriffs in GjS und StGB. in: ZUM 6/1997, S. 450–461
- Röll, F.J.: Schwimmenlernen in der Bilderflut. In: Köhler, H.; Poth, L. (1985). Das Siebdruck Handbuch für Kunst, Freizeit, Schule, Sozialarbeit. Reinheim 1985
- Röll, F.J.: Video ist erst der Anfang von der Wort- zur Bildkultur. In: av-information (hrsg. Vom Landesfilmdienst für Jugend- und Erwachsenenbildung in Hessen e. V.) 1, 2/88, S. 4 ff.
- Sacher, W.: Jugendgefährdung durch Video- und Computerspiele? Diskussion der Risiken im Horizont internationaler Forschungsergebnisse. In: Zeitschrift für Pädagogik 2/1993, S. 313–333
- Schaar, E.: Interview mit Rainer Richard von der EDV-Beweismittelsicherung des Polizeipräsidiums München zur Pornographie im Internet. in: medien + erziehung 6/1997, S. 359 – 362
- Schell, F.: Aktive Medienarbeit mit Jugendlichen. Theorie und Praxis. München 1993 (2. Aufl.)
- Schell, F./Schorb, B./Palme, H.J. (Hrsg.): Jugend auf der Datenautobahn. Sozial-, gesellschafts- und bildungspolitische Aspekte von Multimedia. München 1995
- Schell, F.: Computerspiele. In: Hüther, J./Schorb, B./Brehm-Klotz, C. (Hrsg.): Grundbegriffe Medienpädagogik. München 1997
- Schell, F.: Jugendinformation = Bildung? Medienkompetenz im digitalen Informationszeitalter. In: Jugendpolitik 2/1997, S. 11 ff.
- Schindler, F.: Computerspiele zwischen Faszination und Giftschränk. Bremen 1992
- Schiwy, P./Schütz, W.J. (Hg.): Medienrecht. Lexikon für Wissenschaft und Praxis. Neuwied 1994 (3. Aufl.)
- Schönke, A./Schröder, H.: Strafgesetzbuch. Kommentar. München 1997 (25. neubearbeitete Auflage)
- Schorb, B.: Mit dem Joy-Stick in die Computerzukunft. In: medien + erziehung 4/1983, S. 194–205
- Schorb, B./Anfang, G.: Was machen ‚Airwolf‘ und ‚Knight Rider‘ mit ihren jugendlichen Zuschauern? Eine Untersuchung zweier Fernsehserien und ihre Beurteilung durch Jugendliche. München 1990
- Schorb, B. u. a.: Wenig Lust auf starke Kämpfer. Zeichentrickserien und Kinder. München 1992
- Schorb, B.: Medienalltag und Handeln. Medienpädagogik in Geschichte, Forschung und Praxis. Opladen 1995
- Schorb, B.: Jugend auf der Datenautobahn. In: Schell, F.; Schorb, B.; Palme, H.-J. (Hrsg.): Jugend auf der Datenautobahn. Sozial, gesellschafts- und bildungspolitische Aspekte von Multimedia. München. München 1995
- Schorb, B.: Medienkompetenz durch Medienpädagogik. In: H. Weßler u. a.: Perspektiven der Medienkritik. Opladen 1997
- Schorb, B./Theunert, H.: Jugendschutz im digitalen Fernsehen. Wie er technisch funktioniert und wie Familien damit umgehen. Berlin 1998
- Selg, H.: Psychologische Wirkungsforschung über Gewalt in Medien. In: tv diskurs, August 1997
- Sieber, U.: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen. In: JZ 1996, S. 429–442 und 494–507
- Stückrath, F.: Der Film als Erziehungsmacht. Hamburg 1953
- Stückrath, F./Schottmayer, G.: Psychologie des Filmlebens in Kindheit und Jugend. Hamburg 1955
- Theunert, H. (Hrsg.): „Einsame Wölfe“ und „schöne Bräute“. Was Mädchen und Jungen in Cartoons finden. München 1993
- Theunert, H. u. a.: Zwischen Vergnügen und Angst – Fernsehen im Alltag von Kindern. Berlin 1994 (2. Auflage)
- Theunert, H./Schorb, B.: „Wir gucken besser fern als ihr!“ Fernsehen für Kinder. München 1995
- Theunert, H./Schorb, B.: „Mordsbilder“. Kinder und Fernsehinformation. Berlin 1995
- Theunert, H.: Gewalt in den Medien – Gewalt in der Realität. Gesellschaftliche Zusammenhänge und pädagogisches Handeln. München 1996 (2. durchgesehene, mit einem Vorwort aktualisierte Auflage)
- Theunert, H.: Perspektiven der Medienpädagogik in der Multimedia-Welt. In: v. Rein, A. (Hrsg.): Medienkompetenz als Schlüsselbegriff. Bad Heilbrunn 1996
- Theunert, H./Schorb, B. (Hrsg.): Begleiter der Kindheit. Zeichentrick und die Rezeption durch Kinder. München 1996
- Tulodziecki, G.: Medienerziehung als fächerübergreifende und integrative Aufgabe. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Medienkompetenz als Herausforderung an Schule und Bildung- Gütersloh 1992
- Tulodziecki, G.: Medienerziehung in der Schule – Zielsetzungen. Strategien, Methoden. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Medien als Bildungsaufgaben in Ost und West. Gütersloh 1993
- Universität Utrecht: Forschungsauftrag der Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft- Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ des Deutschen Bundestages. 1997
- Vollbrecht, R.: Computer im Alltag von Jugendlichen. In: Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (Hrsg.): Vom kreativen Umgang mit Computern. Remscheid 1988

Wasem, E.: Jugend und Filmerleben. Beiträge zur Psychologie und Pädagogik der Wirkung des Films auf Kinder und Jugendliche. München, Basel 1957

Wasem, E.: Presse, Rundfunk, Fernsehen, Reklame pädagogisch gesehen. München, Basel 1961

Weides, P.: Der Jugendmedienschutz im Filmbereich. NJW 1987

Weigand, Th.: Strafrechtliche Pornographieverbote in Europa. In: Becker, J.: Pornographie ohne Grenzen. Baden-Baden 1994, S. 26–49

Weiler, S.: Computerkids und elektronische Medien. In: Media Perspektiven 5/95, S. 228–234

Weiler, S.: Computernutzung und Fernsehkonsum von Kindern. In: Media Perspektiven 1/1997, S. 43 bis 53

